Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6481

8.11.2024

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

über die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)

(C/2024/6481)

Diese Bekanntmachung der Kommission dient zur Unterstützung der nationalen Behörden bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

INHALT

Buchseite

ABKÜRZUNGEN ... 4

EINLEITUNG ... 5

1 TITEL I – GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ... 5

1.1. Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten (Artikel 2 der OCR) ... 5

1.2. Der amtliche Tierarzt (Artikel 3 der OCR) ... 13

2 TITEL II – AMTLICHE KONTROLLEN UND ANDERE AMTLICHE TÄTIGKEITEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN ... 15

2.1. KAPITEL II – Amtliche Kontrollen ... 15

2.1.1 Amtliche Kontrollen des elektronischen Handels ... 15

2.1.1.1 Registrierung von im elektronischen Handel tätigen Unternehmern ... 16

2.1.1.2 Probenahme und Analyse von online verkauften Tieren und Waren ... 16

2.1.1.3 Maßnahmen bei Verstößen und Risiken ... 16

2.1.1.4 Anbieter digitaler Dienste ... 17

2.1.1.5 Kontrollstrategien für den elektronischen Handel – bewährte Verfahren ... 18

2.1.2. Erstellung von Listen von Unternehmern (Artikel 10 Absätze 2 und 3 der OCR) ... 18

2.1.3. Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen: Inspektionen und Audits (Artikel 14 der OCR) ... 19

2.1.3.1 . Inspektionen ... 19

2.1.3.2. Audits ... 20

2.1.4. Amtliche Kontrollen für die Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr ... 21

2.2. KAPITEL III – Übertragung bestimmter Aufgaben der zuständigen Behörden (Artikel 28 bis 33 der OCR) ... 31

2.2.1. Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle ... 31

2.3. KAPITEL IV – Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen (Artikel 34 bis 42 der OCR) ... 33

2.3.1. Methoden für Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen (Artikel 34 der OCR) ... 33

2.3.2. Zweites Sachverständigengutachten (Artikel 35 der OCR) ... 37

2.3.2.1. Bedingungen für die Probenahme für ein zweites Sachverständigengutachten und für weitere Analysen durch ein anderes amtliches Laboratorium ... 39

2.3.2.2. Weitere Analysen durch ein anderes amtliches Laboratorium ... 40

2.3.3. Amtliche Laboratorien (Artikel 37 bis 42 der OCR) 40

2.3.3.1. Benennung 40

2.3.3.2. Akkreditierung 41

2.3.3.3. Grenzüberschreitende Benennung 42

2.3.3.4. Vergabe von Unteraufträgen 43

2.3.3.5. Audits 44

2.4. KAPITEL V – Amtlichen Kontrolle bei Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden 44

2.4.1. Vorschriften für amtliche Kontrollen von Sendungen, die in die Union verbracht werden 44

2.4.1.1. Sendungen und Begleitdokumente 44

2.4.1.2. Bescheinigungsvorschriften für Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, zusammengesetzte Erzeugnisse und Zuchtmaterial. 45

2.4.1.3. Bescheinigungsvorschriften für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände 46

2.4.1.4. Elektronische Bescheinigungen 47

2.4.1.5. In die Union verbrachte Tiere und Waren, die amtlichen Kontrollen unterliegen 47

2.4.1.6. Durchführung von Prüfungen, Kontrollen und Untersuchungen 49

2.4.1.7. Verwendung des GGED 51

2.4.1.8. Änderung des Zwecks und besondere Behandlung von Sendungen 52

2.4.1.9. GGED-PP in Verbindung mit einem Pflanzengesundheitszeugnis 52

2.4.2. Illegaler Eingang von Sendungen in die Union 52

2.4.2.1. Verständigung 53

2.4.2.2. Maßnahmen 53

2.4.2.3. Falsche KN-Codes 54

2.4.3. Umgang mit nicht konformen Sendungen 55

2.4.3.1. Vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellte Verstöße 55

2.4.3.2. Nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellte Verstöße 57

2.4.4. Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen (Artikel 64 der OCR) 57

2.4.4.1. Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen von Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs 58

2.4.4.2. Verfahren für die Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen für die zuständigen Behörden an der GKS 59

2.4.4.3. Verzeichnis gewerblicher Lagereinrichtungen und Registrierung in TRACES-NT 59

2.5. KAPITEL VI – Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten (Artikel 78 bis 85 der OCR) 62

2.5.1. Finanzierung – allgemeine Bestimmungen 62

2.5.2. Pflichtgebühren oder -abgaben 62

2.5.3. Andere Gebühren oder Abgaben (nicht vorgeschrieben) 62

2.5.4. Höhe der Kosten und Berechnungsmethoden für Pflichtgebühren oder -abgaben 63

2.5.5. Transparenz 65

2.6. KAPITEL VII – Amtliches Bescheinigungsverfahren (Artikel 86 bis 91 der OCR) 66
2.6.1. Amtliches Bescheinigungsverfahren 66
2.6.2. Amtliche Bescheinigung 68
2.6.3. Amtliche Attestierung 69
2.6.4. Bescheinigungsbefugte/r 70
3 TITEL III – REFERENZLABORATORIEN UND REFERENZZENTREN 70
3.1. Benennung und Aufgabenbereich 71
3.1.1. Referenzlaboratorien der Europäischen Union und Referenzzentren der Europäischen Union (Artikel 92 bis 99 der OCR) 71
3.1.2. Nationale Referenzlaboratorien (Artikel 100–101 der OCR) 71
3.2. Akkreditierung 72
3.2.1. EURL (Artikel 93 der OCR) und NRL (Artikel 100 der OCR) 72
3.2.2. Amtliche Laboratorien (Artikel 95 bis 98 der OCR) 72
3.3. Veröffentlichungs- und Meldepflichten 73
3.3.1. Liste der NRL 73
3.3.2. Listen der EURL und EURC 73
3.3.3. Datenschutz 73
3.4. Berichterstattung und Kommissionskontrollen 73
3.4.1. EURL und EURC 73
3.4.2. NRL 73
3.4.2.1. NRL: Laborvergleichstests und Eignungsprüfungen 74
4 TITEL VII – DURCHSETZUNGSMAßNAHMEN 74
4.1. KAPITEL I – Maßnahmen der zuständigen Behörden und Sanktionen 74
4.1.1. Meldung von Verstößen (Artikel 140 der OCR) 74
4.1.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich: Art der Verstöße, die gemeldet werden können 75
4.1.1.2 Meldemechanismen 76
4.1.1.3 Schriftliche Verfahren 77
4.1.1.4 Kontaktpersonen, Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen 77
4.1.1.5 Schutz personenbezogener Daten 77
4.1.1.6 Anonyme Meldungen 78
4.1.1.7 Schutz vor Repressalien 79

ABKÜRZUNGEN

GKS	Grenzkontrollstelle: im Sinne des Artikels 3 Nummer 38 der Verordnung (EU) 2017/625
ZB	Zuständige Behörde: im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1])
GGED	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument: nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625
KN	Kombinierte Nomenklatur
COI	Kontrollbescheinigung (certificate of inspection): nach den Artikeln 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission ([2])
EU CSW-CER-TEX	Das elektronische Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich: im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2022/2399 ([3])
EURC	Referenzzentrum der Europäischen Union (European Union Reference Centre)
EURL	Referenzlaboratorium der Europäischen Union
HACCP	Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte (Hazard Analysis and Critical Control Points): nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ([4])
IMSOC	Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (Information Management System for Official Controls): Artikel 131 der Verordnung (EU) 2017/625
iRASFF	Das elektronische System zur Umsetzung des RASFF-Systems: im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission ([5]) („IMSOC-Verordnung“)
NRL	Nationales Referenzlaboratorium
OC	Amtliche Kontrolle(n) (official control)
OCR	Verordnung über amtliche Kontrollen (Official Controls Regulation): Verordnung (EU) 2017/625
OIE	Weltorganisation für Tiergesundheit (Office international des epizooties)
OOA	Andere amtliche Tätigkeit(en) (other official activity)
OV	Amtlicher Tierarzt (official veterinarian): im Sinne des Artikels 3 Nummer 32 der Verordnung (EU) 2017/625
RASFF	Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed): im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission
TRACES TRACES-NT	TRACES (Trade Control Expert System) New Technology: Das in Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 genannte computergestützte System zum Austausch von Daten, Informationen und Unterlagen.

([1]) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 13).

([3]) Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung") (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

EINLEITUNG

Durch die Vorschriften zur Lebensmittelkette sollen Risiken vermieden und bestimmte Qualitätsaspekte bei der Erzeugung von Tieren und Waren gefördert werden – sowohl bei Waren, die in die Europäische Union verbracht werden, als auch bei solchen, die sich bereits auf dem Markt befinden. Die Mitgliedstaaten müssen Kontrollsysteme einrichten, um die Einhaltung der in den Vorschriften zur Lebensmittelkette festgelegten Anforderungen durch die Unternehmer zu überprüfen.

Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen – Official Controls Regulation, OCR) stellt einen harmonisierten Rahmen für die Durchführung dieser amtlichen Kontrollen und Tätigkeiten entlang der gesamten Lebensmittelkette dar.

Seit Geltungsbeginn der OCR haben die Mitgliedstaaten die Kommission mehrfach um Klarstellungen und Ratschläge zur praktischen Anwendung bestimmter OCR-Bestimmungen sowie von Bestimmungen in Durchführungs- oder delegierten Rechtsakten ersucht, die auf der Grundlage der OCR erlassen wurden. Zweck dieser Bekanntmachung ist die Zusammenstellung der Ansichten der Kommission in Bezug auf die Bestimmungen, zu denen am häufigsten Fragen auftauchen, um zu einem gemeinsamen Verständnis und einer einheitlichen Anwendung dieser Bestimmungen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Interessenträger beizutragen.

Eine erste Reihe von Klarstellungen wurde in der Bekanntmachung 2022/C 467/02 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 8. Dezember 2022 veröffentlicht. Seitdem hat die Kommission die Gespräche mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern über andere OCR-Bestimmungen fortgesetzt. Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Überarbeitung der ersten Bekanntmachung der Kommission, mit der neue Klarstellungen hinzugefügt werden, während die Elemente der früheren Bekanntmachung unverändert bleiben.

Diese Bekanntmachung lässt die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts unberührt.

1. TITEL I – GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten (Artikel 2 der OCR)

In Artikel 2 der OCR sind die Begriffsbestimmungen für „amtliche Kontrollen" und „andere amtliche Tätigkeiten" und die Unterschiede zwischen diesen Aktivitäten dargelegt, die von den gemäß Artikel 4 der OCR benannten zuständigen Behörden durchgeführt werden:

> Artikel 2 der OCR
>
> Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten
>
> (1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind „amtliche Kontrollen" Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden oder von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen nach dieser Verordnung bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen übertragen wurden, durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob
>
> a) die Unternehmer diese Verordnung und die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 einhalten und
>
> b) die Tiere oder Waren die Anforderungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfüllen, auch im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder einer amtlichen Attestierung.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung sind „andere amtliche Tätigkeiten“ andere Tätigkeiten als amtliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden oder von den beauftragten Stellen oder den natürlichen Personen, denen bestimmte andere amtliche Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 übertragen wurden, durchgeführt werden, einschließlich Tätigkeiten, die auf die Überprüfung des Vorhandenseins von Tierseuchen oder Pflanzenschädlingen, die Verhinderung oder Eindämmung der Ausbreitung von Tierseuchen oder Pflanzenschädlingen, die Tilgung dieser Tierseuchen oder Pflanzenschädlinge, die Gewährung von Zulassungen oder Genehmigungen und die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen oder amtlicher Attestierungen abzielen.

Nähere Erläuterungen zu „anderen amtlichen Tätigkeiten“ sind Erwägungsgrund 25 der OCR zu entnehmen:

Erwägungsgrund 25 der OCR:

Mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette erhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zudem besondere Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Tieren und Pflanzen und des Tierwohls sowie zum Schutz der Umwelt im Hinblick auf GVO und Pflanzenschutzmittel. Dabei handelt es sich um Aufgaben im öffentlichen Interesse, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wahrzunehmen haben, um jegliche Gefahr, die für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, das Wohlergehen der Tiere und für die Umwelt entstehen kann, auszuschalten, einzugrenzen oder zu vermindern. Für diese anderen amtlichen Tätigkeiten, zu denen die Erteilung von Ermächtigungen oder Zulassungen, die epidemiologische Überwachung und das epidemiologische Monitoring, die Tilgung und Eindämmung von Krankheiten oder Schädlingen sowie das Ausstellen amtlicher Bescheinigungen oder Attestierungen zählen, gelten dieselben sektoralen Vorschriften, die durch die amtlichen Kontrollen und somit durch diese Verordnung durchgesetzt werden.

Diese Unterscheidung ist insofern wichtig, als für „amtliche Kontrollen“ und „andere amtliche Tätigkeiten“ unterschiedliche Bestimmungen und Bedingungen gelten. Insbesondere in Artikel 1 Absatz 5 der OCR wird präzisiert, welche Bestimmungen der OCR auch für andere amtliche Tätigkeiten gelten und welche Bestimmungen folglich nur für amtliche Kontrollen gelten. Beispielsweise haben Unternehmer, deren Tiere oder Waren im Rahmen von amtlichen Kontrollen Gegenstand von Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen sind, zwar Anspruch auf ein zweites Sachverständigengutachten (Artikel 35 der OCR), doch erstreckt sich dieses Recht nicht auf Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen von Tieren oder Waren im Rahmen anderer amtlicher Tätigkeiten. Die Unterscheidung zwischen amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten ist auch für die Berechnung der Pflichtgebühren und -abgaben gemäß Artikel 79 der OCR von Bedeutung, da diese Bestimmung nur für amtliche Kontrollen und nicht für andere amtliche Tätigkeiten gilt (siehe 2.5. KAPITEL VI – Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten (Artikel 78 bis 85 der OCR)).

Gemäß Artikel 2 der OCR werden sowohl „amtliche Kontrollen“ als auch „andere amtliche Tätigkeiten“ von einer „zuständigen Behörde“, einer „beauftragten Stelle“ ([1]) oder einer natürlichen Person, der im Einklang mit der OCR bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten übertragen wurden, durchgeführt. Nach Artikel 2 Absatz 1 der OCR werden „amtliche Kontrollen“ durchgeführt, um die Einhaltung der OCR und/oder der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR durch die Unternehmer oder die Konformität der Tiere oder Waren ([2]) mit den genannten Vorschriften zu überprüfen. Dieser Begriffsbestimmung zufolge muss eine Tätigkeit gleichzeitig drei Merkmale erfüllen, um als „amtliche Kontrolle“ im Sinne der OCR zu gelten:

Amtliche Kontrollen dienen folgendem Zweck:

i) der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften

ii) durch die Unternehmer oder im Zusammenhang mit Tieren oder Waren,

iii) die sich aus der OCR und/oder den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 ergeben.

([1]) Die Begriffsbestimmungen für „zuständige Behörde“ und „beauftragte Stelle“ finden sich in Artikel 3 Nummer 3 bzw. Nummer 5 der OCR.

([2]) Bei der Begriffsbestimmung für „Tiere“ nach Artikel 3 Nummer 9 der OCR handelt es sich um die Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1). Die Begriffsbestimmung für „Waren“ findet sich in Artikel 3 Nummer 11 der OCR.

So ist beispielsweise in Bezug auf Ziffer i die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR zum Zwecke der Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder amtlichen Attestierung zwar eine „amtliche Kontrolle", die Ausstellung einer Bescheinigung selbst (auf der Grundlage einer vor der Ausstellung durchgeführten amtlichen Kontrolle) hingegen erfolgt nicht „zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften" und stellt daher eine „andere amtliche Tätigkeit" dar.

In Bezug auf Ziffer ii würde beispielsweise die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der OCR durch die zuständige Behörde nicht als „amtliche Kontrolle" gelten, da die „zuständige Behörde" im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der OCR kein „Unternehmer" im Sinne von Artikel 3 Nummer 29 der genannten Verordnung ist. Dementsprechend würden Überprüfungen der Einhaltung der in der OCR festgelegten Verpflichtungen durch amtliche Laboratorien oder beauftragte Stellen als „andere amtliche Tätigkeiten" angesehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich aus den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR Verpflichtungen für diese Stellen ergeben. In diesem Fall könnten diese Stellen als „Unternehmer" gelten, sodass die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften als „amtliche Kontrolle" angesehen wird.

Was Ziffer iii anbelangt, so würden etwa Kontrollen der Einhaltung anderer Vorschriften als der OCR und der Vorschriften zur Lebensmittelkette gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR weder als „amtliche Kontrollen" noch als „andere amtliche Tätigkeiten" im Sinne von Artikel 2 der OCR gelten.

Im Allgemeinen sollten alle Schritte, die zur Durchführung einer Tätigkeit erforderlich sind, als Teil dieser Tätigkeit betrachtet werden. Dazu gehört u. a. die Dokumentation, z. B. das Verfassen von amtlichen Kontrollberichten oder die Eingabe der Ergebnisse einer Tätigkeit in elektronische Systeme (z. B. das Ausfüllen und Unterzeichnen eines Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments (GGED)). Im Gegensatz dazu ist z. B. die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung eine gesonderte Tätigkeit, die zur Erstellung eines rechtswirksamen Dokuments führt. Sie beruht auf den Ergebnissen einer abgeschlossenen und dokumentierten amtlichen Kontrolle, ist aber selbst nicht Teil der amtlichen Kontrolle. Einige weitere Beispiele für „andere amtliche Tätigkeiten", die im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten während der Abfassung der OCR und der Diskussionen im Rat geäußerten Ansichten stehen, sind:

— Verwaltung der Listen registrierter/zugelassener Unternehmer;

— Anleitung/Beratung für Unternehmer betreffend Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette und deren Umsetzung;

— Erhebungen zum Auftreten von Pflanzenschädlingen;

— Überwachung zum Nachweis von Tierseuchen;

— epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche;

— Meldung von Tierseuchen oder Pflanzenschädlingen;

— Tilgung und Eindämmung von Tierseuchen oder Pflanzenschädlingen.

Wenn ein festgestellter Verstoß den Verdacht auf weitere Verstöße aufkommen lässt (Artikel 137 Absatz 2 der OCR) oder zu Untersuchungen führt, die darauf abzielen, den Umfang oder Ursprung des Verstoßes oder die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln (Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe a der OCR), dienen diese Tätigkeiten selbst der Überprüfung der Einhaltung und sollten daher als „amtliche Kontrollen" angesehen werden.

Bei einigen Tätigkeiten kann es sich je nach Zweck um amtliche Kontrollen oder andere amtliche Tätigkeiten handeln. So gilt beispielsweise die Überprüfung des Auftretens einer Krankheit im Rahmen eines Tilgungsprogramms als „andere amtliche Tätigkeit" im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der OCR, während die Überprüfung des Auftretens derselben Krankheit eine „amtliche Kontrolle" darstellt, wenn sie durchgeführt wird, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR zu überprüfen. Insbesondere werden einige der in Artikel 14 der OCR aufgeführten Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen auch bei der Überwachung und epidemiologischen Untersuchung eingesetzt (z. B. Prüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit, Gespräche, Probenahmen, Analysen, Diagnosen und Tests usw.). In Bezug auf diese Tätigkeiten kann erforderlichenfalls anhand der oben beschriebenen Merkmale zwischen den beiden Konzepten unterschieden werden.

In Table 1 sind einige praktische Beispiele für „amtliche Kontrollen" und „andere amtliche Tätigkeiten" aufgeführt.

Tabelle 1

Beispiele für amtliche Kontrollen (OC) und andere amtliche Tätigkeiten (OOA)

	Tätigkeit	OC	OOA	Anmerkung/Begründung
1	Prüfung der Liste der Vorabmeldungen von Sendungen, die in die Union verbracht werden, zwecks Planung der Grenzkontrollen		OOA	Vorbereitung auf die Durchführung der amtlichen Kontrollen
2	Aufstellung eines Tilgungsprogramms		OOA	Tilgung oder Eindämmung von Krankheiten oder Schädlingen (vgl. Erwägungsgrund 25 der OCR)
3	Nutzung der Ergebnisse der von den Unternehmern durchgeführten Überwachungsmaßnahmen		OOA	Datenanalyse zur Untermauerung/Unterstützung der Vorbereitung amtlicher Kontrollen, keine Überprüfung der Einhaltung
4	Ausarbeitung von schriftlichen Verfahren für die Durchführung amtlicher Kontrollen		OOA	Vorbereitung/Unterstützung vor den amtlichen Kontrollen
5	Prüfung der Aufzeichnungen über Durchfuhrsendungen	OC		Überprüfung der Einhaltung (von Artikel 19 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission ([1]))
6	Probenahme bei Sendungen, die in die Union verbracht werden, gemäß TRACES-NT	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
7	Durchführung von Kontrollen von in die Union verbrachten Tieren und Waren	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
8	Kontrolle, ob das GGED vom Unternehmer ordnungsgemäß ausgefüllt wurde	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
9	Probenahme und Analyse von Sendungen an einer Grenzkontrollstelle	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
10	Probenahme und Analyse von Sendungen am Bestimmungsort nach grenzüberschreitendem Handel	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
11	Kontrolle der Einhaltung der Verbringungsbeschränkungen durch den Unternehmer	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
12	Probenahme und Analyse von Sendungen in einem Quarantänebetrieb, in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
13	Probenahme und Analyse zwecks Bekämpfung einer neu auftretenden Krankheit		OOA	Epidemiologische Überwachung, vgl. Erwägungsgrund 25 der OCR
14	Probenahme bei Wildtieren zwecks Überwachung gelisteter Seuchen		OOA	Überwachungsprogramm zur Überprüfung des Auftretens von Krankheiten, vgl. Erwägungsgrund 25 der OCR

15	Kontrolle, ob ein Unternehmer die spezifischen Anforderungen eines Tilgungsprogramms für eine gelistete Seuche einhält	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
16	Unterstützung eines Unternehmers bei Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um die Ausbreitung gelisteter Seuchen zu verhindern, durch die zuständigen Behörden oder die beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen im Einklang mit der OCR und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR bestimmte andere amtliche Tätigkeiten übertragen wurden		OOA	Unterstützung, keine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
17	Kontrolle der Produktionsdaten, um zu überprüfen, ob der Unternehmer eine anormale Mortalität, eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung oder Verdachtsfälle gelisteter Seuchen usw. im Einklang mit den Unionsvorschriften meldet	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
18	Probenahme und Analyse zwecks Aufrechterhaltung des Status eines Mitgliedstaats, einer Zone oder eines Betriebs als frei von einer gelisteten Seuche/einem gelisteten Schädling		OOA	Überwachungsprogramm zur Überprüfung des Auftretens von Krankheiten
19	Durchführung von risikobasierten Erhebungen zur Überprüfung des Vorhandenseins von Schädlingen		OOA	Vgl. Artikel 2 Absatz 2 und Erwägungsgrund 25 der OCR
20	Bewertung der Konformität von ökologischen/biologischen Lebens- und Futtermitteln vor dem Inverkehrbringen	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
21	Überprüfung der Einhaltung der Höchstwerte für Rückstände	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
22	Epidemiologische Untersuchung, um das Ausmaß der Ausbreitung einer Seuche zu bestimmen		OOA	Vgl. Artikel 2 Absatz 2 und Erwägungsgrund 25 der OCR
23	Regelmäßige oder risikobasierte Kontrollen in zugelassenen Betrieben, um zu prüfen, ob der Unternehmer nach wie vor die Zulassungsanforderungen erfüllt	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
24	Maßnahmen (z. B. Inspektionen, Dokumentenprüfungen usw.) im Zusammenhang mit einem Betrieb, für den im Einklang mit den Unionsvorschriften eine Zulassung beantragt wurde (z. B. Sammelstelle, Aquakulturbetrieb, Zuchtmaterialbetrieb)	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
25	Audits in Schlachtbetrieben/Zerlegungsbetrieben in Bezug auf die gute Hygienepraxis und die auf den HACCP-Grundsätzen beruhenden Verfahren	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR

26	Überprüfung (einschl. Probenahme und Analyse), ob die erforderlichen Untersuchungen in Bezug auf die anormale Mortalität oder eine deutlich verminderte Produktionsleistung ordnungsgemäß von einem privaten Tierarzt gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 ([2]) durchgeführt wurden	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR durch Unternehmer und private Tierärzte
27	Überprüfung der Konformität von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden, mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
28	Treffen von Entscheidungen und Unterzeichnung des GGED	OC		Teil des Abschlusses einer amtlichen Kontrolle
29	Eingabe der Ergebnisse von Kontrollen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden, in TRACES-NT	OC		Teil des Abschlusses einer amtlichen Kontrolle
30	Erteilung einer Genehmigung für den Eingang in die Union von Tieren, einschließlich Genehmigungen auf der Grundlage von Eingangsbestimmungen, die auf Unionsebene nicht vollständig harmonisiert sind		OOA	Tätigkeit auf der Grundlage der Ergebnisse amtlicher Kontrollen (ähnlich der Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder Attestierung (Artikel 2 Absatz 2 der OCR). Artikel 1 Absatz 2 der OCR bezieht sich sowohl auf Unions- als auch auf nationale Vorschriften.
31	Probenahme und Analyse, um zu prüfen, ob ein Tier/eine Sendung die Anforderungen erfüllt, für den grenzüberschreitenden Handel zertifiziert zu werden	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
32	Von den zuständigen Behörden oder beauftragten Stellen/Personen durchgeführte Kontrollen von Partien von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen auf das Vorhandensein von Unionsquarantäneschädlingen oder regulierten Nicht-Quarantäneschädlingen zwecks Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der OCR
33	Von den zuständigen Behörden oder beauftragten Stellen/Personen durchgeführte Kontrollen von Partien von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen auf das Vorhandensein von Unionsquarantäneschädlingen oder regulierten Nicht-Quarantäneschädlingen zwecks Ausstellung eines Pflanzenpasses	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der OCR
34	Von den zuständigen Behörden oder beauftragten Stellen/Personen durchgeführte Kontrollen von Partien von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen auf das Vorhandensein von Unionsquarantäneschädlingen oder regulierten Nicht-Quarantäneschädlingen	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
35	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder Pflanzenpasses		OOA	Tätigkeit auf der Grundlage der Ergebnisse amtlicher Kontrollen
36	Erhebungen zur Feststellung des Vorhandenseins von Pflanzenschädlingen		OOA	Tätigkeit, die nicht unmittelbar auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR abzielt

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6481/oj
ABl. C vom 8.11.2024

37	Probenahmen und Analysen im Zusammenhang mit Erhebungen zur Feststellung des Vorhandenseins von Pflanzenschädlingen		OOA	Epidemiologische Überwachung und epidemiologisches Monitoring, vgl. Erwägungsgrund 25 der OCR
38	Anordnung der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach einem Ausbruch, um die Ausbreitung von Tierseuchen einzudämmen		OOA	Eindämmung der Ausbreitung von Tierseuchen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der OCR)
39	Anordnung von Verbringungsbeschränkungen im Rahmen eines Tilgungsprogramms oder aufgrund eines bestimmten festgestellten Status (infiziert, frei usw.)		OOA	Tilgung von Tierseuchen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der OCR)
40	Anordnung von Verbringungsbeschränkungen im Falle eines epidemischen Ausbruchs		OOA	Eindämmung der Ausbreitung von Tierseuchen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der OCR)
41	Keulung von Tieren im Rahmen eines Tilgungsprogramms		OOA	Tilgung von Tierseuchen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der OCR)
42	Meldung des Auftretens einer gelisteten Seuche (über ADIS an die OIE, die Handelsländer usw.)		OOA	Folgemaßnahmen nach amtlichen Kontrollen (oder anderen amtlichen Tätigkeiten)
43	Unterrichtung der Öffentlichkeit über bestimmte Risiken (z. B. epidemische Ausbreitung einer Seuche, deren Art, ergriffene Maßnahmen usw.)		OOA	Unterrichtung, keine Überprüfung der Einhaltung
44	Ausstellung einer Zulassung für einen Betrieb		OOA	Folgemaßnahmen in Anschluss an die Überprüfung der Einhaltung (Artikel 148 der OCR), vgl. Erwägungsgrund 25
45	Kontrollen in einem EU-Betrieb zur Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen an die Ausfuhr, die in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR festgelegt sind	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
46	Untersuchungen zur Feststellung des Ausmaßes von Verstößen	OC		Artikel 138 Absatz 1 der OCR; Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR
47	Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR zwecks Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder Attestierung	OC		Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der OCR)
48	Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder Attestierung auf der Grundlage der Ergebnisse von amtlichen Kontrollen		OOA	Tätigkeit auf der Grundlage einer abgeschlossenen amtlichen Kontrolle (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der OCR)
49	Vorbereitung eines Inspektions-/Audit-/Laborberichts (Ergebnis einer amtlichen Kontrolle)	OC		Bestandteil einer amtlichen Kontrolltätigkeit

50	Überwachung von Kontaminanten in Lebens- oder Futtermitteln ([3]) zur Überprüfung der Einhaltung eines in den Unions- oder nationalen Vorschriften festgelegten Grenzwerts oder zur Überprüfung der Einhaltung von Risikominderungsmaßnahmen gemäß den Unions- oder nationalen Vorschriften durch Unternehmer	OC		Tätigkeit, die auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR abzielt
51	Überwachung von Kontaminanten in Lebens- oder Futtermitteln, für die kein Grenzwert festgelegt wurde, zur Überprüfung des Vorhandenseins von Kontaminanten in Lebens- oder Futtermitteln oder mit dem Ziel, gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates Daten zu erheben ([4])		OOA	Nicht-gezielte Überwachungstätigkeit, die nicht auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR abzielt

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73).

([2]) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

([3]) Einschließlich Kontaminanten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates und unerwünschter Stoffe im Sinne der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

([4]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6481/oj

ABl. C vom 8.11.2024

1.2. **Der amtliche Tierarzt (Artikel 3 der OCR)**

Artikel 3 der OCR

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...]

32. „amtlicher Tierarzt“ einen Tierarzt, der von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 angemessen geschult ist;

49. „amtlicher Fachassistent“ einen Vertreter der zuständigen Behörden, der entsprechend den gemäß Artikel 18 festgelegten Anforderungen geschult ist und eingestellt wird, um bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Rahmen anderer amtlicher Tätigkeiten wahrzunehmen; [...]

Wie in Erwägungsgrund 44 der OCR erwähnt, erfordert die Durchführung bestimmter amtlicher Kontrollen den Einsatz der spezifischen Fähigkeiten amtlicher Tierärzte für ein fundiertes Ergebnis, ohne dass ihre Arbeit durch diese Anforderung ausschließlich auf diese Arten amtlicher Kontrollen beschränkt wird.

Aus der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 32 der OCR ergibt sich, dass amtliche Tierärzte von den zuständigen Behörden eingestellt oder anderweitig bestimmt werden können. Zur letztgenannten Kategorie könnte ein Tierarzt des privaten Sektors gehören, sodass die Bestimmung eines amtlichen Tierarztes nicht unbedingt mit einem Einstellungsvertrag als Mitarbeiter der zuständigen Behörde verbunden ist.

In Artikel 5 Absatz 2 der OCR ist festgelegt, dass die zuständigen Behörden amtliche Tierärzte in schriftlicher Form ernennen und dass diese Ernennung eine Beschreibung der spezifischen amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, die sie ausführen werden, umfasst. Die Bestimmungen über die Übertragung von Aufgaben gemäß den Artikeln 28 bis 31 der OCR stehen in keinem Zusammenhang mit dieser Ernennung, da der Begriff der Übertragung in diesem Fall nicht angemessen ist, wenn in den Rechtsvorschriften bestimmte Kontrollaufgaben ausdrücklich dem amtlichen Tierarzt übertragen werden.

In der OCR ist die Rolle der amtlichen Tierärzte in zwei getrennten Kapiteln in Titel II festgelegt:

a) In Bezug auf die Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, wird in den Artikeln 17 und 18 (Kapitel II) über amtliche Kontrollen unter anderem ein Rahmen für die Art der Zusammenarbeit zwischen dem amtlichen Tierarzt und dem amtlichen Fachassistenten bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle und für die Bedingungen für den Beitrag des Personals von Schlachtbetrieben zu den Aufgaben der amtlichen Kontrolle festgelegt.

b) Bei Sendungen gemäß Artikel 47 Absatz 1, die beim Eingang in die Union amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, unterscheiden die Artikel 49 und 55 (Kapitel V) hinsichtlich der Rolle des amtlichen Tierarztes zwischen Tieren und Waren. Konkret wird in der OCR zwischen Tieren und Waren dahin gehend unterschieden, ob die amtlichen Tierärzte die Warenuntersuchungen durchführen und persönlich die entsprechenden Entscheidungen darüber treffen müssen, ob die Sendungen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 einhalten, oder ob geschultes Personal sie ersetzen kann. Diese Unterscheidung wird in Abbildung 1 veranschaulicht.

Abbildung 1

Rolle des amtlichen Tierarztes und des eigens geschulten und benannten Personals in Bezug auf Warenuntersuchungen und Entscheidungen über Tiere und Waren, die in die Union verbracht werden, gemäß den Artikeln 49 und 55 der OCR

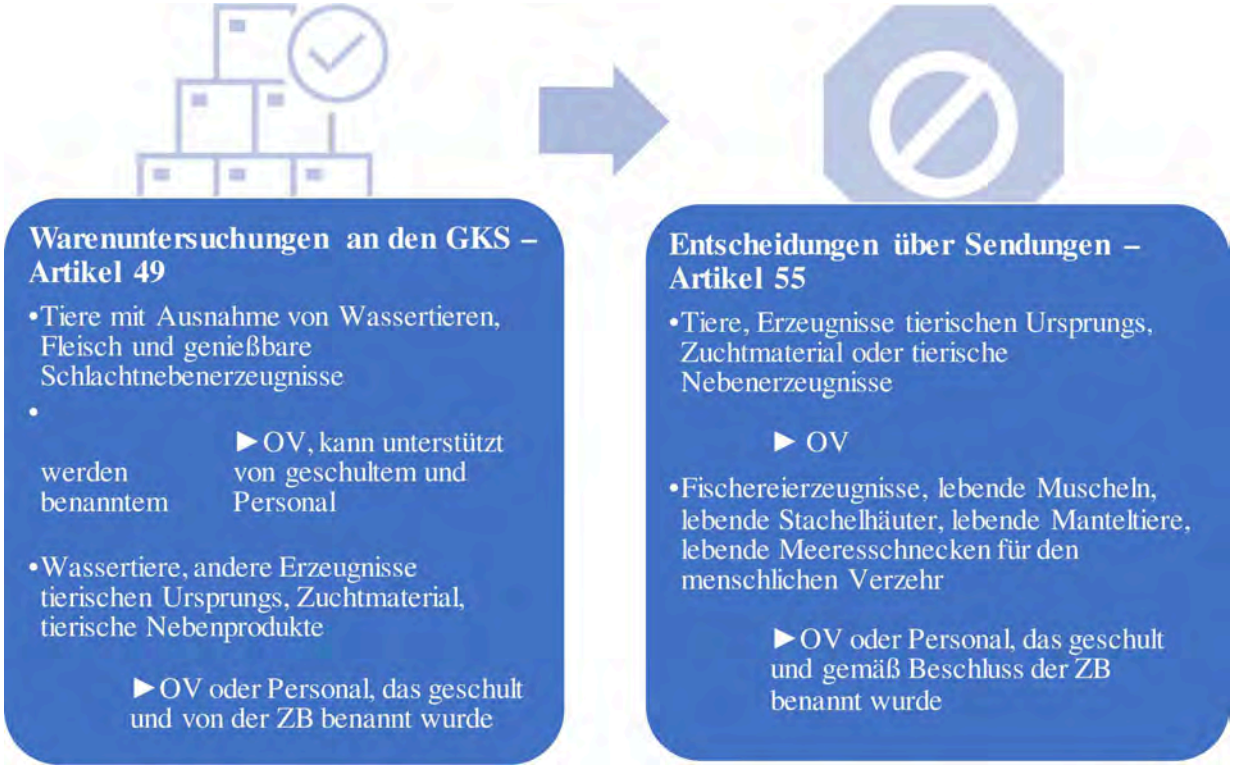

Aus Artikel 5 Absatz 2 der OCR geht hervor, dass die für das Personal der zuständigen Behörden geltenden Anforderungen auch allen benannten amtlichen Tierärzten auferlegt werden. An dieser Stelle betont die OCR, wie wichtig es ist, dass amtliche Tierärzte keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sind. Um zu gewährleisten, dass kein Interessenkonflikt besteht, müssen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der OCR über Verfahren oder Regelungen verfügen.

Artikel 5 Absätze 1, 4 und 5 der OCR gilt für alle amtlichen Tierärzte. Das Gleiche gilt für die Anforderungen des Artikels 8 der OCR über die Verschwiegenheitspflichten und die Anforderungen des Artikels 91 Absatz 3 über Unparteilichkeit und Freiheit von Interessenkonflikten, die sich in diesem Fall auf die Überwachung der Ausstellung der amtlichen Attestierung durch den amtlichen Tierarzt beziehen.

Die Verpflichtung der zuständigen Behörden, amtliche Kontrollen auf der Grundlage dokumentierter Verfahren gemäß Artikel 12 der OCR durchzuführen, gilt auch für amtliche Tierärzte. Die Unternehmer müssen amtliche Tierärzte bei der Durchführung amtlicher Kontrollen oder Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 15 Absatz 6 der OCR unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Was die Ausbildung und Schulung betrifft, so unterliegen die amtlichen Tierärzte den allgemeinen Ausbildungs- und Schulungsanforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 der OCR, Schulungen für die Ausstellung amtlicher Attestierungen gemäß Artikel 91 Absatz 3 der OCR und Schulungen der europäischen Referenzzentren für Tierschutz gemäß Artikel 96 Buchstabe e der OCR.

In Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind in den Artikeln 13 und 14 sowie Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission ([3]) die Schulungsanforderungen an amtliche Tierärzte, amtliche Fachassistenten, die Mitarbeiter von Schlachtbetrieben und von den zuständigen Behörden für die Durchführung amtlicher Kontrollen in Zerlegungsbetrieben benanntes Personal aufgeführt.

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).

Das Personal, das den amtlichen Tierarzt bei der Durchführung von Warenuntersuchungen oder Warenuntersuchungen an den GKS bei Tieren und Erzeugnissen gemäß Artikel 49 Absatz 2 der OCR unterstützt, unterliegt den spezifischen Schulungsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission ([4]).

2. TITEL II – AMTLICHE KONTROLLEN UND ANDERE AMTLICHE TÄTIGKEITEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

2.1. KAPITEL II – Amtliche Kontrollen

2.1.1. *Amtliche Kontrollen des elektronischen Handels*

Die Mitgliedstaaten sind generell verpflichtet, ein System risikobasierter amtlicher Kontrollen einzurichten (Artikel 9 der OCR). Soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR zu gewährleisten, müssen die zuständigen Behörden folgende amtliche Kontrollen durchführen: „Kontrollen von Tieren und Waren auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, Vertriebs- und Verwendungsstufen", „Kontrollen von Stoffen, Materialien oder anderen Gegenständen, die Auswirkungen auf die Merkmale oder die Gesundheit von Tieren und auf die Merkmale von Waren haben können, und Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, Vertriebs- und Verwendungsstufen" und „Kontrollen von Unternehmern in Bezug auf Tätigkeiten, einschließlich der Tierhaltung, Ausrüstung, Transportmittel, Betriebsgelände und andere Orte unter ihrer Verantwortung sowie ihre Umgebung und die diesbezüglichen Unterlagen" (Artikel 10 Absatz 1 der OCR). Die amtlichen Kontrollen können daher Tiere und Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, und Unternehmer in Bezug auf Tätigkeiten, die im Wege der Fernkommunikationstechnik durchgeführt werden, betreffen.

„*Fernkommunikationstechnik*" (gemäß Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 36 der OCR) kann so verstanden werden, dass sie das Internet, aber auch andere Mechanismen der Fernbestellung, z. B. per Post oder Telefon aus einem Katalog, umfassen. Für die Zwecke amtlicher Kontrollen ist jedoch der elektronische Handel, insbesondere der Online-Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, im Hinblick auf das Volumen und die Verbreitung bei den Bürgerinnen und Bürgern am relevantesten.

Die Tätigkeiten im Rahmen des elektronisches Handels im Agrar- und Lebensmittelsektor können Folgendes umfassen:

— Verkäufe zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie zwischen Unternehmen;

— Online-Produktpräsentation und -informationen;

— Handel über stationäre und Online-Kanäle sowie reine Online-Kanäle;

— verschiedene Arten des Kaufs von Online-Waren (z. B. Zahlung online oder bei Lieferung/Abholung);

— Tätigkeiten, an denen Anbieter digitaler Dienste, einschließlich Online-Marktplätze und Plattformen, beteiligt sind;

— online-spezifische Geschäftsmodelle wie „virtuelle Restaurants" (d. h. Einrichtungen für die Zubereitung von Lebensmitteln, die ausschließlich für die Lieferung oder Abholung von über Websites, Apps oder Plattformen aufgegebenen Bestellungen betrieben werden);

— grenzüberschreitende Verkäufe, einschließlich Einfuhren von in Drittländern befindlichen Unternehmern direkt an EU-Bürgerinnen und -Bürger.

Im Allgemeinen führen die zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 9 und 10 der OCR regelmäßige risikobasierte Kontrollen von Unternehmern sowie von Tieren oder Waren auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung, des Vertriebs und der Verwendung durch. Diese Anforderung gilt in gleicher Weise für Tätigkeiten im Rahmen des elektronischen Handels wie für herkömmliche Tätigkeiten.

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission vom 8. März 2019 mit Vorschriften zu spezifischen Anforderungen an die Schulung des Personals, das bestimmte Warenuntersuchungen an Grenzkontrollstellen durchführt (ABl. L 171 vom 26.6.2019, S. 1).

2.1.1.1. *Registrierung von im elektronischen Handel tätigen Unternehmern*

Nach Artikel 10 Absatz 2 der OCR müssen die zuständigen Behörden Listen von Unternehmern auf dem neuesten Stand halten (siehe auch Abschnitt 2.1.2). Zu diesem Zweck sind die Unternehmer gemäß Artikel 15 Absatz 5 der OCR verpflichtet, den zuständigen Behörden aktualisierte Angaben über ihren Namen und ihre Rechtsform sowie über ihre Tätigkeiten, *„einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten, und die Orte unter ihrer Verantwortung"* zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sollten konkrete Informationen zu allen vom Unternehmer genutzten Fernkommunikationskanälen enthalten, einschließlich dazu, ob der Unternehmer Vermittlungsdienste wie soziale Netzwerke und Online-Marktplätze in Anspruch nimmt. Sie sollten die zuständigen Behörden auch in die Lage versetzen, gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der OCR amtliche Kontrollen der Unternehmer in Bezug auf ihre *„Tätigkeiten, einschließlich der Tierhaltung, Ausrüstung, Transportmittel, Betriebsgelände und andere Orte unter ihrer Verantwortung sowie ihre Umgebung und die diesbezüglichen Unterlagen"*, durchzuführen.

Unternehmer mit Sitz in einem Mitgliedstaat können Websites betreiben, die sich an Kunden in einem anderen Mitgliedstaat richten (z. B. indem sie die Sprache des anderen Mitgliedstaats verwenden und/oder Lieferoptionen anbieten).

Online-Suchstrategien, die von den Mitgliedstaaten zur Ermittlung von Websites oder online verkauften Waren verwendet werden, legen in der Regel auch Unternehmer offen, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets niedergelassen sind. Die Mitgliedstaaten können die Mechanismen der Amtshilfe und Zusammenarbeit (Artikel 102 bis 108 der OCR) nutzen, um sich gegenseitig über grenzüberschreitende Tätigkeiten von Unternehmern zu informieren.

Unternehmer in Drittländern können je nach ihrer Tätigkeit und den Kategorien der in die EU ausgeführten Waren besonderen Registrierungs- oder Zulassungsanforderungen unterliegen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 der OCR genannten Vorschriften festgelegt sind.

2.1.1.2. *Probenahme und Analyse von online verkauften Tieren und Waren*

Die zuständigen Behörden können Probenahmen und Analysen durchführen, um die Einhaltung der Vorschriften bei risikobasierten Kontrollen von Tieren und Waren gemäß Artikel 14 Buchstabe h der OCR zu überprüfen. Dies kann online angebotene Tiere und Waren betreffen. Proben können bei der Inspektion des Betriebsgeländes von Unternehmern, die Produkte online anbieten, entnommen werden. Eine weitere wirksame Art der Probenahme (insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen) besteht in der Online-Anforderung von Waren und der Entnahme von Proben dieser Waren bei der Lieferung. Zu diesem Zweck und um amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der OCR durchführen zu können, müssen die zuständigen Behörden möglicherweise ihre Identität während des Anforderungsvorgangs verschleiern. Artikel 36 der OCR bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die zuständigen Behörden Tiere und Waren, die sie online (oder durch Einsatz anderer Fernkommunikationstechniken) angefordert haben, ohne sich zu erkennen zu geben, als Proben für die Zwecke amtlicher Kontrollen, verwenden dürfen. Nach Erhalt der Proben müssen die zuständigen Behörden die Unternehmer darüber unterrichten, dass die Waren für amtliche Probenahmen und/oder Analysen angefordert wurden (Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a der OCR). Unternehmer, deren Tiere und Waren einer Probenahme und Analyse unterzogen werden, haben das Recht auf ein zweites Sachverständigengutachten (für nähere Einzelheiten siehe Kapitel 2.3.2 zu Artikel 35 der OCR).

2.1.1.3. *Maßnahmen bei Verstößen und Risiken*

Die Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette obliegt den Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 15 der OCR), deren zuständige Behörden Maßnahmen gemäß den Artikeln 137 und 138 der OCR ergreifen. Werden Verstöße bei online angebotenen oder verkauften Tieren und Waren festgestellt oder vermutet, die für andere Mitgliedstaaten relevant sind, oder ist der verantwortliche Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, so sind die in den Artikeln 102 bis 108 der OCR festgelegten und im IT-System iRASFF als Komponente des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen (IMSOC) implementierten Mechanismen für Amtshilfe und Zusammenarbeit zu nutzen, um effiziente und kohärente Durchsetzungsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Wird festgestellt, dass im Internet angebotene oder verkaufte nicht konforme Waren ein Gesundheitsrisiko im Sinne von Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstellen, sollte das im iRASFF-System angewandte RASFF-Verfahren entsprechend angewendet werden.

Die Kommission informiert Drittländer, die keinen Zugang zu den iRASFF- oder TRACES-Systemen haben, über Produkte, die Gegenstand von RASFF-Meldungen (Warn-, Informations- oder Grenzzurückweisungsmeldungen) sind und aus diesen Drittländern stammen oder in diesen vertrieben werden; bei Verstoß- oder Lebensmittelbetrugsmeldungen *kann* die Kommission betroffene Drittländer, die keinen Zugang zu iRASFF oder TRACES haben, informieren (Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715).

Weitere Informationen über die praktische Verwendung von iRASFF zur Meldung online angebotener Produkte sind den RASFF-Standardarbeitsanweisungen zu entnehmen ([5]).

2.1.1.4. *Anbieter digitaler Dienste*

Die Verordnung (EU) 2022/2065 ([6]) (Gesetz über digitale Dienste) gilt bereits für Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen, die von der Kommission als sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen benannt wurden ([7]). Ab dem 17. Februar 2024 gilt sie für alle in der Union tätigen Anbieter von Vermittlungsdiensten. Das Gesetz über digitale Dienste enthält Vorschriften über den Haftungsausschluss und die Sorgfaltspflichten, die Anbietern von Vermittlungsdiensten auferlegt werden.

In Artikel 3 Buchstabe g des Gesetzes über digitale Dienste werden verschiedene Kategorien von Vermittlungsdiensten definiert, von denen das „*Hosting*" unter dem Gesichtspunkt der Produktsicherheit und -konformität am relevantesten ist. Hosting ist ein Dienst, bei dem ein Diensteanbieter von einem Nutzer, d. h. von einem unabhängigen Dritten, bereitgestellte Informationen auf seinem Server speichert. Ein „Online-Plattform"-Dienst ist eine spezielle Unterkategorie des Hostings, die Dienste umfasst, bei denen die gespeicherten Informationen zusätzlich im Auftrag des Nutzers des Dienstes öffentlich verbreitet werden, z. B. soziale Online-Netzwerke oder Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen.

Anbieter von Vermittlungsdiensten, die Hosting-Tätigkeiten durchführen, sind nicht generell verpflichtet, die Nutzung ihrer Dienste für rechtswidrige Tätigkeiten zu überwachen, und sind bedingt von der Haftung für rechtswidrige Inhalte, die von Dritten, die ihre Dienste nutzen, bereitgestellt werden, befreit. Der Begriff „rechtswidrige Inhalte" umfasst in diesem Zusammenhang auch das Angebot unsicherer und/oder nicht konformer Waren.

Der Haftungsausschluss ist nicht absolut. Nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes über digitale Dienste gilt er nur, sofern der Diensteanbieter

a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder rechtswidrigen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Inhalte offensichtlich hervorgeht, oder

b) bei Erhalt der Kenntnis oder Erlangung dieses Bewusstseins zügig tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Um den Haftungsausschluss nach Artikel 6 des Gesetzes über digitale Dienste in Anspruch zu nehmen, müssen Hostingdiensteanbieter daher tätig werden, wenn sie spezifische Informationen über rechtswidrige Tätigkeiten oder Inhalte erhalten, die entweder durch freiwillige Untersuchungen auf Eigeninitiative ([8]) oder durch Meldung externer Personen oder Einrichtungen erlangt wurden. Gemäß Artikel 16 des Gesetzes über digitale Dienste müssen Hostingdiensteanbieter Verfahren einrichten, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als rechtswidrige Inhalte ansieht („Melde- und Abhilfeverfahren").

Darüber hinaus sind Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, verpflichtet, „Konformität durch Technikgestaltung" umzusetzen. Dies bedeutet, dass sie sicherstellen sollten, dass ihre „*Online-Schnittstelle so konzipiert […] ist, dass die Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen, Konformität und Produktsicherheitsinformationen nach geltendem Unionsrecht nachkommen können*" (Artikel 31 Absatz 1 des Gesetzes über digitale Dienste).

Darüber hinaus sind die Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes über digitale Dienste verpflichtet, die zuständigen Behörden unverzüglich über die Ausführung einer Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte oder einer Auskunftsanordnung zu informieren, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde. Zu diesem Zweck müssen die Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung eine zentrale Kontaktstelle für die Kommunikation mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Europäischen Gremium für digitale Dienste (Artikel 61 des Gesetzes über digitale Dienste) benennen.

([5]) https://food.ec.europa.eu/safety/rasff_en.

([6]) Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

([7]) Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_2413.

([8]) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/2065 darf die bloße Tatsache, dass Diensteanbieter auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen zur Erkennung rechtswidriger Tätigkeiten durchführen, sie nicht generell von den Haftungsausschlüssen gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung ausschließen.

2.1.1.5. *Kontrollstrategien für den elektronischen Handel – bewährte Verfahren*

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen und der Erfahrungen in den Mitgliedstaaten sollten die folgenden Maßnahmen als bewährte Verfahren für die Kontrolle des elektronischen Handels betrachtet werden:

i) Die amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten durch Internetrecherchen unterstützt werden, um im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässige Online-Verkäufer zu ermitteln, die den zuständigen Behörden noch nicht bekannt sind, um sie risikobasierten Kontrollen zu unterziehen.

ii) Mithilfe von Internetrecherchen sollten auch Online-Angebote von Waren ermittelt werden, die bei amtlichen Kontrollen als nicht vorschriftsmäßig oder risikobehaftet festgestellt wurden oder bei denen ein Verdacht auf einen Verstoß besteht, einschließlich Waren, die im iRASFF-System gemeldet wurden.

iii) Die Kontrolle der Tätigkeiten im elektronischen Handel sollte die Kontrolle der Websites und der Einhaltung der Produktinformationsanforderungen umfassen. Beispielsweise müssen Online-Angebote von Lebensmitteln den in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ([9]) festgelegten Anforderungen an die Information über Lebensmittel entsprechen. Gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung gelten die Informationspflichten über Lebensmittel für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen, für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, sowie für Lebensmittel, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind. Die Lauterkeit der Informationspraxis muss gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel, auch durch Werbung, sichergestellt werden.

iv) Die Kontrollen des elektronischen Handels sollten mithilfe geeigneter Hard- und Software durchgeführt werden, um Internetrecherchen und Online-Käufe zu ermöglichen, ohne dass die Identität der zuständigen Behörde offengelegt wird.

v) Die zuständigen Behörden sollten Kontakte zu den Kontaktstellen der Anbieter von Vermittlungsdiensten, einschließlich sozialer Online-Netzwerke, Online-Marktplätzen, digitalen Zahlungsdienstleistern und Diensten von Namenregistern der Domäne oberster Stufe, herstellen, um unter anderem die rechtzeitige Entfernung von Online-Angeboten nicht vorschriftsmäßiger oder gefälschter Waren oder die Identifizierung von Unternehmern oder Nutzern digitaler Dienste zu erleichtern, wenn dies für Durchsetzungszwecke erforderlich ist.

vi) Damit die amtlichen Kontrollen effizient durchgeführt werden können, sollten die zuständigen Behörden befugt sein, Informationen anzufordern oder geeignete Maßnahmen in Bezug auf andere relevante Unternehmer zu ergreifen, die nicht der OCR unterliegen (dies kann beispielsweise bei einigen Anbietern von Vermittlungsdiensten oder Finanzinstituten der Fall sein), oder sie sollten – je nach den nationalen Verwaltungsstrukturen – eine enge Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden sicherstellen, die die Tätigkeiten dieser anderen Unternehmer überwachen.

vii) Im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften können die Mitgliedstaaten die Einrichtung zentraler Kontrollstellen für den elektronischen Handel für die oben genannten Aufgaben in Erwägung ziehen, um die Effizienz und die Harmonisierung der Verfahren, der Ausrüstung und der externen Kontakte zu gewährleisten.

2.1.2. ***Erstellung von Listen von Unternehmern (Artikel 10 Absätze 2 und 3 der OCR)***

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der OCR müssen die zuständigen Behörden Listen von Unternehmern auf dem neuesten Stand halten. Diese Bestimmung betrifft „*Unternehmer*“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 29 der OCR.

Artikel 10 Absätze 2 und 3 der OCR

(2) Unbeschadet der Vorschriften für bestehende Listen oder Register, die auf der Grundlage der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 erstellt wurden, erstellen die zuständigen Behörden eine Liste von Unternehmern und halten sie auf dem neuesten Stand. Derartige Listen und Register, die bereits für andere Zwecke erstellt wurden, können auch für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden.

([9]) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

(3) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 144 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung, in denen die Kategorien von Unternehmern bestimmt werden, die von der Aufnahme in die Liste gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels auszunehmen sind, wenn die Aufnahme in eine solche Liste einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiko stünde.

Artikel 3 Nummer 29 der OCR:

„Unternehmer" [bezeichnet] alle natürlichen oder juristischen Personen, für die eine oder mehrere Pflichten nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelten;

Die Definition des Begriffs „Unternehmer" in Artikel 3 Nummer 29 der OCR schließt natürliche Personen ein, sofern für diese eine oder mehrere der Pflichten nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelten. In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 beispielsweise wird *„die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch"* vom Anwendungsbereich der genannten Verordnung ausgeschlossen. Daher wären private Verbraucher im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht als Unternehmer im Sinne des Artikels 3 Nummer 29 der OCR anzusehen und müssen nicht in die Listen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der OCR aufgenommen werden.

Die Anforderungen an die Erstellung der Listen und Registrierung von Unternehmern gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 der OCR gelten für alle in Artikel 1 Absatz 2 der OCR genannten Bereiche. Werden in sektorspezifischen Vorschriften Vorgaben für die Aufnahme oder den Ausschluss bestimmter Kategorien von Unternehmern unter Berücksichtigung der für diesen Sektor spezifischen Erfordernisse des Risikomanagements gemacht, so können die auf der Grundlage dieser Vorschriften erstellten Register gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 der OCR für die Zwecke der OCR verwendet werden.

Beispielsweise müssen die zuständigen Behörden im Bereich Pflanzengesundheit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/2031 ([10]) ein Register führen und aktualisieren, das mehrere Kategorien von Unternehmern enthält, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats tätig sind. Nach diesen sektorspezifischen Vorschriften ist somit nur die Registrierung von gewerblichen Unternehmern erforderlich. Darüber hinaus sind in Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/2031 bestimmte Ausnahmen von dieser Pflicht zur Erstellung eines Registers festgelegt und der Kommission wird die Befugnis übertragen, weitere Kategorien von Unternehmern hinzuzufügen, die ausgenommen werden können, wenn die Registrierung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu dem mit ihren beruflichen Tätigkeiten verbundenen geringen Schädlingsrisiko für die Unternehmer bedeuten würde. Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 der OCR können im Bereich Pflanzengesundheit die gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/2031 eingerichteten Register von Unternehmern auch für die Zwecke der OCR verwendet werden. Ebenso können im ökologischen/biologischen Bereich die gemäß Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 ([11]) geführten Verzeichnisse der Unternehmer und Unternehmergruppen für die Zwecke der OCR verwendet werden.

Die Kontaktstellen des TRACES-Netzes der Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (IMSOC-Verordnung) verpflichtet sein, aktuelle Verzeichnisse bestimmter Unternehmer als Referenzdaten im TRACES-System zu führen. Solche Verzeichnisse können auch für die Zwecke des Artikels 10 der OCR verwendet werden.

2.1.3. ***Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen: Inspektionen und Audits (Artikel 14 der OCR)***

2.1.3.1. *Inspektionen*

In Artikel 14 der OCR sind Methoden und Techniken amtlicher Kontrollen aufgeführt, die von den zuständigen Behörden gegebenenfalls anzuwenden sind, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 durch Unternehmer und Tiere oder Waren zu überprüfen. Zwei wichtige Techniken, die in diesem Artikel aufgeführt sind, sind „*Inspektionen*" und „*Audits*".

([10]) Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

([11]) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen im Rahmen der OCR besteht der Zweck einer Inspektion darin, die (aktuelle) Übereinstimmung eines Inspektionsgegenstands mit den spezifischen Anforderungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR zu überprüfen.

Der Begriff „*Inspektion*“ ist in der OCR nicht definiert und kann nach seiner Wörterbuchbedeutung so verstanden werden, dass er sich auf eine genaue Untersuchung eines Gegenstands oder bestimmter Aspekte dieses Gegenstands bezieht (z. B. Ausrüstung, Einrichtungen, Orte, Tiere, Waren, Materialien, Daten, Tätigkeiten, Prozesse). Eine Inspektion umfasst meist direkte Beobachtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Person, die die Untersuchung durchführt, gemacht werden können. Die Kontrollen werden häufig anhand von Checklisten der zu erfüllenden spezifischen Anforderungen durchgeführt. Dieses Verständnis des Begriffs entspricht der Definition des Begriffs „*Inspektion*“ in der internationalen Norm ISO/IEC 17000 „Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen“.

Die Elemente, die im Rahmen amtlicher Kontrollen gegebenenfalls durch eine „*Inspektion*“ zu untersuchen sind, sind in Artikel 14 Buchstabe b der OCR aufgeführt:

> Artikel 14 der OCR:
>
> Die Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen umfassen gegebenenfalls
>
> [...]
>
> b) die Inspektion
>
> i) der Ausrüstung, der Transportmittel, des Betriebsgeländes und der anderen Orte unter ihrer Verantwortung sowie ihrer Umgebung;
>
> ii) der Tiere und Waren, einschließlich Halbfertigwaren, Ausgangsstoffe, Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe und anderen Produkte, die für die Zubereitung und Herstellung von Waren oder zur Fütterung oder Behandlung von Tieren verwendet werden;
>
> iii) der Reinigungs- und Pflegemittel und -verfahren;
>
> iv) der Rückverfolgbarkeit, der Kennzeichnung, der Aufmachung, der Werbung sowie des einschlägigen Verpackungsmaterials, einschließlich Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Lebensmittelkontaktmaterialien);

Es ist möglich, dass sich Inspektionen mit anderen in Artikel 14 der OCR aufgeführten Methoden überschneiden oder diese zusätzlich umfassen. Beispielsweise umfasst eine Inspektion der „*Rückverfolgbarkeit*“ eines Tieres oder einer Ware (Artikel 14 Buchstabe b Ziffer iv der OCR) in der Regel die Prüfung von Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 14 Buchstabe e der OCR.

2.1.3.2. *Audits*

Der Begriff „*Audit*“ wird in Artikel 3 Nummer 30 der OCR definiert:

> Artikel 3 Nummer 30 der OCR
>
> „Audit“ [bezeichnet] eine systematische und unabhängige Prüfung, anhand deren festgestellt werden soll, ob Tätigkeiten und deren Ergebnisse den dazu getroffenen Regelungen entsprechen und ob diese Regelungen wirksam angewendet werden und zur Erreichung der Ziele geeignet sind;

Diese Begriffsbestimmung umfasst drei Elemente:

i) Einhaltung der geplanten Regelungen;

ii) wirksame Anwendung dieser Regelungen;

iii) Eignung dieser Regelungen zur Erreichung der Ziele.

Daher geht ein Audit im Vergleich zu einer Inspektion über die Überprüfung der Einhaltung spezifischer Anforderungen hinaus und untersucht auch, ob vordefinierte Ergebnisse (Ziele) erreicht werden können.

Diese Definition eines Audits ist vergleichbar mit der Begriffsbestimmung von Audits in internationalen Normen wie ISO/IEC 17000 „Konformitätsbewertung – Begriffe und allgemeine Grundlagen“ und ISO 19011 „Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen“.

Ein Audit findet in der Regel dann Anwendung, wenn es sich bei den Kontrollen um eine Tätigkeit wie ein Verfahren oder ein Managementsystem handelt, die im Hinblick auf ihre Eignung zur systematischen Erzielung konformer Ergebnisse bewertet werden muss. Ein Audit erfordert daher eine umfassendere und systematische Bewertung der verschiedenen Phasen eines Prozesses.

Wenn Audits als Technik bei amtlichen Kontrollen eingesetzt werden, können mehrere oder alle anderen in Artikel 14 der OCR aufgeführten Methoden und Techniken wie die Prüfung von Dokumenten oder anderen Aufzeichnungen, Gespräche mit dem Personal usw. zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus können einige der in Artikel 14 der OCR aufgeführten Elemente Audits als Methode umfassen, z. B.:

— eine Untersuchung der von den Unternehmern eingeführten Kontrollen und der erzielten Ergebnisse (Artikel 14 Buchstabe a der OCR);

— die Bewertung der Verfahren im Rahmen der guten Herstellungspraxis, der guten Hygienepraxis, der guten landwirtschaftlichen Praxis sowie der auf den Grundsätzen der Gefahrenanalyse und Bestimmung kritischer Kontrollpunkte (hazard analysis critical control points – HACCP) beruhenden Verfahren (Artikel 14 Buchstabe d der OCR).

Obwohl amtliche Kontrollen im Allgemeinen ohne Vorankündigung erfolgen (Artikel 9 Absatz 4 der OCR), können Audits aufgrund der notwendigen Vorbereitung des Prüfers und der geprüften Einrichtung häufig nur *mit* vorheriger Vorankündigung durchgeführt werden (vgl. Erwägungsgrund 33 der OCR).

Neben den Audits bei amtlichen Kontrollen sind Audits als Technik auch für die Durchführung von Folgendem relevant:

— Interne oder externe Audits der zuständigen Behörden (Artikel 6 der OCR) ([12]);

— Von den zuständigen Behörden organisierte Audits von beauftragten Stellen und Personen (Artikel 33 Buchstabe a der OCR), amtlichen Laboratorien (Artikel 39 der OCR) und nationalen Referenzlaboratorien (Artikel 100 Absatz 2 der OCR);

— Akkreditierungsbewertungen durch nationale Akkreditierungsstellen, z. B. von beauftragten Stellen (Artikel 29 Buchstabe b Ziffer iv der OCR) oder amtlichen Laboratorien (Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e und Absatz 5 der OCR);

— Kommissionskontrollen in den Mitgliedstaaten (Artikel 116 der OCR).

2.1.4. ***Amtliche Kontrollen für die Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr***

Artikel 17 der OCR enthält spezifische Begriffsbestimmungen für die Kontrollen der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs. In den Begriffsbestimmungen „unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes“ und „unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes“ wird die Art der Zusammenarbeit zwischen dem amtlichen Tierarzt und dem amtlichen Fachassistenten bei Veterinärkontrollen gemäß der OCR festgelegt.

In beiden Fällen beauftragt der amtliche Tierarzt den amtlichen Fachassistenten mit einer Maßnahme, wobei der Unterschied darin besteht, dass bei der Aufsicht der amtliche Tierarzt während der Durchführung der Maßnahme durch den amtlichen Fachassistenten vor Ort anwesend ist.

Darüber hinaus werden in Artikel 17 die Tätigkeiten definiert, die unter die „Schlachttieruntersuchung“ und die „Fleischuntersuchung“ fallen.

In Artikel 18 der OCR sind besondere Anforderungen an amtliche Kontrollen der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt. In Absatz 2 wird der Rahmen für die Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union für die Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dargelegt und es werden die amtlichen Kontrollen sowie die Rolle des amtlichen Tierarztes und des amtlichen Fachassistenten, die diese Kontrollen durchführen, festgelegt (siehe Abbildung 2).

([12]) Weitere Hinweise zu Audits gemäß Artikel 6 der OCR finden Sie hier: *Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien zur Umsetzung der Bestimmungen für die Durchführung von Audits gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates* (ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 22).

Abbildung 2

Personal, das die amtlichen Kontrollen für die Produktion von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Artikel 17, Artikel 18 Absätze 2 und 4 und Artikel 18 Absatz 7 Buchstaben a, b und e der OCR durchführt ([13])

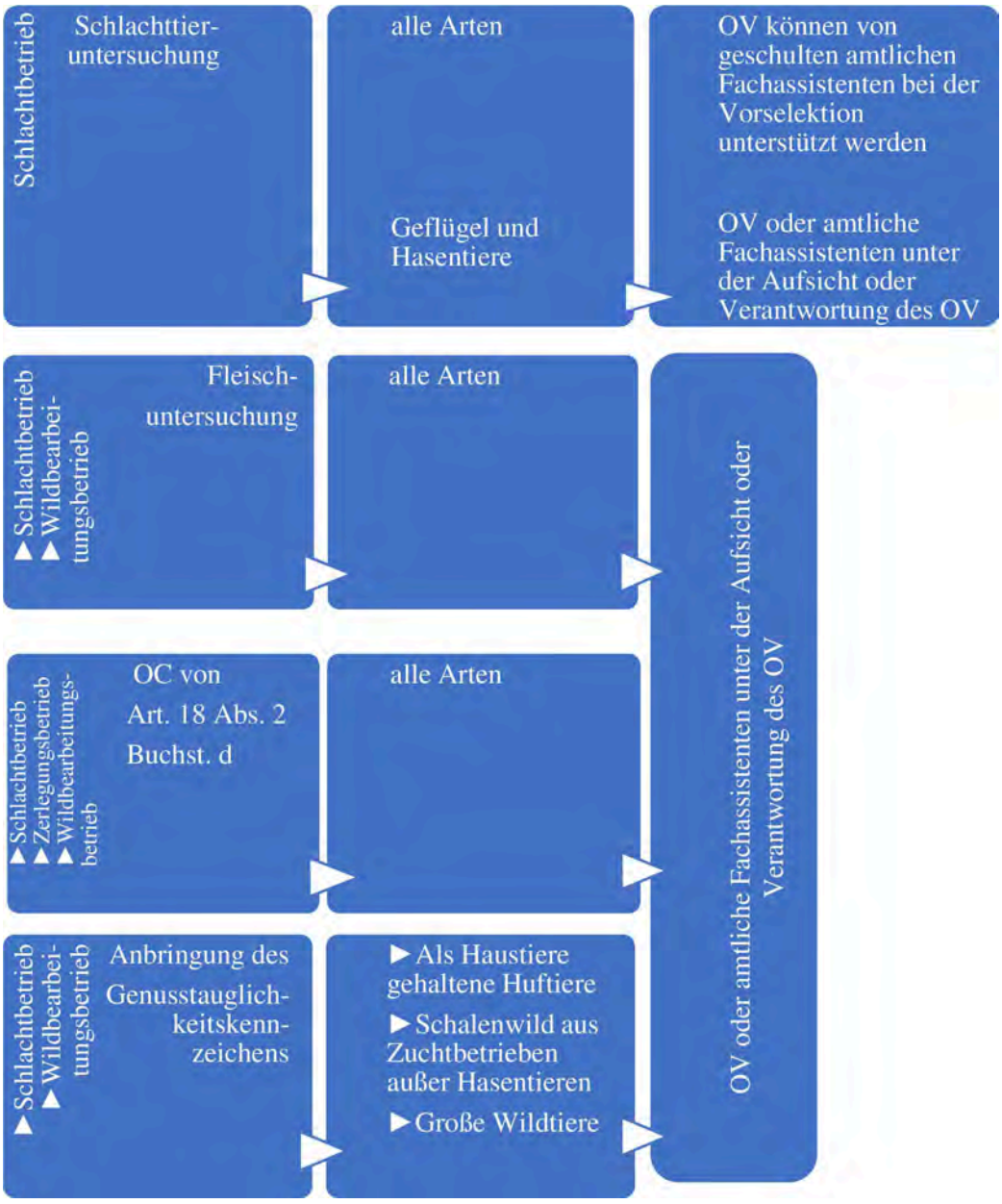

Es sei darauf hingewiesen, dass, wie sich aus Artikel 18 Absatz 5 der OCR ergibt, bei Beauftragung der amtlichen Fachassistenten mit Maßnahmen die Verantwortung für die einschlägigen Entscheidungen bei den amtlichen Tierärzten verbleibt, unabhängig davon, ob sie vor Ort anwesend sind.

Darüber hinaus sieht Artikel 18 Absatz 3 der OCR die Möglichkeit für das Personal von Schlachtbetrieben vor,

a) bei Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 2 in Schlachtbetrieben für Geflügel und Hasentiere zu assistieren,

([13]) Die Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) gelten für die Betriebe „Schlachtbetrieb“, „Wildbearbeitungsbetrieb“ und „Zuchtbetrieb“.

b) in Schlachtbetrieben für andere Tierarten Proben zu entnehmen und Tests durchzuführen.

Als Voraussetzung für die Teilnahme des Schlachtbetriebspersonals an den amtlichen Kontrollen muss eine risikobasierte Analyse der zuständigen Behörde nachweisen, dass bei der Durchführung dieser amtlichen Kontrollen im Schlachtbetrieb das gleiche Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie das gleiche Tierschutzniveau gewährleistet ist. Darüber hinaus besteht die oben genannte Möglichkeit unter der Voraussetzung, dass die zuständige Behörde sicherstellt, dass dieses Personal entsprechend geschult ist, unabhängig vom in der Produktion tätigen Personal des Schlachtbetriebs arbeitet und die Aufgaben im Beisein und nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes oder Fachassistenten ausführt. Unter denselben Bedingungen kann das Schlachtbetriebspersonal auch das Genusstauglichkeitskennzeichen anbringen.

Artikel 18 Absätze 7 und 8 der OCR bildet die Rechtsgrundlage für den Erlass von delegierten Rechtsakten zur Ergänzung der OCR und von Durchführungsrechtsakten mit praktischen Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen.

Die Übertragung von Aufgaben an den amtlichen Fachassistenten, entweder unter der Aufsicht oder unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes, oder an das von den zuständigen Behörden benannte Personal unterliegt bestimmten Kriterien und Voraussetzungen, die in den einschlägigen delegierten Rechtsakten festgelegt sind.

Insbesondere sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 die Rollen des amtlichen Tierarztes und des amtlichen Fachassistenten in Bezug auf spezifische Kontrollaufgaben festgelegt und Ausnahmen von den Vorschriften der OCR vorgesehen. Die Aufgaben der amtlichen Kontrolle, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 ausschließlich dem amtlichen Tierarzt vorbehalten sind, sind in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3

Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 ausschließlich vom amtlichen Tierarzt durchgeführt werden

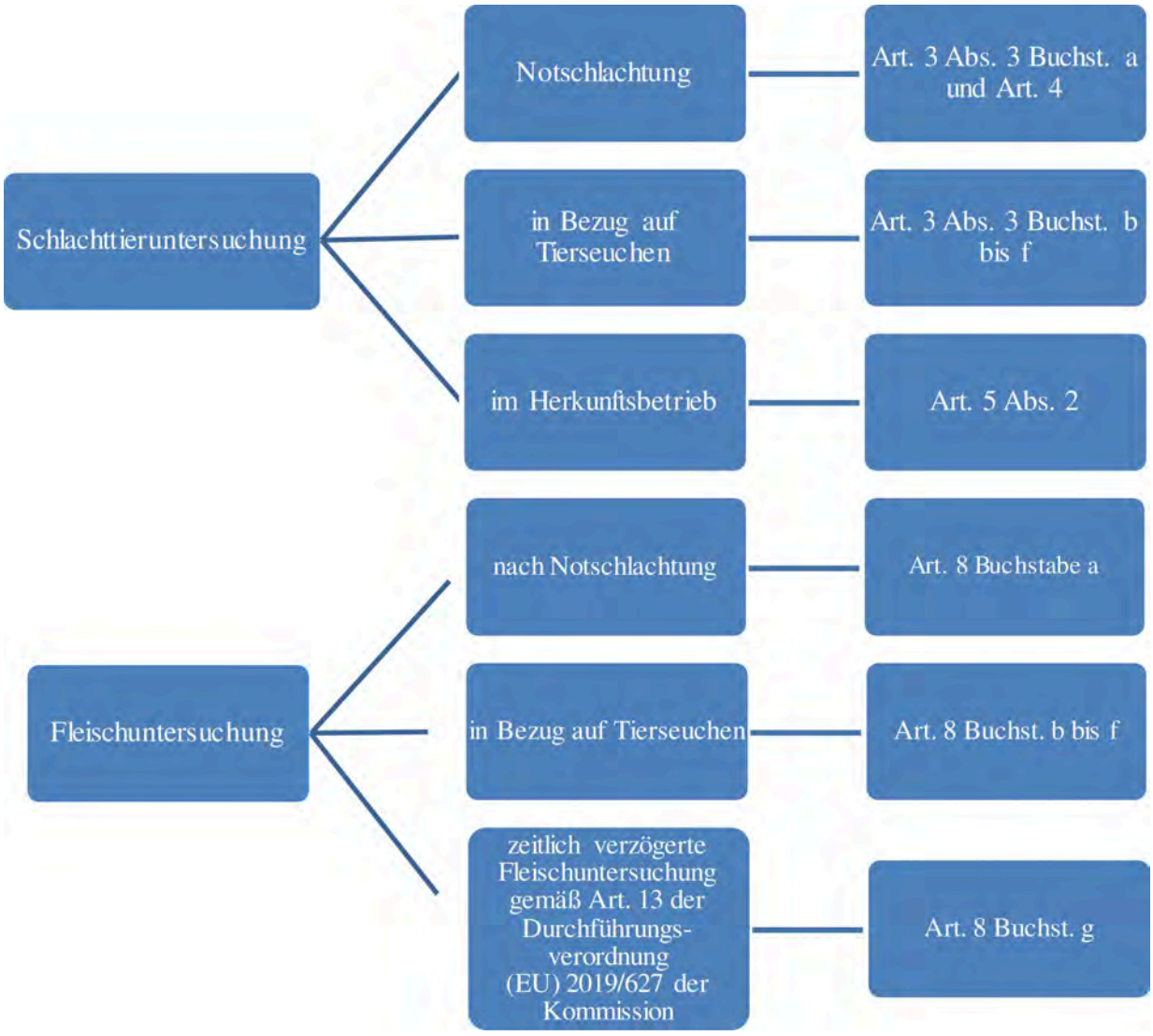

Die Bestimmungen der Artikel 3, 6, 7 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 ergänzen die Aufgaben des amtlichen Tierarztes und Fachassistenten in Bezug auf die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und andere amtliche Kontrollen.

Darüber hinaus wird mit dieser Verordnung die Definition des Personals eingeführt, das von den zuständigen Behörden mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in Zerlegungsbetrieben beauftragt wird.

> Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission
>
> Begriffsbestimmungen
>
> Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: [...]
>
> 5. „von den zuständigen Behörden benanntes Personal“ bezeichnet eine andere Person als den amtlichen Fachassistenten und den amtlichen Tierarzt, die gemäß dieser Verordnung qualifiziert ist, in einer solchen Eigenschaft in Zerlegungsbetrieben tätig zu sein und der die zuständigen Behörden die Durchführung spezifischer Tätigkeiten übertragen;[...]

Gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 kann in Zerlegungsbetrieben abweichend von den Bestimmungen der OCR sonstiges, von den zuständigen Behörden benanntes Personal die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d der OCR, einschließlich Audittätigkeiten, durchführen. Dieses Personal unterliegt besonderen Schulungsanforderungen und regelmäßigen Überprüfungen seiner Leistung.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission ([14]) sind detaillierte Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt. Sie enthält Anweisungen für die Aufgaben des an diesen amtlichen Kontrollen beteiligten Personals. In den folgenden Tabellen sind die Aufgaben bei der Durchführung amtlicher Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der OCR, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zusammengefasst, sodass ein Rückschluss auf das Personal möglich ist, das die einzelnen Aufgaben ausführen darf.

([14]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

PERSONAL, DAS AUFGABEN DER AMTLICHEN KONTROLLE FÜR DIE PRODUKTION VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS WAHRNIMMT

Tabelle 2

Vom amtlichen Tierarzt ausgeführte Aufgaben

Nr.	Aufgaben		OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
1	Schlachttieruntersuchung [Begriffsbestimmung in Art. 17 Buchst. c der OCR]	Schlachttieruntersuchung von als Haustiere gehaltenen Huftieren außerhalb des Schlachtbetriebs im Falle einer Notschlachtung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission	Art. 18 Abs. 7 Buchst. c	Art. 4	—
2		Schlachttieruntersuchung und Kontrollen im Herkunftsbetrieb für alle Arten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission	Art. 18 Abs. 7 Buchst. d	Art. 5 Abs. 2	—
3		Klinische Untersuchung isolierter Tiere für eine gründlichere Schlachttieruntersuchung. Schlachttieruntersuchung bei Tieren, bei denen der Verdacht auf eine Krankheit oder einen Zustand besteht, die bzw. der eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren darstellen könnten	Art. 18 Abs. 2 Buchst. a	Art. 3 Abs. 3 Buchst. b bis f	Art. 11 Abs. 5 Art. 43 Abs. 4

Nr.	Aufgaben		OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
4	Fleischuntersuchung [Begriffsbestimmung in Art. 17 Buchst. d der OCR]	Im Falle der Notschlachtung der als Haustiere gehaltenen Huftiere außerhalb des Schlachtbetriebs gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Prüfung der Veterinärbescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ([1])	Art. 18 Abs. 2 Buchst. c, Art. 18 Abs. 7 Buchst. f	Art. 8 Buchst. a	— Art. 10 Abs. 3
5		Untersuchung von Tieren, bei denen der Verdacht auf eine Krankheit oder einen Zustand besteht, die eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen könnten	Art. 18 Abs. 2 Buchst. c	Art. 8 Buchst. b	—
6		Untersuchung von Rindern aus Herden, die nicht amtlich als tuberkulosefrei erklärt wurden		Art. 8 Buchst. c	—
7		Untersuchung von Rindern, Schafen und Ziegen aus Herden, die nicht amtlich als brucellosefrei erklärt wurden		Art. 8 Buchst. d	—

8		Untersuchung im Falle eines Ausbruchs von Tierseuchen, für die in den Rechtsvorschriften der Union Tiergesundheitsvorschriften festgelegt sind, bei Tieren, die für die betreffende Seuche empfänglich sind und aus allen Gebieten stammen, auf die Folgendes zutrifft: — Sofortmaßnahmen der EU [bestimmte Kategorie A: hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), Schafpocken usw.]; — nationale Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Tilgung von Seuchen der Kategorie A; — weitere (zusätzliche) Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der EU [bestimmte Kategorie A: Afrikanische Schweinepest (ASP), Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit (LSD) usw.]; — obligatorische genehmigte Tilgungsprogramme für Seuchen der Kategorie B, die in Anhang I-II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission ([2]) aufgeführt sind [Brucellose- und *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (MTBC)]		Art. 8 Buchst. e	—
9	Fleischuntersuchung	Untersuchung, wenn strengere Kontrollen notwendig sind, um aufkommende Seuchen oder bestimmte Seuchen, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind, zu berücksichtigen		Art. 8 Buchst. f	—
10		Aufschub der Fleischuntersuchung gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission um höchstens 24 Stunden ab der Schlachtung oder dem Eintreffen im Wildbearbeitungsbetrieb in Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität oder Wildbearbeitungsbetrieben mit geringer Kapazität		Art. 8 Buchst. g	Art. 13
11		Durchführung der zusätzlichen Verfahren der Fleischuntersuchung gemäß Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission durch Anschneiden und Durchtasten des Schlachtkörpers und der Nebenprodukte der Schlachtung, wenn ein mögliches Risiko im Zusammenhang mit den in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission genannten Fällen besteht		Art. 8	Art. 24
12	Erklärung von Fleisch als genussuntauglich	Verstoß gegen die Anforderungen in Bezug auf frisches Fleisch	Art. 18 Abs. 5	—	Art. 45
13		Mit Cysticerci oder Trichinen infiziertes Fleisch		—	Art. 30 und 31
14		Fleisch von Einhufern, bei denen Rotz diagnostiziert wurde		—	Art. 32 Abs. 3
15		Wenn Tiere positiv oder nicht eindeutig auf Tuberkulin reagiert haben oder andere Anhaltspunkte für einen Infektionsverdacht vorliegen		—	Art. 33
16		Wenn Tiere positiv oder nicht eindeutig auf einen Brucellose-Test reagiert haben oder andere Anhaltspunkte für einen Infektionsverdacht vorliegen		—	Art. 34
17	Sonstiges	Überprüfung, ob der amtliche Fachassistent, der unter der Aufsicht oder Verantwortung des amtlichen Tierarztes die Aufgaben der Schlachttieruntersuchung wahrnimmt, diese ordnungsgemäß erfüllt	—	Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c	—
18		Überprüfung, ob die Lebensmittelunternehmer, die im Herkunftsbetrieb die Schlachtung und das Ausbluten von Farmwild durchführen, diese Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen	—	Art. 6 Abs. 4 Buchst. b	—

19		Bewertung des Systems des Unternehmers zur Erkennung und Absonderung von Vögeln mit Anomalien, Kontaminationen oder Schäden	—	—	Art. 25 Abs. 2 Buchst. a
20		Sicherstellung, dass zusätzliche Laboruntersuchungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der OCR durchgeführt werden	Art. 18 Abs. 5	—	Art. 37 Abs. 2

([1]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78).

Nr.	Aufgaben		OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
21	Sonstiges	Bewertung der Ergebnisse der gemäß den Artikeln 7 bis 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission durchgeführten amtlichen Kontrollen	Art. 18 Abs. 5	—	Art. 39 Abs. 1
22		Mitteilung der Kontrollergebnisse, wenn bei Inspektionen Krankheiten oder Zustände festgestellt werden, die die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen oder das Tierwohl beeinträchtigen könnten		—	Art. 39 Abs. 2
23		Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorschriften für die Rohmilch- und Kolostrumerzeugung gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	—	—	Art. 49 Abs. 1 und 3

Tabelle 3

Aufgaben des amtlichen Tierarztes oder des amtlichen Fachassistenten unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes

Nr.	Aufgaben		OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
1	Schlachttieruntersuchung [Begriffsbestimmung in Art. 17 Buchst. c der OCR]	Schlachttieruntersuchung im Schlachtbetrieb an anderen Tierarten als Geflügel und Hasentieren (einschließlich Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften ([1])) in Bezug auf Informationen zur Lebensmittelkette, Nämlichkeitskontrolle und Vorauswahl von Tieren mit Anomalien unter den in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission festgelegten Bedingungen, außer in den in Artikel 3 Absatz 3 der genannten Delegierten Verordnung genannten Fällen	Art. 18 Abs. 2 Buchst. a Art. 18 Abs. 7 Buchst. a	Art. 3 Abs. 1	Art. 10 Abs. 1, Art. 11, Art. 38, Art. 40
2		Schlachttieruntersuchung an Geflügel und Hasentieren, einschließlich Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften.	Art. 18 Abs. 2 Buchst. b	—	Art. 38

(1) Unionsvorschriften, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) sowie nationale Tierschutzvorschriften.

Nr.	Aufgaben		OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
3	Fleischuntersuchung [Begriffsbestimmung in Art. 17 Buchst. d der OCR] (1)	Prüfung der Bescheinigungen von im Herkunftsbetrieb geschlachteten Tieren	Art. 18 Abs. 2 Buchst. c	—	Art. 10 Abs. 2
4		Prüfung: i) von (von der kundigen Person) gemäß Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgestellten und Großwild beigegebenen Erklärungen; ii) der amtlichen Bescheinigung gemäß Anhang II Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission für die Verbringung von nicht enthäutetem Großwild, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, zwischen Mitgliedstaaten.		—	Art. 10 Abs. 4, Art. 28
5		Fleischuntersuchung von Schlachtkörpern und zugehöriger Nebenprodukte, einschließlich spezifischer praktischer Modalitäten, Laboruntersuchungen und Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften		—	Art. 12, 14 (sofern nicht durch andere spezifische Artikel zugelassen), 15, 17, 18 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Art. 25, 26, 27 und 28 Abs. 1, 2, 3, und 4, Art. 29 (Entfernung spezifizierter Risikomaterialien vom Schlachtkörper) 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38
6		Durchführung der zusätzlichen Verfahren der Fleischuntersuchung gemäß Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission durch Anschneiden und Durchtasten des Schlachtkörpers und der Nebenprodukte, wenn ein mögliches Risiko besteht. Eine zusätzliche Fleischuntersuchung unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes ist in den in Artikel 8 der Delegierten Verordnung genannten Fällen nicht möglich (siehe Tabelle 2 Zeile 11)		—	Art. 24
7	Sonstiges	Amtliche Kontrollen in Bezug auf TSE gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Bezug auf die Handhabung und Entsorgung spezifizierter Risikomaterialien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte (2) (3)	Art. 18 Abs. 2 Buchst. d Ziff. iv und v	—	Art. 29
8		Probenahme zur Analyse und etwaige zusätzliche Probenahmen	Art. 18 Abs. 2 Buchst. d Ziff. ii, iii und iv	—	Art. 35, Art. 36, Art. 37

(1) Betrieb, der die Bedingungen in Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission nicht erfüllt.
(2) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).
(3) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

Tabelle 4

Aufgaben des amtlichen Tierarztes oder des amtlichen Fachassistenten unter der Aufsicht oder Verantwortung des amtlichen Tierarztes

Nr.	Aufgaben		Art. OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
1	Schlachttieruntersuchung [Begriffsbestimmung R in Art. 17 Buchst. c der OCR]	Schlachttieruntersuchung im Schlachtbetrieb an allen Tierarten (einschließlich Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften), falls der amtliche Tierarzt eine Schlachttieruntersuchung bereits im Herkunftsbetrieb unter den Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission durchgeführt hat, mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 3 der genannten Delegierten Verordnung genannten Fälle Prüfung des Musters der Veterinärbescheinigung für lebende Tiere, die vor der Beförderung zum Schlachtbetrieb einer Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb unterzogen werden [Anhang IV Kapitel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission]	Art. 18 Abs. 2 Buchst. a und b	Art. 3 Abs. 2 Art. 5 Abs. 2 Buchst. f	Art. 11 Abs. 6 Art. 10 Abs. 2 Art. 38
2		Zusätzliche Kontrollen der Tierkennzeichnung und der Tierschutzvorschriften im Schlachtbetrieb nach der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission		Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3	—
3	Fleischuntersuchung [Begriffsbestimmung in Art. 17 Buchst. d der OCR]	Fleischuntersuchung mit den Aufgaben gemäß Tabelle 3 in Betrieben mit geringer Kapazität, die die Bedingungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission erfüllen	Art. 18 Abs. 2 Buchst. c, Art. 18 Abs. 7 Buchst. e	7	—
4		Fleischuntersuchung von Eingeweiden, Genitalien und Eutern gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission von *Rangifer tarandus tarandus* (Rentiere) aus Gebieten Schwedens und Finnlands gemäß Anhang I der genannten Delegierten Verordnung (1)		Art. 12 Abs. 1 Buchst. c	—

(1) *Amtlicher Tierarzt, amtlicher Fachassistent unter Aufsicht oder Verantwortung oder entsprechend geschultes Schlachtbetriebspersonal (bestimmte Aufgaben).*

Nr.	Aufgaben		Art. OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
5	Sonstiges	Erhebung von Informationen über Probenahmen und Ergebnisse der Probenahmen auf Salmonellen durch Lebensmittelunternehmer von Schlachtbetrieben gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission	Art. 18 Abs. 2 Buchst. d Ziff. iii, Art. 18 Abs. 7 Buchst. e	Art. 9	Art. 35
6		Erhebung von Informationen über Probenahmen und Ergebnisse der Probenahmen auf *Campylobacter* durch Lebensmittelunternehmer von Schlachtbetrieben gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission			Art. 36
7		Erhebung von Informationen über amtliche Kontrollen der guten Hygienepraxis und auf den HACCP-Grundsätzen beruhender Verfahren in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben			Art. 39
8		Ergreifen geeigneter Maßnahmen bei Verstößen gegen die Tierschutzvorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates	Art. 18 Abs. 2 Buchst. d Ziff. vi	—	Art. 44 ([1])
9		Überprüfung der Korrektur- und Präventivmaßnahmen des Unternehmers bei Verstößen gegen die Vorschriften über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den Artikeln 3 bis 9 sowie den Artikeln 14 bis 17 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009		—	
10		Durchsetzungsmaßnahmen bei Verstößen gegen Tierschutzvorschriften zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009		—	
11		Gegebenenfalls Mitteilung festgestellter Tierschutzprobleme an die zuständigen Behörden		—	
12		Anbringung eines Genusstauglichkeitskennzeichens auf dem Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren, von Schalenwild aus Zuchtbetrieben außer Hasentieren und von großen Wildtieren ([2])	Art. 18 Abs. 4	—	Art. 48

([1]) Die Maßnahme darf von einem amtlichen Fachassistenten nur in dringenden Fällen bis zum Eintreffen des amtlichen Tierarztes ergriffen werden (Artikel 44 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627).

([2]) Auch das Personal des Schlachtbetriebs darf unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 der OCR das Genusstauglichkeitskennzeichen (Artikel 18 Absatz 4 der OCR) anbringen.

2.2. **KAPITEL III – Übertragung bestimmter Aufgaben der zuständigen Behörden (Artikel 28 bis 33 der OCR)**

In Titel II Kapitel III der OCR sind einerseits die Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der *amtlichen Kontrolle* (Artikel 28 bis 30 der OCR) und andererseits die Bedingungen für die Übertragung von Aufgaben in Bezug auf *andere amtliche Tätigkeiten* (Artikel 31 der OCR) festgelegt. In Artikel 32 der OCR sind die Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen festgelegt. Artikel 33 der OCR enthält die Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden.

Zusätzliche Vorschriften über die Übertragung von Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten können in spezifischen EU-Vorschriften festgelegt werden. Zum Beispiel sind im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion in Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zusätzliche Vorschriften über die Übertragung von Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten auf „Kontrollstellen“ festgelegt.

2.2.1. ***Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle***

In den Artikeln 29 und 30 der OCR sind die Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen bzw. natürliche Personen festgelegt.

Die zuständigen Behörden sollten die Übertragung der Aufgaben amtlicher Kontrollen auf der Grundlage von Vor-Ort-Kontrollen der sich bewerbenden beauftragten Stellen oder natürlichen Personen gewähren. Bei beauftragten Stellen sollten die amtlichen Kontrollen unabhängig von ihrer Akkreditierung gemäß Artikel 29 Buchstabe b Ziffer iv der OCR durchgeführt werden.

Zuständige Behörden, die beauftragten Stellen oder natürlichen Personen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen haben, müssen veranlassen, dass diese Stellen oder Personen bei Bedarf Audits oder Inspektionen unterzogen werden. Im Falle von Verstößen müssen sie die Übertragung unverzüglich ganz oder teilweise rückgängig machen (Artikel 33 Buchstabe b der OCR).

Die in den Artikeln 29 und 30 der OCR festgelegten Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle und die in Artikel 33 der OCR festgelegten Mechanismen zur Überprüfung und Weiterverfolgung von Verstößen sind daher als ein kontinuierlicher Prozess der Überwachung der Einhaltung zu verstehen.

Bei der Veranlassung von Audits und Inspektionen müssen die zuständigen Behörden die Ergebnisse der einschlägigen Akkreditierungsprüfungen berücksichtigen, die von den nationalen Akkreditierungsstellen gemäß Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ([15]) (Artikel 33 Buchstabe a der OCR) durchgeführt wurden. Bei diesen verschiedenen Arten von Kontrollen sollte Doppelarbeit vermieden werden (Artikel 33 Buchstabe a der OCR). Daher ist eine Kommunikation mit den nationalen Akkreditierungsstellen und eine Koordinierung in Bezug auf den Zeitplan der Kontrollen erforderlich.

In den Mitgliedstaaten erlassene Vorschriften, wonach eine vorläufige Übertragung von Aufgaben an noch nicht nach Artikel 29 Buchstabe b Ziffer iv der OCR akkreditierte beauftragte Stellen zulässig sind, könnten unter bestimmten Bedingungen als mit der OCR vereinbar erachtet werden. Dies ist der Fall, wenn

i) eine solche vorläufige Übertragung nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR zur Festlegung besonderer Bestimmungen für die Übertragung von Aufgaben nicht ausgeschlossen ist;

ii) vor-Ort-Kontrollen zeigen, dass alle anderen in Artikel 29 der OCR festgeschriebenen Bedingungen für die Übertragung erfüllt sind ([16]);

iii) die vorläufige Übertragung für einen begrenzten Zeitraum gewährt wird, wobei die Dauer des Akkreditierungsverfahrens, die Risiken in dem jeweiligen Bereich und der Schutz der Verbraucherinteressen berücksichtigt werden;

iv) die Stelle, die die Übertragung beantragt, nachweist, dass sie die Akkreditierung bereits beantragt hat.

Die zuständige Behörde macht eine solche vorläufige Übertragung in den in Artikel 33 Buchstabe b der OCR genannten Fällen unverzüglich ganz oder teilweise rückgängig.

Für beauftragte Stellen ist die Akkreditierung nach Artikel 29 Buchstabe b Ziffer iv der OCR von besonderer Bedeutung, um die Unparteilichkeit, die Qualität und die Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen zu gewährleisten (vgl. Erwägungsgrund 46 der OCR).

([15]) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

([16]) Die tatsächliche Tätigkeit der beauftragten Stelle im Einklang mit den in Artikel 29 Buchstabe b Ziffer iv genannten relevanten Normen ist im Rahmen des in dieser Bestimmung genannten Akkreditierungsverfahrens zu überprüfen.

Die zuständigen Behörden sollten die Relevanz einer Norm für die übertragenen Aufgaben prüfen, um festzustellen, ob sie für die Verwendung durch die beauftragte Stelle und deren Akkreditierung gemäß Artikel 29 Buchstabe b Ziffer iv der OCR geeignet ist. Anschließend prüfen die nationalen Akkreditierungsstellen, ob die beauftragte Stelle im Rahm der Akkreditierung gemäß den Anforderungen der festgelegten Norm arbeitet.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung der einschlägigen Norm für die Übertragung einer bestimmten Kontrollaufgabe für Einheitlichkeit in allen zuständigen Behörden sorgen.

Eine der relevanten Normen, die gemäß der OCR für den Betrieb und die Akkreditierung der beauftragten Stellen zu verwenden sind, ist EN ISO/IEC 17020 „Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen". Dies ist die Referenznorm für Inspektionsaufgaben, es sei denn, in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften im Rahmen der OCR wird auf eine andere Norm verwiesen oder eine andere Norm entspricht besser der Art der übertragenen Aufgaben (z. B. Zertifizierung von Produkten, Managementsysteme usw.).

Weitere Normen, die für die übertragenen Aufgaben relevant sein können, sind:

— EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren";

— EN ISO/IEC 17021-1 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren – Teil 1: Anforderungen";

— ISO 22003-1 „Lebensmittelsicherheit – Teil 1: Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme für die Lebensmittelsicherheit auditieren und zertifizieren".

Die Benennung amtlicher Laboratorien für die Durchführung von Laboranalysen, -tests und -diagnosen von Proben, die bei amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten entnommen wurden, fällt unter die Bestimmungen der Artikel 34 bis 42 (Kapitel IV) der OCR. In diesem Fall ist die Norm EN ISO/IEC 17025 für die Arbeit und die Akkreditierung des benannten amtlichen Laboratoriums verbindlich (Artikel 37 Absatz 4 der OCR).

Die Akkreditierung einer beauftragten Stelle nach mehr als einer Norm für dieselbe Tätigkeit ist nicht ratsam. Es sei darauf hingewiesen, dass die Norm EN ISO/IEC 17065 die Möglichkeit bietet, alle einschlägigen Anforderungen der anderen Akkreditierungsnormen in die für die beauftragte Stelle geltenden Anforderungen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang kann sie als „Rahmennorm" verwendet werden.

Weitere Regeln für die Ermittlung der einschlägigen Normen können hier festgelegt werden:

— Rechtsvorschriften der Union für die in Artikel 1 Absatz 2 der OCR genannten Bereiche:

  — im Bereich der ökologischen/biologischen Erzeugnisse sieht Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 vor, dass die relevante Norm für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der genannten Verordnung die zuletzt bekannt gemachte Fassung der Norm „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren", ist, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union, veröffentlicht wurde, d. h. der Norm EN ISO/IEC 17065;

  — im Bereich der geografischen Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sehen Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 ([17]) vor, dass die beauftragten Stellen und die Produktzertifizierungsstellen die Voraussetzungen der Norm EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren" oder der Norm EN ISO/IEC 17020 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen", erfüllen müssen und nach dieser Norm akkreditiert werden.

— nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

([17]) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj).

2.3. KAPITEL IV – Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen (Artikel 34 bis 42 der OCR)

2.3.1. *Methoden für Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen (Artikel 34 der OCR)*

In Artikel 34 der OCR sind die Anforderungen für Methoden festgeschrieben, die sowohl im Rahmen der amtlichen Kontrollen als auch bei anderen amtlichen Tätigkeiten verwendet werden. Insbesondere wird eine Rangfolge von Kriterien aufgestellt, die bei der Auswahl unter den verfügbaren Methoden zu beachten ist, wenn keine einschlägigen Unionsvorschriften bestehen („Methodenkaskade").

Das hierarchische Verhältnis zwischen den in Artikel 34 Absätze 1 bis 3 der OCR aufgeführten Optionen wird durch den Gebrauch von Formulierungen wie „*wenn keine … bestehen*" und „*falls kein … besteht*" deutlich. Innerhalb der Rangfolge werden einige Optionen als gleichwertige Alternativen aufgeführt, was durch die Verwendung der Konjunktion „*oder*" zum Ausdruck kommt.

Gemäß Artikel 34 Absatz 1 der OCR müssen die bei den amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten für Probenahmen und für Laboranalysen, -tests und -diagnosen verwendeten Methoden den Unionsvorschriften genügen, sofern solche Vorschriften bestehen. In diesen Vorschriften können entweder besondere Methoden oder Leistungskriterien für die verwendeten Methoden vorgesehen sein. In sektorspezifischen Unionsvorschriften können auch andere Methodenpräferenzen festgelegt werden, die von der in Artikel 34 der OCR festgelegten grundlegenden Rangfolge abweichen. Diese hätten dann Vorrang (*lex specialis*) vor der in Artikel 34 der OCR festgelegten allgemeinen Rangfolge. Während beispielsweise in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der OCR Methoden, „die international anerkannten Regeln oder Protokollen genügen", als gleichwertige Option zu den von den Referenzlaboratorien der Europäischen Union (EURL) empfohlenen Methoden dargestellt werden, wird den von den EURL empfohlenen Methoden durch Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ([18]) Vorrang vor den von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) empfohlenen Methoden im Rahmen der Seuchenüberwachung eingeräumt. Die in Artikel 34 Absatz 1 der OCR festgelegte Anforderung gilt für Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen sowie für Probenahmen, unabhängig davon, ob diese Verfahren von den zuständigen Behörden (oder beauftragten Stellen oder Personen) oder von amtlichen Laboratorien verwendet werden.

Artikel 34 Absatz 2 der OCR enthält eine Rangfolge von Methoden, die von den amtlichen Laboratorien zu verwenden sind, wenn keine Unionsvorschriften gemäß Absatz 1 bestehen. Die in Absatz 2 genannten Methoden umfassen daher Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen sowie für Probenahmen oder die Probenvorbereitung, wenn diese Methoden von amtlichen Laboratorien im Rahmen amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten verwendet werden (einschließlich der Fälle, in denen z. B. Sammelprobenmaterial in Proben zur Analyse im Laboratorium aufgeteilt wird).

In Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der OCR ist festgelegt, dass die amtlichen Laboratorien in Ermangelung von Unionsvorschriften gemäß Absatz 1 Methoden verwenden, die in einschlägigen international anerkannten Regeln oder Protokollen (z. B. vom CEN oder der OIE) empfohlen werden, oder von den EURL entwickelte oder empfohlene Methoden, die nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validiert wurden. Die beiden Optionen in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der OCR sind als gleichwertige Alternativen festgelegt, die beide verwendet werden können, wenn keine einschlägigen Unionsvorschriften bestehen.

In Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b der OCR sind Methoden aufgeführt, die nur dann zu verwenden sind, wenn keine Unionsvorschriften gemäß Absatz 1 und keine internationalen Protokolle oder EURL-Methoden nach Absatz 2 Buchstabe a bestehen. Unter den in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b der OCR genannten Möglichkeiten haben die in den nationalen Vorschriften vorgeschriebenen Methoden Vorrang vor den von den nationalen Referenzlaboratorien (NRL) empfohlenen Methoden. Andere validierte Methoden können jedoch als gleichwertige Alternative zu den beiden vorgenannten Optionen herangezogen werden.

Artikel 34 Absatz 3 der OCR bezieht sich nur auf Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen, nicht aber auf Methoden für Probenahmen. Demnach ist die Verwendung nicht validierter Methoden nur dann zulässig, wenn es keine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Methoden gibt und wenn Laboranalysen, -tests oder -diagnosen dringend benötigt werden. Zur ersten Bedingung ist anzumerken, dass die Verfügbarkeit einer Methode in einem bestimmten Laboratorium oder Mitgliedstaat kein relevantes Kriterium im Zusammenhang mit Artikel 34 Absatz 3 der OCR ist, da es den zuständigen Behörden offensteht, amtliche Laboratorien und Referenzlaboratorien in anderen Mitgliedstaaten oder EWR-Ländern zu benennen. Unter den in Artikel 34 Absatz 3 der OCR festgelegten Bedingungen können NRL und – nur falls es kein NRL gibt – amtliche Laboratorien nicht validierte Methoden verwenden.

([18]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

In Artikel 34 Absatz 4 der OCR ist als Grundanforderung für Laboranalysemethoden, die im Rahmen amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten zum Einsatz kommen, festgelegt, dass die Methoden nach Möglichkeit durch die Merkmale in Anhang III der OCR zu kennzeichnen sind.

Nach Artikel 34 Absatz 5 der OCR sind Proben so zu entnehmen, zu handhaben und zu kennzeichnen, dass ihre rechtliche, wissenschaftliche und analytische Validität gewährleistet ist. Diese Anforderung gilt für die Verarbeitung von Proben sowohl bei der Probenahme selbst, unabhängig davon, ob sie von den zuständigen Behörden (oder beauftragten Stellen oder Personen) oder von amtlichen Laboratorien durchgeführt wird, als auch bei der Beförderung von Proben zum Laboratorium und bei der Durchführung von Laboranalysen, -tests oder -diagnosen durch amtliche Laboratorien oder NRL.

Abbildung 4 gibt einen Überblick über die Absätze von Artikel 34 der OCR hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf Probenahmemethoden und/oder Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen.

Abbildung 4

Anwendbarkeit von Artikel 34 Absätze 1 bis 5 der OCR auf i) Probenahmemethoden, die von den zuständigen Behörden (oder beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen bestimmte Aufgaben übertragen wurden) verwendet werden, ii) Probenahmemethoden, die von amtlichen Laboratorien verwendet werden, und iii) Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien verwendet werden. (ZB = zuständige Behörde (oder beauftragte Stelle oder natürliche Person, der bestimmte Aufgaben übertragen wurden); AL = amtliches Labor)

Artikel 34 Methoden für Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen	Absatz gilt für:		
	Probe-nahmen (durch ZB)	Probe-nahmen (durch AL)	Laboranalysen, -tests und -diagnosen (durch AL)
1. *Die bei den amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten für **Probenahmen und für Laboranalysen, -tests und -diagnosen** verwendeten Methoden genügen den Vorschriften der Union über solche Methoden oder über die Leistungskriterien für solche Methoden.*			
2. *Wenn keine Unionsvorschriften gemäß Absatz 1 bestehen, verwenden die **amtlichen Laboratorien** im Rahmen amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten eine der folgenden Methoden je nach Eignung für die jeweiligen Analyse-, Test- und Diagnoseerfordernisse:* a) *die verfügbaren Methoden, die international anerkannten Regeln oder Protokollen, beispielsweise den vom Europäischen Normenausschuss (CEN) anerkannten, genügen, oder von den Referenzlaboratorien der Europäischen Union entwickelte oder empfohlene einschlägige Methoden, die nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validiert wurden;* b) *für den Fall, dass keine geeigneten Regeln oder Protokolle gemäß Buchstabe a bestehen, Methoden, die einschlägigen Vorschriften auf nationaler Ebene genügen, oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, von den nationalen Referenzlaboratorien entwickelte oder empfohlene einschlägige Methoden, die nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validiert wurden, oder einschlägige Methoden, die im Rahmen von laborintern oder zwischen Laboratorien durchgeführten Studien zur Validierung der Methoden im Einklang mit international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen entwickelt und validiert wurden.*		Probe-nahmen (durch AL)	Laboranalysen, -tests und –diagnosen (durch AL)
3. *Wenn dringend **Laboranalysen, -tests oder -diagnosen** benötigt werden und es keine der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Methoden gibt, kann das betreffende nationale Referenzlaboratorium oder, falls kein nationales Referenzlaboratorium besteht, jedes gemäß Artikel 37 Absatz 1 benannte Laboratorium andere als die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Methoden verwenden, bis eine geeignete, nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validierte Methode verfügbar ist.*			Laboranalysen, -tests und –diagnosen (durch NRL/AL)
4. ***Die für Laboranalysen verwendeten Methoden** müssen nach Möglichkeit durch die entsprechenden Merkmale in Anhang III gekennzeichnet sein.*			Laboranalysen, -tests und –diagnosen (durch AL)
5. ***Proben sind so zu entnehmen, zu handhaben und zu kennzeichnen**, dass ihre rechtliche, wissenschaftliche und analytische Validität gewährleistet ist.*	Probe-nahmen (durch ZB)	Probe-nahmen (durch AL)	Laboranalysen, -tests und -diagnosen (durch AL)

Abbildung 5

„Methodenkaskade“ für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die im Rahmen amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführt werden, gemäß Artikel 34 der OCR. Hinweis: Bestimmte Elemente der Rangfolge gelten nicht für Probenahmemethoden (siehe Abbildung 5)

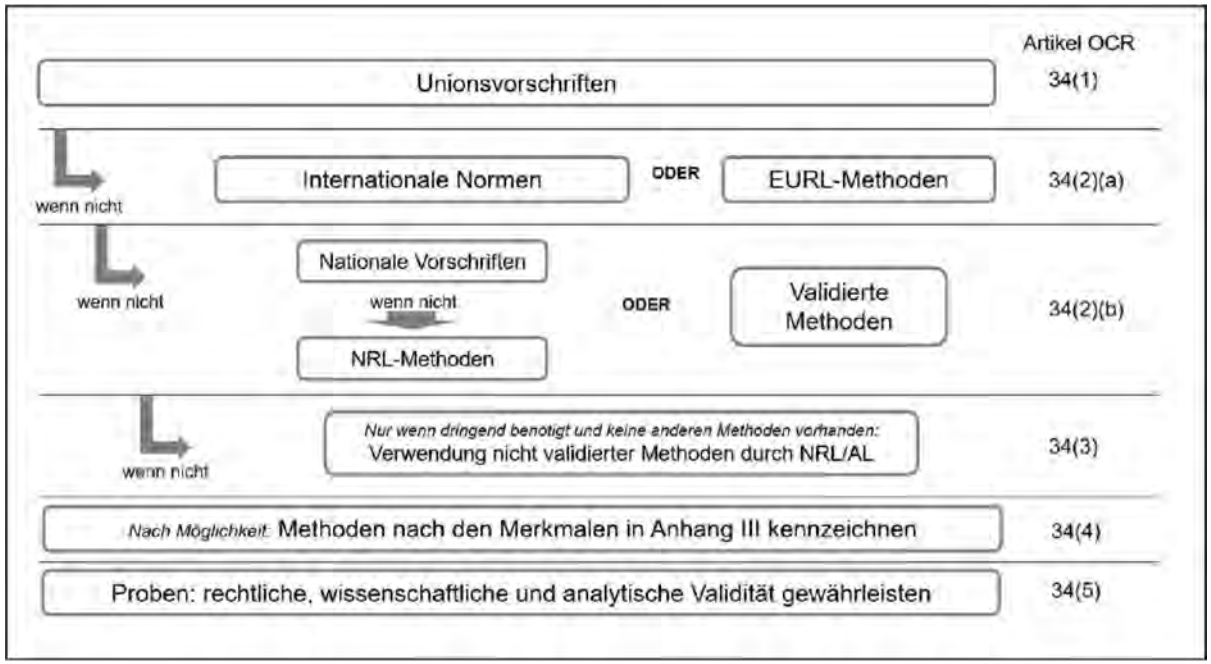

2.3.2. ***Zweites Sachverständigengutachten (Artikel 35 der OCR)***

In Artikel 35 Absatz 1 der OCR ist das Recht von Unternehmern festgehalten, auf eigene Kosten ein zweites Sachverständigengutachten einzuholen:

> Artikel 35 der OCR
>
> Zweites Sachverständigengutachten
>
> (1) Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Unternehmer, deren Tiere oder Waren Gegenstand von Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen sind, das Recht haben, auf eigene Kosten ein zweites Sachverständigengutachten einzuholen.
>
> [...]

Dieses Recht erstreckt sich auf Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen, die im Rahmen amtlicher Kontrollen durchgeführt werden, und gilt nicht in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten. Durch das zweite Sachverständigengutachten werden die legitimen Rechte der Unternehmer gewahrt, insbesondere ihr Recht gemäß Artikel 7 der OCR, gegen die ergriffenen Maßnahmen Rechtsbehelfe einzulegen, indem es zu einer soliden, faktengestützten Grundlage beiträgt. Dieses Recht steht daher Unternehmern zu, an die sich die von der zuständigen Behörde getroffenen Maßnahmen richten.

Das Recht auf ein zweites Sachverständigengutachten berührt nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden, Sofortmaßnahmen zu treffen, um Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder für den Tierschutz bzw. – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt auszuschalten oder zu begrenzen (Artikel 35 Absatz 4 der OCR).

Die zuständigen Behörden dürfen das Recht auf ein zweites Sachverständigengutachten nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen. Wie jedoch in Artikel 35 Absatz 1 der OCR eindeutig festgelegt, gehen die Kosten für ein zweites Sachverständigengutachten zulasten des Unternehmers.

Das Recht auf ein zweites Sachverständigengutachten setzt sich aus drei Elementen zusammen, die den Unternehmer berechtigen:

i) eine Überprüfung der Unterlagen über die ursprünglichen Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen durch einen anerkannten und angemessen qualifizierten Sachverständigen zu beantragen (Artikel 35 Absatz 1 der OCR);

> Artikel 35 der OCR
>
> (1) [...]
>
> Das Recht auf ein zweites Sachverständigengutachten berechtigt den Unternehmer, eine Überprüfung der Unterlagen über Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen durch einen anderen anerkannten und angemessen qualifizierten Sachverständigen zu beantragen.

ii) die zuständige Behörde zu ersuchen, bei der Probenahme eine ausreichende Probenmenge für eine zweite Analyse im Rahmen eines zweiten Sachverständigengutachtens zu entnehmen (Erwägungsgrund 48 und Artikel 35 Absatz 2 der OCR, vorbehaltlich der dort genannten Bedingungen). Dieses Element des zweiten Sachverständigengutachtens findet keine Anwendung bei Untersuchungen zur Feststellung von Quarantäneschädlingen in Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu dem Zweck, die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der OCR zu überprüfen (Artikel 35 Absatz 2 zweiter Satz).

> Erwägungsgrund 48 der OCR:
>
> [...] Ein solches Recht sollte es dem Unternehmer ermöglichen, eine Überprüfung der Unterlagen über die ursprüngliche Probenahme oder Analyse, den ursprünglichen Test oder die ursprüngliche Diagnose durch einen anderen Sachverständigen sowie eine zweite Analyse, einen zweiten Test oder eine zweite Diagnose der ursprünglich ausgewählten Teile der Probenahme verlangen können, es sei denn, eine solche zweite Analyse bzw. ein solcher zweiter Test oder eine solche zweite Diagnose erweist sich als technisch nicht möglich oder unerheblich. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn die Prävalenz der Gefahr in den Tieren oder Waren besonders gering oder die Verteilung der Gefahr bei der Bewertung des Vorhandenseins von Quarantäneorganismen oder gegebenenfalls die Durchführung einer mikrobiologischen Analyse besonders schwach oder unregelmäßig ist.

Artikel 35 der OCR

[...]

(2) Sofern relevant, angemessen und technisch möglich und insbesondere unter Berücksichtigung von Prävalenz und Gefahrenverteilung unter den Tieren oder Waren, der Verderblichkeit der Proben oder Waren und der Menge des verfügbaren Substrats,

a) tragen die zuständigen Behörden bei der Probenahme auf Ersuchen des Unternehmers dafür Sorge, dass eine ausreichende Menge für ein zweites Sachverständigengutachten und für die Überprüfung gemäß Absatz 3 entnommen wird, falls sich dies als erforderliche erweisen sollte, oder

b) setzen die zuständigen Behörden den Unternehmer in dem Fall, dass sich keine ausreichende Menge gemäß Buchstabe a entnehmen lässt, hiervon in Kenntnis.

Dieser Absatz findet keine Anwendung bei Untersuchungen zur Feststellung von Quarantäneschädlingen in Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu dem Zweck, die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g zu überprüfen.

iii) die zuständige Behörde zu ersuchen, bei der Probenahme eine ausreichende Probenmenge für eine weitere Analyse durch ein anderes amtliches Laboratorium zu entnehmen, die auf Ersuchen des Unternehmers im Falle von Streitigkeiten aufgrund der ursprünglichen Analyse und des zweiten Sachverständigengutachtens durchgeführt wird, sofern dieses Recht im nationalen Recht vorgesehen ist (Artikel 35 Absatz 3 der OCR, vorbehaltlich der in Artikel 35 Absatz 2 der OCR genannten Bedingungen).

Artikel 35 der OCR

[...]

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass der Unternehmer bei Streitigkeiten mit den zuständigen Behörden aufgrund des zweiten Sachverständigengutachtens gemäß Absatz 1 auf eigene Kosten eine Überprüfung der Unterlagen über die ursprünglichen Analysen, Tests oder Diagnosen und gegebenenfalls weitere Analysen, Tests oder Diagnosen durch ein anderes amtliches Laboratorium beantragen kann.

Sind in sektorspezifischen Rechtsvorschriften Bestimmungen für die Probenahme oder Analyse in einem bestimmten Bereich festgelegt, so haben diese Bestimmungen Vorrang vor den in Artikel 35 der OCR dargelegten Grundsätzen. Insbesondere kann in sektorspezifischen Rechtsvorschriften die Entnahme einer ausreichenden Menge für zusätzliche Proben oder die Einhaltung bestimmter Verfahren für die Gewinnung von Endproben vorgeschrieben sein. So sind beispielsweise in mehreren Rechtsakten der Union ([19]) ([20]) ([21]) spezifische Verfahren vorgesehen, mit denen sichergestellt werden soll, dass eine ausreichende Menge entnommen wird, um repräsentative Proben für „Vollzugs-, Rechtfertigungs- und Schiedszwecke“ zu erhalten. Wurden sektorspezifische Vorschriften auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ([22]) erlassen, gelten die entsprechenden Bestimmungen weiterhin, sofern sie nicht durch neue, im Rahmen der OCR erlassene Rechtsakte aufgehoben oder ersetzt wurden.

Soweit die Verfahren in den Rechtsvorschriften der Union nicht näher ausgeführt sind, obliegt es den Mitgliedstaaten, Vorschriften für Folgendes umzusetzen:

— Qualifikationskriterien für *den anerkannten und angemessen qualifizierten Sachverständigen* in Bezug auf die Durchführung der Überprüfung der Unterlagen nach Artikel 35 Absatz 1 der OCR;

— die Handhabung und Lagerung zusätzlicher Probenmengen, die zum Zweck einer zusätzlichen Analyse im Rahmen des zweiten Sachverständigengutachtens entnommen wurden;

([19]) Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der Kommission vom 28. März 2007 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und Benzo(a)pyren in Lebensmitteln (ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 29).

([20]) Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12).

([21]) Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1).

([22]) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1) wurde am 14. Dezember 2019 durch die Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben.

— die Nutzung der Ergebnisse der ursprünglichen Analyse, des zweiten Sachverständigengutachtens und gegebenenfalls einer zweiten amtlichen Analyse durch die zuständigen Behörden und die Unternehmer. Mit den in der OCR festgelegten Vorschriften soll u. a. sichergestellt werden, dass die Unternehmer über eine solide faktengestützte Grundlage verfügen, wenn sie ihr Recht auf Rechtsbehelf wahrnehmen wollen (Artikel 7 der OCR). Das Rechtsbehelfsverfahren selbst wird jedoch nicht durch die OCR, sondern durch nationale Vorschriften geregelt;

— alle Fristen für die Ausübung des Rechts auf Überprüfung der Unterlagen, z. B. unter Berücksichtigung der Fristen, die für die einschlägigen Rechtsmittel auf nationaler Ebene vorgesehen sind, einschließlich des Rechts auf Rechtsbehelf.

2.3.2.1. *Bedingungen für die Probenahme für ein zweites Sachverständigengutachten und für weitere Analysen durch ein anderes amtliches Laboratorium*

Die Entnahme der zusätzlichen Probenmenge zum Zweck eines zweiten Sachverständigengutachtens und/oder zur Aufbewahrung zwecks Überprüfung (weitere Analyse durch ein anderes amtliches Laboratorium) gemäß Artikel 35 Absatz 3 der OCR muss zum Zeitpunkt der ursprünglichen Probenahme erfolgen. Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass jede Probe gleichermaßen repräsentativ für die beprobte Partie ist.

Die Entnahme einer ausreichenden Probenmenge für eine zweite Analyse im Rahmen des zweiten Sachverständigengutachtens und für die Überprüfung nach Artikel 35 Absatz 3 der OCR ist an die Bedingung geknüpft, dass eine solche Probenahme „relevant, angemessen und technisch möglich" sein muss.

In Artikel 35 Absatz 2 und in Erwägungsgrund 48 der OCR werden einige Beispielsfälle beschrieben, in denen die Entnahme einer ausreichenden Probenmenge möglicherweise nicht *„relevant, angemessen und technisch möglich"* ist. Die zu berücksichtigenden Faktoren können je nach Art des Tieres oder der Ware, der Matrix, des Zielwirkstoffs, der Probenahmebedingungen und der Art der durchzuführenden Analyse variieren. Die nachstehende, nicht erschöpfende Liste von Beispielen kann – unbeschadet der sektorspezifischen Vorschriften – als Orientierungshilfe dienen:

Die Entnahme einer ausreichenden Probenmenge zum Zweck eines zweiten Sachverständigengutachtens und/oder der Überprüfung nach Artikel 35 Absatz 3 der OCR ist möglicherweise nicht

„relevant", wenn

— das Recht auf eine zweite amtliche Analyse nicht im nationalen Recht verankert ist;

— eine weitere Analyse durch ein anderes amtliches Laboratorium gemäß Artikel 35 Absatz 3 der OCR nicht durchgeführt werden kann, weil kein anderes amtliches Laboratorium in der EU oder im EWR über die Fachkompetenz oder die Ausrüstung verfügt, um die betreffende Analyse durchzuführen, sofern dieser Umstand der zuständigen Behörde vor der Probenahme bekannt ist. Diese Entscheidung sollte sich auf eine Untersuchung stützen, bei der z. B. die in den Artikeln 102 bis 108 der OCR vorgesehenen Mechanismen der Amtshilfe und Zusammenarbeit und/oder die von der Kommission zur Verfügung gestellten Instrumente eingesetzt werden ([23]);

„angemessen", wenn

— das beprobte Material ein Risiko darstellt, wenn es dem Unternehmer zur Verfügung gestellt wird, z. B. Seuchenmaterial oder potenzielle bioterroristische Stoffe. Die Entnahme einer ausreichenden Probenmenge für eine weitere Analyse durch ein anderes amtliches Laboratorium gemäß Artikel 35 Absatz 3 der OCR kann in solchen Fällen dennoch angemessen sein, wenn die Probe unter Aufsicht der zuständigen Behörde und der amtlichen Laboratorien befördert, gelagert und gehandhabt wird;

— die Prävalenz der Gefahr im Tier oder in der Ware möglicherweise besonders gering oder ihre Verteilung besonders schwach oder unregelmäßig ist, sodass der Nachweis des gefährlichen Stoffs in zusätzlichem Material nicht mit ausreichender Zuverlässigkeit möglich ist;

„technisch möglich", wenn

— die für die Probenahme zur Verfügung stehende Menge nicht ausreicht;

— eine ausreichende Menge, die für die beprobte Partie gleichermaßen repräsentativ ist, nicht aus Waren entnommen werden kann, die die zuständigen Behörden gemäß Artikel 36 durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken bei den Unternehmern angefordert haben, ohne sich zu erkennen zu geben. Die zuständigen Behörden sollten möglichst versuchen, das Recht des Unternehmers auf ein zweites Sachverständigengutachten zu wahren, indem sie eine ausreichende Anzahl von Einheiten bestellen; sie sollten den Unternehmer gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b der OCR in Kenntnis setzen, wenn sich keine ausreichende repräsentative Menge entnehmen lässt;

([23]) https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/contactform/DGSANTE_official_labs_R2017_625.

— die Verderblichkeit, die Abbaubarkeit oder die Aktivität des zu analysierenden biologischen, chemischen oder physikalischen Stoffs eine Lagerung und Handhabung der Proben gemäß Artikel 34 Absatz 5 der OCR nicht zulässt (oder den zeitlichen Rahmen dafür einschränkt).

Grundsätzlich gilt: Wird die Entnahme einer ausreichenden Probenmenge gemäß Artikel 35 Absatz 2 der OCR als nicht *„relevant, angemessen" oder „technisch möglich"* erachtet, so setzt die zuständige Behörde den Unternehmer gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b davon in Kenntnis.

2.3.2.2. *Weitere Analysen durch ein anderes amtliches Laboratorium*

Artikel 35 Absatz 3 verleiht den Mitgliedstaaten die Befugnis, das Recht auf eine Überprüfung der Unterlagen über die ursprünglichen Analysen und gegebenenfalls auf weitere Analysen (zweite amtliche Analysen), Tests oder Diagnosen durch ein anderes amtliches Laboratorium umzusetzen. Zur Umsetzung dieses Rechts bedarf es des Erlasses nationaler (und zwar nach dem Inkrafttreten der OCR erlassener) Rechtsvorschriften, in denen das Recht auf eine weitere amtliche Analyse eigens festgelegt ist.

Das amtliche Laboratorium, das eine weitere Analyse gemäß Artikel 35 Absatz 3 der OCR durchführt, übernimmt die Funktion eines „Schiedsrichters" in Fällen, in denen es auf der Grundlage der ursprünglichen Analyse und des zweiten Sachverständigengutachtens zu Streitigkeiten zwischen der zuständigen Behörde und dem Unternehmer kommt. Verfügt kein anderes amtliches Laboratorium in dem Gebiet, in dem die zuständige Behörde tätig ist, über die Fachkompetenz oder die Ausrüstung, um eine weitere Analyse durchzuführen, sollten die zuständigen Behörden nach Möglichkeit die in Artikel 37 Absatz 2 der OCR vorgesehenen Mechanismen der grenzüberschreitenden Benennung anwenden.

Wenn die Mitgliedstaaten beschließen, das Recht auf eine weitere Analyse, einen weiteren Test oder eine weitere Diagnose gemäß Artikel 35 Absatz 3 der OCR vorzusehen, gehen die Kosten für diese Analysen, Tests oder Diagnosen zulasten der Unternehmer.

2.3.3. ***Amtliche Laboratorien (Artikel 37 bis 42 der OCR)***

2.3.3.1. *Benennung*

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, amtliche Laboratorien zu benennen, die die Analysen, Tests und Diagnosen der bei amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten entnommenen Proben durchführen. Diese Benennung erfolgt schriftlich und enthält die in Artikel 37 Absatz 3 der OCR genannten Angaben; außerdem muss anhand von Unterlagen belegt werden, dass die Anforderungen nach Artikel 37 Absätze 4 und 5 der OCR geprüft und erfüllt wurden.

Artikel 37 Absatz 1 der OCR schließt die Benennung privater Laboratorien als amtliche Laboratorien nicht aus, wenn sie die Anforderungen des Artikels 37 Absätze 4 und 5 der OCR erfüllen. Unterhält ein privates Laboratorium jedoch zusätzlich zu seiner Funktion als amtliches Laboratorium Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern, die amtlichen Kontrollen unterliegen, sollten Mechanismen vorhanden sein, mit denen die Unparteilichkeit des Laboratoriums in Bezug auf seine Aufgaben als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe c der OCR gewährleistet wird. Die in der Norm EN ISO/IEC 17025 festgelegten Mechanismen zur Gewährleistung der Unparteilichkeit sind anwendbar, außer amtliche Laboratorien werden im Rahmen einer Befreiung von der Akkreditierungspflicht (siehe Kapitel 2.3.3.2 über die Akkreditierung) benannt.

Ein Laboratorium kann sowohl die Funktion eines amtlichen Laboratoriums als auch die eines Referenzlaboratoriums oder Referenzzentrums übernehmen, sofern es die Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt und für jede seiner Funktionen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der OCR benannt ist (Artikel 37–42 und Artikel 92–101 der OCR). Die Benennung enthält u. a. eine genaue Beschreibung *„der Regelungen, die für eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem Laboratorium und den zuständigen Behörden erforderlich sind"* (Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe c der OCR). Solche Regelungen können sich z. B. auf Folgendes erstrecken:

— Verfahren für die regelmäßige Planung und Ressourcenzuweisung, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden gemäß Artikel 37 Absatz 4 Buchstaben a, b und d der OCR und im Einklang mit ihren mehrjährigen nationalen Kontrollplänen Zugang zu Laborkapazitäten haben;

— Verfahren für die regelmäßige Berichterstattung, einschließlich des rechtzeitigen Austauschs von Daten über Proben und Laborergebnisse, insbesondere wenn diese Ergebnisse auf Verstöße oder Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt hindeuten (Artikel 38 Absatz 1 der OCR);

— die Zusammenarbeit der amtlichen Laboratorien mit den NRL und/oder EURL, insbesondere die Sicherstellung, dass die zuständige Behörde über die Ergebnisse von Laborvergleichstests oder Eignungstests gemäß Artikel 38 Absatz 2 der OCR informiert wird, damit sie ihren Verpflichtungen aus Artikel 39 Absatz 2 der OCR nachkommen kann;

— die Durchführung von Audits nach Artikel 39 Absatz 1 der OCR, einschließlich Mechanismen, mit denen sichergestellt wird, dass die zuständige Behörde über die Ergebnisse von Akkreditierungsbewertungen informiert wird, damit sie ihren Verpflichtungen aus Artikel 39 Absatz 2 der OCR nachkommen kann.

2.3.3.2. Akkreditierung

Amtliche Laboratorien sind verpflichtet, nach der Norm EN ISO/IEC 17025 zu arbeiten und nach dieser Norm akkreditiert zu werden. Nach Artikel 37 Absatz 5 der OCR erstreckt sich der Umfang ihrer Akkreditierung auf alle Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen, die von einem Laboratorium zu verwenden sind, wenn es als amtliches Laboratorium tätig ist.

In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Methode" als ein Messverfahren zu verstehen, das in Übereinstimmung mit EN ISO/IEC 17025 je nach der betreffenden Methode auf eine bestimmte Matrix oder eine Gruppe von Matrizen und auf einen bestimmten Analyten oder eine Gruppe von Analyten oder eine Kombination davon angewandt wird. In der OCR ist eine Befreiung von dieser Verpflichtung vorgesehen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, unter bestimmten Bedingungen ein amtliches Laboratorium zu benennen, das die Akkreditierungspflicht nicht erfüllt; ferner wird eine gewisse Flexibilität hinsichtlich des Umfangs der Akkreditierung eingeräumt:

1. Der Umfang der Akkreditierung eines amtlichen Laboratoriums kann

   a) Methodengruppen umfassen (Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b der OCR);

   b) flexibel gehalten werden ([24]) (Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe c der OCR).

2. Für amtliche Laboratorien, die ausschließlich mit dem Nachweis von *Trichinen* ([25]) in Fleisch befasst sind, und für Laboratorien, die nur im Rahmen anderer amtlicher Tätigkeiten Analysen, Tests oder Diagnosen durchführen, ist eine dauerhafte Befreiung von der vorgeschriebenen Akkreditierung vorgesehen (unter den in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b der OCR beschriebenen Bedingungen).

3. Eine dauerhafte Befreiung von der Verpflichtung, dass der Akkreditierungsumfang alle vom amtlichen Laboratorium verwendeten Methoden abdecken muss, ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1353 ([26]) der Kommission für die Bereiche Pflanzengesundheit, Lebensmittelkontaktmaterialien, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme, Aromen und Futtermittelzusatzstoffe auf der Grundlage der Befugnis in Artikel 41 der OCR festgelegt.

4. Eine befristete Befreiung von der vorgeschriebenen Akkreditierung (1 + 1 Jahr) ist für amtliche Laboratorien in den folgenden Fällen gemäß Artikel 42 Absatz 1 der OCR und unter den in Artikel 42 Absätze 2 bis 4 der OCR genannten Bedingungen zulässig:

   a) wenn neue Rechtsvorschriften der Union die Verwendung dieser Methode verlangen (maßgeblich ist das Datum des Inkrafttretens dieser Vorschriften);

   b) wenn Änderungen an einer verwendeten Methode eine neue oder erweiterte Akkreditierung erfordern (falls nicht durch einen flexiblen Akkreditierungsumfang abgedeckt);

   c) wenn die Methode aufgrund einer Notsituation oder eines neu auftretenden Risikos verwendet werden muss.

Auf der Grundlage der Befugnis gemäß Artikel 41 der OCR sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1353 der Kommission Vorschriften festgelegt, nach denen die zuständigen Behörden amtliche Laboratorien benennen können, die die Anforderung gemäß Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e der OCR nicht für alle von ihnen im Rahmen amtlicher Kontrollen verwendeten Methoden erfüllen.

Die unter die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1353 fallenden Bereiche, für die Ausnahmen gemäß Artikel 41 der OCR gelten können, sind Kontaktmaterialien, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme, Aromen, Futtermittelzusatzstoffe und Pflanzengesundheit.

([24]) „Flexibler Akkreditierungsumfang": Der Umfang der Akkreditierung soll es den Konformitätsbewertungsstellen ermöglichen, Änderungen an der Methodik und anderen Parametern vorzunehmen, die unter die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle fallen, wie von der Akkreditierungsstelle bestätigt (ISO/IEC 17011:2017).

([25]) Leitlinien zu den Mindestanforderungen, die an für Fleischuntersuchungen auf Trichinen benannte amtliche Laboratorien gestellt werden: https://food.ec.europa.eu/system/files/2021-10/biosafety_fh_legis_guidance_min-recom-trichinella-meat_de.pdf.

([26]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/1353 der Kommission vom 17. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fälle und Bedingungen, in bzw. unter denen die zuständigen Behörden amtliche Laboratorien benennen können, die nicht für alle von ihnen im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten verwendeten Methoden die entsprechenden Bedingungen erfüllen (ABl. L 291 vom 13.8.2021, S. 20).

In den Artikeln 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1353 sind die folgenden Bedingungen festgelegt, unter denen ein amtliches Laboratorium in den unter die genannte Verordnung fallenden Bereichen für eine Methode, außerhalb des Geltungsbereichs seiner Akkreditierung benannt werden kann:

i) Das Laboratorium muss über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, mit dem sichergestellt wird, dass die Verwendung von Methoden für Laboranalysen, Tests oder Diagnosen außerhalb ihres Akkreditierungsbereichs zuverlässige Ergebnisse erbringt.

Das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems ist eine Voraussetzung für die Akkreditierung nach der Norm EN ISO/IEC 17025 gemäß Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e. Für die Zwecke der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1353 muss das Qualitätssicherungssystem jedoch *auch* auf die *außerhalb* des Akkreditierungsbereichs verwendeten Methoden angewandt werden.

ii) Die vom Laboratorium verwendete nicht akkreditierte Methode ist durch die entsprechenden Merkmale für den jeweiligen Bereich in Anhang III der OCR gekennzeichnet.

Diese Anforderung ähnelt der Grundanforderung in Bezug auf die Merkmale der Methode in Artikel 34 Absatz 4 der OCR. Für den spezifischen Zweck der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1353 *muss* diese Anforderung jedoch erfüllt sein (und nicht nur „*nach Möglichkeit*“, wie in Artikel 34 Absatz 4 der OCR vorgeschrieben).

iii) Für den Bereich Pflanzengesundheit muss das amtliche Laboratorium nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1353 zusätzlich bereits (gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025) für eine Methode akkreditiert sein, die zu einer der im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Kategorien gehört. Das Laboratorium kann dann unter der Bedingung benannt werden, dass es dieselbe Methode außerhalb des Akkreditierungsbereichs bei einem Schädling anwendet, der derselben Gruppe von Organismen angehört wie der Schädling, für den die akkreditierte Methode verwendet wird. Die folgenden Gruppen sind gemäß Erwägungsgrund 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1353 als „*Gruppen von Organismen*“ zu betrachten:

— Nematoden;

— Bakterien;

— Pilze und Oomyzeten;

— Viren, Viroide und Phytoplasmen;

— Insekten und Milben.

Benennen die zuständigen Behörden ein Labor sowohl als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 37 Absatz 1 der OCR als auch als nationales Referenzlabor gemäß Artikel 100 Absatz 1 der OCR, kann die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 41 der OCR für die Benennung als amtliches Laboratorium in Anspruch genommen werden. Für die Funktion dieses Laboratoriums als Referenzlaboratorium gilt die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 41 der OCR nicht.

Im Bereich Pflanzengesundheit können amtliche Laboratorien, die auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 41 der OCR benannt wurden, anschließend als nationales (oder EU-)Referenzlaboratorium benannt werden, unabhängig davon, ob sie die Akkreditierungsanforderungen gemäß Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e der OCR (bzw. Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe a der OCR für EURL) erfüllen ([27]).

2.3.3.3. *Grenzüberschreitende Benennung*

Die zuständigen Behörden können ein amtliches Laboratorium in einem anderen Mitgliedstaat oder EWR-Land als amtliches Laboratorium benennen (unter den in Artikel 37 Absatz 2 der OCR festgelegten Bedingungen). Durch diese Bestimmung wird den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität gewährt, beispielsweise wenn es in dem Gebiet, in dem die zuständige Behörde tätig ist, kein Laboratorium gibt, das die Anforderungen in Artikel 37 Absätze 4 und 5 der OCR erfüllt. Die in den Artikeln 34–42 der OCR festgelegten Bestimmungen und Anforderungen gelten auch für die in einem anderen Mitgliedstaat oder EWR-Land benannten amtlichen Laboratorien. So müssen Laboratorien, die von zwei oder mehr zuständigen Behörden benannt wurden, in der Lage sein, die Anforderung über ausreichende Laborkapazitäten (Artikel 37 Absatz 4 Buchstaben a, b und d der OCR) in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber allen benennenden zuständigen Behörden zu erfüllen.

([27]) Artikel 100 Absatz 2 Satz 2 der OCR und Artikel 93 Absatz 4 der OCR für NRL bzw. EURL.

Zusätzlich zu den Regelungen zwischen den einzelnen benennenden zuständigen Behörden und den von ihnen benannten Laboratorien sollten die zuständigen Behörden, die dasselbe Laboratorium als amtliches Laboratorium benannt haben, miteinander kommunizieren und sich untereinander abstimmen, um Vorkehrungen zu treffen in Bezug auf:

— die Durchführung von Audits (Artikel 37 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 der OCR): Die Audits können entweder von beiden/allen zuständigen Behörden getrennt durchgeführt oder an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats delegiert werden, in dem das Laboratorium seinen Sitz hat;

— den Austausch von Informationen über den Akkreditierungsumfang des Laboratoriums und die Ergebnisse der Akkreditierungsbewertungen, insbesondere in Fällen, in denen der Mitgliedstaat, in dem das Laboratorium seinen Sitz hat, sich auf Akkreditierungsbewertungen stützt;

— den Austausch von Informationen im Falle der Aufhebung der Benennung als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 39 Absatz 2 der OCR, insbesondere die Aufhebung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Laboratorium seinen Sitz hat, da diese Benennung gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b der OCR eine Voraussetzung für die Benennung durch einen anderen Mitgliedstaat ist.

Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Benennung und der Bewertung der in Artikel 37 Absatz 6 der OCR beschriebenen Fälle zu vereinfachen, betreibt die Kommission eine zentrale Plattform, auf der die Mitgliedstaaten die Kontaktinformationen der in ihrem Hoheitsgebiet benannten nationalen Laboratorien austauschen können. Zusätzlich zu den Informationen, die auf der Plattform verfügbar sind, könnten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, auf den Websites ihrer zuständigen Behörden oder Laboratorien zusätzliche, detailliertere Informationen über die Tätigkeiten der von ihnen benannten Laboratorien (z. B. verfügbare Methoden, Akkreditierungsstatus) bereitzustellen.

2.3.3.4. *Vergabe von Unteraufträgen*

Alle Laboratorien, die Analysen, Tests und Diagnosen von amtlichen Proben durchführen, müssen als amtliche Laboratorien benannt sein, es sei denn, kein in der Union oder im EWR benanntes amtliches Laboratorium verfügt über die Fachkompetenz, die Ausrüstung, die Infrastruktur und das Personal, die für die Durchführung neuer oder besonders ungewöhnlicher Laboranalysen, -tests oder -diagnosen notwendig sind (Artikel 37 Absatz 6 der OCR). Außer in den Fällen gemäß Artikel 37 Absatz 6 der OCR dürfen die amtlichen Laboratorien daher Unteraufträge über Aufgaben ausschließlich an andere amtliche Laboratorien vergeben. Für Laboratorien, die nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind, gelten in solchen Fällen die einschlägigen Bestimmungen dieser Norm für extern bereitgestellte Produkte und Dienstleistungen.

Die benennende zuständige Behörde sollte stets unterrichtet werden, bevor ein Unterauftrag über eine Tätigkeit an ein anderes amtliches Laboratorium vergeben wird. Befindet sich das unterbeauftragte Laboratorium in demselben Mitgliedstaat, wurde aber von einer anderen zuständigen Behörde benannt, ist Koordinierung und Kommunikation zwischen den benennenden zuständigen Behörden erforderlich, um sicherzustellen, dass das unterbeauftragte Laboratorium die in Artikel 37 Absätze 4 und 5 der OCR festgelegten Anforderungen an die Benennung für die Dauer des Unterauftrags und für die vergebene Tätigkeit erfüllt. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden desselben Mitgliedstaats auf bestehende Formen der Verwaltungszusammenarbeit zurückgreifen.

Im Falle der Vergabe von Unteraufträgen an ein amtliches Laboratorium in einem anderen Mitgliedstaat oder EWR-Land muss die zuständige Behörde des ersten Mitgliedstaats gemäß Artikel 37 Absatz 2 der OCR das Laboratorium in dem anderen Mitgliedstaat oder EWR-Land benennen. Dadurch wird sichergestellt, dass die benennende zuständige Behörde im ersten Mitgliedstaat jederzeit die Aufsicht über jedes benannte Laboratorium hinsichtlich seiner Aufgaben, seiner Leistung und der Erfüllung der Anforderungen hat und dass eine wirksame Koordinierung gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a der OCR stattfinden kann.

In Artikel 37 Absatz 6 der OCR ist eine Ausnahme von der Benennungspflicht vorgesehen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, Laboratorien, die nicht als amtliche Laboratorien oder Diagnosezentren benannt sind, mit neuen oder besonders ungewöhnlichen Laboranalysen, -tests oder -diagnosen zu beauftragen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn kein anderes amtliches Laboratorium in einem Mitgliedstaat oder einem EWR-Land über die notwendige Fachkompetenz, Ausrüstung, Infrastruktur und das notwendige Personal verfügt, um solche Analysen durchzuführen. Die Entscheidung der zuständigen Behörden, diese Bestimmung anzuwenden, sollte auf der Grundlage von Untersuchungen begründet werden, aus denen hervorgeht, dass kein anderes geeignetes amtliches Laboratorium ermittelt werden konnte. Bei den Untersuchungen könnten die in den Artikeln 102 bis 108 der OCR festgelegten Mechanismen der Amtshilfe und Zusammenarbeit und/oder die von der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Kommission entwickelte Datenbank der Laboratorien herangezogen werden ([28]). Die Beauftragung eines Laboratoriums oder Diagnosezentrums mit der Durchführung dieser Analysen, Tests oder Diagnosen erfordert keine förmliche Benennung gemäß Artikel 37 Absatz 1 der OCR, sondern kann auf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Laboratorium beruhen.

([28]) https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/contactform/DGSANTE_official_labs_R2017_625.

2.3.3.5. *Audits*

Es obliegt der benennenden zuständigen Behörde, zu überprüfen, ob das amtliche Laboratorium nach wie vor die in Artikel 37 Absätze 4 und 5 der OCR festgelegten Anforderungen an die Benennung und die Verpflichtungen nach Artikel 38 der OCR erfüllt. Akkreditierungsaudits sind das wichtigste Instrument, um eine hohe Leistungsfähigkeit der amtlichen Laboratorien zu gewährleisten. Daher können die zuständigen Behörden ihrer Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Audits nachkommen, indem sie sich auf die von der nationalen Akkreditierungsstelle durchgeführten Akkreditierungsbewertungen stützen, wenn sie diese Audits für entbehrlich – d. h. für gleichwertig mit den von der zuständigen Behörde durchgeführten Audits – halten, wie in Artikel 39 Absatz 1 der OCR vorgesehen. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass sie über die Ergebnisse von Akkreditierungsbewertungen sowie über etwaige von den amtlichen Laboratorien getroffene Korrekturmaßnahmen unterrichtet werden, damit sie Maßnahmen gemäß Artikel 39 Absatz 2 der OCR ergreifen können.

Zusätzlich zu den Akkreditierungsbewertungen sollten Mechanismen vorhanden sein, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, auf Verstöße gegen die in Artikel 37 Absatz 4 Buchstaben a bis d der OCR festgelegten Anforderungen durch das amtliche Laboratorium und seiner in Artikel 38 der OCR festgelegten Verpflichtungen zu reagieren. Solche Mechanismen können die jährliche oder regelmäßige Berichterstattung, den Informationsaustausch mit lokalen Behörden, denen die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 2 der OCR Aufgaben übertragen hat und die regelmäßig mit dem amtlichen Laboratorium zusammenarbeiten, sowie die Überprüfung der Ergebnisse von Laborvergleichstests oder Eignungsprüfungen, die von den NRL organisiert werden, umfassen.

Gibt es Hinweise darauf, dass das amtliche Laboratorium einen der in Artikel 39 Absatz 2 der OCR genannten Punkte nicht erfüllt, ergreift die zuständige Behörde Maßnahmen, indem sie beispielsweise zusätzliche Audits gemäß Artikel 39 Absatz 1 der OCR organisiert, das Laboratorium auffordert, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und schließlich die Benennung rückgängig macht, wenn das Laboratorium keine angemessenen und rechtzeitigen Korrekturmaßnahmen ergreift.

Informationen zu Auditvereinbarungen zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten finden sich oben unter „Grenzüberschreitende Benennung“ und „Vergabe von Unteraufträgen“.

2.4. **KAPITEL V – Amtlichen Kontrolle bei Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden**

2.4.1. ***Vorschriften für amtliche Kontrollen von Sendungen, die in die Union verbracht werden***

2.4.1.1. *Sendungen und Begleitdokumente*

> Artikel 3 der OCR
>
> Begriffsbestimmungen
>
> Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...]
>
> 37. „Sendung“ eine Anzahl von Tieren oder eine Menge von Waren, für die dieselbe amtliche Bescheinigung, dieselbe amtliche Attestierung oder dasselbe andere Dokument gilt, die mit demselben Transportmittel befördert werden und die aus demselben Gebiet oder Drittstaat stammen und die — mit Ausnahme von Waren, die den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g unterliegen — derselben Art und Klasse angehören oder für die dieselbe Beschreibung gilt; [...]

Amtliche Bescheinigungen, amtliche Attestierungen oder Dokumente, die eine Sendung begleiten, dienen der Identifizierung der Tiere oder Waren, die zu dieser Sendung gehören. Gemäß Artikel 89 der OCR muss die amtliche Bescheinigung die einfache Überprüfung der Verbindung mit der Sendung, der Partie bzw. dem Los oder dem einzelnen Tier bzw. der einzelnen Ware ermöglichen, die bzw. das Gegenstand der Bescheinigung ist. Sie muss außerdem die Identifizierung der ausstellenden Behörde, des Unterzeichners und des Ausstellungsdatums erlauben. Ebenso ergibt sich aus Artikel 91 der OCR, dass amtliche Attestierungen, wenn sie eine Sendung oder ein Los bzw. eine Partie betreffen, die Überprüfung der Verbindung mit dieser Sendung bzw. der Partie ermöglichen müssen. Folglich tragen diese Dokumente zur Identifizierung der Sendung bei und begleiten sie, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR eingehalten werden.

Tiere und Waren derselben Sendung müssen derselben Art und Klasse angehören und es muss dieselbe Beschreibung für sie gelten, mit Ausnahme von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der OCR unterliegen und hinsichtlich Art, Klasse oder Beschreibung heterogen sein können. Beispielsweise kann eine Sendung von Pflanzenerzeugnissen aus verschiedenen Arten von Obst und Gemüse bestehen, für die dasselbe Pflanzengesundheitszeugnis gilt.

Wenn eine Bescheinigung für die Verbringung von Tieren oder Waren in die Union erforderlich ist und diese derselben Art und Klasse angehören und für sie dieselbe Beschreibung gilt, bedeutet dies Folgendes:

i) für die Tiere und Waren kann gemäß den EU-Rechtsvorschriften dieselbe Bescheinigung ausgestellt werden;

ii) sie können der gleichen Beschreibung der Sendung in Teil I dieser Bescheinigung entsprechen und

iii) sie müssen alle die ausgewählten Angaben in Teil II der entsprechenden Bescheinigung erfüllen.

Eine Sendung kann aus verschiedenen Losen bzw. Partien bestehen. Die Tiere oder Waren einer Sendung werden mit demselben Transportmittel befördert.

Waren derselben Sendung sollten während des Transports bei derselben Temperatur (Umgebung, Kühlung oder Tiefkühlung) aufbewahrt werden.

2.4.1.2. *Bescheinigungsvorschriften für Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, zusammengesetzte Erzeugnisse und Zuchtmaterial.*

Eine wesentliche Besonderheit in Bezug auf Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial besteht darin, dass der zur Unterzeichnung der amtlichen Bescheinigungen ermächtigte Bescheinigungsbefugte ein amtlicher Tierarzt gemäß Artikel 237 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 sein muss, sofern keine anderen spezifischen Vorschriften gelten.

Für Tiere und Bruteier müssen die Bescheinigungen innerhalb von 10 Tagen vor dem Datum der Ankunft an der GKS ausgestellt werden; diese Frist kann sich bei der Beförderung per Schiff gemäß den Artikeln 3, 14 und 101 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([29]) um die Dauer der Beförderung auf dem Seeweg verlängern (wenn der Kapitän des Schiffes eine ergänzende Erklärung vorlegt).

In Bezug auf Zuchtmaterial ist es gemäß Artikel 182*a* derselben Delegierten Verordnung möglich, alte Bestände, die nach zuvor geltenden EU-Vorschriften gewonnen und erzeugt wurden, in die Union einzuführen. Zu diesem Zweck stehen spezielle Bescheinigungen zur Verfügung ([30]).

Durchfuhr oder Umladung in Drittländern

Nach dem Verlassen ihres Ursprungsdrittlands können Sendungen durch andere Drittländer durchgeführt oder dort umgeladen werden, bevor sie in das Gebiet der Union verbracht werden. Die Durchfuhr, Entladung oder Umladung von Tieren in Drittländern (einschließlich Wasserwechsel bei Wassertieren) ist jedoch nur in Drittländern zulässig, die für die Verbringung der betreffenden Ware in die Union gemäß Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 167 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission gelistet sind. Einige Ausnahmen von dieser Regel für Landtiere sind in den Artikeln 15 und 16 derselben Delegierten Verordnung vorgesehen.

Bleiben die Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder die zusammengesetzten Erzeugnisse in ihrem verplombten Transportbehälter, sodass sich der Gesundheitsstatus der Sendung nicht ändert, muss das Durchfuhrdrittland keine neue Bescheinigung ausstellen, da die Tiergesundheitsvorschriften gemäß Artikel 238 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und die Anforderungen an die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission ([31]) nicht beeinträchtigt werden.

([29]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

([30]) Artikel 20–23 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU (ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1).

([31]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1).

Das Durchfuhrdrittland muss jedoch für das betreffende Erzeugnis gelistet sein und in folgenden Fällen eine neue Bescheinigung ausstellen, da die in der ursprünglichen Bescheinigung enthaltenen Gesundheitsgarantien nicht mehr gültig sind:

— Entladen von Erzeugnissen in loser Schüttung, einschließlich Palettenpackungen, und Wiederverladen in einen für die Union bestimmten Transportbehälter;

— Entladen zur Lagerung in einem Lager des Durchfuhrdrittlands, unabhängig von dessen zollrechtlichem Status, und Wiederverladen in ein für die Union bestimmtes Transportmittel;

— Entladen und jede Behandlung oder Verarbeitung in einem Betrieb des Durchfuhrdrittlands vor dem Wiederverladen auf ein für die Union bestimmtes Transportmittel.

Mehrfache Zertifizierung

Grundsätzlich ist eine Sendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 oder zusammengesetzten Erzeugnissen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f derselben Verordnung nur von einer amtlichen Bescheinigung begleitet. Unter bestimmten Umständen muss eine Sendung jedoch von mehreren amtlichen Bescheinigungen begleitet sein. Dies könnte bei Lebensmitteln (den sogenannten Mischerzeugnissen) der Fall sein, die verschiedene Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, z. B. Fischerei- und Milchprodukte. In diesem Fall gilt:

— der Sendung müssen die einschlägigen Bescheinigungen beigefügt sein, die für jede Art von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 erforderlich sind;

— in jeder Bescheinigung sind in der Beschreibung der Sendung die Tierart, die Art der Erzeugnisse, die Behandlung und der/die gelistete(n) Betrieb(e) für die einzige(n) Kategorie(n) von Erzeugnissen tierischen Ursprungs anzugeben, für die die Bescheinigung gilt. Die HS-Codes, die Anzahl der Packstücke und die Gewichte sollten sich jedoch auf das Enderzeugnis beziehen, was bedeutet, dass diese Angaben in all diesen Bescheinigungen identisch sein und sich auf die gesamte Sendung beziehen sollten und nicht auf das Erzeugnis, für das die jeweilige spezifische Bescheinigung gilt;

— zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rückverfolgbarkeit sollten die Bescheinigungen entweder mit demselben Verweis versehen werden oder jede Bescheinigung sollte einen Verweis auf die anderen Bescheinigungen enthalten;

— an der GKS wird nur ein GGED ausgestellt, da es sich um eine Sendung handelt. Die Beschreibung der Sendung muss sich auf die Angaben zum Enderzeugnis beziehen.

Ebenso kann für eine Sendung von Erzeugnissen, die verschiedene tierische Nebenprodukte enthalten oder aus ihnen bestehen, wie Mischfuttermittel oder Mehrnährstoffdünger, mehr als eine amtliche Bescheinigung erforderlich sein. Bei solchen Erzeugnissen sind für *jede* Art tierischer Nebenprodukte entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

2.4.1.3. *Bescheinigungsvorschriften für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände*

Bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in einem Drittland dürfen in die Union verbracht werden, wenn ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 beiliegt, das von den zuständigen Behörden des Drittlandes ausgestellt wurde.

Während für Sendungen, die *direkt* aus dem Ursprungsdrittland eingeführt werden, ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) 2016/2031 ausgestellt werden muss, muss ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr ausgestellt werden, wenn Sendungen aus einem Versanddrittland, d. h. aus einem anderen als dem Ursprungsland, eingeführt werden. Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr kann vom Versandland ausgestellt werden, wenn die in der Sendung enthaltene Ware nicht so angebaut oder verarbeitet wurde, dass sich ihre Beschaffenheit in diesem Land verändert hat, und wenn das ursprüngliche Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr bzw. dessen amtlich beglaubigte Kopie vorliegt.

Der Inhalt dieser Bescheinigungen ist in Anhang V der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegt. Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr bzw. seine amtlich beglaubigte Kopie muss dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beigefügt und damit verbunden sein. Bei der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr müssen die zuständigen Behörden alle Änderungen des mit der Sendung zusammenhängenden Schädlingsrisikos berücksichtigen, die im Versandland aufgetreten sein könnten. Wurde die Sendung mit anderen eingeführten Sendungen umgepackt, umgeladen, gelagert, aufgeteilt oder kombiniert, so kann weiterhin ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt werden, sofern sie nicht einem Befall oder einer Kontamination durch Schädlinge ausgesetzt war, die unter das Unionsrecht fallen.

Um zu gewährleisten, dass die Sendung die geltenden Anforderungen der Union erfüllt, müssen die zuständigen Behörden des Versanddrittlands in bestimmten Fällen geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein neues Pflanzengesundheitszeugnis über die Ausfuhr auszustellen.

Gegebenenfalls muss eine zusätzliche Erklärung vorgelegt werden, damit die zuständige Behörde die Sendung gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) 2016/2031 annimmt.

2.4.1.4. *Elektronische Bescheinigungen*

Der elektronische Zertifizierungsdienst von TRACES ermöglicht die Erstellung elektronischer amtlicher Bescheinigungen und Dokumente in TRACES und ihre Übermittlung an TRACES. Er erleichtert die Durchführung amtlicher Kontrollen, da alle an einer bestimmten Verbringung beteiligten Akteure über TRACES sofort auf die ursprüngliche elektronische Bescheinigung oder das GGED zugreifen können. Darüber hinaus wird der elektronische Zertifizierungsdienst von TRACES allen zuständigen Behörden, die TRACES (sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU) nutzen, kostenlos angeboten. Amtliche Bescheinigungen und GGED müssen elektronisch unterzeichnet werden, wenn sektorspezifische Vorschriften dies vorschreiben, wie im Fall der Ausstellung der amtlichen Bescheinigung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848, die in elektronischer Form in TRACES ausgestellt werden muss (Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission ([32])).

Nur amtliche Bescheinigungen und GGED, die die Anforderungen an die elektronische Bescheinigung gemäß der IMSOC-Verordnung erfüllen, können als elektronisch betrachtet werden, sodass von der Anforderung der Ausstellung der einschlägigen amtlichen Bescheinigungen und Dokumente in Papierform abgesehen werden kann.

2.4.1.5. *In die Union verbrachte Tiere und Waren, die amtlichen Kontrollen unterliegen*

Artikel 3 der OCR

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...]

40. „Verbringung in die Union“ oder „Eingang in die Union“ die Verbringung von Tieren und Waren aus einem nicht in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Gebiet in eines dieser Gebiete, ausgenommen in Bezug auf die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g, für die diese Ausdrücke die Verbringung von Waren in das „Gebiet der Union“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 bezeichnen;

44. „Durchfuhr“ die Verbringung unter zollamtlicher Überwachung aus einem Drittland in ein anderes Drittland durch eines der in Anhang I aufgeführten Gebiete oder aus einem der in Anhang I aufgeführten Gebiete in ein anderes in Anhang I aufgeführtes Gebiet durch das Gebiet eines Drittlandes ausgenommen in Bezug auf die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g, für die dieser Ausdruck eine der folgenden Bedeutungen hat:

    a) die Verbringung aus einem Drittland in ein anderes Drittland im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 durch das „Gebiet der Union“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 jener Verordnung unter zollamtlicher Überwachung; oder

    b) die Verbringung aus dem „Gebiet der Union“ in einen anderen Teil des „Gebiets der Union“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 durch das Gebiet eines Drittlandes im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 jener Verordnung; [...]

Die OCR enthält in den Artikeln 43 bis 77 Vorschriften für amtliche Kontrollen aller Tier- und Warensendungen, die in die Union verbracht werden, und unterscheidet zwischen Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an GKS unterliegen oder nicht, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu überprüfen.

([32]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission vom 1. Dezember 2021 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über bestimmte von Unternehmern und Unternehmergruppen verlangte Aufzeichnungen und Erklärungen und über die technischen Mittel für die Ausstellung von Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 24).

Die Artikel 44 bis 46 der OCR sehen amtliche Kontrollen von Tieren und Waren vor, die nicht der Pflicht zur Gestellung an GKS unterliegen. Sie gelten für Sendungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein geringeres Risiko aufweisen, und ermöglichen Flexibilität in Bezug auf den Ort der amtlichen Kontrollen, die an jedem geeigneten Ort durchgeführt werden können – vom Ort des Eingangs in die Union, einschließlich einer GKS, bis zum Bestimmungsort (Artikel 44 Absatz 3 der OCR). Diese Kontrollen sind risikobasiert durchzuführen.

Um das Risiko zu ermitteln, müssen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 44 Absatz 2 der OCR unter anderem die bisherige Einhaltung der Vorschriften durch den Ursprungsbetrieb oder am Ort der Erzeugung, den Ausführer, den für die Sendung verantwortlichen Unternehmer und das Land, das in die EU ausführt, sowie die Garantien der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR berücksichtigen.

Die Artikel 47 bis 64 der OCR sehen amtliche Kontrollen von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 vor, die an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union gestellt und amtlichen Kontrollen unterzogen werden müssen.

Vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung an der GKS muss der für die Sendung verantwortliche Unternehmer das Eintreffen vorab durch Ausfüllen von Teil I des GGED melden. Dies ist ein obligatorischer Schritt für die Gestellung der Sendung für amtliche Kontrollen an der GKS und ist in Artikel 56 der OCR vorgesehen, außer in besonderen Fällen wie der Umladung innerhalb der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission festgelegten Fristen. Diese Mitteilung muss gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission ([33]) spätestens einen Arbeitstag *vor* dem erwarteten Eintreffen der Sendung an der GKS der ersten Ankunft und bei logistischen Beschränkungen spätestens vier Stunden vor dem erwarteten Eintreffen erfolgen.

Zusätzlich zu diesen Anforderungen muss für alle Kategorien von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen innerhalb der in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 festgelegten Fristen eine vorherige Mitteilung gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 ([34]) der Kommission über TRACES erfolgen. Zu diesem Zweck wird Feld 20 der Kontrollbescheinigung verwendet.

Gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde bei der Ausstellung der entsprechenden Kontrollbescheinigung die Geschäfts- und Beförderungspapiere der Sendung in TRACES hochladen. Für den Fall, dass die Sendung auch unter ein GGED fällt, wird empfohlen, ihr dieselben Geschäfts- und Beförderungspapiere beizufügen, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bei den parallelen Kontrollen zu erleichtern.

Im Rahmen der Befugnisse nach Artikel 47 Absatz 2 der OCR erstellt die Kommission die Listen einiger Tiere und Waren, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, mit Angabe der entsprechenden Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN).

Insbesondere sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission ([35]) die Tiere, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs, das Zuchtmaterial, die tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, die zusammengesetzten Erzeugnisse sowie das Heu und das Stroh aufgeführt, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind. Tiere und Erzeugnisse, die nicht im Anhang der Durchführungsverordnung aufgeführt sind, sind grundsätzlich von den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 47 Absatz 1 der OCR *ausgenommen*. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission ([36]) werden bestimmte haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die ein geringes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen, von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen, und Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen dieser Erzeugnisse festgelegt.

([33]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8).

([34]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Festlegung von Vorschriften über die erforderlichen Unterlagen und Mitteilungen für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind (ABl. L 461 vom 27.12.2021. S. 30).

([35]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission vom 13. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, der zusammengesetzten Erzeugnisse sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission und der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 24).

([36]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 17).

Darüber hinaus sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission ([37]) bestimmte Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern aufgeführt, die gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben d und e der OCR vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen sowie Sofortmaßnahmen (besondere Bedingungen für den Eingang und die Aussetzung des Eingangs in die Union) unterliegen.

Im Bereich Pflanzengesundheit enthält die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ([38]) in den Anhängen XI und XII die Listen der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände gemäß Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031, die amtlichen Kontrollen an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der OCR unterliegen.

Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, die Identität von Tieren und Waren zu beurteilen und zu entscheiden, ob sie den in den genannten Verordnungen vorgesehenen Beschreibungen entsprechen und somit in deren Anwendungsbereich fallen oder nicht.

2.4.1.6. *Durchführung von Prüfungen, Kontrollen und Untersuchungen*

Artikel 3 der OCR

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...]

41. „Dokumentenprüfung“ die Prüfung der amtlichen Bescheinigungen, der amtlichen Attestierungen und anderer Dokumente, einschließlich der Handelspapiere, die Sendungen im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2, den Bestimmungen gemäß Artikel 56 Absatz 1 oder den gemäß Artikel 77 Absatz 3, Artikel 126 Absatz 3, Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakten begleiten müssen;

42. „Nämlichkeitskontrolle“ eine visuelle Überprüfung einer Sendung auf Übereinstimmung des Inhalts und der Kennzeichnung — einschließlich Markierungen auf Tieren, Siegeln und Transportmitteln — mit den Angaben in den die Sendung begleitenden amtlichen Bescheinigungen, amtlichen Attestierungen und anderen Dokumenten;

43. „Warenuntersuchung“ die Kontrolle von Tieren oder Waren und gegebenenfalls die Kontrolle von Verpackung, Transportmittel, Kennzeichnung und Temperatur, die Probenahme zu Analyse-, Test- oder Diagnosezwecken sowie jede weitere Kontrolle, die erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu überprüfen; [...]

Gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 3 der OCR müssen die Unternehmer dem Personal der zuständigen Behörden Zugang zu der Ausrüstung, den Transportmitteln und dem Betriebsgelände, den Informationsmanagementsystemen, den Tieren und Waren unter ihrer Verantwortung sowie den Dokumenten ermöglichen, soweit dies für die Durchführung amtlicher Kontrollen von Sendungen erforderlich ist. Die für die Sendungen verantwortlichen Unternehmer müssen alle in Papierform oder in elektronischer Form vorhandenen Informationen über die Sendung zur Verfügung stellen.

Es gibt drei verschiedene Arten von Kontrollen von Tieren und Waren, auf die in Artikel 47 Absatz 1 der OCR Bezug genommen wird oder die unter Artikel 44 der OCR fallen und in dieser Standardreihenfolge durchgeführt werden müssen: Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen. Sie müssen mit unterschiedlichen Häufigkeiten durchgeführt werden, die von der höchsten Häufigkeit der Dokumentenprüfungen über eine geringere Häufigkeit für Nämlichkeitskontrollen bis hin zu einer gleichen oder niedrigeren Häufigkeit für Warenuntersuchungen reichen.

([37]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89).

([38]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

Bei den in Artikel 47 Absatz 1 der OCR genannten Tieren und Waren sind Dokumentenprüfungen bei allen Sendungen durch die für die GKS zuständige Behörde durchzuführen (Artikel 54 Absatz 1 der OCR). Bei denjenigen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 44 der OCR fallen, finden die amtlichen Kontrollen an einem geeigneten Ort (gemäß Artikel 44 Absatz 3) statt. Im Einklang mit der in Artikel 9 Absatz 5 der OCR festgelegten allgemeinen Bestimmung müssen der administrative Aufwand und die Beeinträchtigung der Betriebsabläufe für die Unternehmer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Die daraus resultierende Beeinträchtigung der Betriebsabläufe sollte daher bei der Wahl des Ortes der amtlichen Kontrollen von Waren, die unter Artikel 44 der OCR fallen, berücksichtigt werden, um ein reibungsloses Funktionieren des Handels zu gewährleisten. Dokumentenprüfungen werden auf der Grundlage einer Risikobewertung und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt (Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 1 der OCR).

Sendungen von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 der OCR, die an der GKS amtlich zu kontrollieren sind, müssen von den Originalen der Bescheinigungen oder Dokumente bzw. den entsprechenden elektronischen Unterlagen nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 begleitet sein. Gemäß Artikel 50 der OCR *müssen* diese Bescheinigungen oder Dokumente von den zuständigen Behörden der GKS aufbewahrt werden, die den Unternehmern beglaubigte oder elektronische Kopien aushändigen müssen, sofern die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 nichts anderes vorsehen. Gemäß den Artikeln 11, 13 und 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 in Bezug auf Tiere, die zur Weiterfahrt nicht das Transportmittel wechseln, und umgeladene Sendungen müssen die begleitenden Bescheinigungen für den Rest der Beförderung bei den Sendungen verbleiben.

Dokumentenprüfungen für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände können gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission ([39]) in Entfernung von der GKS durchgeführt werden.

Dokumentenprüfungen umfassen:

— die Kontrolle der amtlichen Bescheinigungen, der amtlichen Attestierungen und anderer Dokumente, die die Sendungen begleiten, oder ihrer entsprechenden elektronischen Unterlagen, die in TRACES übermittelt wurden, und

— die Überprüfung der Übereinstimmung dieser Dokumente mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen und der darin enthaltenen Informationen mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR.

Bei Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 der OCR müssen die zuständigen Behörden bei der Dokumentenprüfung die Bescheinigungen, Attestierungen und anderen Dokumente prüfen, die die Sendung begleiten müssen. Sie müssen sich vergewissern, dass der Unternehmer gemäß Artikel 56 der OCR Teil I des GGED *vor* Ankunft der Sendung an der GKS ordnungsgemäß und korrekt ausgefüllt im IMSOC (TRACES) übermittelt hat und ob die darin enthaltenen Angaben den Angaben in den amtlichen Bescheinigungen, amtlichen Attestierungen und anderen Dokumenten entsprechen. Die Dokumentenprüfungen betreffen auch Informationen über die Verwendung von Tieren und Waren und ihren Bestimmungsort.

Nach den Dokumentenprüfungen müssen die zuständigen Behörden bei Sendungen, die am Ort der amtlichen Kontrollen gestellt werden, Nämlichkeitskontrollen mit einer bestimmten Häufigkeit gemäß dem Unionsrecht wie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission ([40]), der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2389 der Kommission ([41]) durchführen. Diese Kontrollen gemäß Artikel 3 Nummer 42 der OCR umfassen insbesondere die Überprüfung der Anzahl und Merkmale der Tiere, des Inhalts und der Menge der in die Union verbrachten Waren sowie gegebenenfalls der Stempel, Kennzeichen, Codes, Siegel und Transportmittel in Bezug auf die in den amtlichen Bescheinigungen, amtlichen Attestierungen und anderen Dokumenten enthaltenen Informationen.

([39]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 64).

([40]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 122).

([41]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/2389 der Kommission vom 7. Dezember 2022 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die in die Union verbracht werden (ABl. L 316 vom 8.12.2022, S. 42).

Bei Sendungen von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten, Folgeprodukten, Heu und Stroh sowie zusammengesetzten Erzeugnissen können die Nämlichkeitskontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission ([42]) auf die Kennzeichnung des Transportmittels und Plombenkontrollen beschränkt bleiben, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Schließlich müssen Warenuntersuchungen mit einer bestimmten Häufigkeit durchgeführt werden, die im Unionsrecht (wie in den oben genannten Verordnungen zur Festlegung der Häufigkeit von Nämlichkeitskontrollen) vorgeschrieben ist, um zu überprüfen, ob Tiere und Waren den geltenden Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR und den besonderen in den amtlichen Bescheinigungen, amtlichen Attestierungen und anderen Dokumenten enthaltenen Anforderungen entsprechen (Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission).

In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 sind ausführliche Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen festgelegt.

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2306 enthält detaillierte Vorschriften für die amtlichen Kontrollen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen.

2.4.1.7. *Verwendung des GGED*

Gemäß Artikel 56 Absätze 1 und 4 der OCR muss der für die Sendung verantwortliche Unternehmer für jede Sendung von Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 der OCR Teil I des GGED ausfüllen und eingeben, um den zuständigen Behörden der GKS die erforderlichen Informationen über die Identifizierung und den Bestimmungsort dieser Sendung zu übermitteln.

Die zuständigen Behörden der GKS müssen die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten amtlichen Kontrollen und die Entscheidung über die Sendung im GGED aufzeichnen (Artikel 56 Absatz 3 der OCR).

Schließlich müssen die Zollbehörden gemäß Artikel 57 der OCR das ausgefüllte GGED verwenden, um das geeignete Zollverfahren auszuwählen und die Sendung mit einem validierten GGED zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen.

Abbildung 6

Ausfüllen und Verwendung des GGED gemäß den Artikeln 56 und 57 der OCR

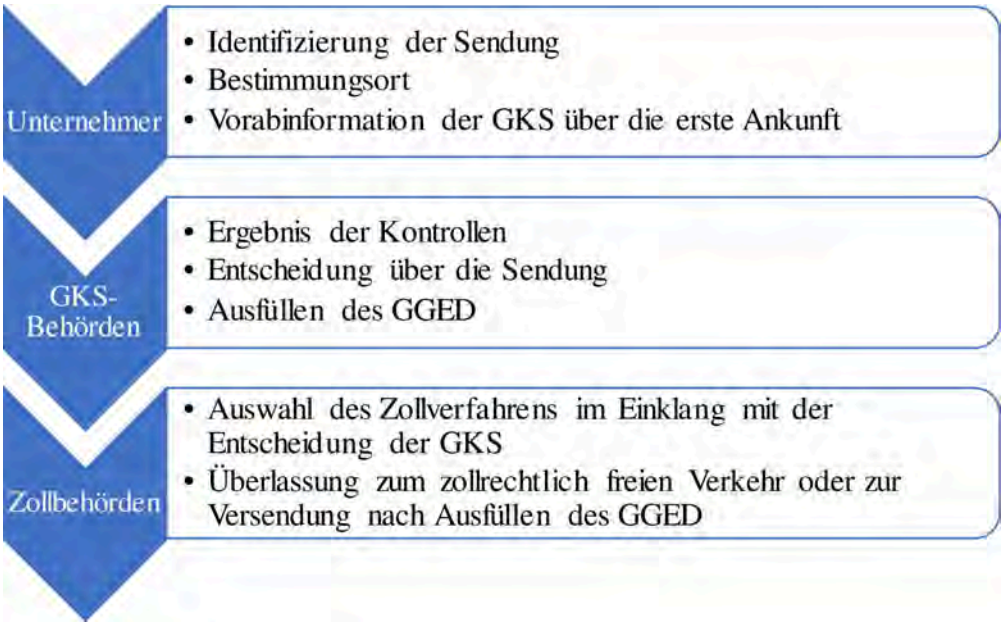

([42]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 128).

Das Ausfüllen des GGED ist eine Voraussetzung für die mögliche Aufteilung einer Sendung gemäß Artikel 50 Absatz 3 der OCR. Das beglaubigte Papier oder die elektronische Kopie der amtlichen Bescheinigungen oder Dokumente der ursprünglichen Sendung ist dem verantwortlichen Unternehmer gemäß Artikel 50 Absatz 2 der OCR auszuhändigen.

Die Sendung *muss* bis zum Bestimmungsort und bis zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission ([43]) oder bis zum Verlassen der Union von einem ausgefüllten GGED in Papierform oder elektronisch begleitet sein. Gemäß Artikel 57 Absatz 2 der OCR können die Zollbehörden nur die Überführung der Sendung in ein Zollverfahren bewilligen, das mit der im GGED genannten Entscheidung der GKS vereinbar ist.

Jede Entscheidung der GKS eröffnet dem Unternehmer verschiedene Optionen in Bezug auf die Zollanmeldung und den Umgang mit der Sendung. Wenn beispielsweise die Entscheidung der GKS über eine Sendung deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorsieht, kann sich der Unternehmer dennoch dafür entscheiden, dass die Sendung den Zollverfahren der Durchfuhr oder Wiederausfuhr unterzogen wird. Wenn die Entscheidung der GKS über die Sendung jedoch die Durchfuhr vorsieht, kann der Unternehmer keine zollrechtliche Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr beantragen.

2.4.1.8. *Änderung des Zwecks und besondere Behandlung von Sendungen*

In Fällen, in denen sich die beabsichtigte Verwendung der Sendung nach ihrer Abweisung an der GKS, jedoch während sie sich noch unter der Kontrolle der GKS befindet, ändert, muss ein Ersatz-GGED ausgestellt werden, das mit dem ursprünglichen GGED verbunden ist.

Wird die Sendung hingegen abgewiesen und ist sie anschließend für eine besondere Behandlung bestimmt, so ist ein GGED-Ersatz nicht geeignet.

Stattdessen muss die zuständige Behörde, die die besondere Behandlung überwacht, darüber entscheiden, ob die Sendung die Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten einhält. Auf der Grundlage dieser *dokumentierten* Entscheidung entscheiden die Zollbehörden über die Überlassung der Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr, und das Mengenmanagement wird außerhalb des EU CSW-CERTEX-Systems durchgeführt.

2.4.1.9. *GGED-PP in Verbindung mit einem Pflanzengesundheitszeugnis*

Aus der Definition des Begriffs „*Sendung*“ in Artikel 3 Nummer 37 der OCR geht hervor, dass bei Waren, die den Pflanzenschutzvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der OCR unterliegen, die Waren der Sendung nicht *derselben* Art und Klasse angehören müssen oder für sie nicht dieselbe Beschreibung gelten muss. Nach dieser Bestimmung ist eine Sendung eine Menge von Waren, für die unter anderem „*dieselbe amtliche Bescheinigung gilt*“.

Aus Artikel 56 der OCR in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 37 der OCR geht hervor, dass ein GGED-PP im Sinne von Artikel 40 der IMSOC-Verordnung nur für eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen ausgestellt werden kann, für die *dasselbe* Pflanzengesundheitszeugnis gilt.

Dementsprechend kann ein Pflanzengesundheitszeugnis zwar Erzeugnisse unterschiedlicher Art, Klasse und Beschreibung abdecken, ein GGED-PP kann jedoch *nur* mit *einem* Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr oder mit einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr verbunden werden. Ist ein GGED-PP mit einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr verbunden, so können dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ein oder mehrere Pflanzengesundheitszeugnisse für die Ausfuhr beigefügt werden.

2.4.2. ***Illegaler Eingang von Sendungen in die Union***

Gemäß Artikel 66 Absatz 6 der OCR *müssen* die zuständigen Behörden, wenn eine Sendung von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 der OCR, die an der GKS amtlich zu kontrollieren ist, nicht an der GKS gestellt wird oder nicht gemäß den im selben Artikel genannten Vorschriften vorgeführt wird, anordnen, dass diese Sendung zurückgehalten oder zurückgerufen und in amtliche Verwahrung genommen wird.

Auf der Stufe der Zollanmeldung *muss* den Zollbehörden ein ausgefülltes GGED für diese Sendungen vorgelegt werden. Wird bei einer Zollanmeldung kein GGED vorgelegt, so müssen die Zollbehörden gemäß Artikel 57 Absatz 3 der OCR die Sendung zurückhalten und unverzüglich die zuständigen Behörden der GKS verständigen.

([43]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission vom 23. April 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments, das Sendungen von Tieren und Waren zu ihrem Bestimmungsort begleitet (ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 6).

2.4.2.1. *Verständigung*

Ist der Mitgliedstaat des Eingangs der Sendung in die Union nicht der Mitgliedstaat der Zollanmeldung, so gelten die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates ([44]) über die spontane Amtshilfe (ohne vorherigen Antrag) zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

In der OCR ist für Tiere und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 die Verpflichtung zur unverzüglichen Verständigung der zuständigen Behörden der GKS in Artikel 57 Absatz 3 festgelegt. Diese Verständigung hängt jedoch davon ab, ob am Eingangsort eine Grenzkontrollstelle besteht.

Wenn es am Eingangsort eine Grenzkontrollstelle gibt

Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Anmeldung erfolgt, müssen folgende Stellen verständigen:

— die zuständigen Behörden der GKS am Eingangsort für die Zwecke möglicher Ermittlungen oder weiterer Maßnahmen. Sind mehrere zuständige Behörden an der Durchführung amtlicher Kontrollen derselben Sendung an der GKS beteiligt (z. B. wenn die Sendung von einem GGED-PP und einem GGED-D begleitet sein soll und die für die Durchführung der in diesen Dokumenten erfassten Kontrollen zuständigen Behörden unterschiedlich sind), muss *jede* von ihnen unterrichtet werden.

— die Zollbehörden des Eingangsmitgliedstaats, in dem der illegale Handel stattgefunden hat, auch unter Verstoß gegen Artikel 57 Absatz 1 der OCR, aufgrund ihrer Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit anderen Behörden gemäß Artikel 75 Absatz 1 der OCR und im Rahmen des Risikomanagements gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ([45]).

Wenn es am Eingangsort keine Grenzkontrollstelle gibt

Auf der Grundlage ihrer Verpflichtungen zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 57 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 1 der OCR sowie Artikel 46 und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 müssen entweder die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Anmeldung erfolgt, oder die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats folgende Stellen verständigen:

— die zentrale zuständige Behörde, die für die amtlichen Kontrollen an den GKS des Eingangsmitgliedstaats zuständig ist;

— die Zollbehörden des Eingangsmitgliedstaats, in dem der illegale Handel stattgefunden hat, auch unter Verstoß gegen Artikel 57 Absatz 1 der OCR.

Für die Zwecke dieser Verständigung können die Mitgliedstaaten Verfahren festlegen, mit denen unverzüglich Folgendes sichergestellt wird:

1. die Kommunikation zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anmeldung erfolgt;

2. die Übermittlung der Informationen durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anmeldung erfolgt, an die zuständigen Behörden der GKS und/oder die zentrale zuständige Behörde für die GKS-Kontrollen des Eingangsmitgliedstaats.

2.4.2.2. *Maßnahmen*

Nach Artikel 57 Absatz 3 der OCR müssen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 6 der OCR ergreifen, wozu keine weiteren Angaben gemacht werden. Daher obliegt es den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche zuständigen Behörden (im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der OCR) für diese Maßnahmen zuständig sind. Je nach spezifischer Situation kann es sich entweder um die zuständige Behörde der GKS oder um die örtlich zuständige Behörde des Ortes, an dem sich die Zollstelle befindet und die Sendung zurückgehalten wird, oder die für amtliche Kontrollen an den GKS zuständige zentrale Behörde handeln.

In demselben Artikel ist auch festgelegt, dass die Zollbehörden die zuständigen Behörden der GKS unverzüglich verständigen müssen. Gibt es an dem mutmaßlichen Eingangsort in die EU keine benannte Grenzkontrollstelle, müssen die Zollbehörden aus pragmatischen Gründen die zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten informieren.

([44]) Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

([45]) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Welche Maßnahmen in Bezug auf die Sendung zu treffen sind, hängt von ihrem Standort zum Zeitpunkt der Feststellung ab:

— Befindet sich die Sendung *noch am Eingangsort*, sollten die Zollbehörden sie an die GKS weiterleiten, wo die zuständigen Behörden gemäß Artikel 65 Absatz 2 der OCR die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 47 Absatz 1 durchführen.

  Entspricht die Sendung nach den Ergebnissen der amtlichen Kontrollen nicht den grundlegenden Vorschriften, verwehren die zuständigen Behörden ihnen den Eingang in die Union gemäß Artikel 66 Absatz 1 und ergreifen die entsprechenden Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 3.

— wenn die Sendung den Eingangsort und sein Zollgebiet *bereits verlassen* hat, sollte sie amtlichen Kontrollen durch die örtlich zuständige Behörde unterzogen werden, wobei sie gemäß Artikel 66 Absatz 6 zurückgehalten, zurückgerufen oder in Verwahrung genommen werden sollte, um über die möglichen Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 3 zu entscheiden. Die Sendung sollte nicht an die GKS zurückgesandt werden.

Schließlich sollten die Maßnahmen den zuständigen Behörden des Eingangsmitgliedstaats mitgeteilt werden, wenn dies nicht der Mitgliedstaat ist, in dem die Sendung verwahrt wird.

2.4.2.3. *Falsche KN-Codes*

Gemäß Artikel 56 der OCR, Artikel 40 und Anhang II der IMSOC-Verordnung muss der für die Sendung verantwortliche Unternehmer die Angaben zu den Tieren und Waren in Teil I des GGED (unter anderem) durch Angabe der Codes aus der Kombinierten Nomenklatur („KN-Codes“) in Feld I.31 des GGED angeben. Darüber hinaus müssen die im GGED genannten KN-Codes mit den in den Zollanmeldungen angegebenen KN-Codes übereinstimmen, damit die Zollbehörden die erforderlichen Überprüfungen gemäß Artikel 57 der OCR vornehmen können.

Wenn die vom Unternehmer im GGED angegebenen KN-Codes falsch sind, ergeben sich praktische Folgen für die Durchführung amtlicher Kontrollen an der Grenzkontrollstelle. In solchen Fällen sollten folgende Grundsätze gelten:

— Unabhängig davon, ob Absicht vorliegt oder nicht, bleibt der Unternehmer für die Angabe falscher KN-Codes im GGED verantwortlich.

— *Nur* die Zollbehörden sind dafür zuständig, zu beurteilen, ob der angegebene KN-Code korrekt ist. Daher sollten die GKS die Zollbehörden konsultieren, um festzustellen, ob der KN-Code korrekt ist.

— Gibt der Unternehmer einen falschen KN-Code an, der zum Ausschluss der Sendung von amtlichen Kontrollen an der GKS führt, kann die GKS keine Kenntnis von der bestehenden Sendung haben. Daher ist es Aufgabe der Zollbehörden, die falschen KN-Codes in den Zollanmeldungen aufzudecken. In diesem Fall hängen die in Bezug auf die Sendung zu ergreifenden Maßnahmen vom Ort zum Zeitpunkt der Aufdeckung im Einklang mit den im vorherigen Abschnitt erläuterten Maßnahmen ab, die bei illegalem Eingang von Sendungen in die Union ergriffen wurden.

— Wenn der Unternehmer einen falschen KN-Code angibt, der zur Gestellung der Sendung an der GKS führt, hängen die zu ergreifenden Maßnahmen davon ab, ob die falschen KN-Codes von der GKS festgestellt werden oder nicht:

  — Stellt die GKS die falschen KN-Codes fest, sollte der Unternehmer zunächst konsultiert werden, um eine fehlerhafte Anmeldung auszuschließen. Herrscht kein Konsens oder bestehen weiterhin Zweifel an der Richtigkeit der KN-Codes, sollten die Zollbehörden zur amtlichen Bestätigung konsultiert werden. In diesem Fall kann Teil I des GGED noch vom Unternehmer berichtigt werden.

  — Stellt die GKS die falschen KN-Codes nicht fest und wird der Fehler von den Zollbehörden zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, sollte die GKS informiert werden, um das validierte GGED zu ersetzen und zu annullieren. In bestimmten Fällen sollte die GKS auch die möglichen Folgen in Bezug auf die Einfuhranforderungen überdenken und die endgültige Entscheidung gegebenenfalls ändern.

2.4.3. ***Umgang mit nicht konformen Sendungen***

2.4.3.1. *Vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellte Verstöße*

Besteht der Verdacht, dass eine Sendung von Tieren oder Waren gemäß Artikel 44 Absatz 1 oder Artikel 47 Absatz 1 der OCR nicht den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR entspricht, so *muss* diese Sendung gemäß Artikel 65 Absätze 1 und 3 der OCR in Verwahrung genommen und amtlichen Kontrollen unterzogen werden, um diesen Verdacht auf einen Verstoß zu bestätigen oder zu beseitigen.

Bei Bestätigung eines Verstoßes müssen die zuständigen Behörden der Sendung den Eingang in die Union verwehren (Artikel 66 Absatz 1 der OCR) und die Maßnahmen gemäß den Artikeln 66, 67 und 72 der OCR ergreifen, da die Sendungen noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Ebenso müssen die zuständigen Behörden der GKS, wenn Sendungen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 genannten Warenkategorien, die nach Genehmigung für die Weiterbeförderung am endgültigen Bestimmungsort gestellt werden, sich auf der Grundlage der Laborergebnisseals nicht konform erweisen, die in Artikel 66 Absätze 3 bis 6 der OCR vorgesehenen Folgemaßnahmen gemäß den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des endgültigen Bestimmungsorts ergreifen. TRACES ist das System, das für die Durchführung der Meldungen gemäß Artikel 66 Absatz 5 der OCR verwendet wird.

Um geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sollten die zuständigen Behörden zunächst von Fall zu Fall bewerten, ob die Sendungen unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung von „Risiko“ in Artikel 3 Nummer 24 der OCR ein Risiko darstellen.

Artikel 3 der OCR Begriffsbestimmungen Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...] 24. „Risiko“ ein Produkt aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, den Tierschutz oder die Umwelt beeinträchtigenden Wirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge einer Gefahr; [...]

Stellt die nicht konforme Sendung ein Risiko dar, so gilt Artikel 67 der OCR, und die beiden möglichen Maßnahmen sind Vernichtung oder besondere Behandlung.

In anderen Fällen haben die zuständigen Behörden gemäß Artikel 66 Absatz 3 Unterabsatz 1 der OCR unter Berücksichtigung der Ansichten des Unternehmers die Möglichkeit, unter den Bedingungen des Artikels 72 der OCR alternative Maßnahmen, einschließlich der Rücksendung in ein Drittland, oder die Zuführung der Sendung zu einer anderen als der ursprünglich geplanten Bestimmung anzuordnen.

In bestimmten Fällen von Verstößen kann die zuständige Behörde von Fall zu Fall prüfen, ob eine Sendung unter den in Artikel 72 der OCR genannten Bedingungen in ein Drittland zurückgesandt werden kann, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten sind. Die folgenden Beispiele für Verstöße umfassen eine nicht erschöpfende Liste solcher Fälle:

a) unbefriedigende Ergebnisse der in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission ([46]) festgelegten Lebensmittelsicherheitskriterien;

b) Nichteinhaltung der mikrobiologischen Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ([47]) für Futtermittel, die tierische Nebenprodukte enthalten oder aus ihnen bestehen, die der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen;

([46]) Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

([47]) Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

c) das Vorhandensein eines Kontaminanten in Lebensmitteln oder das Vorhandensein eines unerwünschten Stoffes in Futtermitteln oberhalb eines in der Union geltenden gesetzlichen Grenzwerts;

d) das Auftreten eines Schädlings in der Union, der in der Union als Unionsquarantäneschädling, Schutzgebiet-Quarantäneschädling oder Schädling definiert ist, für den die Maßnahmen des Artikels 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 gelten;

e) das Vorhandensein eines genetisch veränderten Organismus, der in der Union nicht zugelassen ist;

f) das Vorhandensein eines Pestizids in Lebens- oder Futtermitteln über dem in der Verordnung (EU) Nr. 396/2005 ([48]) festgelegten Wert, für den gemäß dieser Verordnung ein Gesundheitsrisiko für die Verbraucher festgestellt wurde;

g) das Vorhandensein eines Lebensmittelzusatzstoffs, der in der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ([49]) nicht für Lebensmittel zugelassen ist;

In Artikel 72 der OCR sind bestimmte Anforderungen an den für die Sendung verantwortlichen Unternehmer festgelegt, um die Rücksendung in ein Drittland zu ermöglichen. Insbesondere muss der Unternehmer:

i) den Bestimmungsort mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vereinbaren (dies ist die einzige Bedingung für die Rücksendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der OCR);

ii) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats *schriftlich* darüber informieren, dass er das Ursprungsdrittland oder das Bestimmungsdrittland über die Gründe unterrichtet hat, die dazu führten, dass der Sendung der Eingang in die Union verwehrt wurde;

iii) die Zustimmung der zuständigen Behörden des Bestimmungslandes zur Annahme der Sendung erhalten, falls dieses Land nicht das Ursprungsland ist. Diese Zustimmung muss den Behörden des Mitgliedstaats von den Behörden des Drittlandes auf deren Initiative mitgeteilt werden.

Liegen Nachweise dafür vor, dass nur ein Teil der Sendung nicht konform ist, so kann dem Unternehmer *ausnahmsweise* gestattet werden, die Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 3 der OCR nur für diesen Teil gemäß Artikel 66 Absatz 4 der OCR durchzuführen. In einem solchen Fall muss eine Risikobewertung, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, den konformen Teil klar von dem nicht konformen Teil der Sendung zu unterscheiden, die Entscheidung über eine teilweise Abweisung stützen, um die korrekte Aufteilung und Anwendung der Maßnahmen zu gewährleisten. Ein solcher Beschluss unterliegt den Bedingungen des Artikels 66 Absatz 4 der OCR, einschließlich der Nichtbeeinträchtigung der Kontrolltätigkeiten. Darüber hinaus ist gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 die Entscheidung, den Eingang von Teilen der Sendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu verweigern und Maßnahmen zu ergreifen, auf die Partien zu beziehen, die vor den Warenuntersuchungen bestimmt wurden.

Gemäß Artikel 69 der OCR muss der Unternehmer alle von den zuständigen Behörden angeordneten Maßnahmen spätestens binnen 60 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Entscheidung durchführen. Die zuständigen Behörden können einen kürzeren Zeitraum festlegen, z. B. um besondere Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen einzudämmen, oder diesen Zeitraum verlängern, wenn die Ergebnisse des zweiten Sachverständigengutachtens gemäß Artikel 35 der OCR noch ausstehen, sofern diese Verlängerung sich nicht nachteilig auf die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, den Tierschutz und die Umwelt auswirkt. In jedem Fall wird die Verpflichtung der zuständigen Behörden, unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung von Risiken zu ergreifen, durch das Recht des Unternehmers auf ein zweites Sachverständigengutachten gemäß Artikel 35 Absatz 4 der OCR nicht berührt.

Stellen die zuständigen Behörden schwere oder wiederholte Verstöße fest oder vermuten sie betrügerisches oder irreführendes Verhalten, so müssen sie die amtlichen Kontrollen von Sendungen mit demselben Ursprung bzw. demselben Verwendungszweck gemäß Artikel 65 Absatz 4 der OCR *verstärken*. Die Kommission hat unter Nutzung der Befugnisübertragung nach Artikel 65 Absatz 6 der OCR in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission ([50]) Vorschriften über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaatenfestgelegt.

([48]) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

([49]) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

([50]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 50).

2.4.3.2. *Nach der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellte Verstöße*

Für Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten, Heu und Stroh sowie zusammengesetzten Erzeugnissen (gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der OCR), die auf der Grundlage des Überwachungsplans gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 stichprobenartig Laboruntersuchungen an den GKS unterzogen und anschließend bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, gelten die Artikel 137 und 138 der OCR, wenn diese Ergebnisse belegen, dass die betreffenden Waren die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR nicht erfüllen.

Im Allgemeinen gilt für Sendungen von Lebens- und Futtermitteln, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, und sie können in einem der folgenden Fälle in ein Drittland wieder ausgeführt werden:

i) wenn sie die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, sofern die Behörden des Einfuhrlandes nichts anderes verlangen oder die Gesetze, Verordnungen, Normen, Verfahrensvorschriften und andere Rechts- und Verwaltungsverfahren, die im Einfuhrland in Kraft sind, nichts anderes festlegen;

ii) wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes dem ausdrücklich zugestimmt haben, nachdem sie über die Gründe, aus denen die betreffenden Lebensmittel oder Futtermittel in der Union nicht in Verkehr gebracht werden durften, und die näheren Umstände umfassend unterrichtet worden sind, außer wenn Lebensmittel gesundheitsschädlich oder Futtermittel nicht sicher sind;

iii) wenn sie den Bestimmungen eines zwischen der Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten und dem Bestimmungsdrittland geschlossenen bilateralen Abkommens entsprechen.

Wie bei jedem Fall eines von Lebens- oder Futtermitteln ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit ist das iRASFF als Mittel zur Übermittlung der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen und der einschlägigen Maßnahmen an die Kommission, andere Mitgliedstaaten und Drittländer zu verwenden.

Dieselben Grundsätze gelten für Sendungen von Lebens- und Futtermitteln, die nicht an den GKS gestellt werden müssen (gemäß Artikel 44 der OCR), wenn die Ergebnisse der Laboranalysen, die am endgültigen Bestimmungsort nach einer risikobasierten Auswahl der Sendung durchgeführt wurden, im Hinblick auf die Vorschriften von Artikel 1 Absatz 2 der OCR nicht zufriedenstellend sind.

Eine koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen (in IMSOC – TRACES) gemäß Artikel 65 Absatz 4 der OCR kann auch ausgelöst werden, wenn schwerwiegende oder wiederholte Verstöße oder der Verdacht auf betrügerisches oder irreführendes Verhalten bei bereits in Verkehr gebrachten Sendungen festgestellt wurden.

2.4.4. ***Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen (Artikel 64 der OCR)***

In Bezug auf Tiere und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 der OCR sind in Artikel 64 der OCR Mindestanforderungen an GKS festgelegt. Detailliertere Vorschriften zu den Anforderungen an GKS und deren Kontrollzentren sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission ([51]) auf der Grundlage der Befugnisübertragung gemäß Artikel 64 Absatz 4 der OCR festgelegt.

Eine für eine bestimmte Warenkategorie benannte GKS muss die Mindestanforderungen an GKS hinsichtlich der für diese Warenkategorie erforderlichen Einrichtungen erfüllen. Die erforderlichen Einrichtungen (Entladebereich/-raum, Untersuchungsbereich/-raum und Lagerbereich/-raum entsprechend der Temperaturregelung der Waren und Zugang zu Toiletteneinrichtungen) *müssen* vorhanden und für amtliche Kontrollen zugänglich sein. Einzelheiten zur Ausstattung und Ausrüstung der Bereiche/Räume sind auch in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 festgelegt. Umfasst eine GKS mehrere Kontrollzentren, muss jedes Kontrollzentrum die Mindestanforderungen gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 erfüllen.

Die zuständigen Behörden an der GKS können darüber hinaus gemäß Artikel 3 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 unter ihrer Aufsicht die Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen für die in Artikel 47 Absatz 1 der OCR genannten Waren gestatten. Die Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen *ergänzt* die Anforderung, dass die GKS selbst (Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014) Lagereinrichtungen für die Kategorien von Waren haben müssen, für die sie benannt ist, und erfolgt *nicht anstelle* dieser Einrichtungen.

([51]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 10).

Eine solche Nutzung ist nur zulässig, sofern sich die gewerblichen Lagereinrichtungen

— nahe der Grenzkontrollstelle befinden; und

— im Zuständigkeitsbereich derselben Zollbehörde wie die GKS befinden.

Darüber hinaus müssen gemäß Artikel 3 Absatz 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 Waren, die gemäß Artikel 3 Absatz 11 der genannten Verordnung in gewerblichen Lagereinrichtungen gelagert werden,

— dort unter hygienischen Bedingungen gelagert werden; und

— ordnungsgemäß mit Barcodes oder anderen elektronischen Mitteln oder mit Etiketten gekennzeichnet werden; und

— wenn die Waren ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder — im Fall von GVO und Pflanzenschutzmitteln — auch für die Umwelt darstellen, müssen sie zusätzlich in einem getrennten, abschließbaren Raum oder in Bereichen aufbewahrt, werden die von allen übrigen in der gewerblichen Lagereinrichtung gelagerten Waren abgegrenzt sind. Dies bedeutet unter anderem, dass diese Waren getrennt von anderen Waren gelagert werden müssen, und sie müssen eindeutig als unter Aufsicht der zuständigen Behörde verwahrte Waren gekennzeichnet sein.

2.4.4.1. *Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen von Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs*

Gemäß Artikel 3 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 kann die für die Grenzkontrollstellen zuständige Behörde die in Artikel 3 Absatz 11 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung genannten gewerblichen Lagereinrichtungen nutzen, um Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen in Bezug auf Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs durchzuführen, sofern diese gewerblichen Lagereinrichtungen den in der genannten Verordnung festgelegten Mindestanforderungen genügen.

Der Begriff „Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs“ wird in Anhang II Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 genannt und bezieht sich auf Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs sowie auf andere nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse als Futtermittel (d. h. Lebensmittelkontaktmaterialien), die unter die Bedingungen oder Maßnahmen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben d, e oder f der OCR fallen. Die Flexibilität, die dieser Warenkategorie gemäß Artikel 3 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 eingeräumt wird, hängt mit der geringen Notwendigkeit an Gefahrenbegrenzungen für diese Waren zusammen. Diese Flexibilität gilt *nicht* für „Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände“, die in Anhang II Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 als gesonderte Warenkategorie aufgeführt sind, was der Notwendigkeit einer Schädlingsbekämpfung bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen entspricht, die unter die Verordnung (EU) 2016/2031 fallen. Ebenso gilt diese Flexibilität nicht für Sendungen mit Heu und Stroh, die zu der in Anhang II Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 genannten Warenkategorie gehören, entsprechend der Notwendigkeit der Tierseuchenbekämpfung für diese Waren.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen *können* sich einzelne Kontrollzentren einer GKS, die für die Durchführung von Kontrollen von Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs oder von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen benannt wurden, in privatwirtschaftlichen Einrichtungen befinden, in denen gewerbliche Tätigkeiten stattfinden, *sofern* diese Kontrollzentren die Anforderungen des Artikels 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 erfüllen. Da es sich um Kontrollzentren handelt, die innerhalb einer Grenzkontrollstelle eingerichtet wurden, müssen sie sich gemäß Artikel 64 Absatz 1 der OCR in unmittelbarer Nachbarschaft zum Eingangsort befinden ([52]). Darüber hinaus müssen alle erforderlichen Einrichtungen bei Bedarf für amtliche Kontrollen zur Verfügung stehen und zugänglich sein (Artikel 64 Absatz 3 Buchstaben b, c und d der OCR) ([53]), und es müssen geeignete Regelungen vorhanden seien, um hygienische Bedingungen zu gewährleisten und etwaige Risiken durch Kreuzkontamination zu vermeiden (Artikel 64 Absatz 3 Buchstaben h und i der OCR). Es sei darauf hingewiesen, dass die amtlichen Einfuhrkontrollen von Heu und Stroh gemäß den für Erzeugnisse tierischen Ursprungs geltenden Vorschriften (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der OCR) durchgeführt werden, wobei zusätzliche Anforderungen an die Gestaltung der Einrichtungen und die Trennung von Waren und Tätigkeiten gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 gelten.

([52]) Ausnahmen von dieser Verpflichtung finden Sie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Benennung von Grenzkontrollstellen und der Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 4).

([53]) Dies gilt beispielsweise für die Öffnungszeiten eines Kontrollzentrums.

2.4.4.2. *Verfahren für die Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen für die zuständigen Behörden an der GKS*

Es ist Sache der zuständigen Behörden der GKS, gemäß Artikel 3 Absatz 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 zu entscheiden, ob sie die Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen gestatten. Die Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen muss der Kommission nicht gemeldet werden, wenn diese Einrichtungen nur der *zusätzlichen* Lagerung dienen.

Gestatten die zuständigen Behörden jedoch die Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen für die Durchführung von Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs, so *muss* dies der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 als Änderung bei der Infrastruktur oder bei den betrieblichen Abläufen in dieser Grenzkontrollstelle (ohne Änderung des Umfangs der Benennung dieser GKS) mitgeteilt werden. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden über ein Verfahren verfügen, mit dem nachgewiesen werden kann, dass die Einrichtungen die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, und der Kommission alle Informationen zur Verfügung gestellt werden können, die sie benötigt, um zu überprüfen, ob diese Einrichtungen diese Anforderungen erfüllen.

2.4.4.3. *Verzeichnis gewerblicher Lagereinrichtungen und Registrierung in TRACES-NT*

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, gewerbliche Lagereinrichtungen in das veröffentlichte Verzeichnis der GKS gemäß Artikel 60 der OCR und Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 aufzunehmen. Werden gewerbliche Lagereinrichtungen jedoch für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen genutzt (Artikel 3 Absatz 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014), sollten die Mitgliedstaaten diese Informationen öffentlich zugänglich machen und in Spalte 7 des Verzeichnisses der GKS aufnehmen ([54]).

Darüber hinaus müssen diese gewerblichen Lagereinrichtungen nicht in TRACES-NT registriert sein oder über eine eigene individuelle TRACES-Kennung verfügen. Stattdessen kann der GKS-Code verwendet werden.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Unterschiede zwischen GKS/Kontrollzentren, gewerblichen Lagereinrichtungen und Kontrollstellen.

([54]) Format für die Verzeichnisse der GKS in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014.

Tabelle 5

Vergleich der Anforderungen an GKS/Kontrollzentren, gewerbliche Lagereinrichtungen und Kontrollstellen

	GKS/Kontrollzentren	Gewerbliche Lagereinrichtungen (zusätzlich zur GKS-Infrastruktur für die Lagerung von Waren verwendet)	Gewerbliche Lagereinrichtungen (zusätzlich zur GKS-Infrastruktur für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen von Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs verwendet)	Andere Kontrollstellen als GKS
Rechtsrahmen	Artikel 59 der OCR, Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission	Artikel 3 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission	Artikel 3 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 53 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission
Umfang	Amtliche Kontrollen von Tieren oder Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 der OCR	Lagerung von Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 der OCR	Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs, die Artikel 47 Absatz 1 der OCR unterliegen	Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen von Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs und von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die Artikel 47 Absatz 1 der OCR unterliegen, einschließlich ökologischer/biologischer Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission
Geltende Mindestanforderungen	Artikel 64 der OCR und Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission (geltende Mindestanforderungen je nach Tier- und Warenkategorie, die in den Geltungsbereich der Benennung fallen)	Artikel 3 Absatz 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission.	Geltende Mindestanforderungen an GKS, die für Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs benannt wurden, gemäß Artikel 64 der OCR und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission	Artikel 64 Absatz 3 der OCR und Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission (geltende Mindestanforderungen je nach Tier- und Warenkategorie, die in den Geltungsbereich der Benennung fallen) (Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der OCR)
Ort im Hinblick auf den Eingang in die Union (Unionseingangsort)	in unmittelbarer Nachbarschaft zum Eingangsort in die Union (Artikel 64 Absatz 1 der OCR); Ausnahmen bei schwierigen geografischen Verhältnissen sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission auf der Grundlage von Artikel 64 Absatz 2 der OCR festgelegt	Nahe der GKS und im Zuständigkeitsbereich derselben Zollbehörde (von Artikel 3 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission)	Nahe der GKS und im Zuständigkeitsbereich derselben Zollbehörde (von Artikel 3 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission)	In Entfernung zu der GKS gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 festgelegten Bedingungen; so muss beispielsweise der Transport zu den Kontrollstellen unter zollamtlicher Überwachung erfolgen und erfordert, dass die zuständigen Behörden an der Kontrollstelle ein gesondertes GGED ausfüllen.

Benennungs-/Mitteilungsverfahren	Unterrichtung der Kommission vor der Benennung (Artikel 59 Absatz 2 der OCR); Überprüfung der Einhaltung der geltenden Mindestanforderungen durch die Kommission	Keine Vorabinformation an die Kommission erforderlich; Empfehlung, die Kommission darüber zu informieren, ob die Nutzung gewerblicher Lagerstätten zulässig ist, wenn — die Benennung mitgeteilt wird, oder — wenn Informationen über eine Grenzkontrollstelle oder deren Kontrollzentren aktualisiert werden, oder — wenn Kontrollen durch die Kommission vorbereitet werden.	Unterrichtung der Kommission vor der Nutzung gewerblicher Lagereinrichtungen für Kontrollen (Artikel 59 Absatz 2 der OCR und Artikel 3 Absatz 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission); Überprüfung durch die Kommission der Einhaltung der geltenden Mindestanforderungen	Vor der Benennung ist keine vorherige Unterrichtung der Kommission erforderlich (Artikel 53 Absatz 2 der OCR)
Aufnahme in das Verzeichnis der GKS	Ja (Artikel 60 der OCR)	Nein	Ja	Ja (Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 1 der OCR sowie Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission)

2.5. KAPITEL VI – Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten (Artikel 78 bis 85 der OCR)

2.5.1. *Finanzierung – allgemeine Bestimmungen*

Um die Abhängigkeit des amtlichen Kontrollsystems vom öffentlichen Haushalt zu verringern, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Gebühren oder Abgaben zu erheben, um die Kosten zu decken, die ihnen im Zusammenhang mit bestimmten amtlichen Kontrollen entstehen (Pflichtgebühren oder -abgaben). Dies gilt beispielsweise für die Deckung der Kosten, die den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen von Tieren und Waren nach Artikel 47 Absatz 1 der OCR entstehen. Nach Artikel 78 der OCR müssen die Mitgliedstaaten für eine angemessene Mittelausstattung sorgen, damit den zuständigen Behörden das notwendige Personal und die sonstigen notwendigen Ressourcen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle und andere amtliche Tätigkeiten gemäß Artikel 28 bzw. Artikel 31 der OCR übertragen werden.

Zwar sind in erster Linie die Unternehmer dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette durchgeführt werden, doch ihr dafür eingerichtetes System der Eigenkontrollen ist um ein gesondertes System von amtlichen Kontrollen zu ergänzen, das von den Mitgliedstaaten für eine wirksame Überwachung entlang der Lebensmittelkette betrieben wird.

2.5.2. *Pflichtgebühren oder -abgaben*

Diesbezüglich ist in Artikel 79 Absatz 1 der OCR Folgendes festgelegt:

> Artikel 79 Absatz 1 der OCR
>
> (1) Die zuständigen Behörden erheben Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen, die im Zusammenhang mit den in Anhang IV Kapitel II aufgeführten Tätigkeiten und bei Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, an Grenzkontrollstellen oder an den in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a genannten Kontrollstellen durchgeführt werden, entweder
>
> a) in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 berechneten Kosten oder
>
> b) entsprechend den in Anhang IV vorgesehenen Beträgen.

Beispiel: Bei Sendungen von Pflanzen, die in Grenzkontrollstellen zur Durchfuhr gestellt werden, müssen die Gebühren gemäß Anhang IV Kapitel I Teil VII (VII. SENDUNGEN VON TIEREN UND WAREN AUS DRITTLÄNDERN, IM TRANSIT ODER UMGELADEN) erhoben werden und nicht gemäß Teil VIII (VIII. SENDUNGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN UND MATERIALIEN, DIE PFLANZENSCHÄDLINGE ENTHALTEN ODER VERBREITEN KÖNNEN).

Darüber hinaus ist in Artikel 79 Absatz 2 der OCR vorgesehen, dass die zuständigen Behörden Gebühren oder Abgaben zur Deckung der Kosten erheben, die ihnen im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen von Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der OCR, mit den vom Unternehmer ersuchten amtlichen Kontrollen zur Erlangung der Zulassung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 und mit den amtlichen Kontrollen entstehen, die ursprünglich nicht eingeplant waren und infolge der Feststellung eines Verstoßes desselben Unternehmers erforderlich werden und durchgeführt werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist.

2.5.3. *Andere Gebühren oder Abgaben (nicht vorgeschrieben)*

Wie in Artikel 80 der OCR dargelegt, können die Mitgliedstaaten andere als die in Artikel 79 der OCR genannten Gebühren oder Abgaben erheben, um die Kosten für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zu decken, sofern dies nicht durch Rechtsakte untersagt ist, die für durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR geregelte Bereiche gelten. Diese Gebühren oder Abgaben sind nicht vorgeschrieben, demnach gelten Artikel 81 (Kosten) und Artikel 82 (Festsetzung der Gebühren oder Abgaben) der OCR nicht für diese Gebühren oder Abgaben. Die nach Artikel 80 der OCR erhobenen Gebühren müssen jedoch den Anforderungen in Artikel 83, 84 und 85 der genannten Verordnung entsprechen.

Beispielsweise enthält Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der OCR besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen, die vor dem Verladen durchgeführt werden, um die Transportfähigkeit der Tiere zu überprüfen. Die Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a der OCR können gemäß Artikel 80 der OCR erhoben werden, da die Kontrollen weder in den Anwendungsbereich von Artikel 79 der OCR fallen noch die Erhebung von Gebühren und Abgaben, auch für die Kontrolle der Transportfähigkeit der Tiere vor dem Verladen und der Beförderung in Drittländer, nach den Vorschriften über Tiertransporte verboten sind. Diese sollten die entstandenen Kosten decken, jedoch nicht überschreiten.

2.5.4. ***Höhe der Kosten und Berechnungsmethoden für Pflichtgebühren oder -abgaben***

Die zuständigen Behörden erheben die Pflichtgebühren oder -abgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen nach Artikel 79 Absatz 1 der OCR entweder in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 der OCR berechneten Kosten oder entsprechend den in Anhang IV der OCR vorgesehenen Beträgen. Die im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen nach Artikel 79 Absatz 2 der OCR erhobenen Gebühren oder Abgaben werden auch gemäß Artikel 82 Absatz 1 der OCR berechnet oder entsprechend den in Anhang IV der OCR vorgesehenen Beträgen für die Tiere oder Waren oder Tätigkeiten erhoben, für die in diesem Anhang Gebühren festgelegt sind.

In Anhang IV Kapitel I der OCR sind die Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen der Sendungen von Tieren und Waren festgelegt, die in die Union verbracht werden, z. B. für Sendungen lebender Tiere, Sendungen von Fleisch, Fischereierzeugnissen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Durchfuhrsendungen usw. In Kapitel II des genannten Anhangs sind die Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, in Zerlegungsbetrieben, in Wildbearbeitungsbetrieben, der Milcherzeugung, der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur aufgeführt.

Nach Artikel 79 Absatz 1 der OCR ist es den zuständigen Behörden nicht gestattet, eine Kombination der in den Buchstaben a und b des genannten Artikels aufgeführten Methoden in Bezug auf Sendungen von Tieren und Waren nach Anhang IV Kapitel I der OCR, die derselben Kategorie angehören ([55]) (z. B. amtliche Kontrollen von Sendungen von Fischereierzeugnissen), und in Bezug auf Tätigkeiten nach Anhang IV Kapitel II der OCR, die derselben Kategorie angehören ([56]) (z. B. amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben), anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Gebühren oder Abgaben in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 der OCR berechneten Kosten und in Höhe der in Anhang IV der genannten Verordnung vorgesehenen Beträge festlegen, sofern die Sendungen oder Tätigkeiten verschiedenen Kategorien angehören. Beispiel:

1. Für amtliche Kontrollen von Fleischsendungen könnte eine Berechnungsmethode verwendet werden, und gleichzeitig könnte ein fester Betrag gemäß Anhang IV Kapitel I der OCR für amtliche Kontrollen von Sendungen von Fleischerzeugnissen, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Kaninchenfleisch oder Fleisch von Farmwild verwendet werden; oder

2. für amtliche Kontrollen in Zerlegungsbetrieben könnte eine Berechnungsmethode verwendet werden, und gleichzeitig könnte ein fester Betrag gemäß Anhang IV Kapitel II der OCR für amtliche Kontrollen der Milcherzeugung verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten dürfen diese Differenzierung nur insoweit vornehmen, als sie mit den Grundprinzipien der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung vereinbar ist.

Die in Artikel 81 der OCR aufgeführten Kosten sind nur für Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 79 Absatz 2 der OCR von Bedeutung, nicht aber für Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b der OCR.

Beispiel: In Bezug auf die Einfuhrgebühren entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Anwendung von Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b der OCR (d. h. Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen der Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden, entsprechend den Beträgen in Anhang IV Kapitel I der OCR). Dennoch fallen zusätzliche Kosten an, z. B. für den Transport bei Kontrollen außerhalb der GKS und für Überstunden von Beamten, die außerhalb der offiziellen Arbeitszeiten Kontrollen durchführen. Diese Kosten können nicht zu den Gebühren auf der Grundlage von Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b der OCR hinzugerechnet werden, da es sich bei den Gebühren in Anhang IV der OCR um Festbeträge handelt und die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Kosten verlangen dürfen.

([55]) In Anhang IV Kapitel I Teile I bis VIII der OCR sind acht Kategorien von Tieren und Waren aufgeführt.
([56]) In Anhang IV Kapitel II Teile I bis V der OCR sind fünf Kategorien von Tätigkeiten aufgeführt.

In Artikel 82 Absatz 1 der OCR heißt es:

> Artikel 82 Absatz 1 der OCR
>
> (1) Die gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 79 Absatz 2 erhobenen Gebühren oder Abgaben werden gemäß einer der folgenden Berechnungsmethoden oder einer Kombination dieser Methoden festgesetzt:
>
> a) auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten für amtliche Kontrollen als Pauschale festgesetzt und auf jeden Unternehmer angewendet, unabhängig davon, ob bei ihm während des Bezugszeitraums tatsächlich eine amtliche Kontrolle durchgeführt wird; bei der Festsetzung der Höhe der je Sektor, Tätigkeit und Unternehmerkategorie zu erhebenden Gebühren berücksichtigen die zuständigen Behörden, inwieweit sich Art und Umfang der betreffenden Tätigkeit und die relevanten Risikofaktoren auf die Verteilung der Gesamtkosten dieser amtlichen Kontrollen auswirken oder
>
> b) sie werden auf der Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen amtlichen Kontrolle festgesetzt und den Unternehmern auferlegt, die diesen amtlichen Kontrollen unterzogen werden.

Nach Buchstabe a dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten die Pauschale für einen bestimmten Sektor, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Unternehmerkategorie auf der Grundlage der Kosten für *alle* amtlichen Kontrollen im Rahmen der OCR berechnen. Bei der Berechnung der je Sektor, Tätigkeit und Unternehmerkategorie zu erhebenden Gebühren müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a der OCR berücksichtigen, inwieweit sich Art und Umfang der betreffenden Tätigkeit und die relevanten Risikofaktoren auf die Verteilung der Gesamtkosten dieser amtlichen Kontrollen auswirken.

Werden die Gebühren oder Abgaben nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a der OCR in Form einer Pauschale festgesetzt, so dürfen die von den zuständigen Behörden erhobenen Gebühren oder Abgaben nach Artikel 82 Absatz 3 der OCR *„nicht höher sein als die Gesamtkosten, die für die amtlichen Kontrollen entstehen, welche während des dort angegebenen Zeitraums durchgeführt werden*“. Werden die Gebühren oder Abgaben gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b der OCR berechnet, so dürfen sie nach Artikel 82 Absatz 4 der OCR *„nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der durchgeführten amtlichen Kontrolle“*.

In Artikel 81 Buchstaben a bis g der OCR finden sich weitere Erläuterungen zum Umfang der genannten Gesamtkosten. Darunter fallen (soweit sie sich aus den betreffenden amtlichen Kontrollen ergeben) „a) Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals – *einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals* – das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals“ sowie „b) Kosten für *Einrichtungen und Ausrüstung*, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten“, „e) Kosten für *Schulungen* … mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist“ und „f) Kosten für die *Reisen*“ des Personals.

Was den Umfang der *„von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten für amtliche Kontrollen*“ gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a der OCR anbelangt, so wird in Erwägungsgrund 66 der genannten Verordnung klargestellt, dass diese die *Fixkosten* abdecken können, die den zuständigen Behörden durch die amtlichen Kontrollen entstehen. In diesem Erwägungsgrund wird ferner erläutert, *dass die Kosten der für die Planung und Durchführung der amtlichen Kontrollen erforderlichen Unterstützung und Organisation zu den Fixkosten gehören könnten*.

Wenn die Gebühren oder Abgaben auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten der jeweiligen amtlichen Kontrolle in Rechnung gestellt werden, sollten Unternehmer, die sich in der Vergangenheit vorschriftsmäßig verhalten haben, insgesamt weniger Gebühren bezahlen müssen – da bei ihnen seltener amtliche Kontrollen stattfinden dürften – als Unternehmer, bei denen dies nicht der Fall ist. Wenn Gebühren oder Abgaben auf der Grundlage der den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums insgesamt entstandenen Kosten für amtliche Kontrollen berechnet und jedem Unternehmer unabhängig davon auferlegt werden, ob bei ihm während des Bezugszeitraums tatsächlich eine amtliche Kontrolle durchgeführt wird, sollten die Gebühren oder Abgaben so gestaltet sein, dass diejenigen Unternehmer belohnt werden, die sich gleichbleibend vorschriftsmäßig verhalten haben.

Was insbesondere die Kosten für Verwaltungs- und Hilfspersonal betrifft, so darf nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ([57]) *bei der Berechnung der Gebühren … allerdings nur die Arbeitszeit des Verwaltungs- und Hilfspersonals berücksichtigt werden, die für untrennbar mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen verbundene Tätigkeiten erforderlich ist*.

([57]) Urteil des EuGH vom 19. Dezember 2019, Exportslachterij J. Gosschalk, verbundene Rechtssachen C-477/18 und C-478/18, ECLI:EU:C:2019:1126, Rn. 66.

Nach Artikel 79 Absatz 3 der OCR können die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Anhang IV Kapitel II der OCR aufgeführten Tätigkeiten (Kontrollen in Schlachtbetrieben, in Zerlegungsbetrieben, in Wildbearbeitungsbetrieben, der Milcherzeugung, der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur) auf objektiver und nichtdiskriminierender Grundlage die Höhe der Gebühren oder Abgaben verringern, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

— die Interessen von Unternehmern mit geringem Durchsatz;

— die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs;

— die Erfordernisse von Unternehmern in Regionen in schwieriger geografischer Lage und

— das Maß, in dem sich der Unternehmer in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR gehalten hat, bestätigt durch amtliche Kontrollen.

2.5.5. ***Transparenz***

Erwägungsgrund 68 der OCR:

Die Finanzierung der amtlichen Kontrollen durch von den Unternehmern zu zahlenden Gebühren oder Abgaben sollte vollständig transparent sein, damit Bürger und Unternehmen die Methode und die Daten, die zur Festsetzung der Gebühren oder Abgaben verwendet werden, verstehen.

Artikel 85 der OCR

Transparenz

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich

a) der Gebühren oder Abgaben gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 79 Absatz 2 sowie Artikel 80, insbesondere in Bezug auf

i) die Methode zur Festsetzung dieser Gebühren oder Abgaben und der dafür verwendeten Daten;

ii) die Höhe der Gebühren oder Abgaben, die für jede Unternehmerkategorie und für jede Kategorie von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten erhoben werden;

iii) die Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 81;

b) der Identität der für die Erhebung der Gebühren oder Abgaben verantwortlichen Behörden oder Stellen.

(2) Jede zuständige Behörde macht die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen für jeden Bezugszeitraum und die der zuständigen Behörde entstehenden Kosten, für die gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 79 Absatz 2 sowie Artikel 80 eine Gebühr oder Abgabe fällig ist, öffentlich zugänglich.

(3) Die Mitgliedstaaten konsultieren die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 79 Absatz 2 sowie Artikel 80.

Aus Artikel 85 der OCR ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Transparenz in Bezug auf die in Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 80 der OCR vorgesehenen *Gebühren oder Abgaben* sowie in Bezug auf die *Identität der für die Erhebung der Gebühren oder Abgaben verantwortlichen Behörden oder Stellen* gewährleisten müssen.

Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Jahresberichten gemäß Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe e der OCR und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission einen Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gemäß Artikel 85 Absatz 2 der OCR angeben.

2.6. **KAPITEL VII – Amtliches Bescheinigungsverfahren (Artikel 86 bis 91 der OCR)**

2.6.1. ***Amtliches Bescheinigungsverfahren***

Amtliche Bescheinigungen und amtliche Attestierungen gewährleisten die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen in den von der OCR abgedeckten Bereichen. Ihre Begriffsbestimmungen sind in Artikel 3 der OCR enthalten. Sie sind beide Bestandteile des amtlichen Bescheinigungsverfahrens gemäß Titel II Kapitel VII der OCR. Die Artikel 86 bis 91 der OCR enthalten Vorschriften für einen einheitlichen und harmonisierten Rahmen für die amtliche Zertifizierung in allen betroffenen Bereichen der OCR.

Artikel 3 der OCR

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...]

27. „amtliche Bescheinigung“ ein Dokument in Papierform oder elektronischer Form, das vom Bescheinigungsbefugten unterzeichnet ist und das die Einhaltung einer oder mehrerer der Anforderungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gewährleistet;

28. „amtliche Attestierung“ jedes Etikett, jede Markierung und jede andere Form der Bestätigung, das bzw. die der Unternehmer unter der Aufsicht — mittels gezielter amtlicher Kontrollen — der zuständigen Behörde oder die zuständige Behörde selbst vergibt und das bzw. die die Einhaltung einer oder mehrerer der Anforderungen der vorliegenden Verordnung oder der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gewährleistet; [...]

Aus den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Nummern 27 und 28 sowie aus den Erwägungsgründen 69 und 70 der OCR geht hervor, dass amtliche Bescheinigungen zwar Dokumente in Papierform oder in elektronischer Form sind, amtliche Attestierungen für bestimmte Tiere oder Waren jedoch Etiketten und Markierungen oder andere Formen von Bestätigungen sind.

Die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen und amtlicher Attestierungen gilt, wenn sie von den zuständigen Behörden durchgeführt wird, als andere amtliche Tätigkeit als amtliche Kontrollen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der OCR.

Diese beiden Zertifizierungsformen weisen gemeinsame und unterschiedliche Merkmale auf. In Bezug auf amtliche Bescheinigungen sind in Artikel 88 Absatz 3 und Artikel 89 der OCR die Grundlage für ihre Ausstellung und die Eigenschaften ihres Inhalts festgelegt. Weitere Anforderungen an amtliche Bescheinigungen können in die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR aufgenommen oder in den Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage der der Kommission in Artikel 90 der OCR übertragenen Befugnisse festgelegt werden. Für amtliche Attestierungen sind in Artikel 91 der OCR die allgemeinen Grundsätze festgelegt, während sektorspezifische Rechtsvorschriften im Rahmen der OCR konkrete Vorschriften für ihre Ausstellung enthalten.

Gemäß der OCR müssen die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit sowohl der amtlichen Bescheinigungen als auch der amtlichen Attestierungen sicherstellen. Folglich gibt es vergleichbare Bestimmungen in Artikel 88 Absatz 2, Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 91 Absätze 2 und 3, die sich auf die Echtheit und Präzision der amtlichen Bescheinigung sowie auf die Verpflichtung der zuständigen Behörden beziehen, sicherzustellen, dass:

i) das Personal, das amtliche Bescheinigungen unterzeichnet oder

ii) das Personal, das amtliche Kontrollen zur Überwachung der Ausstellung amtlicher Attestierungen durchführt oder an der Ausstellung amtlicher Attestierungen teilnimmt, wenn diese von den zuständigen Behörden ausgestellt werden,

unparteiisch, frei von Interessenkonflikten und angemessen geschult ist.

Die obligatorischen Bestandteile der amtlichen Bescheinigungen sind in Artikel 89 der OCR spezifiziert und in Abbildung 7 dargestellt.

Abbildung 7

Bestandteile amtlicher Bescheinigungen auf der Grundlage der OCR-Bestimmungen

Für amtliche Attestierungen gelten die jeweiligen Anforderungen in Bezug auf die Verwendung der Amtssprachen der Union und gegebenenfalls die Überprüfung der Verbindung zwischen der amtlichen Attestierung und der Sendung bzw. des Loses/der Partie (Artikel 91 Absatz 2 der OCR).

Figure 8 und Figure 9 geben die unterschiedlichen Aufgaben der zuständigen Behörden und des Personals wieder, die an der Ausstellung amtlicher Bescheinigungen gemäß den Artikeln 3, 88, 89 und 91 der OCR beteiligt sind.

Abbildung 8

Aufgaben der Behörden und des Personals, die an der Ausstellung amtlicher Bescheinigungen beteiligt sind, auf der Grundlage der OCR-Bestimmungen.

Abbildung 9

Aufgaben der Behörden und des Personals, die an der Ausstellung amtlicher Attestierungen auf der Grundlage der OCR-Bestimmungen beteiligt sind

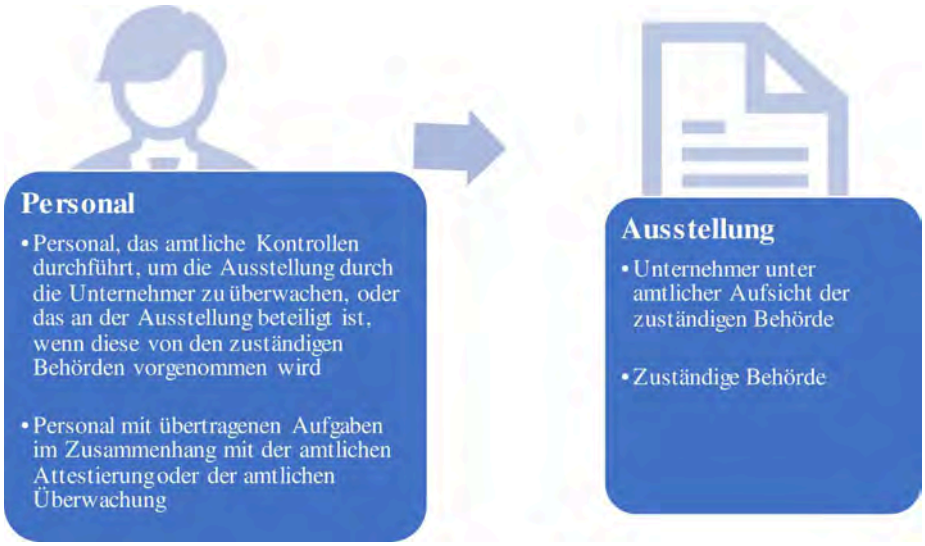

2.6.2. ***Amtliche Bescheinigung***

Aus Artikel 88 Absatz 1 der OCR geht hervor, dass *ausschließlich* die zuständigen Behörden für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen zuständig sind. Bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen können jedoch gemäß Artikel 86 Absatz 2 der OCR übertragen werden, sofern diese Übertragung im Einklang mit den Artikeln 28 bis 33 der OCR steht.

Amtliche Bescheinigungen ermöglichen die Identifizierung der Tiere oder Waren, für die sie ausgestellt werden, unter Angabe des Ausstellungsdatums und der Person, die sie unterzeichnet hat (Artikel 89 Absatz 1 der OCR), sodass diese Person für die in der Bescheinigung enthaltenen Angaben verantwortlich ist. Die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung beruht auf der Überprüfung oder Bestätigung spezifischer Fakten und Daten zu den Tieren und Waren, für die Bescheinigungen ausgestellt werden (Artikel 88 Absatz 3 der OCR), wodurch die Zuverlässigkeit der Informationen für jede einzelne Bescheinigung gewährleistet wird.

Weitere Angaben zur Gewährleistung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der amtlichen Bescheinigungen werden in Artikel 89 Absatz 1 der OCR genannt:

i) Unausgefüllte oder nur zum Teil ausgefüllte Bescheinigungen dürfen nicht von den Bescheinigungsbefugten unterzeichnet werden.

ii) Die Bescheinigungen sind in einer oder mehreren Amtssprachen, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und gegebenenfalls des Bestimmungsmitgliedstaats abzufassen.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Artikel 89 Absatz 2 der OCR die Verantwortung der zuständigen Behörden hervorgehoben wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um betrügerische Praktiken im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verwendung amtlicher Bescheinigungen zu verhindern. Durch die Bestimmungen von Artikel 138 Absatz 5 der OCR wird diese Verantwortung weiter gestärkt, indem festgelegt wird, welche Maßnahmen die zuständige Behörde in solchen Fällen zu ergreifen hat. Zu diesen Maßnahmen gehören Verwaltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen, d. h. die zeitweilige Entbindung des Bescheinigungsbefugten von seinen Pflichten oder der Entzug der Genehmigung zur Unterzeichnung von Bescheinigungen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung dieser Verstöße.

Um den zuständigen Behörden Flexibilität zu bieten, sind in Artikel 88 Absatz 3 der OCR drei verschiedene Möglichkeiten aufgeführt, mit denen die Bescheinigungsbefugten vor der Unterzeichnung der Bescheinigungen Kenntnis von den erforderlichen Informationen erlangen können.

Insbesondere können Fakten und Daten entweder direkt vom Bescheinigungsbefugten oder indirekt durch Mitwirkung einer anderen von den zuständigen Behörden ermächtigten und unter deren Verantwortung handelnden Person oder des Unternehmers selbst gemäß Artikel 88 Absatz 3 eingeholt werden, sofern die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass, wie sich aus Artikel 88 Absatz 4 der OCR ergibt, spezifische Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR vorschreiben können, dass die Bescheinigung vom Bescheinigungsbefugten unterzeichnet und ausschließlich aufgrund seiner *unmittelbaren* Kenntnis der Fakten und Daten ausgestellt wird.

Amtliche Bescheinigungen können eine Voraussetzung für Folgendes sein:

i) das Inverkehrbringen oder die Verbringung von Tieren und Waren auf der Grundlage der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OCR.

Zu den Kategorien solcher amtlichen Bescheinigungen gehören insbesondere:

a) Veterinärbescheinigungen gemäß den Artikeln 149, 161, 167 und 216 des Tiergesundheitsrechts [Verordnung (EU) 2016/429] für die Verbringung von gehaltenen Landtieren, Zuchtmaterial von gehaltenen Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden bzw. Zuchtmaterial von Geflügel, Erzeugnissen tierischen Ursprungs bzw. Wassertieren;

b) amtliche Bescheinigungen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission;

c) Gesundheitsbescheinigungen für tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission;

d) Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer eines Straßenfahrzeugs, das Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Hausgeflügel gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 befördert, und Zulassungsnachweise für Straßentransportmittel und Tiertransportschiffe gemäß den Artikeln 18 und 19 der genannten Verordnung;

e) amtliche Bescheinigungen gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission;

f) Pflanzengesundheitszeugnisse für die Ausfuhr und Wiederausfuhr und Vorausfuhrzeugnisse gemäß den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) 2016/2031;

g) Zertifikate gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

h) Gesundheitsbescheinigungen für Erzeugnisse, deren Ursprung oder Herkunft China ist, gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses 2011/884/EU der Kommission ([58]).

ii) für die Ausfuhr von Sendungen in Drittländer durch einen Mitgliedstaat, der entweder das Ursprungs- oder das Versandland gemäß Artikel 87 Buchstabe b der OCR ist.

2.6.3. ***Amtliche Attestierung***

Im Gegensatz zu amtlichen Bescheinigungen, die nur von den zuständigen Behörden ausgestellt werden, ergibt sich aus Artikel 3 Nummer 28 und Artikel 91 der OCR, dass amtliche Attestierungen in erster Linie von den Unternehmern ausgestellt werden. So werden beispielsweise gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 Pflanzenpässe, die für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union erforderlich sind, in der Regel von zugelassenen Unternehmern ausgestellt.

Die Unternehmer werden in diesem Fall von den zuständigen Behörden durch spezielle amtliche Kontrollen überwacht. Gemäß Artikel 86 Absatz 2 der OCR können die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der amtlichen Aufsicht übertragen, sofern dies im Einklang mit den Artikeln 28 bis 33 der OCR geschieht. Die Übertragung kann auch für andere spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen genutzt werden, sofern die Bestimmungen dieser Artikel eingehalten werden.

In Bezug auf amtliche Attestierungen haben die zuständigen Behörden eine doppelte Aufgabe:

i) entweder auch Attestierungen auszustellen,

ii) oder, falls diese von Unternehmern ausgestellt werden, den Unternehmer beaufsichtigen und insbesondere regelmäßig amtliche Kontrollen gemäß Artikel 91 Absatz 4 der OCR durchführen, um zu überprüfen, ob die Unternehmer, die die Bescheinigung ausstellen, die geltenden Vorschriften sowie die Fakten und Daten, auf denen die Ausstellung beruht, einhalten.

([58]) 2011/884/EU: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22. Dezember 2011 über Sofortmaßnahmen hinsichtlich nicht zugelassenem genetisch verändertem Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/289/EG (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 140).

Beispiele für amtliche Attestierungen sind:

i) Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichen gemäß Artikel 18 Absatz 4 der OCR und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;

ii) Pflanzenpässe, die für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 erforderlich sind;

iii) die Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz gemäß Artikel 96 der Verordnung (EU) 2016/2031 und Attestierungen mit Ausnahme der Markierung für Verpackungsmaterial aus Holz gemäß Artikel 99 desselben Rechtsakts;

iv) das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

v) das Unionszeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1143 und das Unionszeichen für garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß Artikel 70 derselben Verordnung.

2.6.4. ***Bescheinigungsbefugte/r***

Artikel 3 Nummer 26 der OCR

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: [...]

26. „Bescheinigungsbefugte/r“ bezeichnet

a) alle Bediensteten der zuständigen Behörden, die von diesen Behörden zur Unterzeichnung amtlicher Bescheinigungen ermächtigt wurden; oder

b) alle anderen natürlichen Personen, die nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 von den zuständigen Behörden zur Unterzeichnung amtlicher Bescheinigungen ermächtigt wurden; [...]

Die Qualifikation des Bescheinigungsbefugten ist ausschließlich für die Unterzeichnung amtlicher Bescheinigungen gemäß Artikel 88 Absatz 2 der OCR vorgesehen. Aus der Begriffsbestimmung von „Bescheinigungsbefugte/r“ geht auch hervor, dass es sich entweder um einen Bediensteten oder um eine andere natürliche Person handeln kann, die von den zuständigen Behörden ermächtigt wurde, amtliche Bescheinigungen gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der OCR genannten Vorschriften zu unterzeichnen. Andere natürliche Personen, die die Bescheinigungen unterzeichnen, müssen von den zuständigen Behörden „benannt“ und „ermächtigt“ sein, weshalb eine Befugnisübertragung in diesem Zusammenhang nicht erforderlich ist.

Weitere Vorschriften über die Qualifikation des Bescheinigungsbefugten können in Rechtsvorschriften der Union festgelegt werden. In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zur Festlegung der Muster der Veterinärbescheinigungen, der Muster amtlicher Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union und die Verbringung innerhalb der Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren innerhalb der Union ist es entweder der amtliche Tierarzt oder der Bescheinigungsbefugte, der die Bescheinigung unterzeichnet.

3. TITEL III – REFERENZLABORATORIEN UND REFERENZZENTREN

Ziel der EURL und der NRL ist es, einheitliche Verfahren in Bezug auf die Weiterentwicklung oder Anwendung der Methoden zu fördern, die die von den Mitgliedstaaten benannten amtlichen Laboratorien verwenden, um so die Verlässlichkeit und Kohärenz der Ergebnisse von Tests, Analysen und Diagnosen zu gewährleisten, die im Rahmen amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführt werden.

Der Zweck der Referenzzentren der Europäischen Union (EURC) besteht darin, wissenschaftliche und technische Kompetenz in den Bereichen Tierschutz sowie Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette zu fördern und so ein gemeinsames wissenschaftliches Verständnis in den jeweiligen Schwerpunktbereichen als Grundlage für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zu schaffen.

3.1. **Benennung und Aufgabenbereich**

3.1.1. ***Referenzlaboratorien der Europäischen Union und Referenzzentren der Europäischen Union (Artikel 92 bis 99 der OCR)***

Die Tätigkeitsbereiche der EURL und EURC werden in erster Linie durch die sektorspezifischen Rechtsvorschriften bestimmt, mit denen die jeweiligen Politikbereiche des EU-Rechts zur Lebensmittelkette geregelt werden und in denen der Bedarf an harmonisierten Methoden und wissenschaftlicher Kompetenz gemäß Artikel 92 Absatz 1 der OCR für EURL bzw. Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 97 Absatz 1 der OCR für EURC festgelegt ist.

Die Kommission kann im Wege eines delegierten Rechtsakts (Artikel 92 Absatz 4 der OCR) förmlich beschließen, ein EURL für einen bestimmten Sektor einzurichten, und benennt dann mittels eines Durchführungsrechtsakts (Artikel 93 Absatz 1 der OCR) ein oder mehrere Laboratorien, die nach einem öffentlichen Auswahlverfahren (Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe a der OCR) die Aufgaben der EURL übernehmen. In den Beschlüssen zur Einrichtung und Benennung kann der Aufgabenbereich der EURL auf bestimmte Fachgebiete (z. B. Gruppen von Krankheitserregern, Schädlingsarten usw.) beschränkt werden. Ebenso kann im Rahmen des förmlichen Beschlusses der Kommission, mittels Durchführungsrechtsakt ein oder mehrere EURC für den Tierschutz oder für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette ([59]) zu benennen, der Aufgabenbereich einer EURC auf bestimmte Fachgebiete beschränkt werden.

Die obligatorischen Aufgaben der EURL und EURC sowie die Anforderungen an ihren Betrieb (z. B. Ausrüstung, Personal, Akkreditierung usw.) sind in Artikel 93 Absatz 3 und Artikel 94 der OCR für EURL, in Artikel 95 Absatz 3 und Artikel 96 der OCR für EURC für den Tierschutz und in Artikel 97 Absatz 3 und Artikel 98 der OCR für EURC für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette festgelegt. Dieser Rechtsrahmen lässt viel Spielraum, den genauen Umfang der Aufgaben eines EURL oder EURC in seinem ein- oder mehrjährigen Arbeitsprogramm festzulegen.

Werden zusätzliche Aufgaben oder Anforderungen für ein EURL oder EURC nach seiner Benennung ermittelt, sollte geprüft werden, ob diese zusätzlichen Aufgaben und Anforderungen in den Anwendungsbereich 1) der jeweiligen sektorspezifischen Rechtsvorschriften, 2) des delegierten Rechtsakts zur Einrichtung und/oder des Durchführungsrechtsakts zur Benennung und 3) der in den Artikeln 93–98 der OCR dargelegten Liste der Aufgaben und Anforderungen fallen. Wenn die zusätzlichen Aufgaben oder Anforderungen in diesen Anwendungsbereich fallen, kann die Kommission beschließen, sie in das ein- oder mehrjährige Arbeitsprogramm des EURL oder EURC aufzunehmen. Fallen die zusätzlichen Aufgaben oder Anforderungen nicht in den beschriebenen Anwendungsbereich, ist ein förmlicher Beschluss der Kommission in Form eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 99 Absatz 2 der OCR erforderlich. Dieses Verfahren ist allerdings auf Fälle beschränkt, in denen neue oder aufkommende Risiken, neue oder aufkommende Tierseuchen oder Pflanzenschädlinge oder neue rechtliche Anforderungen dies erfordern.

3.1.2. ***Nationale Referenzlaboratorien (Artikel 100–101 der OCR)***

Die Mitgliedstaaten benennen ein oder mehrere NRL für jedes EURL. Der Tätigkeitsbereich eines EURL kann von einer einzigen entsprechenden nationalen Einrichtung abgedeckt werden, die als NRL fungiert, oder auf mehrere nationale Einrichtungen verteilt sein. Im letzteren Fall sorgen die Mitgliedstaaten für eine enge Zusammenarbeit der als NRL benannten Laboratorien (Artikel 100 Absatz 5 der OCR). Die Mitgliedstaaten können zudem zusätzliche NRL für Politikbereiche benennen, für die es kein entsprechendes EURL gibt (Artikel 100 Absatz 1 der OCR). Diese zusätzlichen NRL erfüllen gleichwohl die in den Artikeln 100 und 101 der OCR festgelegten Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten der NRL, ausgenommen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den EURL (z. B. Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a und d der OCR).

Ein Laboratorium kann sowohl die Funktion eines amtlichen Laboratoriums als auch eines Referenzlaboratoriums übernehmen, sofern es die Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt und für jede dieser Funktionen benannt ist.

Die Mitgliedstaaten können ein in einem anderen EU- oder EWR-Land ansässiges Laboratorium als NRL benennen. Auf diese Option kann beispielsweise zurückgegriffen werden, wenn die nationalen Laboratorien nicht über die Kapazität oder die Fachkompetenz verfügen, die für die Akkreditierung von NRL notwendig sind. Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ([60]) und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 43 ist das außerdem die einzige Möglichkeit, ein NRL für Nordirland zu benennen.

([59]) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wurde noch kein EURC für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette benannt.
([60]) ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

3.2. **Akkreditierung**

3.2.1. ***EURL (Artikel 93 der OCR) und NRL (Artikel 100 der OCR)***

EURL und NRL sind verpflichtet, nach der Norm EN ISO/IEC 17025 zu arbeiten und nach dieser Norm akkreditiert zu werden. Der Umfang ihrer Akkreditierung erstreckt sich auf alle Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen, die von einem Laboratorium zu verwenden sind, wenn es als oder EURL oder NRL tätig ist. Der Begriff „Methode" ist als ein Messverfahren zu verstehen, das in Übereinstimmung mit EN ISO/IEC 17025 je nach der betreffenden Methode auf eine bestimmte Matrix oder eine Gruppe von Matrizen und auf einen bestimmten Analyten oder eine Gruppe von Analyten oder eine Kombination davon angewandt wird.

Diese Vorschriften entsprechen den einschlägigen Verpflichtungen, die für die Benennung amtlicher Laboratorien in Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 37 Absatz 5 der OCR festgelegt sind (siehe Kapitel 2.3.3.2 über die Akkreditierung). In der OCR ist eine Befreiung von dieser Verpflichtung vorgesehen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, unter bestimmten Bedingungen ein NRL zu benennen, das die Akkreditierungspflicht nicht erfüllt; ferner wird eine gewisse Flexibilität hinsichtlich des Umfangs der Akkreditierung eingeräumt:

1. Der Umfang der Akkreditierung eines NRL oder EURL kann

   a) Methodengruppen umfassen (Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b der OCR für NRL und Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii der OCR für EURL);

   b) flexibel gehalten werden (Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe c der OCR für NRL und Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii der OCR für EURL).

2. Eine befristete Befreiung von der vorgeschriebenen Akkreditierung (1 + 1 Jahr) ist für NRL in den folgenden Fällen zulässig (Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 42 Absatz 3 der OCR):

   a) wenn neue Rechtsvorschriften der Union die Verwendung dieser Methode verlangen, im Einklang mit Artikel 34 Absatz 1 der OCR (maßgeblich ist das Datum des Inkrafttretens dieser Vorschriften);

   b) wenn Änderungen an einer verwendeten Methode eine neue oder erweiterte Akkreditierung erfordern (falls nicht durch einen flexiblen Akkreditierungsumfang abgedeckt ([61]));

   c) wenn die Methode aufgrund einer Notsituation oder eines neu auftretenden Risikos verwendet werden muss.

3. Im Bereich der Pflanzengesundheit galt für das Inkrafttreten der Akkreditierungspflicht eine Übergangsfrist bis zum 29. April 2022 (Artikel 167 Absatz 2 der OCR).

NRL und EURL fallen nicht in den Anwendungsbereich der Befreiungen von der vorgeschriebenen Akkreditierung gemäß Artikel 41 der OCR und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1353 der Kommission. Für den Bereich der Pflanzengesundheit können die zuständigen Behörden bzw. die Kommission jedoch amtliche Laboratorien, die auf der Grundlage einer gemäß Artikel 41 der OCR gewährten Befreiung als solche benannt wurden, als NRL oder EURL benennen, auch wenn sie die Bedingung der Akkreditierung aller verwendeten Methoden nicht erfüllen (Artikel 93 Absatz 4 und Artikel 100 Absatz 2 der OCR). Diese Möglichkeit hätte keine Auswirkung auf NRL und EURL im Bereich der Pflanzengesundheit, die vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 41 der OCR als solche benannt wurden.

3.2.2. ***Amtliche Laboratorien (Artikel 95 bis 98 der OCR)***

Aufgrund ihrer unterstützenden Funktion besteht für EURC keine Akkreditierungspflicht. Dennoch müssen EURC *„über ein hohes Maß an wissenschaftlicher und technischer Kompetenz"* in ihrem jeweiligen Schwerpunktbereich verfügen und *„gewährleisten, dass ihr Personal gut über internationale Normen und Verfahren … Bescheid weiß"* (Artikel 95 Absatz 3 Buchstaben b und e bzw. Artikel 97 Absatz 3 Buchstaben b und e der OCR).

([61]) „Flexibler Akkreditierungsumfang": Der Umfang der Akkreditierung soll es den Konformitätsbewertungsstellen ermöglichen, Änderungen an der Methodik und anderen Parametern vorzunehmen, die unter die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle fallen, wie von der Akkreditierungsstelle bestätigt (ISO/IEC 17011:2017).

3.3. **Veröffentlichungs- und Meldepflichten**

3.3.1. ***Liste der NRL***

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, den anderen Mitgliedstaaten und den betreffenden EURL gemäß Artikel 100 Absatz 4 der OCR eine aktualisierte Liste der Namen und Anschriften der NRL mit und machen diese Liste öffentlich zugänglich.

Die EURL veröffentlichen gemäß Artikel 94 Absatz 3 der OCR eine Liste der entsprechenden von den Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Schwerpunktbereich benannten NRL.

3.3.2. ***Listen der EURL und EURC***

Die Kommission veröffentlicht gemäß Artikel 99 Absatz 1 der OCR eine aktualisierte Liste der Namen und Anschriften der benannten EURL (https://ec.europa.eu/food/ref-labs_en) und EURC (für den Tierschutz: https://ec.europa.eu/food/animals/welfare/eu-ref-centre_en) auf ihrer Website.

3.3.3. ***Datenschutz***

Bei der Veröffentlichung von Informationen über die NRL (Mitgliedstaaten) oder EURL (Europäische Kommission) gelten die Datenschutzvorschriften der EU (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates [62] bzw. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [63]). Informationen über natürliche Personen dürfen nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden. Als bewährtes Verfahren sollten nur allgemeine Kontaktinformationen (z. B. Anschrift, Funktionspostfach) eines Laboratoriums veröffentlicht werden, da damit die in Artikel 94 Absatz 3, Artikel 99 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 4 der OCR festgelegten Veröffentlichungspflichten hinreichend erfüllt werden.

3.4. **Berichterstattung und Kommissionskontrollen**

3.4.1. ***EURL und EURC***

Gemäß Artikel 99 Absatz 3 der OCR überprüft die Kommission mittels Kontrollen, ob die EURL und EURC die Bestimmungen in Artikel 93 Absatz 3 und Artikel 94 der OCR (in Bezug auf EURL) und in Artikel 95 Absatz 3 und Artikel 97 Absatz 3 der OCR (in Bezug auf EURC) einhalten.

Im Rahmen der Kommissionskontrollen erfolgt grundsätzlich: eine Aktenprüfung von Berichten auf der Grundlage der ein- oder mehrjährigen Arbeitsprogramme der EURL und EURC;

— eine Aktenprüfung der Jahresfinanzberichte.

Darüber hinaus kann die Kommission im Einzelfall Vor-Ort-Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Benennungskriterien durch die Laboratorien zu überprüfen und die ordnungsgemäße Durchführung der vorgelegten ein- oder mehrjährigen Programme sowie die zugehörige Berichterstattung zu bewerten:

— in Bezug auf Aspekte, die im Rahmen einer Akteneinsicht nicht wirksam beurteilt werden können;

— wenn Berichte oder andere Informationsquellen Anlass zu Bedenken geben oder auf Verstöße hinweisen.

3.4.2. ***NRL***

NRL unterliegen nicht den in Artikel 99 Absatz 3 der OCR beschriebenen Kommissionskontrollen. Die Tätigkeiten der NRL können jedoch in die Kommissionskontrollen zur Überprüfung der Funktionsweise der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 116–119 der genannten Verordnung einbezogen werden.

([62]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

([63]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

3.4.2.1. *NRL: Laborvergleichstests und Eignungsprüfungen*

Die EURL überwachen die Leistung der NRL regelmäßig mittels Laborvergleichstests oder Eignungsprüfungen gemäß Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c der OCR, insbesondere wenn die Anwendung bestimmter Methoden rechtlich vorgeschrieben ist. NRL sind nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a der OCR verpflichtet, sich an Laborvergleichstests oder Eignungsprüfungen zu beteiligen. In Fällen, in denen es keine rechtlichen Anforderungen oder keine Sicherheitsbedenken in Bezug auf den betreffenden Analyten/die betreffende Gefahr gibt, sollten die NRL ihr Möglichstes tun, um die Teilnahme an den Laborvergleichstests oder Eignungsprüfungen der EURL zu gewährleisten oder ihre Nichtteilnahme zu begründen.

Erforderlichenfalls können die NRL oder EURL ein anderes NRL oder ein amtliches Laboratorium, das den Mitgliedstaat vertritt, um die Teilnahme an einem Laborvergleichstest/einer Eignungsprüfung ersuchen (Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 38 Absatz 2 der OCR). In Fällen, in denen keine Teilnahme an den Laborvergleichstests/Eignungsprüfungen erfolgt oder die Begründung für die Nichtteilnahme vom EURL nicht akzeptiert wird, sollten die Mitgliedstaaten unterrichtet werden, um Maßnahmen zu ergreifen.

Für Fälle unzureichender Leistung eines NRL bei den von den EURL organisierten Laborvergleichstests/Eignungsprüfungen sollten geeignete Folgemaßnahmen vorgesehen werden. Im Allgemeinen sollten diese Maßnahmen einem zweistufigen Ansatz folgen. In einer ersten Phase sollte das NRL aufgefordert werden, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die festgestellten Mängel zu beheben. Wenn die Korrekturmaßnahmen in einer zweiten Phase nach wie vor zu einer unzureichenden Leistung führen oder wenn das NRL nicht in vollem Umfang an der Behebung der in der ersten Phase festgestellten Mängel arbeitet, sollte das EURL die Kommission unterrichten. Die Kommission entscheidet über die weiteren Schritte und kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats auffordern, Maßnahmen zu ergreifen.

4. **TITEL VII – DURCHSETZUNGSMAßNAHMEN**

4.1. **KAPITEL I – Maßnahmen der zuständigen Behörden und Sanktionen**

4.1.1. ***Meldung von Verstößen (Artikel 140 der OCR)***

Die Einhaltung der Unionsvorschriften kann durch Mechanismen verbessert werden, die es Personen ermöglichen und sie dazu ermutigen, den zuständigen Behörden neue Informationen über Verstöße gegen die Unionsvorschriften zur Kenntnis zu bringen und so die zuständigen Behörden bei der Aufdeckung von Verstößen zu unterstützen und sie in die Lage zu versetzen, geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen. Personen, die Verstöße melden könnten, werden jedoch möglicherweise durch fehlende Meldeverfahren oder durch Furcht vor negativen Folgen wie Verletzungen der Privatsphäre, Repressalien oder Diskriminierung abgeschreckt, insbesondere in Fällen, in denen die Informationen in einem arbeitsbezogenen Kontext erlangt werden („Hinweisgeber").

In diesem Zusammenhang sieht die Richtlinie (EU) 2019/1937 ([64]) (im Folgenden „Hinweisgeberrichtlinie") einen gemeinsamen Rahmen für die Meldung von Verstößen gegen das Unionsrecht und den Schutz von Hinweisgebern in Bereichen vor, in denen davon ausgegangen wird, dass die Meldung von Missständen die Durchsetzung des Unionsrechts stärkt und Verstöße gegen das Unionsrecht das öffentliche Interesse ernsthaft schädigen können. Die OCR selbst und mehrere andere Rechtsakte der Union, in denen Vorschriften zur Lebensmittelkette festgelegt sind, fallen in den Anwendungsbereich der Hinweisgeberrichtlinie (Artikel 2 Absatz 1 und Anhang der Hinweisgeberrichtlinie).

Gleichzeitig sieht Artikel 140 der OCR eine allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, in den zuständigen Behörden im Sinne der OCR wirksame Meldemechanismen einzurichten, insbesondere Verfahren für den Eingang von Meldungen und den Schutz vor Sanktionsmaßnahmen bei der Meldung von Verstößen gegen die OCR.

Während also die OCR selbst von den zuständigen Behörden verlangt, dass sie über wirksame Meldesysteme und den Schutz von Hinweisgebern verfügen müssen, ergänzt die Hinweisgeberrichtlinie Artikel 140 der OCR und legt detaillierte Bestimmungen über Meldekanäle und spezifische Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Hinweisgebern, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Die Hinweisgeberrichtlinie berührt nicht die Anwendung des Unionsrechts oder des nationalen Rechts in Bezug auf die Bestimmungen des Strafverfahrensrechts, und insbesondere nicht jene Bestimmungen, die dem Schutz der Integrität von Ermittlungen und Verfahren oder Verteidigungsrechten der betroffenen Personen dienen (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Erwägungsgrund 28 der Richtlinie). In den folgenden Absätzen werden die Anwendungsbereiche von Artikel 140 der OCR und der Hinweisgeberrichtlinie sowie die Anforderungen an die Gestaltung von Meldekanälen genauer beschrieben.

([64]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

4.1.1.1. *Sachlicher Anwendungsbereich: Art der Verstöße, die gemeldet werden können*

Artikel 140 der OCR

Meldung von Verstößen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über wirksame Mechanismen verfügen, die die Meldung tatsächlicher oder potenzieller Verstöße gegen diese Verordnung ermöglichen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:

a) Verfahren für den Eingang von Meldungen über Verstöße und für Folgemaßnahmen;

b) einen angemessenen Schutz für die Personen, die Verstöße melden, vor Sanktionsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten ungerechter Behandlung und

c) den Schutz personenbezogener Daten der Personen, die den Verstoß melden, gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht.

Artikel 140 der OCR verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Meldung von Verstößen gegen „diese Verordnung", d. h. Verstöße gegen die in der OCR festgelegten Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten, zu ermöglichen. Dies kann unter anderem Verstöße gegen die Vorschriften über die Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation oder Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten, Verstöße gegen die in der OCR festgelegten Pflichten der Unternehmer sowie das Verhalten, die Unparteilichkeit oder die Qualifikation des Personals von Einrichtungen, die den OCR-Vorschriften unterliegen, umfassen.

Die im Anhang der Hinweisgeberrichtlinie aufgeführten Rechtsakte fallen im Ganzen in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Somit fällt die gesamte OCR in den sachlichen Anwendungsbereich der Hinweisgeberrichtlinie.

Zwar enthält Artikel 140 der OCR keine Anforderungen an den Schutz von Personen, die Verstöße gegen Vorschriften anderer Rechtsakte in den in Artikel 1 Absatz 2 der OCR genannten Bereichen melden, doch fallen einige dieser Rechtsakte in den sachlichen Anwendungsbereich der Hinweisgeberrichtlinie (siehe Tabelle 6: Der Hinweisgeberrichtlinie unterliegende Rechtsakte). Mit anderen Worten: Meldungen über Verstöße gegen das Unionsrecht, die in die in Artikel 1 Absatz 2 der OCR genannten Bereiche fallen, fallen nur insoweit unter die Hinweisgeberrichtlinie, als sie a) einen Verstoß gegen die OCR, z. B. in Bezug auf die durchzuführenden amtlichen Kontrollen, oder b) einen Verstoß gegen die im Anhang der Hinweisgeberrichtlinie aufgeführten Rechtsakte der Union betreffen.

Es sollte auch daran erinnert werden, dass die Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhält, bei der Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf andere Bereiche in Betracht zu ziehen und generell für einen umfassenden und kohärenten Rahmen auf nationaler Ebene zu sorgen.

Tabelle 6

Nicht erschöpfende Liste der EU-Rechtsakte in den in Artikel 1 Absatz 2 der OCR genannten Bereichen, die der Hinweisgeberrichtlinie unterliegen. Darüber hinaus fällt auch die OCR selbst in den Anwendungsbereich der Hinweisgeberrichtlinie

In Artikel 1 Absatz 2 der OCR genannte Bereiche		Rechtsakte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/1937 fallen (Artikel 2 Absatz 1 und Anhang)
a)	Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit	Verordnung (EG) Nr. 178/2002

b)	absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) für die Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt	—
c)	Futtermittel und Futtermittelsicherheit	Verordnung (EG) Nr. 178/2002
d)	Anforderungen im Bereich Tiergesundheit	Verordnung (EU) 2016/429 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
e)	tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
f)	Anforderungen im Bereich Tierschutz	Richtlinie 98/58/EG des Rates ([1]) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates Richtlinie 1999/22/EG des Rates ([2]) Richtlinie 2010/63/EU ([3])
g)	Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen	—
h)	Pflanzenschutzmittel und nachhaltige Verwendung von Pestiziden	—
i)	ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen	Verordnung (EU) 2018/848
j)	Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse	—

([1]) Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23).
([2]) Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24).
([3]) Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

4.1.1.2. *Meldemechanismen*

Artikel 140 der OCR verpflichtet die zuständigen Behörden, wirksame Meldekanäle für die Meldung von Verstößen gegen die OCR zu ermöglichen, und bezieht sich allgemein auf die „Meldung tatsächlicher oder potenzieller Verstöße“ und „Personen, die einen Verstoß melden“. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 91 der OCR klargestellt, dass „jede Person“, die die zuständigen Behörden über mögliche Verstöße unterrichtet, geschützt werden sollte. Daher sollten die im Rahmen der OCR eingerichteten Meldekanäle mit den Standards der Hinweisgeberrichtlinie im Einklang stehen.

Bei der Einrichtung von Meldekanälen sind klare „wegweisende Hinweise“ ([65]) von entscheidender Bedeutung, d. h. die Bereitstellung genauer und leicht zugänglicher Informationen über Meldekanäle und die damit verbundenen Schutzniveaus für die breite Öffentlichkeit, insbesondere wenn vertrauliche Kanäle im Einklang mit den Anforderungen der Hinweisgeberrichtlinie neben weniger vertraulichen Mitteln zur Bereitstellung der Informationen zur Verfügung stehen.

([65]) Erwägungsgrund 89 der Hinweisgeberrichtlinie: *„[...] Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass hierzu einschlägige und zutreffende Informationen in einer klaren und der allgemeinen Öffentlichkeit leicht zugänglichen Weise bereitgestellt werden. Individuelle, unparteiische und vertrauliche Beratungen sollten kostenlos verfügbar sein, beispielsweise zu der Frage, ob die gemeldeten Informationen unter die geltenden Bestimmungen für den Schutz von Hinweisgebern fallen, welcher Meldekanal am besten geeignet sein dürfte und nach welchen alternativen Verfahren vorgegangen werden kann, falls die Informationen nicht unter die geltenden Bestimmungen fallen, sogenannte wegweisende Hinweise. [...]“.*

Die folgenden Absätze konzentrieren sich auf die Umsetzung von Meldemechanismen im Einklang mit der Hinweisgeberrichtlinie durch die zuständigen Behörden im Sinne der OCR.

4.1.1.3. *Schriftliche Verfahren*

Gemäß der Hinweisgeberrichtlinie müssen Verfahren für den Eingang von Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung festgelegt werden.

Dies bedeutet, dass innerhalb der zuständigen Behörde klare schriftliche Verfahren vorhanden sein sollten, in denen festgelegt wird, wie Meldungen eingereicht werden können, wie sie bearbeitet und verwaltet werden, welche Schutzmechanismen angewandt werden und wie Meldungen weiterverfolgt werden.

Diese Garantien zielen darauf ab, die korrekte Verarbeitung von Informationen, einschließlich der Vertraulichkeit und des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb der zuständigen Behörde, sowie die Bereitstellung leicht und öffentlich zugänglicher Informationen an potenzielle Hinweisgeber über die Möglichkeiten der Meldung und die Verfahren für die Verarbeitung von Meldungen zu gewährleisten, um potenzielle Hinweisgeber zu ermutigen und ihnen die Gewissheit zu geben, dass ihre Meldung vertraulich behandelt und wirksam weiterverfolgt wird.

4.1.1.4. *Kontaktpersonen, Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen*

Die in Artikel 140 der OCR vorgesehenen Meldemechanismen, die von den im Rahmen der OCR benannten zuständigen Behörden einzurichten sind, fallen unter das Konzept der „internen Meldekanäle“ (Artikel 7 bis 9 der Hinweisgeberrichtlinie) ([66]). „Interne Meldungen“ umfassen auch Fälle, in denen die Einrichtungen, die den Meldekanal betreiben, Dritte damit beauftragt haben, Meldungen von Verstößen in ihrem Namen entgegenzunehmen (Artikel 8 Absatz 5 der Hinweisgeberrichtlinie).

Während es Sache der Stelle (zuständige Behörde) ist, zu entscheiden, ob sie Dritte ermächtigt, Meldungen in ihrem Namen entgegenzunehmen oder nicht, sollten die Personen, die Meldungen entgegennehmen und bearbeiten, in jedem Fall angemessene Garantien für die Wahrung der Unabhängigkeit, der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Geheimhaltung bieten (Erwägungsgrund 54 der Hinweisgeberrichtlinie).

Alle Meldungen, die von Stellen (zuständige Behörden im Sinne der OCR) eingehen, sollten vertraulich behandelt werden. Gemäß Artikel 9 der Richtlinie müssen die Stellen (zuständige Behörden) dem Hinweisgeber den Eingang der Meldung innerhalb einer Frist von sieben Tagen bestätigen, und der Hinweisgeber sollte innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens von maximal drei Monaten ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung bzw. — wenn der Eingang dem Hinweisgeber nicht bestätigt wurde — drei Monate nach Ablauf der Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung über die ergriffenen oder geplanten Folgemaßnahmen erhalten. „Folgemaßnahmen“ bezeichnet vom Empfänger einer Meldung oder einer zuständigen Behörde ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, unter anderem durch interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder-) Einziehung von Mitteln oder Abschluss des Verfahrens (Artikel 5 Nummer 12 der Hinweisgeberrichtlinie).

4.1.1.5. *Schutz personenbezogener Daten*

Die Anforderungen an die Gestaltung von Meldekanälen im Rahmen der Hinweisgeberrichtlinie ([67]) sollen sicherstellen, dass die Unternehmen, die Meldekanäle betreiben, die Identität des Hinweisgebers mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandeln, da die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers von grundlegender Bedeutung ist, um Repressalien zu verhindern ([68]).

([66]) Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Hinweisgeberrichtlinie zusätzlich zu den „internen Meldekanälen“ verpflichtet sind, „externe Meldekanäle“ einzurichten und zu diesem Zweck die zuständigen Behörden zu benennen, die dazu befugt sind, Meldungen entgegenzunehmen, Rückmeldung dazu zu geben und entsprechende Folgemaßnahmen zu ergreifen (siehe insbesondere Artikel 11 der Richtlinie). Externe Meldungen gemäß der Hinweisgeberrichtlinie fallen nicht unter dieses Dokument.

([67]) Artikel 16 der Hinweisgeberrichtlinie.

([68]) Erwägungsgrund 82 der Hinweisgeberrichtlinie.

Personenbezogene Daten müssen im Einklang mit den Datenschutzvorschriften auf nationaler oder Unionsebene und hauptsächlich mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) und der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Zusammenhang „personenbezogene Daten" alle Informationen sind, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person") beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Artikel 4 Absatz 1 der DSGVO und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Der Inhalt einer Meldung dürfte personenbezogene Daten sowohl des Hinweisgebers als auch der betroffenen Person oder von mit dem Hinweisgeber verbundenen Personen enthalten. Nach der Hinweisgeberrichtlinie müssen die Meldekanäle so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass die Identität des Hinweisgebers und der betroffenen Person (d. h. der natürlichen oder juristischen Person, die in der Meldung als Person bezeichnet wird, auf die der Verstoß zurückzuführen ist oder mit der diese Person verbunden ist) geschützt ist ([69]). Folglich darf der interne Zugang zu den vorliegenden Informationen im Rahmen der Untersuchung der Vorwürfe nur benannten Mitarbeitern gewährt werden ([70]).

Darüber hinaus sind für die Aufzeichnung der Meldungen besondere Vorschriften zu beachten. Meldungen dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um die von der Hinweisgeberrichtlinie auferlegten Anforderungen oder andere Anforderungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht zu erfüllen ([71]), einschließlich der Vorschriften über die Erhebung personenbezogener Daten, die für den Vorwurf relevant sind, der Festlegung der Speicherfrist für personenbezogene Daten, die unter anderem vom Ergebnis des Verfahrens zur Meldung von Missständen und von der Art des Ergebnisses des Falls ([72]) oder der Umsetzung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen ([73]) abhängt.

Es wird empfohlen, dass die zuständigen Behörden im Sinne der OCR, wenn sie potenziellen Hinweisgebern Informationen über Meldekanäle zur Verfügung stellen, Informationen darüber aufnehmen, wie in Meldungen enthaltene personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass Organisationen die datenschutzrechtlichen Auswirkungen neuer Verfahren zur Meldung von Missständen in der Entwurfsphase berücksichtigen (Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung gemäß Artikel 25 DSGVO). Durch die frühzeitige Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten (DSB) können die einschlägigen Organisationen ihre Verfahren zur Meldung von Missständen an die Datenschutzanforderungen anpassen.

4.1.1.6. *Anonyme Meldungen*

Die Hinweisgeberrichtlinie lässt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, anonyme Meldungen zu akzeptieren und weiterzuverfolgen ([74]). In der Hinweisgeberrichtlinie wird jedoch eindeutig betont ([75]), dass unabhängig davon, ob sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, anonyme Meldungen weiterzuverfolgen oder nicht, Personen, die Informationen anonym gemeldet haben und nach der Aufdeckung ihrer Identität Repressalien erleiden, den Schutz gemäß Kapitel VI der Richtlinie erhalten müssen.

Der Vorteil einer anonymen Meldung besteht darin, dass es die Hemmschwelle für Personen verringern kann, die sich trotz der Vertraulichkeitsgarantien immer noch nicht darauf verlassen wollen, dass ihre Identität nicht offengelegt würde.

Technische Lösungen, die es Personen ermöglichen, zunächst anonym zu melden, und gleichzeitig eine wechselseitige Kommunikation ermöglichen, können dazu beitragen, die anfängliche Hemmschwelle für eine Meldung zu verringern, und es den Behörden ermöglichen, von Hinweisgebern zusätzliche Informationen anzufordern. Unabhängig von den technischen Kommunikationsmitteln müssen Mechanismen vorhanden sein, die die Vertraulichkeit und den Schutz vor Repressalien gewährleisten, um nach Aufdeckung der Identität des Hinweisgebers Schutz zu gewährleisten.

([69]) Artikel 22 Absatz 3 der Hinweisgeberrichtlinie.

([70]) Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Hinweisgeberrichtlinie.

([71]) Artikel 18 Absatz 1 der Hinweisgeberrichtlinie.

([72]) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 2016/679, der den allgemeinen Grundsatz einführt, dass personenbezogene Daten „in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist".

([73]) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung 2016/679, wonach personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, „die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit)".

([74]) Artikel 6 Absatz 2 der Hinweisgeberrichtlinie.

([75]) Artikel 6 Absatz 3 der Hinweisgeberrichtlinie.

Tabelle 7

Beispiele für verfügbare Technologien für die Erstattung von Meldungen ([76])

Instrument	Vorteile	Nachteile/Herausforderungen
Briefkasten/Post	— leicht umsetzbar	— die vertrauliche Zustellung an die Kontaktperson muss gewährleistet sein
E-Mail	— leicht umsetzbar	— der Zugang zum E-Mail-Konto ist auf Kontaktpersonen zu beschränken — E-Mail-Anbieter müssen den Datenschutz gewährleisten
Telefon/Sprachübermittlung/physische Zusammenkunft	— leicht umsetzbar — direkte Kommunikation mit der Kontaktperson	— Vertraulichkeit und Unparteilichkeit bei Entgegennahme und während der Bearbeitung müssen weiterhin gewährleistet sein
Digitale Lösungen/IT-Plattformen	— niedrige Hemmschwelle — Datensicherheit — wechselseitige Kommunikation — die Möglichkeit für anonyme Meldungen lässt sich leicht einrichten	— Vertraulichkeit und Unparteilichkeit bei Entgegennahme und während der Bearbeitung müssen weiterhin gewährleistet sein

4.1.1.7. *Schutz vor Repressalien*

Repressalien, Diskriminierung oder andere Formen der unlauteren Behandlung können jede unmittelbare oder mittelbare Handlung (oder Unterlassung) zum Nachteil des Hinweisgebers umfassen. Personen, die für die zuständige Behörde tätig sind, können beispielsweise entlassen, suspendiert oder abgesetzt werden. Auch Personen, die außerhalb der zuständigen Behörde Meldung erstatten, können negative Konsequenzen erfahren, z. B. durch die Veröffentlichung ihrer Identität oder anderer personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Meldung, durch Verweigerung von Diensten oder durch eine andere unfaire Behandlung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der zuständigen Behörden.

Artikel 19 der Hinweisgeberrichtlinie enthält eine nicht erschöpfende Liste von Repressalien, die die Mitgliedstaaten verbieten müssen, und in den Artikeln 20 und 21 sind eine Reihe von unterstützenden Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Repressalien festgelegt, um sicherzustellen, dass Hinweisgeber, die von Repressalien betroffen sind, angemessen geschützt werden. Um Repressalien zu verhindern, sind die Unparteilichkeit der Kontaktperson und die vertrauliche Behandlung von Meldungen, wie oben beschrieben, von entscheidender Bedeutung, um die Identität und die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers zu schützen. Klare schriftliche Verfahren und gezielte Schulungen können zur Sensibilisierung von Mitarbeitern und Führungskräften beitragen und sollten darauf abzielen, diskriminierenden und unfairen Verhaltensweisen vorzubeugen.

Die in der Hinweisgeberrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen tragen dem Machtungleichgewicht zwischen Hinweisgebern und der Organisation, in der der Verstoß begangen wurde, Rechnung, wenn die Informationen in einem arbeitsbezogenen Kontext erlangt wurden. Werden Meldungen von Personen gemacht, die die Informationen über Verstöße außerhalb eines arbeitsbezogenen Kontexts erhalten haben, kann ein solches Machtungleichgewicht weniger relevant sein. Wie oben beschrieben, wird in Artikel 140 der OCR jedoch anerkannt, dass Hinweisgeber, die Informationen über Verstöße außerhalb eines arbeitsbezogenen Kontexts erhalten haben, auch wertvolle Informationen bereitstellen können, insbesondere durch Meldungen über die vertraulichen Meldekanäle.

([76]) In der Hinweisgeberrichtlinie sind bestimmte Anforderungen an die Gestaltung von Meldekanälen festgelegt. Beispielsweise muss die mündliche Meldung per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung und – auf Ersuchen des Hinweisgebers – im Wege einer physischen Zusammenkunft möglich sein (Artikel 9 und 12 der Hinweisgeberrichtlinie).

C/2024/6500

8.11.2024

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6500)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.acer.europa.eu/sites/default/files/documents/en/The_agency/Organisation/Administrative_Board/Opinions/Opinion_AB_1-2024_Final_accounts_2023.pdf

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6501

8.11.2024

Agentur zur Unterstützung des GEREK

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6501)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.berec.europa.eu/system/files/2024-07/BEREC_Office_Annual%20Accounts_2023.pdf

C/2024/6502

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6502)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.clean-aviation.eu/key-documents

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6503

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6503)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.cbe.europa.eu/system/files/2024-07/cbe-ju-accounts-2023.pdf

C/2024/6504

8.11.2024

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6504)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.cdt.europa.eu/en/final-accounts-2023

C/2024/6505

8.11.2024

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6505)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.cedefop.europa.eu/en/about-cedefop/finance-and-budget/annual-accounts

C/2024/6506

8.11.2024

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6506)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.cepol.europa.eu/about/key-documents?document=22

C/2024/6507

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen für Chips

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6507)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.chips-ju.europa.eu/Documents/

C/2024/6508

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6508)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.clean-hydrogen.europa.eu/about-us/key-documents/budget-and-annual-accounts-0_en

C/2024/6509

8.11.2024

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6509)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://cinea.ec.europa.eu/about-us/key-documents/annual-accounts_en

C/2024/6510

8.11.2024

Gemeinschaftliches Sortenamt

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6510)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://cpvo.europa.eu/sites/default/files/documents/2024-07/cpvo-final-accounts-2023_0.pdf

C/2024/6511

8.11.2024

Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6511)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.eacea.ec.europa.eu/annual-accounts-2023_en

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6512

8.11.2024

Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6512)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.easa.europa.eu/en/the-agency/management-board/decisions/easa-mb-decision-05-2024-2023-annual-accounts

C/2024/6513

8.11.2024

Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6513)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.eba.europa.eu/about-us/budget

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6514

8.11.2024

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6514)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.ecdc.europa.eu/en/about-ecdc/who-we-are/key-documents/financial-documents

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6515

8.11.2024

Europäische Chemikalienagentur

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6515)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://echa.europa.eu/documents/10162/23711/echa_annual_accounts_2023_en.pdf/5096aabf-b2bd-7f56-7e12-e0f1c6bd9f58?t=1719385886508

C/2024/6516

8.11.2024

Europäische Verteidigungsagentur

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6516)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://eda.europa.eu/who-we-are/Budget

C/2024/6517

8.11.2024

Europäische Umweltagentur

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6517)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.eea.europa.eu/en/about/working-practices/docs-register/annual-accounts

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6518

8.11.2024

Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6518)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.efca.europa.eu/en/library?f%5B0%5D=type%3A43

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6519

8.11.2024

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6519)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.efsa.europa.eu/en/corporate-pubs/efsa-annual-accounts

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6520

8.11.2024

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6520)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://eige.europa.eu/about/documents-registry/final-annual-accounts-financial-year-2023

C/2024/6521

8.11.2024

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6521)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.eiopa.europa.eu/about/accountability-and-transparency/budget-and-accounts_en

C/2024/6522

8.11.2024

Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6522)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://eismea.ec.europa.eu/about-eismea_en#documents

C/2024/6523

8.11.2024

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6523)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://eit.europa.eu/library/annual-accounts-eit-financial-year-2023

C/2024/6524

8.11.2024

Europäische Arbeitsbehörde

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6524)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.ela.europa.eu/sites/default/files/2024-07/ELA-Annual-Accounts-2023.pdf

C/2024/6525

8.11.2024

Europäische Arzneimittel-Agentur

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6525)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.ema.europa.eu/en/about-us/how-we-work/governance-reporting/financial-management-budgetary-reporting#accounts-8238

C/2024/6526

8.11.2024

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6526)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://emsa.europa.eu/publications/financial-texts/26-financial-statements/5302-financial-statement-2023.html

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6527

8.11.2024

Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6527)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.enisa.europa.eu/about-enisa/accounting-finance

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6528

8.11.2024

Europäische Staatsanwaltschaft

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6528)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.eppo.europa.eu/sites/default/files/2024-06/Final_annual_accounts_EPPO_2023_signed.pdf

C/2024/6529

8.11.2024

Eisenbahnagentur der Europäischen Union

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6529)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.era.europa.eu/content/decision-ndeg351-management-board-european-union-agency-railways-adopting-opinion-final

C/2024/6530

8.11.2024

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6530)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://erc.europa.eu/support/document-library?f%5B0%5D=document_category%3A29

C/2024/6531

8.11.2024

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6531)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.esma.europa.eu/document/annual-accounts-2023

C/2024/6532

8.11.2024

Europäische Stiftung für Berufsbildung

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6532)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.etf.europa.eu/en/about/compliance-transparency/public-access-to-documents/final-annual-accounts-2023-en

C/2024/6533

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6533)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://rail-research.europa.eu/wp-content/uploads/2024/06/Annex_GB-Opinion_11_2024_EU-Rail_Annual-accounts_2023-Including-the-Independent-Auditors-report.pdf

C/2024/6534

8.11.2024

Asylagentur der Europäischen Union

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6534)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://euaa.europa.eu/publications/euaa-final-annual-accounts-2023

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6535

8.11.2024

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6535)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.euda.europa.eu/publications/annual-account/annual-accounts-2023_en

C/2024/6536

8.11.2024

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6536)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/about_euipo/the_office/annual_accounts/annual_accounts_2023_en.pdf

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6537

8.11.2024

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6537)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.eulisa.europa.eu/AboutUs/Finance/Annual%20Accounts/FY2023_eu-LISA_Final_Annual_Accounts.pdf

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6538

8.11.2024

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6538)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://osha.europa.eu/sites/default/files/documents/EUOSHA%20FINAL%20ACCOUNTS%202023.pdf

C/2024/6539

8.11.2024

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6539)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.eurofound.europa.eu/en/about-eurofound/what-we-do/financial-information

C/2024/6540

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6540)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://eurohpc-ju.europa.eu/document/download/72b292c8-bff4-4f91-a72b-8bd8c94a0de8_en?filename=Annex1_EHPC%20Final%20Annual%20Accounts%202023.pdf

C/2024/6541

8.11.2024

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6541)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.eurojust.europa.eu/sites/default/files/assets/final-accounts-eurojust-2023.pdf

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6542

8.11.2024

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6542)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.europol.europa.eu/publications-events/publications/annual-accounts

C/2024/6543

8.11.2024

Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6543)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.euspa.europa.eu/sites/default/files/documents/EUSPA%20Final%20Annual%20Accounts%202023.pdf

C/2024/6544

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6544)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://fusionforenergy.europa.eu/key-reference-documents/

C/2024/6545

8.11.2024

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6545)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://fra.europa.eu/en/about-fra/finance-and-budget/financial-documents

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6546

8.11.2024

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6546)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://prd.frontex.europa.eu/document/annual-accounts-2023/

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6547

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6547)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://globalhealth-edctp3.eu/sites/default/files/2024-06/GH-EDCTP3-GB_14_2024_AnnualAcounts2023-Annex-ACC23%20and%20Audit%20opinion.pdf

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6548

8.11.2024

Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6548)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://hadea.ec.europa.eu/document/download/537392c2-6145-4736-bb2e-b2fb1ab65a7a_en?filename=Annual_Accounts_2023.pdf

C/2024/6549

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6549)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.ihi.europa.eu/about-ihi/plans-reports-and-finances

C/2024/6550

8.11.2024

Europäische Exekutivagentur für die Forschung

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6550)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://commission.europa.eu/publications/european-research-executive-agency-financial-year-2023_en

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6551

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen SESAR3

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6551)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://sesarju.eu/node/4690

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6552

8.11.2024

Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6552)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://smart-networks.europa.eu/reference-documents/#annualactivityreports

C/2024/6553

8.11.2024

Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6553)

Die vollständige Veröffentlichung der endgültigen Rechnungsabschlüsse ist unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/2024-08-26_SRB-Annual-Accounts-2023.pdf

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6691

8.11.2024

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

zur Auslegung und Umsetzung bestrimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (dritte Bekanntmachung der Kommission)

(C/2024/6691)

Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) wurde ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen (sogenannte „taxonomiekonforme Tätigkeiten“); ferner wurden in Bezug auf diese Tätigkeiten Transparenzpflichten für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen eingeführt ([1]).

1. HINTERGRUND

Im Juni 2021 erließ die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie zur Durchführung der Taxonomie-Verordnung („delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie“) ([2]) im Hinblick auf Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten. Im März 2022 änderte die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie, indem sie Kriterien für bestimmte neue Tätigkeiten im Energiebereich hinzufügte ([3]). Im Juni 2023 nahm die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Umwelttaxonomie (im Folgenden „delegierter Rechtsakt zum Umweltschutz“) für die übrigen Umweltziele ([4]) an und änderte den delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie, indem Kriterien für neue Tätigkeiten in den Sektoren Fertigung und Verkehr hinzugefügt wurden ([5]).

Im Juli 2021 nahm die Kommission einen delegierten Rechtsakt an, in dem die Offenlegungspflichten von Unternehmen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung in Bezug auf deren taxonomiefähige und taxonomiekonforme Tätigkeiten festgelegt sind ([6]) (im Folgenden „delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten“). Dieser delegierte Rechtsakt wurde im Juni 2023 durch den delegierten Rechtsakt zum Umweltschutz geändert, um sicherzustellen, dass die Offenlegungspflichten mit dem delegierten Rechtsakt zum Umweltschutz in Einklang stehen.

([1]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 2023/2486 vom 21.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (ABl. L 2023/2485 vom 21.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2485/oj).

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

Die Kommission hat bereits die folgenden vier Leitfäden zum Inhalt des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten veröffentlicht:

— eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ) zum Thema „What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?“ (Was ist der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nach Artikel 8 und wie wird er in der Praxis funktionieren?) ([7]);

— eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen dazu, wie Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen ihre taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten melden sollten ([8]);

— eine Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten ([9]);

— eine Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten durch Nicht-Finanzunternehmen ([10]).

Um die Umsetzung der EU-Taxonomie zu erleichtern, nahm die Kommission außerdem eine Bekanntmachung über die rechtliche Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften über die technischen Bewertungskriterien für taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, die im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegt sind, an (Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie ([11])).

Nicht-Finanzunternehmen melden seit dem 1. Januar 2023 ihre wichtigsten Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) zur Taxonomie. Nach dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten sind Finanzunternehmen verpflichtet, bei der Berechnung ihrer eigenen KPI, einschließlich der Green Asset Ratio (GAR), die von ihren Gegenparteien offengelegten KPI heranzuziehen ([12]). Darüber hinaus müssen Finanzmarktteilnehmer gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ([13]) die wichtigsten KPI von Unternehmen, in die investiert wird, heranziehen, um die Umweltleistung von Finanzprodukten zu bewerten ([14]).

Finanzunternehmen melden ihre KPI seit dem 1. Januar 2024 ([15]). Da die Berechnung der KPI von Finanzunternehmen, einschließlich der GAR, vom Informations- und Datenfluss der von ihnen finanzierten finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien abhängig ist, erwartet die Kommission, dass sich die Robustheit und Genauigkeit dieser KPI im Zuge der Übernahme der EU-Taxonomie durch die betreffenden Unternehmen sowie mit dem verstärkten Datenfluss von Nicht-Finanzunternehmen an Finanzunternehmen allmählich verbessern wird.

Es wird davon ausgegangen, dass der Grad der Taxonomiekonformität von Risikopositionen, mit denen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte finanziert werden, die vor der EU-Taxonomie aufgesetzt wurden (d. h. Altbestände), geringer sein dürfte als der Grad der Taxonomiekonformität von Risikopositionen, mit denen künftig Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte finanziert werden (d. h. neue Finanzierungsströme). Dies ist mit dem Ziel der EU-Taxonomie kohärent, die Finanzierung neuer ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten und Projekte zu erleichtern.

([7]) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf.
([8]) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf.
([9]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (2022/C 385/01) (ABl. C 385 vom 6.10.2022, S. 1).
([10]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission) (ABl. C, C/2023/305, 20.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/305/oj).
([11]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie zur Festlegung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden (ABl. C, C/2023/267, 20.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/267/oj).
([12]) Die einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden in den Fußnoten 35-38 zitiert.
([13]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).
([14]) Artikel 8 Absatz 2a und Artikel 9 Absatz 4a SFDR.
([15]) Artikel 10 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

Zudem sind die spezifischen Risikopositionen, auf die in Artikel 9 Bezug genommen wird, etwa bestimmte Risikopositionen gegenüber Staaten sowie Risikopositionen gegenüber nicht börsennotierten kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“) und bestimmten Nicht-EU-Unternehmen, nicht in den Offenlegungsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für Finanzunternehmen erfasst. Nach Artikel 9 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten muss die Kommission die Behandlung dieser Risikopositionen auf der Grundlage einer Folgenabschätzung, insbesondere für KMU, überprüfen und dabei den Verwaltungsaufwand, den Zugang zu Finanzmitteln und andere Auswirkungen beurteilen, die sich aus einer möglichen Ausweitung der KPI auf Risikopositionen gegenüber KMU ergeben.

Da die einschlägigen Risikopositionen somit nur in begrenztem Umfang unter die geltenden Offenlegungsvorschriften fallen, können die KPI derzeit nicht alle Finanzierungen taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten durch Finanzunternehmen widerspiegeln. Die Finanzunternehmen sollten – auch wenn hinreichende Daten und angemessene Nachweise fehlen – auf freiwilliger Basis und getrennt von ihren KPI Folgendes offenlegen:

— Schätzungen für die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen, die derzeit nicht in ihren KPI erfasst sind (z. B. Risikopositionen gegenüber nicht börsennotierten KMU),

— Schätzungen für die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen, die unter die KPI fallen, aber für die den Finanzunternehmen keine hinreichenden Daten und angemessenen Nachweise vorliegen, die für ihre Risikopositionen spezifisch sind und deren Taxonomiekonformität belegen, oder

— Informationen über eine teilweise bestehende Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen (d. h. wenn nur bestimmte Taxonomiekriterien erfüllt sind oder nachweislich erfüllt sind).

Die KPI von Finanzunternehmen sollen ein getreues Bild vermitteln, inwieweit die von einem Finanzunternehmen finanzierten Wirtschaftstätigkeiten taxonomiekonform sind, dienen aber nicht dazu, die Finanzierung bestimmter Sektoren einzuschränken, etwa strategischer Sektoren oder bestimmter Wirtschaftsbeteiligter, einschließlich KMU. Solche spezifischen Sektoren und Wirtschaftsbeteiligten sollten somit auch weiterhin finanziert werden. Infolgedessen sollten die KPI von Finanzunternehmen, einschließlich der GAR, in einem breiteren Kontext der Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten von Finanzunternehmen betrachtet werden, da diese Unternehmen nicht nur taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, sondern sämtliche legalen Wirtschaftstätigkeiten und -beteiligten finanzieren.

2. ZWECK DER BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Während sich die früheren Bekanntmachungen und Arbeitsunterlagen der Kommission hauptsächlich auf Nicht-Finanzunternehmen konzentrierten, besteht der Zweck der vorliegenden Bekanntmachung darin, Finanzunternehmen weitere Leitlinien zur Auslegung und Umsetzung an die Hand zu geben, und zwar in Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Meldung ihrer KPI im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten. Solche häufig gestellten Fragen stammen von Interessenträgern, die den Berichtspflichten unterliegen, von der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen sowie von nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden. Mit der vorliegenden Bekanntmachung will die Kommission den Interessenträgern die kosteneffiziente Einhaltung der rechtlichen Anforderungen erleichtern und die Nutzbarkeit und Vergleichbarkeit der gemeldeten Informationen gewährleisten, damit die nachhaltige Finanzierung ausgebaut wird. Die Kommission kann diese FAQ bei Bedarf aktualisieren.

Mit den in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Antworten auf häufig gestellte Fragen werden die in den geltenden Rechtsvorschriften bereits enthaltenen Bestimmungen näher erläutert. Die aufgrund dieser Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Verpflichtungen für die Wirtschaftsbeteiligten oder zuständigen Behörden werden durch diese Antworten nicht ausgeweitet, und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt. Die Antworten auf häufig gestellte Fragen sollen lediglich dazu dienen, Finanzunternehmen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu unterstützen. Nur der Gerichtshof der Europäischen Union ist befugt, Unionsrecht verbindlich auszulegen. Die in dieser Bekanntmachung dargelegten Standpunkte können dem Standpunkt, den die Kommission möglicherweise vor den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten vertritt, nicht vorgreifen.

Einschlägige Begriffe und Liste der geltenden Rechtsvorschriften

Begriff	Referenz
Rechnungslegungsrichtlinie	Richtlinie 2013/34/EU ([1])
AIF	Alternativer Investmentfonds
Anhang I DDA	Anhang I des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang II DDA	Anhang II des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang III DDA	Anhang III des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang IV DDA	Anhang IV des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten

Anhang V DDA	Anhang V des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang VI DDA	Anhang VI des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang VII DDA	Anhang VII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang VIII DDA	Anhang VIII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang IX DDA	Anhang IX des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang X DDA	Anhang X des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang XI DDA	Anhang XI des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang XII DDA	Anhang XII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
CapEx	Investitionsausgaben (Capital expenditure)
CapEx-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf Investitionsausgaben gemäß Abschnitt 1.1.2 Anhang I DDA
CCP	Zentrale Gegenpartei
Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstabe b der Taxonomie-Verordnung
Klimaschutz (CCM)	Klimaschutz gemäß Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung
Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([2])
Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie	Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie ([3])
CRR	Eigenmittelverordnung ([4])
CRD	Eigenkapitalrichtlinie ([5])
CSD	Zentralverwahrer
CSDR	Verordnung über Zentralverwahrer (EU) Nr. 909/2014 ([6])
CSRD	Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ([7])
Delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten (DDA)	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([8])
DNSH	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm)
EMIR	Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EU) 648/2012 ([9])
Ermöglichende Tätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 16 der Taxonomie-Verordnung
EuGB	Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2631 ausgegebene Europäische Grüne Anleihe ([10])
Delegierter Rechtsakt zum Umweltschutz	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission ([11])
GAR DS	Green Asset Ratio für Schuldverschreibungen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer ii
GAR EH	Green Asset Ratio für Beteiligungen von Kreditinstituten an Nicht-Finanzunternehmen gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer iii
GAR L&A	Green Asset Ratio für Kreditvergaben an Nicht-Finanzunternehmen (*Darlehen und Kredite – GAR L&A*) gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i
IFRS	International Financial Reporting Standards

Wichtigste Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI)	Wichtigste Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) von Nicht-Finanzunternehmen oder Finanzunternehmen gemäß dem einschlägigen Anhang des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
MiFID	Richtlinie 2014/65/EU über Märkte und Finanzinstrumente ([12])
OpEx	Betriebsausgaben (Operational expenditure)
OpEx-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf die Betriebsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.3 DDA
Meldendes Unternehmen	Nicht-Finanzunternehmen, das gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung einer Meldepflicht unterliegt
Zweite Bekanntmachung der Kommission	Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission) ([13])
Zweite Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel *„FAQ: Wie sollten Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung melden?* ([14])
Wesentlicher Beitrag	Ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 9 genannten Umweltziele im Einklang mit den Artikeln 10 bis 16 der Taxonomie-Verordnung
Nachhaltiges Finanzwesen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)	Verordnung (EU) 2019/2088 ([15])
Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomiegeeignete bzw. taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Nicht taxonomiegeeignete bzw. nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 6 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 ([16])
Übergangstätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung
TSC	Technische Bewertungskriterien (Technical screening criteria)
Umsatz-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf den Umsatz gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1 DDA
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

([1]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

([3]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie zur Festlegung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden (ABl. C, C/2023/267, 20.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/267/oj).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

([5]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

([6]) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

([7]) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

([9]) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

([10]) Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj).

([11]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj).

([12]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

([13]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission) (ABl. C, C/2023/305, 20.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/305/oj).

([14]) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf.

([15]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1) (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

([16]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

FINANZUNTERNEHMEN

1. **ALLGEMEINE FRAGEN**

A. *UMFANG DER ERFASSTEN UNTERNEHMEN*

1. Welche KPI sollten von Unternehmen wie zentralen Gegenparteien (CCP), Zentralverwahrern, Leasinggesellschaften und Zahlungsinstituten gemeldet werden? Sollten Risikopositionen gegenüber solchen Unternehmen als Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen oder Nicht-Finanzunternehmen behandelt werden?

Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen, müssen prüfen, welche KPI für sie relevant sind.

Unternehmen, die der Definition von Finanzunternehmen nach Artikel 1 Absatz 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten entsprechen (d. h. Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen), sollten die spezifischen KPI gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten melden. Unternehmen, die nicht der Definition von Finanzunternehmen nach Artikel 1 Absatz 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten entsprechen, jedoch Finanzdienstleistungen erbringen, sollten als Nicht-Finanzunternehmen gelten. Sie sollten die KPI für Nicht-Finanzunternehmen im Einklang mit den Anhängen I und II DDA melden.

Solche Unternehmen sollten jedoch zusätzlich zu den für Nicht-Finanzunternehmen offenzulegenden KPI freiwillig auch die KPI für Finanzunternehmen offenlegen, da diese KPI ein aussagekräftigerer Indikator für die Taxonomiekonformität der von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen sein könnten.

Zudem kann ein berichtendes Unternehmen, das funktional dieselben Tätigkeiten ausübt wie ein spezifisches Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten, freiwillig die für ein solches Finanzunternehmen geltenden KPI anwenden. So kann ein berichtendes Unternehmen, das Bankdienstleistungen wie Darlehen und Finanzierungen bereitstellt, auf freiwilliger Basis die Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten anwenden, die für Kreditinstitute für die Zwecke der Taxonomie-Angaben relevant sind.

Sind zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Leasinggesellschaften oder Zahlungsinstitute nach dem Recht eines Mitgliedstaats verpflichtet, für die Ausübung ihrer spezifischen Tätigkeiten über eine Zulassung für ein Finanzunternehmen zu verfügen, so sollten auch diese Unternehmen die für die betreffende Kategorie von Finanzunternehmen geltenden KPI anwenden. Schreibt beispielsweise ein Mitgliedstaat vor, dass für die Ausübung dieser Tätigkeiten eine Zulassung nach Artikel 8 der Eigenkapitalrichtlinie benötigt wird, so kann das Unternehmen freiwillig die für Kreditinstitute geltenden KPI offenlegen (Anhänge V und VI DDA).

Weitere Erläuterungen, wie Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, die KPI für Finanzunternehmen anwenden können, finden sich in Anlage I dieser Bekanntmachung.

B. *UMFANG DER KONSOLIDIERUNG VON OFFENLEGUNGEN*

2. Sollten berichtende Finanzunternehmen, in deren Eigentum sich andere Finanzunternehmen befinden, ihre Taxonomie-Angaben auf der Grundlage der Regulierungs- oder der Rechnungslegungsebene der Gruppenkonsolidierung vorlegen? Welcher Konsolidierungsgrad gilt für die Gruppenkonsolidierung des berichtenden Unternehmens für die Zwecke der Taxonomie-Angaben?

Im Einklang mit Anhang V DDA Ziffer 1.1.1. zur Konsolidierung der einschlägigen KPI für Kreditinstitute legen diese Institute *„die relevanten KPI auf der Grundlage des gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten aufsichtlichen Konsolidierungskreises offen“*. Ebenso sollten Mutterunternehmen und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt und die keine Kreditinstitute sind und Aufsichtsvorschriften ([16]) unterliegen, ihre Angaben auf der Grundlage des aufsichtlichen Konsolidierungskreises offenlegen. Handelt es sich sowohl bei den Mutterunternehmen als auch ihren Tochterunternehmen um Finanzunternehmen, die jedoch keinen Aufsichtsvorschriften unterliegen, sollten sie ihre Angaben auf der Grundlage des bilanziellen Konsolidierungskreises nach Maßgabe von Kapitel 6 der Rechnungslegungsrichtlinie offenlegen.

([16]) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1); Richtlinie 2014/65/EU (MiFID); Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Die Antworten auf die Fragen 9 bis 12 der zweiten Bekanntmachung der Kommission über den Konsolidierungsgrad der KPI von Nicht-Finanzunternehmen und auf Frage 7 dieser Bekanntmachung sind auch für Finanzunternehmen relevant.

C. *TAXONOMIEBEZOGENE BEWERTUNG VON RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER EINZELNEN UNTERNEHMEN*

3. **Sollten Finanzunternehmen zwei KPI für Investitionen oder Risikopositionen berechnen – einen auf der Grundlage der Umsatz-KPI und einen auf der Grundlage der CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, bzw. der Gegenparteien? Oder sollten Finanzunternehmen die Werte von Umsatz-KPI und CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, bzw. der Gegenparteien in einem einzigen KPI miteinander kombinieren?**

Im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten wird die Methode für die Bewertung der KPI von Risikopositionen festgelegt, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt oder unbekannt ist.

Nach Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden Risikopositionen gegenüber Finanzinstrumenten, die nicht der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen (unbekannte Verwendung der Erlöse), nach der in den Anhängen III, V, VII und IX DDA festgelegten Methode mit dem umsatzbasierten und dem CapEx-basierten KPI des Emittenten gewichtet und dann in den Zähler des relevanten KPI einbezogen. Für bestimmte KPI von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ist nach der Methode nicht der KPI des Emittenten, sondern der KPI der Gegenpartei zu verwenden. Darüber hinaus sollten im Einklang mit Anhang V Abschnitt 1.2.1 Absatz 4 DDA Risikopositionen, bei denen es sich um Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente und wieder in Besitz genommene Sicherheiten handelt, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage der Umsatz- und CapEx-KPI der zugrunde liegenden Vermögenswerte finanziert werden, in den Zähler der einschlägigen KPI einbezogen werden.

Finanzunternehmen sollten daher zwei separate KPI berechnen und offenlegen:

— einen umsatzbasierten KPI, bei dem die Gewichtung von Risikopositionen mit unbekannter Verwendung der Erlöse auf den Umsatz-KPI der betreffenden Emittenten/Gegenparteien beruht, und

— einen CapEx-basierten KPI, bei dem die Gewichtung von Risikopositionen mit unbekannter Verwendung der Erlöse auf den CapEx-KPI der betreffenden Emittenten/Gegenparteien beruht.

Risikopositionen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen (und bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist), sollten in den Zähler sowohl des umsatzbasierten als auch des CapEx-KPI des Finanzunternehmens aufgenommen werden, und zwar bis zu dem Betrag, zu dem solche Risikopositionen taxonomiekonforme Tätigkeiten finanzieren, und ohne weitere Gewichtung des KPI von Emittent/Gegenpartei ([17]).

Daher sollten Finanzunternehmen bei der Berechnung des Zählers ihrer KPI Risikopositionen wie folgt einbeziehen:

— der Zähler der umsatzbasierten KPI sollte i) dem Betrag der Risikopositionen mit bekannter Verwendung der Erlöse zur Finanzierung taxonomiekonformer Tätigkeiten sowie ii) dem Betrag der Risikopositionen mit unbekannter Verwendung der Erlöse, gewichtet nach den Umsatz-KPI der betreffenden Emittenten/Gegenparteien, entsprechen;

— der Zähler der CapEx-basierten KPI sollte i) dem Betrag der Risikopositionen mit bekannter Verwendung der Erlöse zur Finanzierung taxonomiekonformer Tätigkeiten sowie ii) dem Betrag der Risikopositionen mit unbekannter Verwendung der Erlöse, gewichtet nach den CapEx-KPI der betreffenden Emittenten/Gegenparteien, entsprechen.

Nachstehend sind weitere Informationen aufgeschlüsselt nach Art des Finanzunternehmens aufgeführt.

Vermögensverwalter

Nach Anhang III Abschnitt 1.2 letzter Unterabsatz DDA sollten Vermögensverwalter zwei separate KPI offenlegen – einen KPI auf der Grundlage der Umsatz-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, und einen KPI auf der Grundlage der CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird. Wie diese umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI berechnet werden, ist in Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstaben a bis e DDA, aufgeschlüsselt nach der Art des Unternehmens, in das investiert wird, erläutert.

([17]) So sollte beispielsweise eine Risikoposition mit bekannter Verwendung der Erlöse zur Finanzierung einer taxonomiekonformen Tätigkeit in Höhe von 100 Mio. EUR sowohl in den Zähler des umsatzbasierten als auch des CapEx-basierten KPI einbezogen werden – und zwar in gleicher Höhe und ohne Gewichtung des KPI des jeweiligen Emittenten/der jeweiligen Gegenparteien.

Dies spiegelt sich entsprechend im Meldebogen in Anhang IV DDA wider, wonach berichtende Unternehmen KPI-Werte gesondert auf der Grundlage der umsatzbasierten KPI und der CapEx-basierten KPI der Unternehmen, in die investiert wird, angeben müssen (d. h. in der ersten Zeile sowie in den Abschnitten „Zusätzliche ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI“ und „Aufschlüsselung des Zählers des KPI nach Umweltziel“).

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Nach Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstaben a bis e DDA sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen den Investitions-KPI gesondert auf der Grundlage der umsatzbasierten KPI und der CapEx-basierten KPI der Unternehmen, in die investiert wird, offenlegen. Die Berechnungen der umsatzbasierten KPI und der CapEx-basierten KPI von Unternehmen, in die investiert wird, sind unter diesen Buchstaben aufgeschlüsselt nach Art des Unternehmens, in das investiert wird, aufgeführt.

Dies spiegelt sich entsprechend im Meldebogen in Anhang X DDA wider, wonach berichtende Unternehmen KPI-Werte gesondert auf der Grundlage der umsatzbasierten KPI und der CapEx-basierten KPI der Unternehmen, in die investiert wird, angeben müssen (d. h. in der ersten Zeile sowie in den Abschnitten „Zusätzliche ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI“ und „Aufschlüsselung des Zählers des KPI nach Umweltziel“).

Wertpapierfirmen

Nach Anhang VII Abschnitt 2.4 DDA sollten Wertpapierfirmen bei der Berechnung der GAR für ihre Dienstleistungen und Tätigkeiten für eigene Rechnung für jedes Umweltziel die Umsatz- und CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, heranziehen.

Die Berechnungen für die umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI von Unternehmen, in die investiert wird, werden in Abschnitt 2.4 Absatz 3 Buchstaben a bis e des Anhangs VII DDA, aufgeschlüsselt nach der Art des Unternehmens, in das investiert wird, erläutert. Die KPI für andere Tätigkeiten von Wertpapierfirmen als den Handel für eigene Rechnung sollten entsprechend anhand umsatzbasierter und CapEx-basierter KPI der Gegenparteien ihrer Kunden berechnet werden (siehe Anhang VII Abschnitt 3.3 DDA).

Dies spiegelt sich entsprechend in den Meldebögen für KPI von Wertpapierfirmen wider. KPI-Werte auf der Grundlage der Umsatz-KPI und der CapEx-KPI der Gegenpartei sollten in der vierten bzw. fünften Spalte des Meldebogens 0 (*Überblick über die KPI*) von Anhang VIII DDA offengelegt werden. Darüber hinaus sollten Wertpapierfirmen den Meldebogen 1 (*KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen*) und den Meldebogen 2 (*KPI IF – Sonstige Dienstleistungen*) für umsatzbasierte und CapEx-basierte KPI duplizieren.

Kreditinstitute

Für Kreditinstitute werden die Einzelheiten der Berechnungen der umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Anhang V DDA für jede Komponente der relevanten KPI erläutert. So ist in Anhang V Abschnitt 1.2.1 Absatz 4 Buchstabe a DDA festgelegt, dass der Zähler der KPI die Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente und wieder in Besitz genommenen Sicherheiten umfassen sollte, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage der Umsatz- und CapEx-KPI der zugrunde liegenden Vermögenswerte finanziert werden.

Dies spiegelt sich entsprechend in den Meldebögen für KPI von Kreditinstituten wider. KPI-Werte auf der Grundlage der Umsatz-KPI und der CapEx-KPI der Gegenpartei sollten in der vierten bzw. fünften Spalte des Meldebogens 0 (*Überblick über die KPI*) von Anhang VI DDA offengelegt werden. Darüber hinaus sollten die Kreditinstitute die Meldebögen 3 (*GAR KPI-Bestand*), 4 (*GAR KPI-Zuflüsse*), 5 (*KPI außerbilanzielle Risikopositionen*), 6 (*KPI Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung*) und 7 (*KPI Handelsbuchbestand*) für umsatzbasierte und CapEx-basierte KPI duplizieren, wie in den Fußnoten zum entsprechenden Meldebogen erläutert.

4. **Welchen KPI sollte ein Finanzunternehmen heranziehen, um seine Risikoposition gegenüber einem anderen Finanzunternehmen, das einen oder mehrere KPI meldet, zu bewerten? Wie sollte ein Finanzunternehmen bei der Berechnung von Risikopositionen gegenüber einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen den Investitions-KPI und den versicherungstechnischen KPI für die Zwecke der Bewertung dieser Risikoposition miteinander kombinieren?**

Wie in der Antwort auf Frage 3 dargelegt, sollten Finanzunternehmen ihre umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI anhand der umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI der jeweiligen Emittenten/Gegenparteien berechnen, um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen ([18]) gegenüber einem betreffenden Unternehmen zu bewerten. Dies gilt auch, wenn es sich um andere Finanzunternehmen handelt, wie nachstehend näher erläutert.

Risikopositionen gegenüber Vermögensverwaltern

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ([19]) sollten berichtende Finanzunternehmen mit Risikopositionen gegenüber einem Vermögensverwalter die umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI des Vermögensverwalters, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber diesem Vermögensverwalter, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, zu bewerten.

Im Falle von Finanzunternehmen, die in einen OGAW oder AIF investieren oder an einen OGAW oder AIF Kredite vergeben, sollten die meldenden Finanzunternehmen die verfügbaren Informationen über die Taxonomiekonformität des OGAW oder AIF verwenden. Liegen keine solchen Informationen vor, sollte die Risikoposition als nicht taxonomiekonform betrachtet werden (siehe Antwort auf Frage 32).

Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ([20]) sollten berichtende Finanzunternehmen mit Risikopositionen gegenüber einem Kreditinstitut die umsatzbasierte bzw. CapEx-basierte GAR des Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen (d. h. die Gesamt-GAR der Gegenpartei), um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber diesem Kreditinstitut, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, zu bewerten.

Berichtende Finanzunternehmen sollten einen gewichteten Durchschnittswert der anwendbaren umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI des jeweiligen Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, wenn die Finanzunternehmen Risikopositionen gegenüber diesem Kreditinstitut, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, haben, dessen Gesamt-GAR (d. h. die GAR für Darlehen/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumente im Anlagebuch) aus folgenden Gründen nicht anwendbar ist:

— das Geschäftsmodell dieses Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, deckt nicht die Tätigkeiten ab, die zu Risikopositionen in Darlehen/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumenten in einem Anlagebuch führen (z. B. Investmentbanking), oder

— die Gesamt-GAR dieses Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, ist im Geschäftsmodell dieser Gegenpartei nicht wesentlich.

Zur Einhaltung des letzten Gedankenstrichs von Anhang XI DDA sollte das Kreditinstitut, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, sowohl einen umsatzbasierten als auch einen CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswert der anwendbaren KPI berechnen und in den begleitenden Hintergrundinformationen offenlegen, wobei die Gewichtungen dem Anteil der Einnahmen aus den unter die betreffenden KPI fallenden Tätigkeiten an seinem Gesamtumsatz entsprechen.

So könnte die diesbezügliche Situation eines Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt und das im Investmentbanking tätig ist, wie folgt aussehen:

— 50 % seiner Gesamteinnahmen stammen aus den in Anhang V Abschnitt 1.2.3 genannten Tätigkeiten (KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe – Gebühren und Provisionen (F&C-KPI));

— 30 % seiner Gesamteinnahmen stammen aus den in Anhang V Abschnitt 1.2.4 genannten Tätigkeiten (GAR für den Handelsbestand) und

([18]) Wenn die Verwendung der Erlöse unbekannt ist.

([19]) Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstabe b DDA für Vermögensverwalter; Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 Absatz 7 DDA für Kreditinstitute; Anhang VII Abschnitt 2.4 Buchstabe b DDA für Wertpapierfirmen; Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstabe b DDA für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

([20]) Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstabe c DDA für Vermögensverwalter; Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 Absatz 5 DDA für Kreditinstitute; Anhang VII Abschnitt 2.4 Buchstabe c DDA für Wertpapierfirmen; Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstabe c DDA für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

— 20 % seiner Gesamteinnahmen stammen aus den in Anhang V Abschnitt 1.2.2.2 genannten Tätigkeiten (Grüne Quote für verwaltete Vermögenswerte (AuM-KPI)).

Um ihre Risikopositionen gegenüber einem solchen Kreditinstitut, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, zu bewerten, sollten die berichtenden Finanzunternehmen den umsatzbasierten und den CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswert der anwendbaren KPI des Kreditinstituts, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, die das Kreditinstitut, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, wie folgt berechnen sollte:

— Umsatzbasierter gewichteter Durchschnittswert der anwendbaren KPI = seine Gebühren und Provisionen (umsatzbasiert) multipliziert mit 50 % + GAR für den Handelsbestand (umsatzbasiert) multipliziert mit 30 % + seine AuM-KPI (umsatzbasiert) multipliziert mit 20 %;

— CapEx-basierter gewichteter Durchschnittswert der anwendbaren KPI = seine Gebühren und Provisionen (CapEx-basiert) multipliziert mit 50 % + GAR für den Handelsbestand (CapEx-basiert) multipliziert mit 30 % + seine AuM-KPI (CapEx-basiert) multipliziert mit 20 %.

Risikopositionen gegenüber Wertpapierfirmen

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ([21]) sollten berichtende Finanzunternehmen mit Risikopositionen gegenüber einer Wertpapierfirma die umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI der Wertpapierfirma, bei der es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber dieser Wertpapierfirma, bei der es sich um eine Gegenpartei handelt, zu bewerten. Die Wertpapierfirma sollte in den begleitenden Hintergrundinformationen, auf die im letzten Gedankenstrich von Anhang XI DDA Bezug genommen wird, einen umsatzbasierten KPI und einen CapEx-basierten KPI veröffentlichen, die wie folgt berechnet werden sollten:

— der umsatzbasierte KPI der Wertpapierfirma sollte als gewichteter Durchschnittswert des umsatzbasierten KPI der Wertpapierfirma für Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung und des umsatzbasierten KPI der Wertpapierfirma für andere Tätigkeiten als den Handel für eigene Rechnung mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen aus Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung und dem Anteil der Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Handel für eigene Rechnung an den Gesamteinnahmen (Einkünfte) der Wertpapierfirma berechnet werden;

— der CapEx-basierte KPI der Wertpapierfirma sollte als gewichteter Durchschnittswert des CapEx-basierten KPI der Wertpapierfirma für Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung und des CapEx-basierten KPI der Wertpapierfirma für andere Tätigkeiten als dem Handel für eigene Rechnung mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen aus Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung und dem Anteil der Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Handel für eigene Rechnung an den Gesamteinnahmen (Einkünfte) der Wertpapierfirma berechnet werden.

Risikopositionen gegenüber Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ([22]) sollten berichtende Finanzunternehmen mit Risikopositionen gegenüber einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das lediglich Tätigkeiten im Bereich der Bereitstellung von Lebensversicherungen oder Rückversicherungen ausübt, die umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI für Investitionen des Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber diesem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu bewerten.

Wenn Finanzunternehmen Risikopositionen gegenüber einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen haben, das Tätigkeiten im Bereich der Bereitstellung von Nichtlebensversicherungen ausübt (oder sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungsdienstleistungen erbringt), sollten die berichtenden Finanzunternehmen die umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI des Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, heranziehen, um die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber diesem Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen, bei dem es sich um eine Gegenpartei handelt, zu bewerten.

([21]) Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstabe d DDA für Vermögensverwalter; Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 Absatz 6 DDA für Kreditinstitute; Anhang VII Abschnitt 2.4 Buchstabe d DDA für Wertpapierfirmen; Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstabe d DDA für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

([22]) Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstabe e DDA für Vermögensverwalter; Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 Absatz 8 DDA für Kreditinstitute; Anhang VII Abschnitt 2.4 Buchstabe e DDA für Wertpapierfirmen; Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstabe e DDA für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Zur Einhaltung des letzten Gedankenstrichs von Anhang XI DDA sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in seinen Hintergrundinformationen einen umsatzbasierten KPI und einen CapEx-basierten KPI offenlegen, die wie folgt berechnet werden sollten:

— der umsatzbasierte KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens sollte als gewichteter Durchschnittswert des umsatzbasierten Investitions-KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und des KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für Nichtlebensversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seinen Nichtlebensversicherungstätigkeiten an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens berechnet werden;

— der CapEx-basierte KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens sollte als gewichteter Durchschnittswert des CapEx-basierten Investitions-KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und des KPI des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für Nichtlebensversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seinen Nichtlebensversicherungstätigkeiten an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens berechnet werden.

5. **Was sollten Finanzunternehmen melden, wenn die KPI der Unternehmen, bei denen es sich um Gegenparteien handelt, nicht öffentlich verfügbar oder unrichtig sind? Wie sollten beispielsweise Finanzunternehmen im Rahmen ihrer im Jahr 2024 offengelegten KPI ihre Risikopositionen gegenüber anderen Finanzunternehmen melden, bei denen es sich um Gegenparteien handelt und die ihre jeweiligen KPI erst ab 2024 melden müssen?**

Nach Artikel 8 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten müssen Finanzunternehmen für ihre Berichterstattung zur Taxonomiekonformität die letzten verfügbaren Informationen und KPI ihrer Gegenparteien heranziehen. Unter bestimmten Umständen sind die KPI der zugrunde liegenden Unternehmen oder Gegenparteien nicht ohne Weiteres oder nicht öffentlich verfügbar. Wenn beispielsweise KPI berichtender Finanzunternehmen auf der Grundlage von Risikopositionen gegenüber anderen Finanzunternehmen berechnet werden, verfügen diese berichtenden Finanzunternehmen möglicherweise nicht über sämtliche Informationen, die es ihnen ermöglichen würden, ihre eigenen Angaben zur Taxonomiekonformität im ersten Meldezyklus (im Jahr 2024) offenzulegen.

Sind die letzten KPI von Gegenparteien, die taxonomiebezogene KPI im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie melden müssen, nicht öffentlich oder nicht ohne Weiteres verfügbar, so sollten die Finanzunternehmen, die sich für ihre eigene Berichterstattung auf diese KPI stützen, mit den betreffenden Gegenparteien Kontakt aufnehmen. Jeglicher Informationsaustausch sollte mit den Wettbewerbsvorschriften der Union im Einklang stehen.

Ist es den Finanzunternehmen auch dann nicht möglich, von der betreffenden Gegenpartei relevante KPI zu erhalten, oder sind diese für die Berechnung ihrer eigenen KPI nicht geeignet, so sollten die Finanzunternehmen die letzten verfügbaren KPI heranziehen, die im Vorjahr/in den Vorjahren offengelegt wurden. Sind auch solche KPI aus Vorjahren nicht verfügbar ([23]), sollte die Risikoposition als nicht taxonomiegeeignet bzw. nicht taxonomiefähig betrachtet werden. Die Finanzunternehmen sollten dann in den Zähler des betreffenden KPI ohne weitere Bewertung den Wert „0“ eingeben. Eine solche Offenlegung sollte mit Hintergrundinformationen als Teil der qualitativen Angaben des Finanzunternehmens (einschließlich Informationen über Datenquellen und Beschränkungen) nach Anhang XI DDA einhergehen. Zusätzlich zur Meldung des Wertes „0“ in den Pflichtangaben könnten die berichtenden Finanzunternehmen in diesem Fall beschließen, ihre Taxonomiekonformität zu schätzen und diese Informationen getrennt von ihren Pflichtangaben freiwillig anzugeben ([24]).

([23]) So stehen beispielsweise die KPI von Finanzunternehmen, bei denen es sich um Gegenparteien handelt, noch nicht für den ersten Meldezyklus von Finanzunternehmen im Jahr 2024 zur Verfügung, für den nur die Quote der Taxonomiefähigkeit, nicht aber die Quote der Taxonomiekonformität, wie in den Meldezyklen 2022 und 2023 von diesen Gegenparteien offengelegt, verfügbar ist.

([24]) Freiwillige Angaben sollten nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten stehen oder diese falsch darstellen. Sie sollten auch nicht stärker hervorgehoben werden als Pflichtangaben. Wenn ein Unternehmen freiwillige Angaben macht, sollten diese mit einer Erläuterung versehen werden, in der die Grundlage für diese Offenlegung und die für ihre Erstellung verwendeten Methoden dargelegt werden; zudem sollte erklärt werden, inwiefern sich diese Angaben von den Pflichtangaben unterscheiden.

6. **Wie sollten Finanzunternehmen Anpassungen von KPI (d. h. Korrekturen bereits veröffentlichter KPI) durch ihre Gegenparteien behandeln? Müssen Finanzunternehmen ihre KPI aus dem Vorjahr neu berechnen und anpassen, wenn ihre Gegenparteien ihre jeweiligen KPI aus dem Vorjahr anpassen?**

Mit dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten werden Finanzunternehmen verpflichtet, bei der Berechnung ihrer eigenen KPI, insbesondere der GAR, die von ihren Gegenparteien offengelegten KPI heranzuziehen. Nicht-Finanzunternehmen müssen erläutern, warum Änderungen bei der Berechnung ihrer KPI seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu verlässlicheren und relevanteren Informationen führen und angepasste Vergleichszahlen vorlegen (vgl. Anhang I Abschnitt 1.2.1 DDA).

Nach Artikel 8 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten müssen Finanzunternehmen für ihre Berichterstattung zur Taxonomiekonformität die letzten verfügbaren Informationen ihrer Gegenparteien heranziehen. Wenn z. B. Nicht-Finanzunternehmen, bei denen es sich um Gegenparteien handelt, verpflichtet sind, die Vorjahresinformationen oder KPI im Einklang mit Anhang I Abschnitt 1.2.1 DDA anzupassen, müssten die neuesten verfügbaren Daten für die berichtenden Finanzunternehmen diese angepassten Zahlen oder KPI enthalten.

Berichtende Finanzunternehmen müssten ihre eigenen KPI nur insoweit anpassen, als sich die angepassten Zahlen oder KPI der Gegenpartei wesentlich auf die Berechnung der KPI der berichtenden Finanzunternehmen auswirken. Die berichtenden Finanzunternehmen sollten daher von Fall zu Fall prüfen, ob die angepassten Zahlen oder KPI der Unternehmen, bei denen es sich um Gegenparteien handelt, derart wesentliche Auswirkungen auf ihre eigenen KPI haben, und entsprechend angepasste Vergleichszahlen und KPI bereitstellen.

D. *TAXONOMIEBEZOGENE BEWERTUNG VON GRUPPEN*

a. *Von Mutterunternehmen auszuweisende KPI*

7. **Welche KPI sollten von Mutterunternehmen von Gruppen wie Finanzkonglomeraten gemeldet werden, bei denen mehrere Tätigkeiten und Geschäftssegmente, etwa Vermögensverwaltungs-, Anlage-, Versicherungs- und Banktätigkeiten, auf Gruppenebene angesiedelt sind?**

Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Rechnungslegungsrichtlinie, die eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie erstellen müssen, sollten alle Tochterunternehmen ihrer Gruppe gemäß Kapitel 6 der Rechnungslegungsrichtlinie berücksichtigen (siehe auch Antwort auf Frage 8). Diese berichtenden Mutterunternehmen sollten konsolidierte Taxonomie-Angaben in ihre konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung aufnehmen.

Die Mutterunternehmen von Finanzkonglomeraten sollten hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, die unter die Aufsichtsvorschriften fallen, den aufsichtlichen Konsolidierungskreis berücksichtigen und die konsolidierten KPI ihrer jeweiligen Geschäftssegmente auf Gruppenebene melden. So sollten berichtende Mutterunternehmen eines Finanzkonglomerats mit Geschäftssegmenten im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungs-, Bank-, Anlage- oder Versicherungstätigkeiten, die von ihren Tochterunternehmen ausgeübt werden, diese Tätigkeiten auf konsolidierter Ebene melden. Infolgedessen sollten sie Folgendes melden:

— die in den Anhängen III und IV DDA genannten KPI in konsolidierter Form für ihre Vermögensverwaltungstätigkeiten, die von Tochterunternehmen ausgeübt werden, bei denen es sich um Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) oder OGAW-Verwaltungsgesellschaften (Vermögensverwalter) handelt;

— die in den Anhängen V und VI DDA genannten KPI in konsolidierter Form für ihre Banktätigkeiten, die von Tochterunternehmen ausgeübt werden, bei denen es sich um Kreditinstitute handelt;

— die in den Anhängen VII und VIII DDA genannten KPI in konsolidierter Form für ihre Anlagetätigkeiten, die von Tochterunternehmen ausgeübt werden, bei denen es sich um Wertpapierfirmen handelt, und

— die in den Anhängen IX und X DDA genannten KPI in konsolidierter Form für ihre Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten, die von Tochterunternehmen ausgeübt werden, bei denen es sich um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt.

Um ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Berichterstattung auf konsolidierter Gruppenebene nachzukommen und ihren Investoren und Gläubigern die Bereitstellung von Taxonomie-Angaben zu erleichtern (siehe Frage 11), sollten die berichtenden Mutterunternehmen eine auf Gruppenebene konsolidierte KPI ([25]) in Form eines gewichteten Durchschnittswerts der betreffenden KPI für, sofern zutreffend, Vermögensverwaltungs-, Bank-, Anlage- und Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten mit Gewichtungen berechnen, die im Einklang mit dem Anteil des Umsatzes aus den betreffenden Tätigkeiten am konsolidierten Gesamtumsatz des Konglomerats ([26]) stehen, und in den Hintergrundinformationen nach Anhang XI DDA veröffentlichen.

Ein numerisches Beispiel für die Berechnung eines auf Gruppenebene konsolidierten KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten in Form eines gewichteten Durchschnittswerts der KPI ist in Anlage II dieser Bekanntmachung enthalten.

8. **Wie sollten die Bestimmungen über die Berichterstattung auf ein berichtendes Mutterunternehmen mit mehreren Tochterunternehmen angewandt werden, von denen i) einige Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen, aber die Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anspruch nehmen, und ii) andere nicht den Artikeln 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen?**

Wie in der Antwort auf Frage 7 dargelegt, sollten berichtende Mutterunternehmen in ihren konsolidierten Taxonomie-Angaben alle Tochterunternehmen ihrer Gruppe berücksichtigen, einschließlich derjenigen, die die Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29a Absatz 8 der Rechnungslegungsrichtlinie in Anspruch nehmen, und derjenigen, die nicht den Artikeln 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen.

Darüber hinaus sind die Antworten auf die Fragen 11 und 12 in der zweiten Bekanntmachung der Kommission zu Nicht-Finanzunternehmen auch für Finanzunternehmen relevant. So heißt es insbesondere in der Antwort auf Frage 11: *„Derzeit sind Unternehmen, die gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Rechnungslegungsrichtlinie ([27]) von der Pflicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben befreit sind, auch von der Pflicht zur Offenlegung taxonomiebezogener Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung befreit, wenn die in diesen Bestimmungen genannten Bedingungen erfüllt sind (d. h., wenn die taxonomiebezogenen Angaben des befreiten Unternehmens in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung oder einem gesonderten Bericht eines anderen (Mutter-)Unternehmens enthalten sind).“*

In der Antwort auf Frage 12 heißt es: *„Die Mutterunternehmen müssen zudem angeben, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzelbasis oder von der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a Absatz 9 bzw. Artikel 29a Absatz 8 befreit sind. In solchen Fällen sollte die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Hintergrundinformationen auch taxonomiebezogene KPI auf Ebene der Tochterunternehmen enthalten.“*

9. **Welche KPI sollten von einem berichtenden Mutterunternehmen, das unterschiedliche Arten von nichtfinanziellen und finanziellen Tochterunternehmen umfasst, gemeldet werden?**

Ein berichtendes Mutterunternehmen mit finanziellen und nichtfinanziellen Tochterunternehmen sollte

— die Tätigkeiten seiner finanziellen Tochterunternehmen konsolidieren und die betreffenden KPI für Finanzunternehmen melden, wie in den Antworten auf die Fragen 2, 7 und 9 erläutert, und

— die Tätigkeiten seiner nichtfinanziellen Tochterunternehmen gesondert konsolidieren und die betreffenden KPI für Nicht-Finanzunternehmen melden, wie in den Antworten auf die Fragen 9 und 12 der zweiten Bekanntmachung der Kommission erläutert.

([25]) Diese KPI sollten umsatzbasierte und CapEx-basierte KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten und deren Aufschlüsselung nach Umweltzielen, taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten und nicht taxonomiefähigen Tätigkeiten umfassen.

([26]) Die Methode entspricht der in der Antwort auf Frage 9 beschriebenen Methode.

([27]) Diese Bestimmungen wurden durch die CSRD geändert. Nach Inkrafttreten der CSRD werden Artikel 19a Absatz 9 und Artikel 29a Absatz 8 der Rechnungslegungsrichtlinie die einschlägigen Verweise auf diese Regelungen über die Befreiung sein.

Um ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Berichterstattung auf konsolidierter Gruppenebene nachzukommen und ihren Investoren und Gläubigern die Bereitstellung von Taxonomie-Angaben zu erleichtern (siehe Frage 8), sollten die berichtenden Mutterunternehmen einen auf Gruppenebene konsolidierten KPI ([28]) berechnen und in den Hintergrundinformationen nach Anhang XI DDA veröffentlichen, und zwar in Form eines gewichteten Durchschnittwerts

— der umsatzbasierten bzw. CapEx-basierten KPI im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten nach dem in der Antwort auf Frage 3 erläuterten Ansatz, mit Gewichtungen für diese KPI, die dem Anteil des Umsatzes aus den finanziellen Wirtschaftstätigkeiten am konsolidierten Gesamtumsatz der Gruppe entsprechen, sofern es sich um Vermögensverwaltungs-, Bank-, Anlage- und Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten handelt ([29]), und

— der konsolidierten Umsatz- bzw. CapEx-KPI im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Wirtschaftstätigkeiten mit Gewichtungen, die dem Anteil des mit diesen Tätigkeiten erzielten Umsatzes am konsolidierten Gesamtumsatz der Gruppe entsprechen.

Ein numerisches Beispiel für die Berechnung des auf Gruppenebene konsolidierten KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten in Form eines gewichteten Durchschnittwerts der KPI ist in Anlage II dieser Bekanntmachung enthalten.

10. **Wie sollten berichtende Mutterunternehmen die Taxonomie-Angaben anpassen, wenn die Tätigkeiten eines oder mehrerer Tochterunternehmen vom allgemeinen Geschäftsmodell der Gruppe abweichen?**

In diesem Zusammenhang ist die Antwort auf Frage 12 in der zweiten Bekanntmachung der Kommission zu Nicht-Finanzunternehmen auch für Finanzunternehmen relevant: *„Gemäß Artikel 29a Absatz 4 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie muss das Mutterunternehmen, wenn es signifikante Unterschiede zwischen den Risiken oder Auswirkungen der Gruppe und den Risiken oder Auswirkungen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen feststellt, ein hinreichendes Verständnis der Risiken und Auswirkungen dieser Tochterunternehmen vermitteln. Die Mutterunternehmen müssen zudem angeben, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a Absatz 9 bzw. Artikel 29a Absatz 8 befreit sind. In solchen Fällen sollte die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Hintergrundinformationen auch taxonomiebezogene KPI auf Ebene der Tochterunternehmen enthalten.“*

b. *Taxonomiebezogene Bewertung von Risikopositionen gegenüber Mutterunternehmen*

11. **Welche KPI sollten für Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber dem Mutterunternehmen einer Gruppe wie einem Finanzkonglomerat mit Tochterunternehmen, die Versicherungs-, Bank-, Anlage- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen, oder für Risikopositionen gegenüber einem Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens herangezogen werden?**

Finanzunternehmen sollten i) den auf Gruppenebene konsolidierten KPI in Form eines gewichteten Durchschnitts der in Anhang XI DDA genannten KPI des Mutterunternehmens verwenden (siehe auch Antwort auf Fragen 7 und 9) und ii) den Betrag der Risikopositionen gegenüber dieser Gruppe heranziehen, um diese Risikopositionen in ihren eigenen jeweiligen KPI zu berechnen.

Betrifft die Investition oder Risikoposition eines Finanzunternehmens ein Tochterunternehmen eines Finanzkonglomerats und nicht das Mutterunternehmen, so sollten die berichtenden Unternehmen sicherstellen, dass die von ihnen verwendeten KPI den repräsentativsten Überblick über die tatsächlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, vermitteln. Dies könnte dazu führen, dass berichtende Unternehmen entweder die KPI für die Tochterunternehmensebene verwenden (siehe die Antworten auf Fragen 8 und 10, in denen auf die Antwort auf Frage 12 in der zweiten Kommissionsbekanntmachung verwiesen wird) oder – sollten diese nicht verfügbar sein – die KPI für die Gruppenebene nutzen.

([28]) Diese KPI sollten umsatzbasierte und CapEx-basierte KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten und deren Aufschlüsselung nach Umweltzielen, taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten und nicht taxonomiefähigen Tätigkeiten umfassen.

([29]) Die Methode entspricht der in Frage 9 beschriebenen Methode.

12. **Welche KPI sollten für Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber dem Mutterunternehmen einer gemischten Gruppe herangezogen werden, deren Tochterunternehmen sowohl Finanzdienstleistungen wie Versicherungs-, Bank-, Anlage- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen als auch Nicht-Finanztätigkeiten ausüben?**

Da der auf Gruppenebene konsolidierte KPI, d. h. der gewichtete Durchschnitt der in Anhang XI DDA genannten KPI die Geschäftstätigkeiten einer Gruppe repräsentiert (siehe auch Antwort auf Frage 9), sollten Finanzunternehmen i) diesen vom Mutterunternehmen der gemischten Gruppe gemeldeten, auf Gruppenebene konsolidierten KPI und ii) den Betrag der Risikopositionen gegenüber dieser gemischten Gruppe verwenden, um diese Risikopositionen in ihren eigenen jeweiligen KPI zu berechnen.

Betrifft die Investition oder Risikoposition berichtender Unternehmen ein Tochterunternehmen einer gemischten Gruppe, so sollten die berichtenden Unternehmen sicherstellen, dass die von ihnen verwendeten KPI den relevantesten und repräsentativsten Überblick über die tatsächlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, vermitteln. Dies könnte dazu führen, dass diese Unternehmen entweder die KPI für die Tochterunternehmensebene verwenden (siehe die Antworten auf Fragen 8 und 10, in denen auf die Antwort auf Frage 12 in der zweiten Kommissionsbekanntmachung verwiesen wird) oder – sollten diese nicht verfügbar sein – den KPI für die Gruppenebene nutzen.

E. *TAXONOMIEBEZOGENE BEWERTUNG SPEZIFISCHER RISIKOPOSITIONEN*

a. *Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen*

13. **Wie sollten Finanzunternehmen ihre Risikopositionen gegenüber den folgenden Unternehmen bewerten:**

— **einem Unternehmen, das für sich genommen nicht unter die Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt, aber Tochterunternehmen eines Unternehmens ist, das diesen Bestimmungen unterliegt,**

— **einem Tochterunternehmen, das für sich genommen unter Artikel 19a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt, aber von der Pflicht zur Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, da sein Mutterunternehmen dies auf konsolidierter Basis tut?**

Der in Artikel 7 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten festgelegte Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht der Pflicht zur Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen, ist dadurch gerechtfertigt, dass für eine Gegenpartei eines Finanzunternehmens keine KPI vorliegen und unangemessene Berichtspflichten bezüglich einer Gegenpartei eines Finanzunternehmens vermieden werden müssen.

Die Antwort auf Frage 12 in der zweiten Bekanntmachung der Kommission zu Nicht-Finanzunternehmen ist auch im Zusammenhang mit Risikopositionen gegenüber Tochterunternehmen, die keine KPI melden oder bei denen die Tätigkeiten der Tochterunternehmen vom allgemeinen Geschäftsmodell der Gruppe abweichen, relevant: *„Gemäß Artikel 29a Absatz 4 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie muss das Mutterunternehmen, wenn es signifikante Unterschiede zwischen den Risiken oder Auswirkungen der Gruppe und den Risiken oder Auswirkungen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen feststellt, ein hinreichendes Verständnis der Risiken und Auswirkungen dieser Tochterunternehmen vermitteln. Die Mutterunternehmen müssen zudem angeben, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a Absatz 9 bzw. Artikel 29a Absatz 8 befreit sind.* ***In solchen Fällen sollte die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Hintergrundinformationen auch taxonomiebezogene KPI auf Ebene der Tochterunternehmen enthalten.***“ *(Hervorhebung hinzugefügt)*

Für die Bewertung der Risikopositionen aus Finanzinstrumenten und Ausleihungen, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, sollten Finanzunternehmen sicherstellen, dass die von ihnen verwendeten KPI den relevantesten und repräsentativsten Überblick über die tatsächlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, vermitteln.

Hat ein Tochterunternehmen ein Mutterunternehmen oder oberstes Mutterunternehmen, das KPI nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung und dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten meldet, sollte die Risikoposition eines Finanzunternehmens gegenüber diesem Tochterunternehmen in den Zähler der entsprechenden KPI dieses Finanzunternehmens einbezogen werden. Aus diesem Grund sollten Finanzunternehmen gemäß dem einschlägigen Anhang des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten den vom Mutter- oder obersten Mutterunternehmen offengelegten KPI des Tochterunternehmens oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, die KPI des nächsten berichtenden Mutterunternehmens verwenden, wenn sie die Risikopositionen eines Finanzunternehmens gegenüber diesem Tochterunternehmen bewerten.

Bei Risikopositionen gegenüber einem Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das unter Artikel 19a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt, dieses Tochterunternehmen aber von der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzelbasis befreit ist, weil sein Mutterunternehmen diese gemäß Artikel 19a Absatz 9 der Rechnungslegungsrichtlinie auf konsolidierter Basis vornimmt, sollten Finanzunternehmen den von ihrem Mutterunternehmen in den Hintergrundinformationen offengelegten KPI des Tochterunternehmens verwenden.

Für die Bewertung von Risikopositionen aus Instrumenten und Ausleihungen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollte das berichtende Finanzunternehmen den Grad an Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte beurteilen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten finanziert werden.

b. *Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften*

14. **Wie sollten Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften behandelt werden? Müssen Finanzunternehmen für die Berichterstattung zur Taxonomiekonformität Spezialfinanzierungen/Projektfinanzierungen bewerten?**

Mit den Offenlegungspflichten, denen Finanzunternehmen im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten unterliegen, wird bezweckt, dass Informationen darüber geliefert werden, in welchem Maße mit ihren Investitionen oder Finanzierungen taxonomiekonforme Tätigkeiten finanziert werden. Dies bedeutet, dass Finanzunternehmen für die im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten verlangten Angaben ihre Investitionen und Vermögenswerte einer Durchschau unterziehen sollten, um von den Unternehmen, in die investiert wird, nur die Letztbegünstigten und deren taxonomiekonforme Tätigkeiten zu bewerten.

Finanzunternehmen sollten in ihre Taxonomiebewertung Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften einbeziehen, die unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallende Unternehmen finanzieren oder einer Gruppe angehören, wenn das Mutterunternehmen der Zweckgesellschaft auf konsolidierter Gruppenebene Artikel 29a jener Richtlinie unterliegt ([30]).

Dies bedeutet, dass Finanzunternehmen bei Ausleihungen und Investitionen, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, zur Bewertung ihrer Risikoposition gegenüber dieser Zweckgesellschaft die KPI des Unternehmens verwenden sollten, das der Letztbegünstigte der Finanzierung ist, oder – falls diese KPI nicht verfügbar sind – die KPI ihres berichtenden Mutterunternehmens. Bei Finanzierungen und Investitionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten Finanzunternehmen zur Bewertung ihrer Risikoposition gegenüber einer Zweckgesellschaft die Taxonomiekonformität der über diese Zweckgesellschaft finanzierten Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen (siehe Antwort auf Frage 3).

Für die Offenlegung der Aufschlüsselung des Zählers ihrer KPI nach Art des Emittenten/Gegenparteien sollten Finanzunternehmen solche Risikopositionen in die entsprechenden Zeilen ihrer jeweiligen Taxonomie-Meldebögen aufnehmen. Diese Aufschlüsselungen sollten der Art von Unternehmen entsprechen, deren KPI das Finanzunternehmen auf diese Risikoposition anwendet oder deren Vermögenswerte finanziert werden.

Handelt es sich bei dem Letztbegünstigten um ein Unternehmen, das nicht unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt, oder gelten diese Artikel nicht für dessen oberstes Mutterunternehmen, sollten Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften gemäß Artikel 7 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nicht in den Zähler der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden, mit Ausnahme der in Artikel 7 Absatz 4 des genannten delegierten Rechtsakts genannten Schuldverschreibungen und Schuldtitel. Die Taxonomiekonformität dieser Risikopositionen könnte allerdings auf freiwilliger Basis gemeldet werden.

c. *Öffentliche Stellen*

15. **Wie sollten Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften und staatlich kontrollierten Einrichtungen behandelt werden?**

In Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden nur Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten von der Berechnung von Zähler und Nenner der KPI von Finanzunternehmen ausgenommen. Der Begriff ‚Staat' umfasst alle Verwaltungsbehörden des Staates und sonstige zentrale Stellen, deren Zuständigkeit sich normalerweise auf das gesamte Wirtschaftsgebiet des betreffenden Staates erstreckt. Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, Kommunen oder Unternehmen, deren Eigentümer oder Anteilseigner die in Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten genannten Stellen sind, fallen folglich nicht unter diesen Ausschluss.

([30]) Finanziert eine Zweckgesellschaft mehrere Unternehmen, so sollte die Risikoposition gegenüber der Zweckgesellschaft dann in den Zähler der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden, wenn zumindest eines der finanzierten Unternehmen die Zweckgesellschaft konsolidiert und unter Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fällt.

Aus diesem Grund sollten Finanzinstrumente oder Ausleihungen zur Finanzierung regionaler und kommunaler Behörden, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, insoweit in den Zähler der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden, als die Instrumente oder Ausleihungen taxonomiekonform sind. Sämtliche Instrumente oder Ausleihungen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist und mit denen die genannten Behörden finanziert werden, sollten in den Nenner der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden. Ausleihungen oder Finanzierungen, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, sollten allerdings nicht in den Zähler der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden.

d. *EU-Unternehmen und Unternehmen außerhalb der EU, die nicht unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen*

16. **Wie sollten Risikopositionen gegenüber EU- und Nicht-EU-Unternehmen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen, in den KPI von Finanzunternehmen widergespiegelt werden?**

Müssen Anleihen, die von nicht unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallenden Unternehmen emittiert werden, als EuGB begeben werden, um in den Zähler der GAR einbezogen zu werden (Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer ii DDA)?

Wie sollten Finanzinstrumente (Darlehen) zur Finanzierung solcher Unternehmen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, bewertet werden?

Nach Artikel 7 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten sind Risikopositionen gegenüber nicht unter die Artikel 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallenden Unternehmen (auch solchen außerhalb der EU) nicht in den Zähler, aber in den Nenner der KPI von Finanzunternehmen einzubeziehen. Diese Behandlung soll nach Artikel 9 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten auf den Prüfstand gestellt werden.

In Artikel 7 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten heißt es allerdings: ‚*Unbeschadet des Absatzes 1 werden ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen und von einem Unternehmen, in das investiert wird, ausgegeben werden, bis zum vollen Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die mit den Erträgen aus diesen Anleihen und Schuldverschreibungen finanziert werden, auf Basis der Informationen, die vom Unternehmen, in das investiert wird, bereitgestellt werden, in den Zähler einbezogen.*‘ Finanzunternehmen sollten deshalb die Erlöse ökologisch nachhaltiger Anleihen und Schuldverschreibungen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten und Vermögenswerte dienen, in den Zähler ihrer KPI einbeziehen, unabhängig davon, ob es sich bei dem Emittenten um ein gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallendes Unternehmen handelt oder nicht. Solche ökologisch nachhaltigen Anleihen können als EuGB oder im Einklang mit Standards und Initiativen für öffentliche oder private Unternehmen begeben werden.

Darüber hinaus hindert der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten Finanzunternehmen nicht daran, im Rahmen ihrer freiwilligen Angaben über die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die derzeit nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Rechtsakts nicht in den Zähler der KPI einbezogen werden, freiwillige Informationen oder Schätzungen in ihre Meldungen aufzunehmen. Solche Informationen sind stets von den im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten vorgeschriebenen Angaben zu trennen. Darüber hinaus können Finanzunternehmen bei ökologisch nachhaltigen Anleihen und Schuldtiteln unter den in Artikel 7 Absatz 7 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten genannten Bedingungen zur Beurteilung der Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber Unternehmen mit Niederlassung in einem Drittland, die nicht unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen, Schätzungen verwenden.

e. *Immobilien*

17. **Wie können Immobilien-Leasingverhältnisse bei der Berechnung von KPI behandelt werden?**

Je nach Leasingvertrag wird in den Rechnungslegungsvorschriften zwischen Finanzierungsleasing und Operating-Leasing unterschieden. Bei der Behandlung von Leasingverhältnissen folgt der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten den Rechnungslegungsvorschriften des IFRS 16. Bei einem Finanzierungsleasing erfasst der Leasingnehmer den geleasten Vermögenswert zu Beginn des Leasingvertrags als Nutzungsrecht ([31]). Dementsprechend sind in den CapEx-KPI-Nenner des Leasingnehmers laut Anhang I Abschnitt 1.1.2.1 DDA auch Nutzungsrechte einzubeziehen, da es sich dabei um Zugänge an materiellen und immateriellen Vermögenswerten handelt.

([31]) Auch erfasst der Leasingnehmer die Leasingverbindlichkeit in Höhe des Nettobarwerts der Leasingzahlungen. Während der Laufzeit des Leasingverhältnisses teilt der Leasingnehmer die Leasingzahlungen auf, wobei mit dem einen Teil die Leasingverbindlichkeit verringert und mit dem anderen Teil der Zinsaufwand für die Leasingverbindlichkeit bestritten wird. Der Zinsaufwand für die Leasingverbindlichkeit und die planmäßige Abschreibung des geleasten Vermögenswerts werden vom Leasingnehmer als Anschaffungskosten bilanziert.

Nach IFRS 16 sollte ein Leasinggeber die im Rahmen eines Finanzierungsleasingverhältnisses gehaltenen Vermögenswerte am Bereitstellungsdatum in seiner Bilanz ansetzen und sie als Forderung in Höhe der Nettoinvestition in das Leasingverhältnis, d. h. des Nettobarwerts der Leasingzahlungen darstellen. Dementsprechend sollten Finanzunternehmen, die Finanzierungsleasings anbieten, für die Zwecke der Taxonomie-KPI Vermögenswerte, die im Rahmen eines Finanzierungsleasingverhältnisses gehalten werden, als Risikoposition (Darlehen & Vorschuss) behandeln, wenn die Verwendung der Erlöse bekannt ist, und sie in den Nenner ihrer GAR aufnehmen. In den Zähler ihrer GAR sollten sie sie in dem Maße aufnehmen, in dem die geleasten Vermögenswerte taxonomiekonform sind (siehe auch Antwort auf Frage 1 dieser Bekanntmachung) ([32]).

Die Parteien von Immobilien-Leasingverhältnissen sollten für die Zwecke ihrer Taxonomie-KPI daher darüber nachdenken, wie sie den Vermögenswert in ihren Abschlüssen bilanzieren. Auch der in Abschnitt 7.7 ‚Erwerb von und Eigentum an Gebäuden' des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte NACE-Code L.68 deckt geleaste Immobilien ab.

18. **Wie sollten Finanzunternehmen Investitionen in nicht durch Wohnimmobilien besicherte Immobilien melden?**

Die Risikopositionen von Kreditinstituten aus der Finanzierung von Immobilien, die durch Wohnimmobilien besichert sind, sind in Anhang V Abschnitt 1.2.1.3 DDA dargelegt. Ebenfalls in diese Berechnung einbezogen werden sollten die in Anhang I Abschnitt 7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannten Darlehen für Baugewerbe und Immobilien mit gleichwertigen Regelungen zur Besicherung durch Wohnimmobilien (z. B. Hypotheken), wie Darlehen mit Garantien Dritter. Darüber hinaus sollten Finanzunternehmen die folgenden Risikopositionen aus Immobilienfinanzierungen melden:

— Kreditinstitute: Wieder in Besitz genommene Immobiliensicherheiten (Anhang V Abschnitt 1.2.1.5. DDA),

— Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: Immobilieninvestitionen in dem Umfang und dem Verhältnis, in dem sie taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanzieren (siehe insbesondere Anhang III Abschnitt 1.1 Absatz 4 DDA; Anhang VII Abschnitt 2.4 Absatz 6 DDA; Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 7 DDA).

Die im Zähler und Nenner erfassten Werte sollten der Einstufung dieser Investitionen bei der Rechnungslegung entsprechen.

19. **Die in Abschnitt 7.1 ‚Neubau' und Abschnitt 7.7 ‚Erwerb von und Eigentum an Gebäuden' des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannten Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz beziehen sich auf die Kriterien für Niedrigstenergiegebäude, die auf nationaler Ebene festgelegt werden. Sollten Finanzunternehmen, wenn ein Mitgliedstaat seine Kriterien für Niedrigstenergiegebäude ändert, anhand dieser neuen Kriterien eine Neubewertung der Taxonomiekonformität der von ihnen finanzierten Gebäude vornehmen?**

Ja. Die technischen Bewertungskriterien, die in Anhang I Abschnitt 7.1 und Abschnitt 7.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie festgelegt sind, beziehen sich auf Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude, welche auf nationaler Ebene bestimmt werden. Deshalb gilt der in Artikel 7 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für den Fall einer Änderung der technischen Bewertungskriterien festgelegte Bestandsschutz für Ausleihungen und Instrumente, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, nicht für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die Kriterien für Niedrigstenergiegebäude in seinem Zuständigkeitsbereich ändert. Ab dem Zeitpunkt, zu dem Änderungen an diesen Niedrigstenergiegebäude-Kriterien anwendbar werden, sollten die Risikopositionen von Finanzunternehmen aus der Finanzierung der betreffenden Immobilien daher für die Zwecke der Geltendmachung ihrer Taxonomiekonformität neu bewertet werden (siehe auch Frage 152 in der Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie).

20. **Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 errichtet wurden, müssen zwecks Bewertung ihrer Taxonomiekonformität im Rahmen von Anhang I Abschnitt 7.7. ‚Erwerb von und Eigentum an Gebäuden') des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie mindestens einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) der Klasse A besitzen oder *‚zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb und belegt anhand geeigneter Nachweise'* gehören. Auch die technischen Bewertungskriterien für die in Anhang I Abschnitt 7.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Tätigkeit ‚Renovierung bestehender Gebäude') enthalten zwei Kriterien für die Bewertung, ob ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz vorliegt. Können diese beiden Kriterien gleichzeitig für die Bewertung der Taxonomiekonformität der jeweiligen Tätigkeiten herangezogen werden?**

([32]) Ein Leasinggeber sollte seine Finanzerträge über die Laufzeit des Leasingverhältnisses nach einem Muster erfassen, dem eine konstante periodische Verzinsung seiner Nettoinvestition in das Leasingverhältnis zugrunde liegt. Ziel des Leasinggebers ist es, die Finanzerträge auf einer planmäßigen und rationalen Grundlage über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verteilen. Dabei sollte er die auf die Berichtsperiode bezogenen Leasingzahlungen mit der Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis verrechnen, um sowohl den Kapitalbetrag als auch den nicht realisierten Finanzertrag zu reduzieren.

In Anhang I Abschnitt 7.7 Nummer 1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie, wo die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz aufgeführt sind, werden für die Bewertung der Taxonomiekonformität von Gebäuden, die vor dem 31. Dezember 2020 errichtet wurden, zwei technische Bewertungskriterien genannt. Auch in Anhang I Abschnitt 7.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie, wo die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz aufgeführt sind, werden für die Bewertung der Taxonomiekonformität der Renovierung bestehender Gebäude zwei solche technischen Kriterien genannt. Finanzunternehmen können sich für eines der beiden technischen Bewertungskriterien entscheiden, sollten im Zähler der maßgeblichen KPI dieselben Risikopositionen aber nicht doppelt zählen, wenn ein Gebäude beide technischen Bewertungskriterien erfüllt. Für die in Anhang I Abschnitt 7.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Tätigkeit ‚Erwerb von und Eigentum an Gebäuden' bedeutet dies Folgendes:

— eine Risikoposition für ein Gebäude, das keinen EPC der Klasse A besitzt, kann im Zähler des KPI berücksichtigt werden, wenn das Gebäude das Kriterium der oberen 15 % erfüllt, und

— eine Risikoposition für ein Gebäude, das einen EPC der Klasse A besitzt, kann im Zähler des KPI nicht doppelt berücksichtigt werden, weil das Gebäude auch das Kriterium der oberen 15 % erfüllt.

21. **Würde, was das in Anhang I Abschnitt 7.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Kriterium der oberen 15 % angeht, anhand dessen die Wesentlichkeit des Beitrags zum Klimaschutz bewertet wird, die Schlussfolgerung, dass nach einem bestimmten Jahr errichtete Gebäude den oberen 15 % angehören, eine Schätzung darstellen, die nur für freiwillige Meldungen von Kreditinstituten herangezogen werden könnte?**

Die in Anhang I Abschnitt 7.7 Nummer 1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgelisteten technischen Bewertungskriterien verlangen *‚[geeignete] Nachweise, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird"*, wenn auf die Option der *„oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands'* zurückgegriffen wird.

Hierzu heißt es in der Antwort auf Frage 149 in der Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie:

Abgesehen davon, dass der nationale oder regionale Gebäudebestand durch den Primärenergiebedarf (PED) im Betrieb ausgedrückt werden muss und dass mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert werden muss, gibt es keine spezifischen Regeln für die Festlegung der oberen 15 % oder 30 % des Gebäudebestands.

Liegt kein entsprechender EPC vor, kann eine technische Untersuchung durchgeführt werden, um den relevanten Schwellenwert für die oberen 15 % des nationalen (oder regionalen) Gebäudebestands für die betreffende Gebäudekategorie zu schätzen. Eventuell sind Informationen aus nationalen Datenbanken oder Untersuchungen bestimmter Organisationen (z. B. des World Green Building Council) verfügbar.

Solche Untersuchungen können herangezogen werden, wenn sie öffentlich zugänglich sind. Liegt keine Untersuchung vor, muss sie durchgeführt werden."

In der Antwort auf Frage 151 in der Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie heißt es hinsichtlich der Nutzung von Informationen über das Baujahr von Gebäuden und der Bauvorschriften: *„Es ist nicht möglich, Ersatzgrößen wie das Baujahr des Gebäudes zu verwenden."*

Wird das Baujahr eines Gebäudes verwendet, stellt dies somit eine Schätzung für die Beurteilung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien dar, die nur für freiwillige Meldungen verwendet werden darf. Taxonomiekonformitätsschätzungen können auf freiwilliger Basis getrennt von den verbindlichen KPI samt der für diese Schätzungen verwendeten Methode offengelegt werden.

22. **Wenn ein Kreditinstitut die bekannte nationale Verteilung der EPCs der Klasse A auf die Gesamtsumme der von ihm in einem geografischen Gebiet ausgereichten Hypothekenkredite extrapoliert und hierfür nicht seine eigenen Kreditinformationen, sondern ausschließlich externe Datenquellen ohne weitere Qualitätssicherung verwendet, würde dies für die Zwecke der Bewertung der Taxonomiekonformität nach Anhang I Abschnitt 7.7 („Erwerb von und Eigentum an Gebäuden") des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie eine Schätzung darstellen, die nur für freiwillige Meldungen verwendet werden dürfte?**

Eine solche Extrapolation allein auf Basis nationaler Statistiken würde für die Zwecke der Bewertung der Taxonomiekonformität des Hypothekenkreditportfolios eine Schätzung darstellen, die nicht in die KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden darf. Geht aus den nationalen Statistiken beispielsweise hervor, dass ein bestimmter Anteil der vor dem 31. Dezember 2020 errichteten Gebäude einen EPC der Klasse A besitzt, bedeutet dies nicht, dass das Hypothekenkreditportfolio automatisch den gleichen Anteil aufweist. Doch können die Schätzungen auf freiwilliger Basis getrennt von den verbindlichen KPI samt der für diese Schätzungen verwendeten Methode offengelegt werden.

23. **Nimmt ein Kreditinstitut an, dass Gebäude mit abgelaufenem EPC der Klasse A, die als Sicherheit für Wohnbaukredite in seinem Portfolio dienen, zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands gehören, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf (PED) im Betrieb, würde dies eine Schätzung darstellen, die nur für freiwillige Meldungen verwendet werden dürfte?**

Es könnte immer noch bewertet werden, ob Gebäude, deren EPC der Klasse A abgelaufen ist, das in Anhang I Abschnitt 7.7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Kriterium der oberen 15 % erfüllen, wenn die in den technischen Bewertungskriterien verlangten weiteren „geeigneten Belege“ vorgelegt werden (nähere Erläuterungen siehe Antworten auf die Fragen 149 bis151 in der Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie).

Die Annahme, dass Gebäude mit abgelaufenem EPC der Klasse A automatisch zu den oberen 15 % zählen, würde für sich genommen noch nicht ausreichen, um ihre Taxonomiekonformität festzustellen und ihre Einbeziehung in den Zähler der maßgeblichen KPI zu rechtfertigen. Taxonomiekonformitätsschätzungen können jedoch auf freiwilliger Basis getrennt von den verbindlichen KPI samt der für diese Schätzungen verwendeten Methode offengelegt werden.

24. **Sollte ein Kreditinstitut, das ein Hypothekendarlehen für einen Neubau gewährt, die Taxonomiekonformität dieses Darlehens anhand der Kriterien in Abschnitt 7.1. („Neubau“) oder Abschnitt 7.7. („Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“) des betreffenden Anhangs des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie bewerten?**

Das Kreditinstitut sollte die vertragliche Beziehung seines Kunden in Bezug auf das Gebäude berücksichtigen.

Verpflichtet der Vertrag den Kunden zur Errichtung eines Neubaus, sollte das Kreditinstitut die Risikoposition anhand der Kriterien in Abschnitt 7.1 des entsprechenden Anhangs des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie bewerten.

Handelt es sich bei dem Vertrag des Kunden um einen Kaufvertrag, sollte das Kreditinstitut die Risikoposition anhand der Kriterien in Abschnitt 7.7 des entsprechenden Anhangs des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie bewerten.

f. *Finanzinstrumente (Derivate, Verbriefungen, strukturierte Schuldtitel und gedeckte Schuldverschreibungen)*

25. **Wie werden Derivate bei der Gesamt-GAR für das Anlagebuch und der GAR für den Handelsbestand behandelt?**

Nach Artikel 7 Absatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten dürfen Finanzunternehmen Derivate nicht in den Zähler ihrer KPI einbeziehen.

Nach Anhang V Nummer 1.1.2 DDA sind Derivate im Anlagebuch von Kreditinstituten nicht in den Zähler, aber in den Nenner der Gesamt-GAR für das Anlagebuch einzubeziehen.

Risikopositionen im Handelsbuch (einschließlich Derivate) werden gemäß Anhang V Nummer 1.2.4 DDA nicht in der Gesamt-GAR erfasst (d. h. weder in den Zähler noch in den Nenner einbezogen), da sie in einem gesonderten KPI, nämlich der GAR für den Handelsbestand, bewertet werden. Nach Artikel 7 Absatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten sind Derivate nicht in den Zähler, aber in den Nenner der GAR für den Handelsbestand einzubeziehen.

26. **Sollten Derivate im Nenner des KPI für verwaltete Vermögenswerte (Assets under management, AuM) als Nettoposition berechnet (d. h. derivative Vermögenswerte gegen derivative Verbindlichkeiten aufgerechnet) werden oder nur als Derivate-Aktiva?**

Laut Anhang V Abschnitt 1.2.2.2 DDA (Grüne Quote für verwaltete Vermögenswerte, AuM-KPI) wird der AuM-KPI nach der gleichen Methodik berechnet wie der KPI von Vermögensverwaltern gemäß Anhang III DDA.

Anhang III Abschnitt 1.2 DDA, wo die Berechnung des Nenners erläutert wird, enthält keinerlei Regeln für Netting. Nach Anhang III Abschnitt 1.2 DDA sollte der Nenner aus dem Wert aller verwalteten Vermögenswerte (AuM) bestehen und die in Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten genannten Risikopositionen, die sich aus den kollektiven und individuellen Portfolioverwaltungstätigkeiten der Vermögensverwalter ergeben, ausschließen. Finanzunternehmen sollten somit alle AuM in den Nenner ihrer KPI einbeziehen, einschließlich aller Aktiva-Derivatepositionen, ohne diese mit irgendeiner Derivatverbindlichkeit zu verrechnen, es sei denn, dies ist den IFRS zufolge zulässig (siehe auch Antwort auf Frage 25 dieser Mitteilung) ([33]).

27. **Wie sollte die Taxonomiekonformität von Instrumenten wie Verbriefungen, strukturierten Schuldtiteln und gedeckten Schuldverschreibungen gemeldet und bewertet werden?**

Nach Anhang III Abschnitt 1.1 DDA sollten Verbriefungen einer Durchschau unterzogen werden (sogen. „Look-Through-Ansatz") ([34]). Bei Verbriefungen fließen alle von den Schuldnern des Basiswerts geleisteten Zahlungen über die Verbriefungszweckgesellschaft an die Anleger der Zweckgesellschaft.

— Der *Originator/die Bank* sollte die an die Verbriefungszweckgesellschaft veräußerten Basiswerte (d. h. die Kredite) nicht in seinen KPI einbeziehen, da er/sie bei Verbriefungen nicht der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer der Basiswerte bleibt und diese nicht in seiner/ihrer Bilanz ausweist. In den KPI des Originators einbezogen werden sollten nur taxonomiekonforme Kredite, die in der Bilanz des Originators angesetzt werden.

— *Derjenige, der* in die von einer Verbriefungszweckgesellschaft ausgegebenen Wertpapiere *investiert*, sollte durch seine Risikoposition gegenüber der Zweckgesellschaft „hindurchschauen" und die Taxonomiekonformität der Basiswerte bewerten, wobei er entweder die Methode verwendet, die bei Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, angewandt wird, oder den KPI des Schuldners für Finanzierungen für allgemeine Zwecke heranzieht, je nachdem, welches von beiden das Sinnvollere ist. Der Anleger sollte seine Verbriefungsrisikopositionen insoweit in den Zähler seiner GAR einbeziehen, als mit den Basiswerten der Verbriefungszweckgesellschaft taxonomiekonforme Vermögenswerte finanziert werden.

Was sonstige Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften wie beispielsweise Gemeinschaftsunternehmen oder Immobilientransaktionen angeht, wird auf die Antwort auf Frage 13 in der zweiten Bekanntmachung der Kommissionsdienststellen verwiesen, die weitere Orientierungshilfen für die Taxonomieberichterstattung in solchen Fällen liefert.

Strukturierte Schuldtitel

Die Berichterstattung zur Taxonomiekonformität hängt von der Struktur des Schuldtitels ab. Kann das Instrument als Anleihe oder Schuldtitel eingestuft werden, bei dem bzw. der die Verwendung der Erlöse bekannt ist, wird es als taxonomiekonform gemeldet, wenn mit den Erlösen taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanziert werden. Handelt es sich bei dem Instrument um eine Anleihe oder einen Schuldtitel, bei dem bzw. der die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, hängt seine Taxonomiekonformität vom KPI des Emittenten des strukturierten Schuldtitels ab.

Gedeckte Schuldverschreibungen

Gedeckte Schuldverschreibungen sind Titel, die durch konkrete Vermögenswerte in der Bilanz des Emittenten dieser Schuldverschreibungen besichert sind und die bei Insolvenz dieses Emittenten Sicherheit bieten. Anders als bei Verbriefungen verbleibt das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten, die für die gedeckte Schuldverschreibung als Sicherheit dienen, bis zum Zeitpunkt der Insolvenz beim Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen und fließen sämtliche von den Schuldnern des Basiswerts geleisteten Zahlungen dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen zu. An der Berichterstattung zur Taxonomiekonformität gedeckter Schuldverschreibungen sollten folgende Akteure beteiligt sein:

— *Der Emittent / die originierende Bank* – da die Vermögenswerte (z. B. Darlehen), die als Sicherheit für die gedeckten Schuldverschreibungen dienen, in der Bilanz des Emittenten dieser Schuldverschreibung verbleiben, sollte dieser die Taxonomiekonformität dieser als Sicherheit genutzten Vermögenswerte in gleicher Weise offenlegen wie für alle anderen Vermögenswerte in seiner Bilanz ([35]), und

— *der Anleger* – bei gedeckten Schuldverschreibungen, bei denen die Verwendung der Erlöse unbekannt ist, sollte der Anleger zur Berechnung des Zählers seines eigenen KPI den KPI des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung verwenden; bei gedeckten Schuldverschreibungen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollte der Anleger bewerten, inwieweit mit den Erlösen taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanziert werden.

([33]) Gleiches gilt für Verkaufspositionen, weswegen im Nenner alle verwalteten Vermögenswerte erfasst werden, ohne sie mit Verbindlichkeiten aus Verkaufspositionen zu verrechnen, es sei denn, dies ist den IFRS zufolge zulässig.

([34]) Weitere Einzelheiten sind der Antwort auf Frage 13 der zweiten Bekanntmachung der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.

([35]) In die Bewertung der Taxonomiekonformität für die KPI von Finanzunternehmen sollten alle gedeckten Vermögenswerte einbezogen werden, unabhängig davon, ob diese von den meldenden Unternehmen als Sicherheit genutzt werden oder nicht.

g. *Risikopositionen aus bestimmten Wirtschaftstätigkeiten und Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen*

28. **Müssen Finanzunternehmen in den Meldebögen in Anhang XII DDA sämtliche Angaben machen, auch wenn sie keine der in Meldebogen 1 dieses Anhangs genannten Tätigkeiten ausüben oder finanzieren oder Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten halten?**

Wenn Finanz- oder Nichtfinanzunternehmen keine der in den Zeilen 1 bis 6 des Meldebogens 1 in Anhang XII DDA genannten Tätigkeiten ausüben, finanzieren oder Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten halten, sollte für die auf sie jeweils anwendbaren KPI in den entsprechenden Zeilen „Nein" angegeben werden und können auch die Angaben in den entsprechenden Zeilen der Meldebögen 2 bis 5 dieses Anhangs entfallen. Aus diesem Grund können Unternehmen, die keine der in den Zeilen 1 bis 6 des Meldebogens 1 in Anhang XII DDA genannten Tätigkeiten ausüben, finanzieren oder Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten halten, für die auf sie jeweils anwendbaren KPI die Angaben in den Meldebögen 2 bis 5 dieses Anhangs auslassen.

29. **Welches sind die von den Unternehmen anwendbaren KPI, für die die Meldebögen in Anhang XII DDA geliefert werden sollten?**

Die von Nicht-Finanzunternehmen anwendbaren KPI sind die in den Anhängen I und II DDA genannten Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI.

Die von Vermögensverwaltern anwendbaren KPI sind die in Anhang III und die in der ersten Zeile des Meldebogens in Anhang IV DDA genannten KPI.

Die von Kreditinstituten anwendbaren KPI sind die in den Abschnitten 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 bzw. 1.2.4 von Anhang V DDA und in der vierten und fünften Spalte des Meldebogens 0 „Überblick über die KPI" in Anhang VI DDA genannten GAR-KPI-Gesamtbestand und -zuflüsse, die KPI für außerbilanzielle Risikopositionen, die KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe – Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) und die GAR für den Handelsbestand.

Die von Wertpapierfirmen anwendbaren KPI sind die in Anhang VII Abschnitte 2 und 3 DDA und in den Spalten 4 und 5 des Meldebogens 0 „Überblick über die KPI" in Anhang VIII DDA genannten KPI.

Die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen anwendbaren KPI sind aufgeführt in Anhang IX Abschnitt 1 und – falls relevant – Abschnitt 2 DDA sowie in der ersten Zeile des Meldebogens „Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen" und – falls relevant – in Zeile A.1 („Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)" des Meldebogens „Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen" in Anhang X DDA.

30. **Wie sollten Finanzunternehmen die in Anhang XII DDA verlangten Angaben berechnen, wenn ihre Gegenparteien die dort genannten Tätigkeiten ausüben, finanzieren oder Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten halten?**

Zur Berechnung der in Anhang XII DDA verlangten Angaben sollten Finanzunternehmen die Beträge ihrer Risikopositionen und die von ihren Gegenparteien gemäß diesem Anhang offengelegten Anteile verwenden.

31. **Wie sollten Finanzunternehmen die Aufschlüsselung ihrer KPI nach Umweltzielen berechnen?**

Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen

Bei Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, sollten Finanzunternehmen die Aufschlüsselung nach Zielen verwenden von:

— den Umsatz-KPI, die die Nicht-Finanzunternehmen in der Zeile „Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)" im Meldebogen „Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr N" in Anhang II DDA angeben, um die Aufschlüsselung ihrer umsatzbasierten KPI nach Zielen zu berechnen, und

— die CapEx-KPI, die von den Nicht-Finanzunternehmen in der Zeile „CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)“ im „Meldebogen: CapEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr N“ in Anhang II DDA angeben, um die Aufschlüsselung ihrer CapEx-basierten KPI nach Zielen zu berechnen ([36]).

Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten die Finanzunternehmen dem jeweils relevanten Umweltziel zuordnen. Ist eine Risikoposition für zwei oder mehr Umweltziele relevant, sollten die Finanzunternehmen sie anhand der von der nichtfinanziellen Gegenpartei bereitgestellten Informationen dem relevantesten Ziel zuordnen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig.

Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen

Bei Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, sollten Finanzunternehmen die zielsetzungsbasierte Aufschlüsselung verwenden von:

— den von ihren Gegenparteien angegebenen Umsatz-KPI, um die zielsetzungsbasierte Aufschlüsselung ihrer umsatzbasierten KPI zu berechnen, und

— den von ihren Gegenparteien angegebenen CapEx-KPI, um die zielsetzungsbasierte Aufschlüsselung ihrer CapEx-basierten KPI zu berechnen ([37]).

Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten die Finanzunternehmen dem jeweils relevanten Umweltziel zuordnen. Ist eine Risikoposition für zwei oder mehr Umweltziele relevant, sollten die Finanzunternehmen sie anhand der von der finanziellen Gegenpartei bereitgestellten Informationen dem relevantesten Ziel zuordnen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig.

F. *ÜBERPRÜFUNG/BESTÄTIGUNG/NACHWEIS DER EINHALTUNG DER TECHNISCHEN BEWERTUNGSKRITERIEN*

32. **Welche Eingangsdaten und KPI sollten zur Bewertung der Risikopositionen von Finanzunternehmen herangezogen werden, wenn keine externen Informationen verfügbar sind?**

Nach Artikel 8 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten müssen Finanzunternehmen zur Berechnung ihrer eigenen KPI die letzten verfügbaren Daten und KPI ihrer Gegenparteien heranziehen. Liegen Finanzunternehmen von ihren Gegenparteien keine verfügbaren Daten oder KPI vor oder sind diese für die Berechnung ihrer eigenen KPI nicht geeignet, sollten Finanzunternehmen daher die neuesten verfügbaren Daten oder KPI des Vorjahres/der Vorjahre verwenden. Liegen diese Daten und KPI auch für frühere Jahre nicht vor ([38]), sollte die Risikoposition als nicht taxonomiefähig oder nicht taxonomiekonform betrachtet werden, d. h. die Finanzunternehmen sollten in den Zähler des für diese Risikopositionen relevanten KPI ohne weitere Bewertung den Wert „0“ eingeben.

Bei angemessener Sorgfaltsprüfung (siehe auch Antwort auf Frage 33) können Finanzunternehmen Daten verwenden, die sie bilateral von einer Gegenpartei erhalten, die nach den Artikeln 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie nicht unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fällt und somit auch keine Taxonomie-KPI meldet. Besonders relevant ist diese Verfahrensweise für die Berechnung der GAR für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die Wohnimmobilien-, Hausrenovierungs- oder Kfz-Kredite betreffen, oder die GAR für Risikopositionen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften ([39]). Für Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten Finanzunternehmen angemessene Nachweise dafür einholen, dass alle in den jeweiligen delegierten Rechtsakten für die entsprechende Wirtschaftstätigkeit genannten technischen Bewertungskriterien erfüllt sind, um die Risikopositionen als taxonomiekonform ansehen zu können. Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten Finanzunternehmen ebenfalls überprüfen, ob diese Unternehmen die Anforderungen an den sozialen Mindestschutz erfüllen (siehe auch Antwort auf Frage 37).

([36]) Dementsprechend sollten die Finanzunternehmen auch bei der Berechnung der Aufschlüsselung ihrer umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI nach Zielen in der Kategorie „Davon ermöglichende Tätigkeiten“ verfahren und zu diesem Zweck die Aufschlüsselung nach Zielen in der Zeile „Davon ermöglichende Tätigkeiten“ der entsprechenden Umsatz- und CapEx-Meldebögen ihrer nichtfinanziellen Gegenparteien verwenden.

([37]) Dementsprechend sollten die Finanzunternehmen bei der Berechnung der Aufschlüsselung ihrer umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI nach Zielen auch in der Kategorie „Davon ermöglichende Tätigkeiten“ verfahren und zu diesem Zweck die Aufschlüsselung des Anteils der umsatz- und CapEx-basierten KPI nach Zielen ihrer finanziellen Gegenparteien, die unter die Kategorie „Davon ermöglichende Tätigkeiten“ fallen, verwenden.

([38]) Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im ersten Berichtszyklus im Jahr 2024 nur die Quote der taxonomiefähigen, nicht aber der taxonomiekonformen Vermögenswerte von Finanzunternehmen offengelegt wird.

([39]) Von der Berechnung der GAR ausgenommen sind allerdings Unternehmen, die nicht unter die Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen.

Nach Artikel 7 Absatz 7 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten dürfen Finanzunternehmen für die aufsichtsrechtliche Meldung der in Artikel 7 Absatz 6 Buchstaben e und f dieses Rechtsakts genannten Risikopositionen gegenüber Unternehmen im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nur dann Schätzungen verwenden, wenn sie nachweisen können, dass sie abgesehen von dem in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Kriterium alle Kriterien des Artikels 3 der genannten Verordnung erfüllen. Doch können Finanzunternehmen sich auch dafür entscheiden, ihre Taxonomiekonformität zu schätzen und diese Angaben auf freiwilliger Basis getrennt von den Pflichtangaben offenzulegen ([40]) (siehe auch Antworten auf die Fragen 16, 21, 22, 23, 36 und 50).

33. **Sollte von einem Finanzunternehmen bei Finanzierungen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, erwartet werden, dass es sämtliche Unterlagen, die die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien belegen, prüft oder sollte es die von der Gegenpartei vorgelegte Compliance-Bewertung einschließlich deren Überprüfung oder Bestätigung akzeptieren?**

Finanzunternehmen verlassen sich auf die Richtigkeit der von ihren Gegenparteien gelieferten Daten und Nachweise. Doch sind Finanzunternehmen auch verpflichtet, die in den Richtlinien 2009/65/EG ([41]), 2009/138/EG ([42]) und 2011/61/EU ([43]) sowie in der CRD und MiFID vorgesehene angemessene Sorgfaltsprüfung durchzuführen und selbst die Einhaltung des geltenden Rechts sicherzustellen. Angaben, die Finanzunternehmen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten machen, sind immer noch Teil der in den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie genannten Nachhaltigkeitsberichterstattung und müssen daher unter anderem zuverlässig, vergleichbar und relevant sein. So heißt es beispielsweise in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i DDA in Bezug auf Darlehen und Kredite, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist: „*Für die Zwecke von Nummer 1) c) 1) berücksichtigen die Kreditinstitute den Bruttobuchwert der Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, einschließlich Spezialfinanzierungsrisikopositionen, gegenüber dem Nicht-Finanzunternehmen als Anteil und in dem Umfang, wie durch sie eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird. Die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, stützt sich auf die von der Gegenpartei vorgelegten Informationen über das Projekt oder die Tätigkeiten, für die die Erlöse verwendet werden*."

Finanzunternehmen sollten daher überprüfen, ob die von ihren Gegenparteien zur Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten gelieferten Informationen angemessene schriftliche Nachweise dafür enthalten, dass die jeweiligen technischen Bewertungskriterien erfüllt sind. Wird mit der Risikoposition eines Finanzunternehmens beispielsweise eine in Anhang I Abschnitt 7.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannte Tätigkeit finanziert, sollte das Kreditinstitut anhand (einer Kopie) des vom Kunden bereitgestellten Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (EPC) prüfen, ob die Immobilie über einen EPC der Klasse A verfügt, und angemessene Nachweise dafür erhalten, dass alle Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfüllt sind. Eine nicht von entsprechenden Nachweisen begleitete bloße Erklärung des Kunden, dass die betreffende Immobilie die in Anhang I Abschnitt 7.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt, würde nicht für die Feststellung reichen, dass die betreffende Immobilie und die zugehörige Risikoposition taxonomiekonform sind. Ebenso sollte das Kreditinstitut für den Fall, dass die technischen Bewertungskriterien eine Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten verlangen, eine Kopie des Prüfberichts dieses unabhängigen Dritten erhalten. Eine bloße Erklärung des Kunden gegenüber dem Finanzunternehmen, dass die Überprüfung durchgeführt wurde, würde nicht ausreichen, um auf die Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeit zu schließen. Bei Verwendung der Erlöse aus ökologisch nachhaltigen Anleihen und Überprüfung der Taxonomiekonformität dieser Verwendung durch einen unabhängigen Dritten sollte das Kreditinstitut eine Kopie des Prüfberichts erhalten, um selbst festzustellen, inwieweit seine Risikoposition taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanziert. Betrifft ein Nachweis mehrere Risikopositionen, kann er bei all diesen Risikopositionen als Nachweis für die Erfüllung der technischen Bewertungskriterien verwendet werden.

34. **Müssen Finanzunternehmen die Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen jährlich überprüfen?**

Damit die Nachhaltigkeitserklärung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Entwicklung und des Erfolgs der Geschäfte des Unternehmens vermittelt, darunter auch, ob das Unternehmen die technischen Bewertungskriterien erfüllt, müssen die Daten zur Taxonomiekonformität von Risikopositionen jährlich überprüft und erforderlichenfalls korrigiert werden.

([40]) Freiwillige Angaben sollten nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten stehen oder diese falsch darstellen. Sie sollten auch nicht stärker hervorgehoben werden als Pflichtangaben. Wenn ein Unternehmen freiwillige Angaben macht, sollten diese mit einer Erläuterung versehen werden, in der die Grundlage für diese Offenlegung und die für ihre Erstellung verwendeten Methoden dargelegt werden; zudem sollte erklärt werden, inwiefern sich diese Angaben von den Pflichtangaben unterscheiden.

([41]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

([42]) Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II).

([43]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

Nach der Bestandsschutzklausel in Artikel 7 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten, die für Darlehen zur Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten und für bestimmte ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen gilt, könnten Finanzunternehmen bei einer Änderung der technischen Bewertungskriterien die Taxonomiekonformität dieser Darlehen und Instrumente bis zu fünf Jahre nach Geltungsbeginn der geänderten technischen Bewertungskriterien melden. Während der fünfjährigen Bestandsschutzdauer muss die Erfüllung der geänderten technischen Bewertungskriterien folglich nicht überprüft werden. Den Finanzinstituten wird jedoch nahegelegt, mit ihren Gegenparteien zusammenzuarbeiten, um ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten in dieser Übergangszeit an die geänderten technischen Bewertungskriterien anzupassen.

35. **Wenn ein Kreditinstitut einem unter die Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallenden Nicht-Finanzunternehmen ein Darlehen zur Finanzierung eines Projekts anbietet, das den technischen Bewertungskriterien entsprechen soll, kann sich das Kreditinstitut dann auf die von dieser Gegenpartei speziell zu diesem Projekt eingeholten Informationen stützen, ohne den Gesamttaxonomieangaben dieser Gegenpartei Rechnung zu tragen?**

In Bezug auf Darlehen und Kredite, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, heißt es in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i DDA: „*Für die Zwecke von Nummer 1) c) 1) berücksichtigen die Kreditinstitute den Bruttobuchwert der Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, einschließlich Spezialfinanzierungsrisikopositionen, gegenüber dem Nicht-Finanzunternehmen als Anteil und in dem Umfang, wie durch sie eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird. Die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, stützt sich auf die von der Gegenpartei vorgelegten Informationen über das Projekt oder die Tätigkeiten, für die die Erlöse verwendet werden.*“

Daher sollte die Bewertung des Kreditinstituts, inwieweit ein Darlehen an ein unter die Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallendes Nicht-Finanzunternehmen, bei dem die Verwendung der Erlöse bekannt ist, taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanziert, unabhängig von den vom Nicht-Finanzunternehmen gemeldeten KPI auf Informationen zu den durch die Erlöse finanzierten Tätigkeiten beruhen. Das Kreditinstitut muss bei angemessener Sorgfaltsprüfung alle Daten und Informationen einholen, die erforderlich sind, um sämtliche für diese Tätigkeiten oder Vermögenswerte geltenden technischen Bewertungskriterien beurteilen zu können. Diese Informationen sollten angemessene schriftliche Nachweise dafür enthalten, dass die jeweiligen individuellen technischen Bewertungskriterien erfüllt sind (siehe auch Antworten auf die Fragen 33 und 36).

36. **Können Kreditinstitute bei Kunden im Massengeschäft anhand spezieller Nachweise wie inländischer Bescheinigungen oder der Angaben im EPC die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien überprüfen, insbesondere des DNSH-Kriteriums in Bezug auf das Ziel der Anpassung?**

In Anhang V Abschnitt 1.2.1.3 DDA werden für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft Offenlegungen in zwei Kategorien vorgeschrieben, nämlich bei

— Wohnimmobilienkrediten, bei denen die technischen Bewertungskriterien in Anhang I Abschnitte 7.1.–7,7. oder Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie oder in Anhang II Abschnitte 3.1 und 3.2 des delegierten Rechtsakts zur Umwelttaxonomie eingehalten werden müssen, und

— KFZ-Krediten an Privatkunden, bei denen die in Anhang I Abschnitt 6.5 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien eingehalten werden müssen.

Bei solchen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft sollten die Kreditinstitute angemessene schriftliche Nachweise dafür einholen, dass alle in den jeweiligen delegierten Rechtsakten unter der entsprechenden Wirtschaftstätigkeit aufgeführten technischen Bewertungskriterien eingehalten werden (siehe auch Antworten auf Frage 33). Dies gilt auch für die Bewertung der DNSH-Kriterien für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel. Der Nachweis kann direkt beim Kunden eingeholt werden oder in Form unabhängiger und zuverlässiger Überprüfungen durch Dritte oder externer Prüfungen erbracht werden, wozu auch inländische Bescheinigungen öffentlicher Stellen oder Angaben in EPC gehören könnten. Von Dritten und öffentlichen Stellen gelieferte Nachweise könnten so lange zur Bestätigung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien herangezogen werden, wie sie sich konkret und direkt auf die zugrunde liegenden Risikopositionen von Kreditinstituten beziehen. Betrifft ein Nachweis mehrere Risikopositionen, kann er bei all diesen Risikopositionen als Nachweis für die Erfüllung der technischen Bewertungskriterien verwendet werden.

Liegen jedoch keine risikopositionsspezifischen Nachweise vor, können Taxonomiekonformitätsschätzungen auf freiwilliger Basis getrennt von den verbindlichen KPI samt der für diese Schätzungen verwendeten Methode offengelegt werden.

G. *EINHALTUNG DES MINDESTSCHUTZES*

37. **Müssen Finanzunternehmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den Mindestschutz einhalten oder gilt dies nur auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird?**

Die spezielle Anforderung, wonach der in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung genannte Mindestschutz einzuhalten ist, gilt für das Unternehmen, das eine Wirtschaftstätigkeit ausübt und seine Tätigkeit als taxonomiekonform ausweist.

Da Finanzierungstätigkeiten als solche nicht taxonomiefähig sind, müssen die Finanzunternehmen, wenn sie die Taxonomiekonformität von Risikopositionen gegenüber anderen Unternehmen in ihren KPI berechnen, den Mindestschutz selbst nicht erfüllen. Allerdings sollten die Finanzunternehmen angemessene schriftliche Nachweise einholen, z. B. die Angaben, die die Nicht-Finanzunternehmen im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten gemacht haben, aus denen hervorgeht, dass die Unternehmen, gegenüber denen die Risikopositionen bestehen, den Mindestschutz erfüllen, damit sie diese Risikopositionen als taxonomiekonform zählen können. Die Einhaltung des Mindestschutzes ist integraler Bestandteil der Taxonomie-KPI von Nicht-Finanzunternehmen, die Finanzunternehmen auf ihre Risikopositionen anwenden.

Wie bei der GAR von Kreditinstituten für Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, wie die in Anhang IV Abschnitte 1.2.1.3 und 1.2.1.4 DDA genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft bzw. gegenüber öffentlichen Stellen, müssen Kreditinstitute nicht überprüfen, ob diese Kleinanleger und öffentlichen Stellen den Mindestschutz einhalten. Allerdings sollten die Kreditinstitute für diese Risikopositionen – wenn sie sie als taxonomiekonform zählen wollen – angemessene schriftliche Nachweise einholen, wie die Taxonomie-Angaben, die die betreffenden Warenproduzenten und Dienstleister im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten machen, aus denen hervorgeht, dass Unternehmen, die Waren produzieren und Dienstleistungen erbringen, die von Privatkunden und öffentlichen Stellen erworben werden, die einschlägigen technischen Bewertungskriterien und den Mindestschutz erfüllen. Ein Beispiel hierfür wäre ein Darlehen, das einem Privatkunden oder einer öffentlichen Stelle für die Anschaffung von Elektroautos oder Solarpaneelen gewährt wird und bei dem das Kreditinstitut sicherstellen muss, dass der Hersteller die einschlägigen technischen Bewertungskriterien und den Mindestschutz einhält, damit es ein solches Darlehen als taxonomiekonform einstufen kann.

Finanzunternehmen sollten den Mindestschutz nur einhalten, wenn die von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen taxonomiefähig sind und sie diese als taxonomiekonform ausweisen. Dies betrifft eine geringe Anzahl von Tätigkeiten in Anhang I Abschnitt 6 (Verkehr) des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie, bei denen die „Finanzierung" Teil der Tätigkeitsbeschreibung ist, und die Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten in Anhang II Abschnitte 10.1. bzw. 10.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie.

Orientierungshilfe gibt hier die Bekanntmachung der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten ([44]). Für weitere informelle Ratschläge zu bewährten Verfahren werden die Unternehmen gebeten, den im Oktober 2022 von der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen veröffentlichten Abschlussbericht über den Mindestschutz ([45]), insbesondere dessen Abschnitte 6 und 7 zu konsultieren.

38. **Wenn ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen den versicherungstechnischen KPI berechnet, sollte es dann zusätzlich zur eigenen Einhaltung des Mindestschutzes die für die Einhaltung relevanten Verfahren auch auf seine Versicherungsnehmer anwenden?**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die in Anhang II Abschnitte 10.1. und 10.2. des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie genannten Tätigkeiten ausüben und diese Tätigkeiten als taxonomiekonform geltend machen möchten, sollten angemessene Sorgfaltsprüfungen durchführen, um die Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomieverordnung genannten Mindestschutzes sicherzustellen. Im Rahmen der Ausübung der Versicherungstätigkeit sollte dies auch eine angemessene Überprüfung ihrer Geschäftsbeziehungen zu den Kunden, denen die Produkte angeboten werden, im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen diesen Schutz umfassen.

Weitere Anhaltspunkte enthält die Bekanntmachung der Kommission vom 16. Juni 2023, auf die in der Antwort auf Frage 37 verwiesen wird.

([44]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten 2023/C 211/01 (C/2023/3719), (ABl. C 211 vom 16.6.2023, S. 1).

([45]) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf.

2. FRAGEN ZU SPEZIFISCHEN FINANZUNTERNEHMEN

A. KREDITINSTITUTE

a. *Erfasste Unternehmen*

39. Wie sollte der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten von Instituten angewandt werden, die von der Anwendung der CRD ausgenommen sind, aber in den Anwendungsbereich der Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie fallen? Welche Meldebögen sollten in solchen Fällen für die Berichterstattung verwendet werden?

Unternehmen, die gemäß Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, sollten auch Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung machen ([46]). Zudem sollten Unternehmen, die Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der CRR sind, Taxonomie-Angaben gemäß den für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten machen.

Die in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 3 bis 24 CRD genannten Unternehmen, die von der Anwendung der CRD ausgenommen sind, ([47]) sollten, soweit sie gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, die KPIs sowohl nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung als auch nach dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten melden. Handelt es bei diesen Unternehmen um Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR, so sollten sie ihre Taxonomie-Angaben gemäß den für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten machen. Für solche Unternehmen sollten hinsichtlich der Meldung taxonomiebezogener Informationen insbesondere die Anhänge V, VI und XI DDA gelten.

40. Welcher Schwellenwert gilt für Kreditinstitute, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihr Geschäftsmodell *„zu einem großen Teil auf der Finanzierung von öffentlichem Wohnungsbau“* beruht (Anhang V Nummer 1.2.1.4 DDA)?

Die Anwendung eines im Voraus festgelegten quantitativen oder qualitativen Schwellenwerts, anhand dessen bewertet wird, ob das Geschäftsmodell eines Kreditinstituts *„zu einem großen Teil auf der Finanzierung von öffentlichem Wohnungsbau“* beruht, ist nach Anhang V Nummer 1.2.1.4 Absatz 1 DDA nicht erforderlich. Stattdessen sollten Kreditinstitute die Methoden und Kriterien offenlegen, anhand deren sie ermitteln, ob das jeweilige Geschäftsmodell zu einem großen Teil auf der Finanzierung von öffentlichem Wohnungsbau beruht. Diese Methoden und Kriterien sollten der Organisation und dem Risikomanagement des Kreditinstituts angemessen sein. Sachdienliche Erläuterungen sollten den Nutzern helfen, die offengelegten Informationen gut zu verstehen.

b. *Umfang der KPI*

41. Bei welchem Finanzunternehmen fließen Vermögenswerte in die Berechnung des KPI ein, wenn ein Finanzunternehmen die Portfolioverwaltung von Vermögenswerten an ein anderes Finanzunternehmen delegiert?

Delegiert ein Finanzunternehmen die Portfolioverwaltung von Vermögenswerten im Einklang mit sektorspezifischen Bestimmungen wie Artikel 13 der Richtlinie 2009/65/EG oder Artikel 20 der Richtlinie 2011/61/EU an ein anderes Finanzunternehmen, das die Portfolioverwaltung in dessen Namen durchführt, so fließen die Vermögenswerte in die entsprechenden KPI, die das delegierende Finanzunternehmen offenzulegen hat. Das Finanzunternehmen, an das die Portfolioverwaltung dieser Vermögenswerte delegiert wurde, sollte diese Vermögenswerte nicht in seinen KPI aufnehmen.

([46]) Dazu gehören: i) große Unternehmen, ii) kleine und mittlere Unternehmen mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der Rechnungslegungsrichtlinie handelt, iii) Mutterunternehmen einer großen Gruppe nach Artikel 3 Absatz 7 der Rechnungslegungsrichtlinie und iv) Nicht-EU-Unternehmen, die gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Transparenzrichtlinie zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind.

([47]) Die CRD sieht Ausnahmen von den Eigenkapitalanforderungen, nicht jedoch von der Beaufsichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 6 CRD vor.

42. **Werden Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltungsfunktion des Kreditinstituts (z. B. Tätigkeiten der Vermögensverwaltung) in die grüne Quote für verwaltete Vermögenswerte (AuM-KPI) einbezogen?**

Kreditinstitute sollten Vermögenswerte, die sie auf der Grundlage von Anlagemandaten verwalten, die ihnen die jeweiligen Eigentümer der Vermögenswerte erteilt haben, in den AuM-KPI einbeziehen. Dies gilt jedoch nicht für in Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten genannte Risikopositionen.

Handelt es sich bei dem Unternehmen, das die Portfolioverwaltung von Vermögenswerten delegiert, um ein anderes Finanzunternehmen, so sollten Vermögenswerte, für die das beauftragte Finanzunternehmen Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, nicht im KPI des beauftragten Unternehmens, sondern im KPI des delegierenden Unternehmens gezählt werden, um Doppelzählungen zu vermeiden. Das heißt, Kreditinstitute sollten in den AuM-KPI keine Vermögenswerte einbeziehen, deren Portfolioverwaltung ihnen von einem anderen Finanzunternehmen übertragen wurde (siehe auch Frage 38).

Werden in Verbindung mit Vermögenswerten Dritter andere Tätigkeiten als die Portfolioverwaltung durchgeführt, so sollte die Taxonomiekonformität dieser Tätigkeiten in der GAR für Gebühren und Provisionen bewertet werden.

43. **Wer ist dafür zuständig, in Bezug auf die verwalteten Vermögenswerte (AuM-KPI) die Taxonomiekonformität eines OGAW oder AIF zu bewerten? Können Kreditinstitute die Informationen vom Vermögensverwalter beziehen oder wird eine Bewertung der Taxonomiekonformität durch das Kreditinstitut erwartet?**

Gemäß Anhang III Nummer 1.2 DDA besteht der Nenner des KPI der Vermögensverwalter „*aus dem Wert aller verwalteten Vermögenswerte/Risikopositionen, die sich aus den kollektiven und individuellen Portfolioverwaltungstätigkeiten der Vermögensverwalter ergeben*“. Das heißt, für die Bewertung der Taxonomiekonformität von OGAW und AIF, für die Vermögensverwalter gemäß der Richtlinie 2009/65/EG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU als Verwaltungsgesellschaften tätig sind, sowie von Portfolios, für die sie individuelle Portfolioverwaltungstätigkeiten erbringen, sind die Vermögensverwalter zuständig. Für die Bewertung der Taxonomiekonformität von Vermögenswerten, deren Portfolioverwaltung ihnen von einem anderen Finanzunternehmen übertragen wurde, sind Vermögensverwalter dagegen nicht zuständig. Wie unter Frage 37 dargelegt, sollten Vermögenswerte, für die der Beauftragte Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, nicht im KPI des Beauftragten, sondern im KPI des Delegierenden gezählt werden,

44. **Sollten Rückkaufsvereinbarungen (Repogeschäfte) für die Zwecke der EU-Taxonomie als „Darlehen und Kredite“ behandelt werden? Kann die Taxonomiekonformität aus dem KPI der Gegenpartei abgeleitet oder durch Prüfung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien der zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeit bewertet werden?**

Rückkaufsvereinbarungen („Repogeschäfte“), die im Anlagebuch erfasst werden, sollten für die Zwecke der taxonomiebezogenen Berichterstattung als „Darlehen und Kredite“ betrachtet werden.

Bei einem Repogeschäft handelt es sich um eine Art besicherter Kreditvergabe, bei der ein Wertpapierverkäufer (Kreditnehmer) sich bereit erklärt, Wertpapiere vorübergehend an einen Wertpapierkäufer (Kreditgeber) zu verkaufen, und die beiden Parteien gleichzeitig vereinbaren, dieses Geschäft zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt rückgängig zu machen. Die vom Kreditgeber entgegengenommenen Wertpapiere dienen zur Besicherung seines Kreditrisikos gegenüber dem Kreditnehmer.

Ein Finanzunternehmen, das bei einem Repogeschäft der Kreditnehmer ist, sollte die Risikoposition für diese Wertpapiere während der Laufzeit des Repogeschäfts daher in seinem eigenen Taxonomie-KPI bilanzieren. Ein Finanzunternehmen, das bei einem Repogeschäft der Kreditgeber ist, sollte die aus dem Repogeschäft entstehende Risikoposition als „Darlehen und Kredite“ bilanzieren und zur Berechnung des Zählers seines Taxonomie-KPI für die Repo-Risikopositionen im Anlagebuch den KPI des Kreditnehmers verwenden.

Da der Kreditnehmer im Hinblick auf die Wertpapiere, die Gegenstand des Repogeschäfts sind, der wirtschaftliche Eigentümer bleibt und der Kreditgeber den Kreditnehmer durch das Repogeschäft finanziert, sollte der Kreditgeber zur Berechnung des Zählers seines KPI den KPI des Kreditnehmers und nicht den KPI des Emittenten der Sicherheiten, die Gegenstand des Repogeschäfts sind, heranziehen.

45. **In welchem GAR-KPI sollten Kreditinstitute Risikopositionen aus der Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung bewerten?**

Gemäß Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b der CRR erstreckt sich die Definition von Kreditinstituten auch auf bestimmte Unternehmen, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der MiFID genannten Tätigkeiten ausüben, d. h. Geschäfte für eigene Rechnung und/oder Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung.

Da es sich bei diesen Unternehmen um Kreditinstitute handelt, sollten sie die für Kreditinstitute geltenden Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten einhalten. Solche Unternehmen sollten Vermögenswerte, die aus dem Handel für eigene Rechnung und aus der Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder der Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung stammen, wie folgt behandeln:

— Im Anlagebuch geführte Vermögenswerte sollten in der GAR für das Anlagebuch (Gesamt-GAR) bewertet werden;

— im Handelsbuch geführte Vermögenswerte sollten in der GAR für den Handelsbestand bewertet werden;

— Gebühren und Provisionen aus Emissionen sollten im KPI „Gebühren und Provisionen" bewertet werden.

46. **Welche Inputs sind für die Berechnung der umsatz- und CapEx-basierten GAR zu verwenden? Welcher KPI ist zu verwenden, wenn kein entsprechender KPI verfügbar ist?**

Gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 DDA sollten Kreditinstitute für die umsatzbasierte GAR den Umsatz-KPI ihrer Gegenpartei verwenden, um den Zähler der GAR für die folgenden Risikopositionen zu berechnen: Eigenkapitalinstrumente, Schuldverschreibungen mit allgemeinem Verwendungszweck sowie Darlehen und Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck. Risikopositionen aus Schuldverschreibungen und Darlehen sowie wieder in Besitz genommenen Sicherheiten, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten in den Zähler der umsatzbasierten GAR aufgenommen werden, und zwar bis zu dem Betrag, zu dem solche Risikopositionen auf der Grundlage der von der Gegenpartei bereitgestellten Informationen taxonomiekonforme Tätigkeiten/Ausgaben finanzieren, und ohne weitere Gewichtung des KPI der Gegenpartei.

Gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 DDA sollten Kreditinstitute für die CapEx-basierte GAR den CapEx-KPI ihrer Gegenpartei verwenden, um den Zähler der GAR für die folgenden Risikopositionen zu berechnen: Eigenkapitalinstrumente, Schuldverschreibungen mit allgemeinem Verwendungszweck sowie Darlehen und Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck. Risikopositionen aus Schuldverschreibungen und Darlehen sowie wieder in Besitz genommenen Sicherheiten, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten in den Zähler der umsatzbasierten GAR aufgenommen werden, und zwar bis zu dem Betrag, zu dem solche Risikopositionen auf der Grundlage der von der Gegenpartei bereitgestellten Informationen taxonomiekonforme Tätigkeiten/Ausgaben finanzieren, und ohne weitere Gewichtung des KPI der Gegenpartei.

So sollte zum Beispiel die Berechnung (1)(c)(1) + 1(c)(2) ([48]) gemäß Anhang V Nummer 1.2.1.1 DDA zweimal für dieselben Risikopositionen durchgeführt werden. Bei der ersten Berechnung werden die Risikopositionen mit allgemeinem Verwendungszweck in Nummer (1)(c)(2) mit den Umsatz-KPI der Gegenparteien gewichtet, um die umsatzbasierte GAR zu berechnen. Bei der zweiten Berechnung werden die Risikopositionen mit allgemeinem Verwendungszweck in Nummer (1)(c)(2) mit dem CapEx-KPI der Gegenparteien gewichtet.

Darlehen mit allgemeinem Verwendungszweck sind daher sowohl in der umsatz- als auch der CapEx-basierten GAR enthalten. Die umsatzbasierte GAR ist in Spalte 4 und die CapEx-basierte GAR in Spalte 5 des Meldebogens „0. Überblick über die KPI" in Anhang VI auszuweisen.

Für den Fall, dass die KPI der Gegenparteien nicht verfügbar sind, wird auf Frage 32 verwiesen.

c. *Meldung spezifischer Risikopositionen*

47. **Wie sollten Kreditinstitute in der GAR nicht mit öffentlichem Wohnungsbau oder Projektfinanzierung zusammenhängende Risikopositionen gegenüber Behörden wie lokalen Gebietskörperschaften melden? Wie sollten Kreditinstitute ihre Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften melden?**

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten nicht in die Berechnung von Zähler und Nenner der KPI von Finanzunternehmen einbezogen.

([48]) In Anhang V Nummer 1.2.1.1. DDA werden in 1(c)(1) Darlehen und Kredite, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, und in 1(c)(2) Darlehen und Kredite, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, (Darlehen mit allgemeinem Verwendungszweck) angegeben.

Die Finanzierung von öffentlichem Wohnungsbau und andere Formen der Kreditvergabe an lokale oder regionale Gebietskörperschaften, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, werden insoweit in den Zähler der GAR einbezogen, als die finanzierten Tätigkeiten und Vermögenswerte taxonomiekonform sind. Die Kreditvergabe oder Finanzierungen mit allgemeinem Verwendungszweck sollten aus dem Zähler der GAR ausgenommen werden (siehe auch Antwort auf Frage 15).

48. **Wie sollten Kreditinstitute Bareinlagen bei Zentralbanken behandeln?**

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden Risikopositionen gegenüber Zentralbanken nicht in die Berechnung von Zähler und Nenners der KPI von Finanzunternehmen einbezogen. Da Bareinlagen bei Zentralbanken Risikopositionen gegenüber Zentralbanken sind, sollten solche Bareinlagen folglich weder im Zähler noch im Nenner der GAR einbezogen werden.

49. **Sollten besicherte Renovierungskredite im GAR-Meldebogen als durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen oder als Gebäuderenovierungskredite gemeldet werden?**

Die in Anhang I Abschnitte 7.2, 7.3, 7.4, 7.5 und 7.6 oder in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie oder in Anhang II Abschnitt 3.2 des delegierten Rechtsakts zum Umweltschutz genannten technischen Bewertungskriterien für Renovierungen sind nicht die gleichen wie die in Anhang I Abschnitt 7.1 oder in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie oder in Anhang II Abschnitt 3.1 des delegierten Rechtsakts zum Umweltschutz genannten technischen Bewertungskriterien für den Bau neuer Gebäude und den Erwerb bestehender Gebäude. Daher sollten die Kreditinstitute im Meldebogen zwischen diesen Risikopositionen unterscheiden. Renovierungskredite sollten, unabhängig davon, ob sie besichert sind oder nicht, in Zeile 26 der Meldebögen 3 (*GAR KPI-Bestand*) und 4 (*GAR KPI-Zuflüsse*) erfasst werden.

50. **Wie sollte die Taxonomiekonformität von Hypothekar- und Kfz-Krediten offengelegt werden, wenn keine einschlägigen Daten verfügbar sind?**

Wie in den Antworten auf die Fragen 33 und 36 dargelegt, können Finanzunternehmen im Falle von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (z. B. Hypothekar- und Kfz-Kredite) unter Anwendung angemessener Sorgfalt auf Daten zurückgreifen, die bilateral von Kunden oder in Form unabhängiger, zuverlässiger Überprüfungen oder externer Bewertungen durch Dritte eingeholt wurden ([49]). Die Kreditinstitute sollten angemessene Nachweise dafür einholen, dass alle in Bezug auf die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit in den jeweiligen delegierten Rechtsakten angegebenen technischen Bewertungskriterien erfüllt sind (weitere Informationen zu den erforderlichen Nachweisen finden sich in der Antwort auf Frage 33). Sind solche Daten oder Nachweise nicht verfügbar, sollte die Risikoposition als nicht taxonomiegeeignet bzw. nicht taxonomiefähig betrachtet werden. Das Finanzunternehmen sollten in den Zähler des betreffenden KPI dann ohne weitere Bewertung den Wert „0“ eingeben. Ergänzend zur Meldung des Wertes „0“ in den Pflichtangaben können die meldenden Finanzunternehmen beschließen, ihre Taxonomiekonformität zu schätzen und diese Informationen getrennt von ihren Pflichtangaben freiwillig zu melden ([50]).

51. **Können Hypotheken für die Zwecke der GAR für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft taxonomiefähig sein, auch wenn sie nicht in der EU belegen sind? Fallen Darlehen mit Ursprung außerhalb der EU unter die Ausnahme nach Artikel 7 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten?**

Hypotheken an Privatkunden sind taxonomiefähig, und zwar unabhängig davon, ob sich die Immobilie in der EU befindet oder ob der Schuldner Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist oder nicht. Die Ausnahme nach Artikel 7 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten betrifft Risikopositionen gegenüber bestimmten Unternehmen, die nicht den Artikeln 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen, wozu auch Unternehmen aus Drittländern gehören können.

([49]) Von Dritten und von Behörden gelieferte Nachweise können zur Überprüfung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien herangezogen werden, sofern es sich um spezifische Nachweise handelt, die unmittelbar mit den zugrunde liegenden Risikopositionen von Kreditinstituten zusammenhängen (siehe Antwort auf Frage 31).

([50]) Freiwillige Angaben sollten nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten stehen oder diese falsch darstellen. Sie sollten auch nicht stärker hervorgehoben werden als Pflichtangaben. Wenn ein Unternehmen freiwillige Angaben macht, sollten diese mit einer Erläuterung versehen werden, in der die Grundlage für diese Offenlegung und die für ihre Erstellung verwendeten Methoden dargelegt werden; zudem sollte erklärt werden, inwiefern sich diese Angaben von den Pflichtangaben unterscheiden.

d. *Berechnung und Bewertung von Risikopositionen*

52. **Sollten Kreditrisikopositionen zu ihrem Bruttowert, d. h. vor Anpassung um erwartete Kreditverluste, berücksichtigt werden?**

Ja. Im Einklang mit der in FINREP ([51]) und Rechnungslegungsstandards verwendeten Terminologie beziehen sich die Anhänge des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten auf den Bruttobuchwert, so wie er unter anderem in FINREP Anhang 5 Abschnitt 5.2 definiert ist. Die FINREP-Definition wird an die jeweils geltenden Rechnungslegungsgrundsätze angepasst. Im Falle von Schuldtiteln zu fortgeführten Anschaffungskosten nach IFRS-Bewertung wird der Bruttobuchwert als Buchwert vor Anpassung für etwaige Wertberichtigungen definiert. Bei Schuldtiteln, die zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Gesamtergebnis erfasst werden, wird der Bruttobuchwert als die fortgeführten Anschaffungskosten vor Anpassung für etwaige Wertberichtigungen definiert.

53. **Bei Investitionen muss ergänzend zur Bewertung der Taxonomiekonformität eine Taxonomiequote berechnet werden, die auf den Buchwert der Investition zum Jahresende angewandt wird (Umfang und Anteil, in dem durch das finanzierte Projekt eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird). Die Quote wird auf der Grundlage eines Werts berechnet, der sich im Laufe der Zeit ändern kann (der Wert wurde im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten nicht spezifiziert, könnte aber der Marktwert des erworbenen Vermögenswerts oder der Umsatz und die CapEx sein, die im Rahmen des finanzierten Projekts generiert werden). Sollte angesichts der Tatsache, dass sich dieser Wert im Laufe der Zeit ändern kann, die Quote für den Jahresendbuchwert regelmäßig aktualisiert oder sollte der ursprüngliche Wert während der gesamten Laufzeit der Investition verwendet werden?**

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten sollten Kreditinstitute die letzten verfügbaren Daten über Umfang und Anteil, in dem durch das Projekt eine taxonomiekonforme Tätigkeit finanziert wird, heranziehen. In den letzten Daten sollten bereits etwaige Änderungen der Verordnungen oder der finanzierten Tätigkeit selbst berücksichtigt werden.

54. **Wie ist bei Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften im Hinblick auf die Anpassung des beizulegenden Zeitwerts der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken vorzugehen? Sollte die Anpassung des beizulegenden Zeitwerts bei den Derivateposten des Meldebogens oder beim Bruttobuchwert der gesicherten Grundgeschäfte (d. h. Darlehen und Kredite) erfolgen?**

Bei der Anpassung des beizulegenden Zeitwerts der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken ist der Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte auf Bruttobasis auszuweisen. Dies steht im Einklang mit FINREP-Anweisungen, auf die im DDA in mehreren Fällen verwiesen wird, wobei in Anhang V Teil 2 Absatz 152 Folgendes festgelegt ist: *„Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken' schließen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten ein, die in einer Absicherung des beizulegenden Zeitwerts eines Portfolios von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten gegen Zinsänderungsrisiken enthalten sind. Diese Finanzinstrumente sind zum Buchwert auf Bruttobasis vor Aufrechnung zwischen Instrumenten innerhalb des Portfolios auszuweisen.*" Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts sind demzufolge bei den Derivateposten des Meldebogens auszuweisen.

55. **Der Zähler der GAR-Eigenkapitalinstrumente wird wie folgt beschrieben: *„Der Zähler entspricht dem Bruttobuchwert der nicht zu Handelszwecken gehaltenen Eigenkapitalinstrumente, gewichtet mit den Umsatz- und CapEx-KPI in Bezug auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, wie von dem Nicht-Finanzunternehmen, dem die Eigenkapitalinstrumente gehören, offengelegt."* Wie ist angesichts der Tatsache, dass Umsatz- und CapEx-KPI unterschiedliche Werte aufweisen werden und der Bruttobuchwert der Eigenkapitalinstrumente in einer einzigen Zahl angegeben wird, diese Berechnung vorzunehmen?**

Gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 DDA sind die GAR-KPI für Beteiligungspositionen in zwei Versionen anzugeben: die erste basiert auf dem Umsatz-KPI der Gegenparteien und die zweite auf dem CapEx-KPI der Gegenparteien.

([51]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).

56. **Sollten die Gesamtaktiva in den Meldebögen in Anhang VI den in FINREP definierten Gesamtaktiva entsprechen?**

Ja, die in den Meldebögen in Anhang VI gemeldeten Gesamtaktiva sollten auf der Grundlage des Bruttobuchwerts dieser unter FINREP gemeldeten Vermögenswerte berechnet werden. FINREP-Meldebögen basieren auf den Verbuchungskategorien für Finanzinstrumente (d. h. finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, finanzielle Vermögenswerte, die über das sonstige Gesamtergebnis zum beizulegenden Zeitwert erfasst werden, usw.). Bei den in Anhang VI DDA aufgeführten Meldebögen ist dagegen nach Bank- und Handelsbuch zu unterscheiden, was sich in zwei unterschiedlichen KPI niederschlägt: der GAR in Anhang V Abschnitt 1.2.1 DDA und der GAR für das Handelsportfolio in Anhang V Abschnitt 1.2.4 DDA. Aufgrund dieser unterschiedlichen Konzepte kann es beim Vergleich des Gesamtbetrags der Vermögenswerte zu Abweichungen zwischen FINREP und Anhang VI DDA kommen. Der Bruttobuchwert jedes gemeldeten Instruments sollte jedoch vollständig dem nach FINREP gemeldeten Betrag entsprechen, auf den im DDA in mehreren Fällen Bezug genommen wird.

57. **Wie sollte die gruppeninterne Kreditvergabe für die Zwecke der Taxonomiekonformität definiert werden?**

Gruppeninterne Transaktionen sind bei der aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Anhang V Abschnitt 1.1.1 DDA auszuschließen. Gruppeninterne Transaktionen innerhalb des bilanziellen Konsolidierungskreises (die bei der aufsichtlichen Konsolidierung jedoch nicht als gruppenintern betrachtet werden) sollten als externe Transaktionen behandelt werden.

58. **Wie sollten bei der Taxonomiebewertung Fristen für Übergangstätigkeiten berücksichtigt werden, wenn diese Fristen vor dem Laufzeitende der Finanzierung liegen?**

Die Institute sollten den in ihrer Bilanz ausstehenden Darlehensbetrag jedes Jahr anhand der im betreffenden Jahr geltenden technischen Bewertungskriterien bewerten. Gilt für die Anwendung der technischen Bewertungskriterien eine bestimmte Frist, so ist die Risikoposition nach Ablauf dieser Frist nicht mehr konform. Wenn die Kriterien durch einen delegierten Rechtsakt geändert werden und die finanzierten Tätigkeiten oder Vermögenswerte die neuen geänderten Kriterien danach nicht mehr erfüllen, so gilt die zugrunde liegende Risikoposition für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Datum der Anwendung des delegierten Änderungsrechtsakts gemäß Artikel 7 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten weiterhin als taxonomiekonform (Bestandsschutz).

59. **Welche Prüfungsfristen sollten für Kreditsicherheiten gelten, die ein Kreditinstitut durch Wiederinbesitznahme erwirbt?**

Der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten sieht diesbezüglich keine zusätzlichen, von der Rechnungslegungsrichtlinie abweichenden Prüfungsanforderungen vor.

e. *Ausfüllen der Meldebögen*

60. **Wie sollten Kreditinstitute beim Ausfüllen der Meldebögen in Anhang VI definiert werden?**

Kreditinstitute werden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR definiert (siehe auch Fragen 1 und 35).

Was die in den Meldebögen in Anhang VI DDA vorgesehene Untergliederung nach Unternehmenstypen betrifft, so sind gemäß Artikel 8 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten bei der Berechnung der KPI die KPI der jeweiligen Gegenparteien anzuwenden. Wenn die Gegenparteien von Kreditinstituten KPI nach den Anhängen V und VI DDA veröffentlichen, sollten die Kreditinstitute in den Meldebögen in Anhang VI DDA daher die Zeilen für Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten verwenden.

61. **Wie sollten Risikopositionen für die Zwecke des Meldebogens 2 der in Anhang VI DDA enthaltenen GAR-Angaben NACE-Codes zugewiesen werden? Wo können Kreditinstitute angesichts der Tatsache, dass bei den Angaben von Nicht-Finanzunternehmen eine Aufschlüsselung nach NACE-Code nicht erforderlich ist, diese Informationen für den Meldebogen 2 in Anhang VI DDA finden? Wie können diese Informationen in Meldebogen 2 des Anhangs VI DDA aufgenommen werden, wenn im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten aufgeführte Tätigkeiten keinen NACE-Code haben?**

Für die Zwecke des Meldebogens 2 der GAR-Angaben in Anhang VI DDA sollte der NACE-Code der Haupttätigkeit der Gegenpartei angegeben werden. Besteht die Risikoposition gegenüber mehr als einem Unternehmen, so sollte der NACE-Code der Haupttätigkeit der Gegenpartei aufgeführt werden, die im Hinblick auf das Eingehen der Risikoposition durch das Institut die wichtigste oder ausschlaggebende Rolle spielt. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Holdinggesellschaft, sollte das Kreditinstitut den NACE-Sektor der Haupttätigkeit der von der Holdinggesellschaft kontrollierten Gegenpartei, für die die Finanzierung gewährt wurde, berücksichtigen (falls diese nicht mit der Holdinggesellschaft identisch ist). Analog dazu sollten Kreditinstitute die relevanten Informationen für den NACE-Sektor der wirtschaftlichen Tätigkeit des Mutterunternehmens der Zweckgesellschaft offenlegen. Gibt es für die Tätigkeit keinen NACE-Code, kann das Kreditinstitut den in Fußnote a der Meldebögen in Anhang II DDA genannten Code verwenden.

62. **Wie sind supranationale Emittenten definiert und in welcher Zeile des Meldebogens 1 in Anhang VI sollten Risikopositionen gegenüber supranationalen Emittenten gemeldet werden (z. B. Reihe 51, 52)?**

„Risikopositionen gegenüber supranationalen Emittenten" sind im delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten zwar nicht definiert, doch sollten diese als Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen wie Institutionen der Europäischen Union, dem Internationalen Währungsfonds und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verstanden werden. Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken fallen nicht unter diese Definition und werden als Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten gemeldet, wie in Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 Absatz 4 DDA erläutert. „Risikopositionen gegenüber supranationalen Nutzern" sind in Zeile 50 – „Zentralstaaten und supranationale Emittenten" auszuweisen.

63. **Wie sieht der Zeitplan für die Offenlegung der einzelnen in Anhang VI DDA enthaltenen Meldebögen aus?**

Der Zeitplan für die Offenlegung der Meldebögen richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anwendung der zugrunde liegenden KPI gemäß Artikel 10 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

Der Zeitplan für die Offenlegung der Meldebögen kann folgender Tabelle entnommen werden.

Meldebogen-nummer	Bezeichnung des Meldebogens	Erste Offenlegung im Jahr	In Bezug auf das Geschäftsjahr
0	Überblick über die KPI	2024	2023
1	Erfasste Vermögenswerte (GAR, außerbilanziell)	2024 nur für Offenlegungs-stichtag T	2023 nur für Offenlegungs-stichtag T
2	GAR – Sektorinformationen	2024	2023
3	GAR KPI – Bestand	2024 nur für Offenlegungs-stichtag T	2023 nur für Offenlegungs-stichtag T
4	GAR KPI – Zuflüsse	2024	2023
5	FinGar, AUM KPI	2024	2023
6	F&C KPI	2026 nur für Offenlegungs-stichtag T	2025 nur für Offenlegungs-stichtag T
7	Handelsbuch-KPI	2026 nur für Offenlegungs-stichtag T	2025 nur für Offenlegungs-stichtag T

64. **Wie sind die Spalten „davon" in den Meldebögen in Anhang VI DDA auszufüllen?**

Die Spalte „*davon Verwendung der Erlöse*" sollte zur Meldung von Risikopositionen verwendet werden, bei denen die Verwendung der Erlöse aus der Risikoposition bekannt ist und die in der GAR bis zu dem Betrag, zu dem die Risikoposition der Finanzierung taxonomiekonformer Tätigkeiten dient, berücksichtigt werden.

Handelt es sich bei diesen Risikopositionen um

— Kreditrisiken gegenüber Nicht-Finanzunternehmen, so entsprechen die Risikopositionen, die in der Spalte „*davon Verwendung der Erlöse*" in Zeile 21 des Meldebogens 3 auszuweisen sind, dem Element (1)(c)(1) in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 DDA. Dementsprechend sollte die Summe der Elemente (1)(c)(1) + (1)(c)(2) in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 DDA in der Spalte „*Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)*" in Zeile 21 des Meldebogens 3 ausgewiesen werden;

— Risikopositionen aus Schuldverschreibungen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen, so entsprechen die Risikopositionen, die in der Spalte „*davon Verwendung der Erlöse*“ in Zeile 22 des Meldebogens 3 auszuweisen sind, dem Element (2)(c)(1) in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 DDA. Dementsprechend sollte die Summe der Elemente (2)(c)(1) + (2)(c)(2) in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 DDA in der Spalte „*Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)*“ in Zeile 22 des Meldebogens 3 ausgewiesen werden;

— Kreditrisiken gegenüber privaten Haushalten, die in Anhang V Abschnitt 1.2.1.3. DDA erfasst sind, so sind diese Risikopositionen in der Spalte „*davon Verwendung der Erlöse*“ in den Zeilen für private Haushalte in Meldebogen 3 auszuweisen. Da Abschnitt 1.2.1.3 DDA nur Risikopositionen erfasst, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten in der Spalte „davon Verwendung der Erlöse“ und in der Spalte „*Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)*“ dieselben Werte ausgewiesen sein;

— Kreditrisiken oder Risikopositionen aus Schuldverschreibungen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften, die in Anhang V Abschnitt 1.2.1.4. DDA erfasst sind, so sind diese Risikopositionen in der Spalte „davon Verwendung der Erlöse“ in den Zeilen für lokale Gebietskörperschaften in Meldebogen 3 auszuweisen. Da Abschnitt 1.2.1.4 nur Risikopositionen erfasst, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, sollten in der Spalte „davon Verwendung der Erlöse“ und der Spalte „*Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)*“ dieselben Werte ausgewiesen sein.

In den Spalten „*davon Übergangstätigkeiten*“ und „*davon ermöglichende Tätigkeiten*“ sollten die Institute ihre Risikopositionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten melden.

Bei der Spalte „*davon Verwendung der Erlöse*“ einerseits und den Spalten „*davon Übergangstätigkeiten*“ und „*davon ermöglichende Tätigkeiten*“ andererseits handelt es sich nicht um sich gegenseitig ausschließende Untergliederungen. Daher sollten sie in der Summe nicht dem „*Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)*“ entsprechen. Der Zweck der Spalten „*davon*“ besteht vielmehr darin, spezifische Informationen aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln zu liefern, nämlich über die Art der Finanzierung und über die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit.

65. **Sollten Kreditinstitute bei der Angabe der Zuflüsse den Betrag neuer Risikopositionen auf der Grundlage des Bruttobuchwerts (wie in Anhang V DDA angegeben) oder die auf der Grundlage von *t* gegenüber *t-1* auf Nettobasis berechneten Kreditzuflüsse (wie im einleitenden Hinweis zu Meldebogen 4 angegeben) offenlegen? Was bedeutet im ersten Fall „neu“, z. B. im Zusammenhang mit Refinanzierungen, revolvierenden Kreditfazilitäten usw.?**

In Anhang V Punkt 1.2.1.1 DDA heißt es:

„Die Kreditinstitute legen die GAR für … den Zufluss an **neuen** *Krediten offen.“*

„Die KPI sind unter folgenden Aspekten offenzulegen:

(...) b) bezogen auf Zuflüsse, auf Grundlage des Bruttobuchwerts ***neuer Darlehen und Kredite*** *während des Jahres vor dem Offenlegungsstichtag;*

(…)”

‚Die KPI sind unter folgenden Aspekten offenzulegen:

(...)

b) bezogen auf Zuflüsse, auf Grundlage des Bruttobuchwerts **neuer Schuldverschreibungen** *während des Jahres vor dem Offenlegungsstichtag;*

(…)‘

„Die Quoten sind unter folgenden Aspekten offenzulegen:

(…);

b)bezogen auf Zuflüsse, auf Grundlage des Bruttobuchwerts neuer Eigenkapitalinstrumente während des Jahres vor dem Offenlegungsstichtag;

(…)“

Bei der Berechnung der KPI-Zuflüsse in Meldebogen 4 von Anhang VI DDA sollten Kreditinstitute lediglich den Bruttobuchwert neu eingegangener Risikopositionen (d. h. neue Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente) berücksichtigen, d. h. ausschließlich neue Risikopositionen, die im Jahr vor dem Offenlegungsstichtag eingegangen wurden, ohne Abzug der Beträge der Rückzahlung von Darlehen oder Veräußerungen von Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumenten, die im Jahr vor dem Offenlegungsstichtag stattgefunden haben. Die Kreditinstitute sollten Zähler und Nenner der KPI-Zuflüsse daher nicht als Risikopositionen zum Offenlegungsstichtag (T) minus Risikopositionen am Offenlegungsstichtag (T-1) berechnen ([52]).

66. **Ist die Verwendung des Begriffs „Spezialfinanzierungen" auf Projektfinanzierungen beschränkt oder umfasst er jegliche Verwendung von Erlösen?**

Der Begriff „Spezialfinanzierung" ist nicht auf Projektfinanzierungen beschränkt und schließt alle Spezialfinanzierungen laut Definition in Artikel 147 Absatz 8 CRR ein. Gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.2 DDA sollten die Kreditinstitute in der Komponente (1)(c)(1) des Zählers der GAR für Darlehen und Kredite sämtliche Darlehen und Kredite bewerten, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, einschließlich in Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannter Spezialfinanzierungen.

B. VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

67. **Melden Versicherungsunternehmen im Falle von Versicherungsprodukten für Mehrfachrisiken, die auch klimabedingte Risiken abdecken, bei den KPI bezogen auf versicherungstechnische Tätigkeiten nur den Anteil der Versicherungsprämie für klimabedingte Risiken oder die vollständige Versicherungsprämie für das umfassendere Versicherungsprodukt als taxonomiekonform? Reicht es aus, dass mindestens eine Versicherungspolice des Geschäftsbereichs klimabedingte Risiken abdeckt, um daraus die Taxonomiekonformität des gesamten Geschäftsbereichs abzuleiten?**

Der in Anhang IX Abschnitt 2 DDA genannte KPI bezogen auf versicherungstechnische Tätigkeiten (versicherungstechnischer KPI) spiegelt die Höhe der von Versicherungsunternehmen versicherten klimabedingten Risiken wider. Der versicherungstechnische KPI gibt an, welcher Anteil an den gesamten Nichtlebensversicherungstätigkeiten auf die Übernahme klimabedingter Risiken entfällt, auf die in der „Beschreibung der Tätigkeit" in Anhang II Abschnitt 10.1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und in Erwägungsgrund 10 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten Bezug genommen wird.

Versicherungsunternehmen sollten zur Berechnung der Taxonomiekonformität diese Versicherungsprämien oder im Falle von Versicherungsprodukten für Mehrfachrisiken die Anteile an den Versicherungsprämien, die ausschließlich der Deckung klimabedingter Risiken dienen, heranziehen.

Im Einklang mit Nummer 1 der technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag in Anhang II Abschnitt 10.1 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sollten Versicherungsunternehmen zur Bestimmung der Prämienbeträge für klimabedingte Risiken auf eine geeignete Methode zurückgreifen, z. B. die Methode, die sie bei ihren Preisbildungsverfahren verwenden. Sind Versicherungsunternehmen nicht in der Lage, für einen bestimmten Versicherungsvertrag die Daten über gebuchte Prämien im Zusammenhang mit klimabedingten Risiken zu erhalten, sollten sie diese Prämien als nicht taxonomiegeeignet melden und bei der Berechnung des Zählers des KPI den Wert „0" eingeben.

68. **Wie sollten Rückversicherungsunternehmen den in der Antwort auf Frage 67 erläuterten Pro-rata-Ansatz auf Vertragsgeschäfte anwenden, wenn sich ein Teil der zugrunde liegenden Produkte, die unter einen Vertrag fallen, möglicherweise nicht auf klimabedingte Risiken bezieht?**

Rückversicherungsunternehmen sollten nur die Prämien oder Prämienanteile offenlegen, die sich auf die Übernahme klimabedingter Risiken beziehen (siehe auch Frage 67).

69. **Wie sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die technischen Bewertungskriterien für die Weitergabe von Daten gemäß den technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel in Anhang II Abschnitte 10.1. und 10.2 Nummer 4 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie erfüllen? Sind in diesem Zusammenhang Verlustdaten allen, die sie anfordern, kostenlos zur Verfügung zu stellen? Wo soll die Absichtserklärung abgegeben werden?**

([52]) Dies könnte zu negativen Werten des Zählers oder Nenners der KPI-Zuflüsse oder sogar zu einem mathematisch undefinierten Verhältnis (KPI) führen, wenn die im Nenner am Datum (T) berechneten Risikopositionen denselben Betrag aufweisen wie die Risikopositionen im Nenner am Datum (T-1).

Abschnitt 4.2 der „technischen Bewertungskriterien“ in Anhang II Abschnitte 10.1. und 10.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sieht eine Ausweichoption für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vor, die den Behörden nicht gemäß Nummer 4.1 dieser „technischen Bewertungskriterien“ Verlustdaten zur Verfügung stellen. Gemäß Abschnitt 4.2 sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Absicht erklären, interessierten Dritten Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen, und angegeben, unter welchen Bedingungen diese Daten weitergegeben werden können.

Diese Absichtserklärung muss auf der Website des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zugänglich sein.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten Daten unbeschadet der geltenden Datenschutz- und Wettbewerbsvorschriften weitergeben.

70. **Wie sollten die Spalten GVEB und Mindestschutz in Anhang X ausgefüllt werden?**

In den Spalten „GVEB“ und „Mindestschutz“ des Meldebogens *„Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen“* bezeichnen „Ja“ und „Nein“ entweder die Einhaltung oder die Nichteinhaltung der GVEB-Kriterien und des Mindestschutzes gemäß Artikel 3 Buchstabe c der Taxonomie-Verordnung. Wenn die jeweiligen technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 10.1 bzw. 10.2 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie nicht spezifiziert sind, sollten die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in den GVEB-Spalten „Ja“ angeben.

71. **Welchen Wert sollten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den Zeilen 4 bis 11 des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA angesichts der Tatsache, dass nicht zwischen CapEx und Umsatz unterschieden wird, melden? Welchen Wert sollten Vermögensverwalter in den Zeilen 4 bis 10 des Meldebogens in Anhang IV DDA melden?**

Vermögensverwalter

Vermögensverwalter sollten in den Zeilen 4 bis 10 des Meldebogens in Anhang IV DDA ergänzende Informationen über die Aufschlüsselung des Nenners (d. h. Aufschlüsselung der gesamten erfassten Vermögenswerte) der KPI melden, für die sie weder Umsatz- noch CapEx-KPI des Unternehmen, in das investiert wird, verwenden.

Die KPI für die Bewertung der Taxonomiekonformität der Unternehmen, in die investiert wird, sollten lediglich zur Berechnung des Zählers der KPI bezogen auf Kapitalanlagen der berichtenden Unternehmen verwendet werden, die den Anteil der als taxonomiekonform betrachteten Risikopositionen gegenüber den Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Bei der Berechnung der Aufschlüsselung des Nenners in Zeile 9 in Bezug auf Risikopositionen gegenüber „nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ sollten Vermögensverwalter daher die entsprechenden KPI der nicht taxonomiefähigen Tätigkeiten ihrer Gegenparteien verwenden. Konkret errechnen Vermögensverwalter die umsatz- und Cap-Ex-basierte Aufschlüsselung durch Multiplikation ihrer Risikopositionen gegenüber ([53]):

— Nicht-Finanzunternehmen mit dem Anteil (%) von Umsatz und CapEx an Gesamtumsatz bzw. CapEx, die ihre Gegenparteien in der Zeile „Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten“ und in der Zeile „CapEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten“ in den entsprechenden Meldebögen in Anhang II DDA melden;

— Vermögensverwaltern mit den umsatz- und CapEx-basierten Anteilen (%), die ihre Gegenparteien in Zeile 9 des Meldebogens in Anhang IV DDA („nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten“) melden;

— Kreditinstituten mit dem umsatz- bzw. CapEx-basierten Anteil, berechnet als [1 – Anteil (%) der gesamten erfassten Vermögenswerten, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig) ([54])];

— Wertpapierfirmen mit den umsatz- bzw. CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswerten ([55]) von

([53]) Im Meldezyklus 2024 werden nur Informationen von nichtfinanziellen Gegenparteien verfügbar sein.
([54]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 32 Spalte „aa“ des Meldebogens „3.GAR KPI-Bestand“ in Anhang VI DDA.
([55]) Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen aus dem Handel für eigene Rechnung und dem Anteil der Einnahmen aus anderen Quellen als dem Handel für eigene Rechnung an den Gesamteinnahmen (Einkünften) der Wertpapierfirma.

— [1 – „davon von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)“ ([56])] und

— [1 – „davon Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)“ ([57])];

— Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit den umsatz- bzw. CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswerten ([58]) von

— den Anteilen (%), die ihre Gegenparteien in Zeile 10 („nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten“) des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA melden, und

— dem Anteil (%), den ihre Gegenparteien in Zeile „B. nicht taxonomiefähiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft“ in Spalte 3 des ersten Meldebogens in Anhang X DDA melden.

Bei der Berechnung der Aufschlüsselung des Nenners in Zeile 10 in Bezug auf Risikopositionen gegenüber „taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten“ sollten Vermögensverwalter die entsprechenden KPI der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten ihrer Gegenparteien verwenden. Konkret errechnen Vermögensverwalter die umsatz- und Cap-Ex-basierte Aufschlüsselung durch Multiplikation ihrer Risikopositionen gegenüber:

— Nicht-Finanzunternehmen mit den Anteilen (%) von Umsatz und CapEx an Gesamtumsatz bzw. CapEx, die ihre Gegenparteien in der Zeile „Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)“, Spalte 4 und in der Zeile „CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)“ Spalte 4 in den entsprechenden Meldebögen in Anhang II DDA melden;

— Vermögensverwaltern mit den umsatz- bzw. CapEx-basierten Anteilen (%), die ihre Gegenparteien in Zeile 10 des Meldebogens IV („taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten“) melden;

— Kreditinstituten mit dem umsatz- bzw. CapEx-basierten [Anteil (%) der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig) ([59]) *abzüglich* des Anteils (%) der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform) ([60])];

— Wertpapierfirmen mit den umsatz- bzw. CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswerten ([61]) von

— „davon von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)“ ([62]) *abzüglich* „davon im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)“ ([63])] und

([56]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „w“ des Meldebogens „KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.
([57]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „w“ des Meldebogens „KPI IF – Sonstige Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.
([58]) Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil seiner Einnahmen aus Tätigkeiten der Nichtlebensversicherung an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
([59]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 32 Spalte „aa“ des Meldebogens „3. GAR KPI-Bestand“ in Anhang VI DDA.
([60]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 32 Spalte „ab“ des Meldebogens „3. GAR KPI-Bestand“ in Anhang VI DDA.
([61]) Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen aus dem Handel für eigene Rechnung und dem Anteil der Einnahmen aus anderen Quellen als dem Handel für eigene Rechnung an den Gesamteinnahmen (Einkünften) der Wertpapierfirma.
([62]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „w“ des Meldebogens „KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.
([63]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „x“ des Meldebogens „KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.

— „davon Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)“ ([64]) *abzüglich* „davon aus Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)“ ([65])];

— Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit den umsatz- bzw. CapEx-basierten gewichteten Durchschnittswerten ([66]) von

  — dem Anteil (%), den ihre Gegenparteien in Zeile 11 („taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten“) des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA melden, und

  — dem Anteil (%), den ihre Gegenparteien in Zeile „A.2. taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)“ in Spalte 3 des ersten Meldebogens in Anhang X DDA melden.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten in den Zeilen 4 bis 11 des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA ergänzende Informationen über die Aufschlüsselung des Nenners (d. h. Aufschlüsselung der gesamten erfassten Vermögenswerte) des KPI melden, für den sie weder Umsatz- noch CapEx-KPI des Unternehmens, in das investiert wird, verwenden.

Die KPI für die Bewertung der Taxonomiekonformität der Unternehmen, in die investiert wird, sollten lediglich zur Berechnung des Zählers der KPI bezogen auf Kapitalanlagen der berichtenden Unternehmen verwendet werden, die den Anteil der als taxonomiekonform betrachteten Risikopositionen gegenüber den Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Bei der Berechnung der Aufschlüsselung des Nenners in Zeile 10 des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA in Bezug auf Risikopositionen in „nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten“ sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen daher – so wie oben für Vermögensverwalter beschrieben – die entsprechenden umsatz- bzw. -CapEx-basierten KPI für nicht taxonomiefähige Tätigkeiten ihrer Gegenparteien verwenden.

Bei der Berechnung der Aufschlüsselung des Nenners in Zeile 11 des zweiten Meldebogens in Anhang X DDA in Bezug auf Risikopositionen in „taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten“ sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – so wie oben für Vermögensverwalter beschrieben – die entsprechenden umsatz- bzw. -CapEx-basierten KPI der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten ihrer Gegenparteien verwenden.

([64]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „w“ des Meldebogens „KPI IF – Sonstige Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.
([65]) Gemäß Meldung ihrer Gegenparteien in Zeile 1 Spalte „x“ des Meldebogens „KPI IF – Sonstige Dienstleistungen“ in Anhang VIII DDA.
([66]) Gewichtungen entsprechend dem Anteil der Einnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens aus seiner Investitionstätigkeit und dem Anteil seiner Einnahmen aus Tätigkeiten der Nichtlebensversicherung an den Gesamteinnahmen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.

Anlage I

Freiwillige Meldung von KPI durch Unternehmen, die keine Finanzunternehmen sind, aber bestimmte Arten von Finanzdienstleistungen erbringen

Zentralverwahrer:

Zentralverwahrer werden gemäß Artikel 16 der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) zugelassen und dürfen die im Anhang der CSDR genannten Dienstleistungen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, erbringen. Bankartige Nebendienstleistungen dürfen Zentralverwahrer nur erbringen, wenn sie gemäß Artikel 54 CSDR eine zusätzliche Genehmigung für die Erbringung solcher Dienstleistungen eingeholt haben. Zentralverwahrer, die für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, sollten die für Kreditinstitute geltenden KPI anwenden. Zentralverwahrer, die nicht für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen zugelassen sind, können ebenfalls die KPI für Kreditinstitute anwenden, wenn sie funktional ähnliche Dienstleistungen erbringen (d. h. Abwicklung). Der folgenden Tabelle kann entnommen werden, welche für Kreditinstitute geltenden KPI Zentralverwahrer auf freiwilliger Basis anwenden könnten.

Dienstleistungen der Zentralverwahrer	Anzuwendende KPI (*)
ABSCHNITT A: Kerndienstleistungen der Zentralverwahrer	
1. Erstmalige Verbuchung von Wertpapieren im Effektengiro („notarielle Dienstleistung“), 2. Bereitstellung und Führung von Depotkonten auf oberster Ebene („zentrale Kontoführung“) 3. Betrieb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems („Abwicklungsdienstleistung“).	— KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI)
ABSCHNITT B Nichtbankartige Nebendienstleistungen der Zentralverwahrer, die kein Kredit- oder Liquiditätsrisiko bergen Von den Zentralverwahrern erbrachte Dienstleistungen, die zur Verbesserung der Sicherheit, Effizienz und Transparenz der Wertpapiermärkte beitragen (nicht erschöpfende Liste)	
1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abwicklungsdienstleistungen wie a) Betreiben eines Wertpapierdarlehensmechanismus als Mittler unter Teilnehmern an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem; b) Dienstleistungen zur Verwaltung von Sicherheiten als Mittler für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem; c) Auftragsabgleich („settlement matching“), elektronische Anweisungsübermittlung (Anweisungsrouting), Geschäftsbestätigung, Geschäftsüberprüfung. 2. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der notariellen Dienstleistung und der zentralen Kontoführung wie a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschafterregistern, b) Unterstützung bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf Steuern, Hauptversammlungen und Informationsdienstleistungen, c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit neuen Emissionen, einschließlich Zuteilung und Verwaltung von ISIN-Codes und ähnlichen Codes, d) elektronische Anweisungsübermittlung und -abwicklung, Gebühreneinzug und -bearbeitung sowie diesbezügliche Meldungen. 3. Einrichtung von Zentralverwahrer-Verbindungen, Angebot, Führung oder Betrieb von Depotkonten im Zusammenhang mit der Abwicklungsdienstleistung, Verwaltung von Sicherheiten, andere Nebendienstleistungen.	— KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI)

4. Alle weiteren Dienstleistungen wie a) Erbringung allgemeiner Mittler-Dienstleistungen zur Verwaltung von Sicherheiten, b) Erstellen vorgeschriebener Berichte und Meldungen, c) Übermittlung von Informationen, Daten und Statistiken an Marktforschungsstellen, Statistikbehörden oder andere staatliche und zwischenstaatliche Stellen, d) Erbringung von IT-Dienstleistungen.	

ABSCHNITT C
Bankartige Nebendienstleistungen
Bankartige Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit Kern- oder Nebendienstleistungen nach den Abschnitten A und B wie

a) Bereitstellung von Geldkonten für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und Inhaber von Depotkonten und Entgegennahme von Einlagen von diesen im Sinne von Anhang I Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU, b) Bereitstellung von Geldkrediten für eine Rückzahlung spätestens am folgenden Geschäftstag, Geldkredite zur Vorfinanzierung von Kapitalmaßnahmen sowie Wertpapierleihe im Sinne von Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2013/36/EU an Inhaber von Depotkonten, c) Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummer 4 der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf Geld- und Devisengeschäfte, d) Bürgschaften und Kreditzusagen im Sinne von Anhang I Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte, e) Liquiditäts- und Finanzplanung in Bezug auf Devisen und Wertpapiere im Sinne von Anhang I Nummer 7 Buchstaben b und e der Richtlinie 2013/36/EU im Zusammenhang mit dem Management der Wertpapierhandelsbestände von Teilnehmern.	— KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — GAR (Darlehen und Kredite) — KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) — GAR für außerbilanzielle Risikopositionen (FinGAR-KPI) — GAR für außerbilanzielle Risikopositionen (AuM-KPI) — GAR für den Handelsbestand

(*) Anmerkungen zur Methodik:
— Für den F&C-KPI ist die Gebühr mit dem KPI der Gegenpartei, die die Dienstleistung erhält, zu multiplizieren.

Zentrale Gegenparteien

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 EMIR dürfen zentrale Gegenparteien (CCPs) nur mit dem Clearing verbundene Tätigkeiten ausüben. Die Zulassung als CCP hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Anforderungen bezüglich der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen CCPs, einschließlich bestimmter Zulassungsanforderungen gemäß der CRD, zu erlassen oder weiter anzuwenden (Artikel 14 Absatz 5 EMIR). CCPs können MiFID-Finanzinstrumente (übertragbare Wertpapiere (Schuldtitel/Eigenkapital), Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate, Emissionszertifikate) oder Nicht-MiFID-Finanzinstrumente (Repo-/Wertpapierleihgeschäfte/Spotkontrakte/Kryptowerte außer Derivaten) clearen.

Zentrale Gegenparteien könnten die KPI für Kreditinstitute anwenden, da sie ähnliche Dienstleistungen erbringen wie Kreditinstitute (d. h. Clearing und Abwicklung von Geschäften). Für Clearing- und Abrechnungsdienste wäre der KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) anwendbar. CCPs könnten gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.3 DDA die für ihre Dienstleistungen erhaltene Gebühr mit dem KPI der Gegenpartei, die die Dienstleistung erhält, multiplizieren.

Leasinggesellschaften

Kreditinstitute können im Rahmen ihrer Banklizenz Finanzierungen in Form des in Anhang I Nummer 3 CRD genannten Finanzierungsleasings ([1]) bereitstellen. Risikopositionen aus dem Finanzierungsleasing von Kreditinstituten sollten in der GAR L&A-KPI gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i DDA bewertet werden.

Nichtkreditinstitute, die Finanzierungen in Form von Finanzierungsleasing bereitstellen, sollten die KPIs für Kreditinstitute anwenden, insbesondere die in Anhang V Abschnitt 1.2.1.3 Ziffer ii DDA genannte GAR für Kfz-Kredite an Privatkunden bzw. die in Anhang V Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i DDA genannte GAR L&A, da ihre Finanzierungstätigkeiten funktional denen von Kreditinstituten, die Finanzierungen in Form von Finanzierungsleasing anbieten, ähneln.

Nichtkreditinstitute, die kurzfristige (operative) Leasinggeschäfte anbieten (z. B. Leasing von Industrieanlagen gegen eine Gebühr), sollten die KPI für Nicht-Finanzunternehmen anwenden, da es sich bei diesen Leasingtätigkeiten nicht um Finanzierungstätigkeiten handelt.

Zahlungsinstitute/E-Geld-Institute

Nach dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten müssen Kreditinstitute offenlegen, inwieweit in Bezug auf KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI) Einnahmen aus Gebühren und Provisionen für ihre Dienstleistungen, einschließlich Zahlungsdiensten, im Zusammenhang mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen stehen.

Zahlungsinstitute/E-Geld-Institute, die Zahlungsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 ([2]) oder der Richtlinie 2009/110/EG ([3]) erbringen und keine Kreditinstitute sind, sollten ebenfalls den F&C-KPI anwenden, da sie funktional ähnliche Tätigkeiten wie Kreditinstitute erbringen (Zahlungsdienste).

Bestimmte Rentenversicherungsträger

Finanzunternehmen sollten Investitionen, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung Paneuropäischer Privater Pensionsprodukte (PEPP) gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 ([4]) getätigt werden, in ihre jeweiligen KPI wie folgt aufnehmen:

— Kreditinstitute: GAR AuM

— Vermögensverwalter: GAR für Investitionen

— Wertpapierfirmen: GAR für Investitionen (Handel für eigene Rechnung)

— Versicherungsunternehmen: GAR für Investitionen.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 ([5]) sollten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), die der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegen, die für Versicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten anwenden, insbesondere den in Anhang IX Abschnitt 1 DDA genannten KPI bezogen auf Kapitalanlagen.

([1]) Entweder direkt oder über eine Zweckgesellschaft; in diesem Fall sollte ein Look-Through-Ansatz angewandt werden.

([2]) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

([3]) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

([4]) Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

([5]) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Anlage II

Beispiele für die Berechnung des gewichteten Durchschnitts der KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten von Gruppen

Finanzkonglomerat

			KPI nach Geschäftssegment			
	Ein-nahmen	Anteil an den Gesamtein-nahmen der Gruppe (A)	Umsatz-basierter KPI (B)	CapEx-basierter KPI (C)	Gewichteter umsatz-basierter KPI (A*B)	Gewichteter CapEx-basierter KPI (A*C)
Vermögensverwaltung	10	10 %	20 %	30 %	2,0 %	3,0 %
Banktätigkeiten	30	30 %	30 %	35 %	9,0 %	10,5 %
Wertpapierfirmen	40	40 %	13 %	25 %	5,0 %	10,0 %
Versicherungs-unternehmen	20	20 %	33 %	42 %	6,7 %	8,3 %
Insgesamt	100	100 %				
Durchschnittlicher KPI					**22,7 %**	**31,8 %**

Gemischte Gruppe

			KPI nach Geschäftssegment			
	Ein-nahmen	Anteil an den Gesamtein-nahmen der Gruppe (A)	Umsatz--basierter KPI (B)	CapEx-basierter KPI (C)	Gewichteter umsatz-basierter KPI (A*B)	Gewichteter CapEx-basierter KPI (A*C)
A. **Finanzierungs-tätigkeiten**	100	50 %				
Vermögensverwaltung	10	5 %	20 %	30 %	1,0 %	1,5 %
Banktätigkeiten	30	15 %	30 %	35 %	4,5 %	5,3 %
Wertpapierfirmen	40	20 %	13 %	25 %	2,5 %	5 %
Versicherungs-unternehmen	20	10 %	33 %	42 %	3,3 %	4,2 %
			Umsatz-KPI (B)	CapEx-KPI (C)	Gewichteter Umsatz-KPI (A*B)	Gewichteter CapEx-KPI (A*C)
B. **Nichtfinanzielle Tätigkeiten**	100	50 %	10 %	20 %	5 %	10 %
Gesamteinnahmen der Gruppe	200	100 %				
					Durch-schnitt-licher umsatz-basier-ter KPI	Durch-schnitt-licher CapEx-basier-ter KPI
Durchschnittlicher KPI der Gruppe					**16,3 %**	**25,9 %**

C/2024/6695

8.11.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

7. November 2024

(C/2024/6695)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0785	CAD	Kanadischer Dollar	1,4960
JPY	Japanischer Yen	165,71	HKD	Hongkong-Dollar	8,3818
DKK	Dänische Krone	7,4574	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7932
GBP	Pfund Sterling	0,83185	SGD	Singapur-Dollar	1,4258
SEK	Schwedische Krone	11,5990	KRW	Südkoreanischer Won	1 495,78
CHF	Schweizer Franken	0,9432	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,7328
ISK	Isländische Krone	148,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7159
NOK	Norwegische Krone	11,7485	IDR	Indonesische Rupiah	16 889,15
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7492
CZK	Tschechische Krone	25,262	PHP	Philippinischer Peso	63,100
HUF	Ungarischer Forint	404,58	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3253	THB	Thailändischer Baht	36,798
RON	Rumänischer Leu	4,9759	BRL	Brasilianischer Real	6,0988
TRY	Türkische Lira	36,9319	MXN	Mexikanischer Peso	21,3897
AUD	Australischer Dollar	1,6196	INR	Indische Rupie	90,9355

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6697

8.11.2024

Sonderbericht 24/2024:

„Öffentlicher Dienst der EU: Ein flexibler Beschäftigungsrahmen, dessen Potenzial zur Optimierung des Personalmanagements aber nicht ausgeschöpft wird“

(C/2024/6697)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 24/2024 **„Öffentlicher Dienst der EU: Ein flexibler Beschäftigungsrahmen, dessen Potenzial zur Optimierung des Personalmanagements aber nicht ausgeschöpft wird“** soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: https://www-integration.eca.eu/de/publications/sr-2024-24

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6728

8.11.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. November 2024

zur Ersetzung eines Mitglieds (Lettland) des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(C/2024/6728)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [1], insbesondere auf Artikel 75,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 21. September 2020 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für den Zeitraum vom 20. Oktober 2020 bis zum 19. Oktober 2025 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Frau Ilona KIUKUCĀNE ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.

(3) Die Regierung Lettlands hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Sintija SĒJĒJA wird als Nachfolgerin von Frau Ilona KIUKUCĀNE für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 19. Oktober 2025, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

VARGA M.

---

[1] ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

[2] Beschluss des Rates vom 21. September 2020 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. C 315 I vom 23.9.2020, S. 1).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6729

8.11.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. November 2024

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Lettland) des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(C/2024/6729)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [1], insbesondere auf Artikel 75,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss vom 21. September 2020 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für den Zeitraum vom 20. Oktober 2020 bis zum 19. Oktober 2025 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Kaspars GORKŠS ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.

(3) Die Regierung Lettlands hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Anete NEILANDE wird als Nachfolgerin von Herrn Kaspars GORKŠS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 19. Oktober 2025, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

VARGA M.

---

[1] ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

[2] Beschluss des Rates vom 21. September 2020 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. C 315 I vom 23.9.2020, S. 1).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6730

8.11.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. November 2024

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Slowakei) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

(C/2024/6730)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 24. Februar 2022 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1. März 2022 bis zum 28. Februar 2025 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Frau Martina KOSTURÁKOVÁ ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.

(3) Die Regierung der Slowakei hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Ivana OLACHOVÁ wird als Nachfolgerin von Frau Martina KOSTURÁKOVÁ für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 28. Februar 2025, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

VARGA M.

---

[1] ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

[2] Beschluss des Rates vom 24. Februar 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 92 vom 25.2.2022, S. 1).

C/2024/6731

8.11.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. November 2024

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Zypern) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

(C/2024/6731)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 24. Februar 2022 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1. März 2022 bis zum 28. Februar 2025 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Frau Evangelitsa TSOULOFTA ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.

(3) Die Regierung Zyperns hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Marina KOUYIALIS wird als Nachfolgerin von Frau Evangelitsa TSOULOFTA für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 28. Februar 2025, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

VARGA M.

[1] ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

[2] Beschluss des Rates vom 24. Februar 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 92 vom 25.2.2022, S. 1).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6732

8.11.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. November 2024

zur Ersetzung eines Mitglieds (Niederlande) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

(C/2024/6732)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 24. Februar 2022 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1. März 2022 bis zum 28. Februar 2025 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Mario VAN MIERLO ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.

(3) Die Regierung der Niederlande hat einen Kandidaten für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Eugène VAN 'T HOOFT wird als Nachfolger von Herrn Mario VAN MIERLO für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 28. Februar 2025, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

VARGA M.

[1] ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

[2] Beschluss des Rates vom 24. Februar 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 92 vom 25.2.2022, S. 1).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6783

8.11.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. November 2024

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Polen) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

(C/2024/6783)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates [1], insbesondere Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Frau Katarzyna SIEMIENKIEWICZ ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitgeberverbände frei geworden.

(3) Der Arbeitgeberverband BusinessEurope hat einen Kandidaten für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Szymon WITKOWSKI wird als Nachfolger von Frau Katarzyna SIEMIENKIEWICZ für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

VARGA M.

---

[1] ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

[2] Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 23).

C/2024/6794

8.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11792 – APHEON / LFPI / ECH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6794)

1. Am 24. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Apheon Management S.A. („Apheon“, Luxemburg),

— LFPI Gestion S.A.S (Frankreich), kontrolliert von La Financière Patrimoniale d'Investissement S.A.S. („LFPI“, Frankreich),

— ECH SAS („ECH“, Frankreich), das für die folgenden Rechtsträger verantwortlich ist: Haudecoeur S.A.S, Coexo Centrale S.A.S, Coexo Laures S.A.S, Financière Spigol S.A.S, Centrale Epices Assaisonnement Condiment S.A.S und Flavori International S.R.L.

Apheon und LFPI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ECH erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Apheon ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf dem europäischen Markt. Die Gesellschaft investiert in Unternehmen des mittleren Marktsegments in folgenden Kernbereichen: Gesundheitsversorgung, Nischenindustrieunternehmen, Verbrauchsgüter, Dienstleistungen und Medien,

— LFPI ist eine Investmentgruppe, die in den Bereichen Private Equity (kleine und mittlere Unternehmen), private Schuldtitel, Immobilien, Vermögensverwaltung und Private Banking tätig ist und sich auf den französischen und den europäischen Markt konzentriert.

3. ECH ist auf dem französischen Großhandelsmarkt für Verbrauchsgüter (v. a. ethnische Lebensmittelprodukte wie Gewürze, trockene Lebensmittel und Lebensmittelkonserven) tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11792 – APHEON / LFPI / ECH

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/6797

8.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11796 – AUSTRALIANSUPER / DIGITALBRIDGE / SWISS LIFE / DBUPH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6797)

1. Am 30. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AustralianSuper Pty Ltd („AustralianSuper“, Australien),

— DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA),

— Swiss Life Holding AG („Swiss Life“, Schweiz),

— DataBridge Upper Parent Holdings IV, LP („DBUPH“, USA), derzeit gemeinsam kontrolliert von DigitalBridge und Swiss Life.

AustralianSuper, DigitalBridge und Swiss Life werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über DBUPH erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AustralianSuper ist ein öffentlicher Renten- und Pensionsfonds für die betriebliche Altersvorsorge, der in Australien und anderen Ländern weltweit investiert.

— DigitalBridge ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft für digitale Infrastruktur, die in fünf Kernbereiche investiert: i) Rechenzentren, ii) Funktürme, iii) Glasfasernetze, iv) Kleinzellen und v) Edge-Infrastruktur.

— Swiss Life ist ein Anbieter von Versicherungs-, Vorsorge- und Finanzlösungen. Das Unternehmen ist in den Bereichen Lebensversicherung, Anlagen und Vermögensverwaltung tätig und bietet multinationalen Unternehmen Lösungen für Leistungen an Arbeitnehmer.

— DBUPH ist ein Anbieter von Co-Locations-, Zusammenschaltungs- und verwalteten Diensten. Das Unternehmen betreibt in seinem Eigentum stehende Rechenzentren in den Vereinigten Staaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11796 – AUSTRALIANSUPER / DIGITALBRIDGE / SWISS LIFE / DBUPH

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/6799

8.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11662 – FNAC DARTY / UNIEURO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6799)

1. Am 31. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Fnac Darty S.A. („Fnac Darty“, Frankreich),

— Unieuro S.p.A. („Unieuro“, Italien).

Fnac Darty wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Unieuro erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 16. Juli 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Fnac Darty ist über seine beiden Hauptmarken Fnac und Darty im Einzelhandel mit Unterhaltungselektronik, Haushaltsgeräten sowie kulturnahen Gütern und Dienstleistungen tätig und erbringt auf seinen beiden Websites Marktplatzdienstleistungen für Online-Händler. Das Unternehmen betreibt mehr als 1 000 Geschäfte in fünf Ländern, vor allem in Frankreich, aber auch in Belgien, Portugal, Spanien und der Schweiz.

— Unieuro bietet in Italien in über 525 Verkaufsstellen Unterhaltungselektronik und Haushaltsgeräte an. Es vertreibt auf der Grundlage eines integrierten Omnichannel-Geschäftsmodells graue, weiße, braune Ware und andere Produkte. Parallel dazu bietet es eine breite Palette von Dienstleistungen wie Lieferung und Installation, erweiterte Garantien und Verbraucherfinanzierung an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

M.11662 – FNAC DARTY / UNIEURO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/6800

8.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11703 – NOVO HOLDINGS / KKR / SYLVAN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6800)

1. Am 31. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Novo Holdings A/S („Novo Holdings“, Dänemark) kontrolliert von Novo Nordisk Foundation (Dänemark),

— KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),

— Sylvan International Biotechnology Co Ltd („Sylvan“, China), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von KKR.

Novo Holdings und KKR werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Sylvan erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Novo Holdings ist eine Holding- und Investmentgesellschaft, die für die Verwaltung der Vermögenswerte der Novo Nordisk Foundation mittels strategischer Investitionen in die Biowissenschaften, Planetary Health und damit verbundene Bereiche sowie mittels Finanz- und Risikokapitalinvestitionen in ein breites Portfolio von Unternehmen zuständig ist.

— KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet.

3. Das Unternehmen Sylvan ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Sylvan ist hauptsächlich in der Entwicklung und Herstellung von Pilzbrut für Speisepilze tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11703 – NOVO HOLDINGS / KKR / SYLVAN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/6801

8.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11781 – CDPQ / ENGIE / FHH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6801)

1. Am 29. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caisse de dépôt et placement du Québec („CDPQ“, Kanada),

— ENGIE S.A. („ENGIE“, Frankreich),

— FHH No.1 Limited und seine Tochtergesellschaften („FHH“) (Vereinigtes Königreich), derzeit kontrolliert von ENGIE und BIF III UK First Hydro Aggregator LP (Vereinigtes Königreich).

CDPQ und ENGIE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über FHH erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CDPQ ist ein institutioneller Anleger, der die Mittel seiner Einleger – in erster Linie öffentliche und halböffentliche Rentenkassen und Versicherungen aus Québec – verwaltet.

— Engie ist ein weltweit tätiges französisches Energieunternehmen, das in der gesamten Energiewertschöpfungskette in den Bereichen Erdgas, Strom und Energiedienstleistungen tätig ist.

— FHH besitzt und betreibt zwei Pumpspeicherkraftwerke in Wales (Vereinigtes Königreich) und ist in der Erzeugung und im Großhandel mit Strom im Vereinigten Königreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11781 – CDPQ / ENGIE / FHH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6805

8.11.2024

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS

Ausschreibung der Stelle des Hauptberaters (m/w/d) – Beziehungen zu internen und externen Interessenträgern (Besoldungsgruppe AD 14) Generaldirektion Interner Auditdienst (GD IAS)

COM/2024/10453

(C/2024/6805)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2024/10453) für die Stelle einer Hauptberaterin bzw. eines Hauptberaters für Beziehungen zu internen und externen Interessenträgern (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Interner Auditdienst (GD IAS) in Brüssel veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: https://europa.eu/!whv6GH.